

Die Privatwirtschaftslehre als reine Wissenschaft

**Ein kritischer Rückblick auf WILHELM RIEGERS Konzeption
der Privatwirtschaftslehre
vor dem Hintergrund von LUDWIG VON MISES' Konzeption
der Wirtschaftslehre im Allgemeinen**

Vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
zur Verleihung des akademischen Grades
Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.)
genehmigte

Dissertation

vorgelegt von

Dipl.-Kfm. techn. MATTIAS OPPOLD

Tag der mündlichen Prüfung: 29.11.2022
Dekan: Prof. Dr. JAN WENZELBURGER
Kommissionsvorsitzende: Prof. Dr. TANJA RABL
Berichterstatter: 1. Prof. Dr. VOLKER LINGNAU
2. Prof. Dr. HANS CORSTEN

(D 386)

2022

Vorwort

Bei der vorliegenden Schrift handelt es sich um eine Prüfungsleistung zur Erlangung des Doktorgrades im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern. Ihr dogmatischer Charakter erklärt sich aus diesem Umstand. Es musste ein Argumentationsmodus gewählt werden, der eine Beurteilung der wissenschaftstheoretischen Fragen, die in dieser Arbeit behandelt werden, in einem der Betriebswirtschaftslehre zugeordneten Fach ermöglicht. Ungeachtet meiner hilfsweise dogmatischen Ausrichtung bin ich von der wissenschaftlichen Validität des vorausgesetzten »Dogmensystems« überzeugt. Nach einer gründlichen Sichtung der bisher veröffentlichten Kritiken an der von MISES vertretenen Konzeption und mehrjähriger Beschäftigung mit ihr bin ich der Meinung, sämtliche gegen sie vorgebrachten Einwendungen als entweder unhaltbar zurückweisen zu können oder als metaphysische Postulate von ihrem methodologischen Anschein entkleiden zu können, was im letzteren Falle eine rein philosophische Diskussion nach sich ziehen müsste, die die auf diese Kritiken sich berufenden Gegner der Konzeption mit wenigen Ausnahmen kaum zu führen bereit sein dürften. Gerne werde ich eine objektive Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen zu einem späteren Zeitpunkte folgen lassen. Ich halte sie für wichtig.

Da bis zur Fertigstellung des hiesigen Projektes über sieben Jahre verstrichen sind, möchte ich die Gelegenheit, die mir das Vorwort zur persönlichen Kommentierung der Entstehung dieser Arbeit gibt, nutzen, um mich in wenigen Zeilen zu erklären. Es waren die ersten sechs Jahre meiner Promotionsdauer einem größeren Thema innerhalb der Privatwirtschaftslehre gewidmet, welches mit »Theorie der Unternehmensrechnung« überschrieben war und sich erst spät, im Zuge des Heranreifens seiner schriftlichen Ausarbeitung, personell bedingt als nicht abprüfbar erwies. Ich danke an dieser Stelle den Mitgliedern der universitätsinternen Vergabekommission der Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz für das in mich gesetzte Vertrauen, weil sie dieses Thema aus einer zweistelligen Anzahl eingereichter Bewerbungen als das förderungswürdigste beurteilt und mir die Arbeit daran ermöglicht haben. Im vergangenen Jahr wurde dann das hier vorliegende Thema als Ersatz beschlossen. Es ist so gewählt worden, dass sich ein Teil der Kenntnisse, die ich mir im Zuge der Bearbeitung des ersten Themas angeeignet hatte, verwerten ließ.

Ich danke in diesem Zusammenhang Herrn Professor Dr. VOLKER LINGNAU, meinem Doktorvater, der mir über die Jahre hinweg entscheidende Impulse für das noch unveröffentlichte Erstprojekt gab und den Entstehungsprozess des zweiten Projektes in berechenbare Bahnen geführt hat. Mein Dank gilt außerdem Herrn Professor Dr. HANS CORSTEN, ebenfalls von der TU Kaiserslautern, der das Zweitlektorat für diese Arbeit übernommen und während der

Bearbeitung wichtige Literaturhinweise gegeben hat. Nicht minder groß ist meine Dankeschuld gegenüber Herrn Professor Dr. JÖRG GUIDO HÜLSMANN von der Université d'Angers, welcher als ausgewiesener Experte für das Werk von MISES lange Teile des Manuskriptes der ersten Arbeit gelesen und zu deren Fertigstellung nach der Promotion angeregt hat, wie im Übrigen auch die Idee der Bearbeitung einer Frage zu RIEGERS Privatwirtschaftslehre auf seinen Empfehlungen beruht.

Der größte Dank aber gilt meiner Familie für ihre Unterstützung in allen Lebenslagen, ohne die ich meine akademische Ausbildung nicht mit dem verfolgten Leistungsanspruch hätte in Angriff nehmen und abschließen können. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Typographische Vorbemerkungen

Es seien hier einige Erklärungen zur typographischen Gestaltung dieser Arbeit gegeben. Insbesondere seien die Satzregeln erläutert, die bei wörtlichen Zitaten zur Anwendung kommen.

Finden sich in den zitierten Quellen Auszeichnungen wie etwa *S p e r r t e x t*, *Kursivsatz* und KAPITÄLCHEN, so wird dies im wörtlichen Zitat durchweg so übernommen, wie es im Original vorliegt. Eigens vom Verfasser ergänzte Hervorhebungen werden als Unterstreichungen gesetzt. Kürzungen der wörtlichen Rede – sogenannte *Ellipsen* – werden durch Auslassungspunkte gekennzeichnet, die in eckige Klammern gesetzt sind ([...]), und analog hierzu werden auch Kommentare und Ergänzungen zu den Zitaten, soweit sie in die wörtliche Rede als sogenannte *Interpolationen* eingeschoben sind, durch eckige Klammern kenntlich gemacht.

Wo immer ein wörtliches Zitat als eigenständiger Absatz eingerückt ist, werden die in der Originalquelle vorhandenen Zeilen- und Seitenumbrüche bei der Zitierung mitberücksichtigt. Zeilenumbrüche werden dabei jedoch nicht satztechnisch als solche übernommen, sondern durch entsprechende Absatzmarken (¶) gekennzeichnet. Seitenumbrüche werden durch eckig eingeklammerte Zahlen ausgewiesen, die sich jeweils auf die Nummer der nächsten, an der entsprechenden Stelle beginnenden Seite beziehen. Ein fiktives Musterbeispiel wäre: »Dies ist das Absatzende. ¶ Ab der nächsten Silbentrennung be[12]ginnt die zwölfte Seite.«

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass wörtliche Zitate in der Schriftart »Athelas« gesetzt sind, welche äußerlich leicht von Times New Roman – der hier ansonsten verwendeten Type – abweicht und somit geeignet ist, sie von jenen Textteilen unterscheidbar zu machen, die keine Zitate sind, aber ebenfalls in Anführungszeichen gesetzt sind, was zum Beispiel auf Begriffsbezeichnungen und Namen (wie etwa »Athelas«) zutrifft, soweit diese nicht einfach nur verwendet, sondern *als solche* erwähnt werden. Im Übrigen findet diese Schriftart hier auch außerhalb von Zitaten Verwendung, um vereinzelt auftretende Fremdwörter kenntlich zu machen, deren Lautlesung von den phonetischen Regeln der deutschen Schriftsprache abweicht, was beispielsweise im vorangegangenen Satz geschehen ist, als die (englisch auszusprechende) Times New Roman erwähnt wurde.

Zusammenfassung

Vor knapp einem Jahrhundert erschien mit WILHELM RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* (1928) die erste und bislang einzige Gesamtschau über die Privatwirtschaftslehre, eine heute weitgehend vergessene Wissenschaft, die im frühen zwanzigsten Jahrhundert aufkeimte und sogleich wieder erstarbte. RIEGERS Lehre bildet ein Gegenmodell zu der damals gerade etablierten Betriebswirtschaftslehre. Während letztere den Betrieb in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung stellte und so dem Vorwurf entging, das eigennützige Profitstreben der Kaufleute befördern zu wollen, erhebt RIEGERS Privatwirtschaftslehre eben gerade jenes zum Ausgangspunkt ihrer Betrachtungen. Nach RIEGERS Meinung stellt eine Disziplin, die den Betrieb als solchen, ungeachtet der mit ihm verfolgten Absichten, behandelt, keine Wirtschaftslehre im eigentlichen Sinne dar. Was er dabei im Allgemeinen unter *Wirtschaftslehre* verstand, blieb offen.

Bei der hier vorliegenden Arbeit handelt es sich um das Bestreben, diese Definitionslücke zu schließen und RIEGERS Lehre neu im Lichte einer bestimmten Auffassung von Ökonomik zu würdigen. Es wird unterstellt, es handele sich dabei um dasjenige, was der Wirtschaftstheoretiker LUDWIG VON MISES als *Praxeologie* bezeichnete: eine Wissenschaft, die auf introspektivem, rein gedanklichem Wege die Gesetze des menschlichen Handelns ergründet. RIEGERS Lehre wird vor diesem Hintergrund in zwei aufeinander aufbauenden Untersuchungen kritisiert werden. Bei der ersten wird, ausgehend von den bisher an ihr geübten Kritiken, das logische Recht diskutiert werden, mit welchem sie ihr Dasein als akademische Disziplin beansprucht. Die zweite Untersuchung wird die Art der Methode betreffen, derer sie sich zur Erfüllung dieses Anspruches bedienen muss. Beide Untersuchungen werden dogmatischer Art sein: Sie werden MISES' System unhinterfragt als gültig voraussetzen. RIEGERS Kritik an der Betriebswirtschaftslehre wird unter dieser Annahme berechtigt erscheinen und sämtliche Einwendungen, die bislang von betriebswirtschaftlicher Seite gegen seine Konzeption der Privatwirtschaftslehre vorgebracht wurden, werden sich als unhaltbar zurückweisen lassen. Nach Abschließung der beiden Untersuchungen wird ein kurzer Ausblick auf den künftigen Umgang mit der Privatwirtschaftslehre gegeben werden, wobei offen gelassen wird, ob sich die von MISES vertretene Konzeption der Wirtschaftslehre tatsächlich als gangbar erweise.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	I
Typographische Vorbemerkungen.....	III
Zusammenfassung.....	IV
Inhaltsverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VII
1 Einleitung	1
2 Grundlagen	5
2.1 Methodologische Grundlegung.....	5
2.1.1 Der Gegenstand der Methodenlehre	6
2.1.2 Eine methodologische Einteilung der akademischen Lehrgebiete	10
2.1.3 Der methodologische Standort der Methodenlehre	17
2.2 Die Wirtschaftslehre nach LUDWIG VON MISES	18
2.2.1 Der Gegenstand der Wirtschaftslehre	19
2.2.2 Ein Abriss über MISES' <i>Nationalökonomie</i> und die Nationalökonomie als Wirtschaftslehre im engeren Sinne	21
2.2.3 Der methodologische Standort der Wirtschaftslehre	28
2.3 Die Privatwirtschaftslehre nach WILHELM RIEGER	32
2.3.1 Der Gegenstand der Privatwirtschaftslehre.....	32
2.3.2 Ein Abriss über RIEGERS <i>Einführung in die Privatwirtschaftslehre</i> ..	39
2.3.3 Das Problem einer methodologischen Standortbestimmung der Privatwirtschaftslehre	66
3 Über das logische Recht der Privatwirtschaftslehre als einer akademischen Disziplin..	74
3.1 Der Stand der bisher an RIEGERS Konzeption geübten Kritik	74
3.1.1 Die Privatwirtschaftslehre könne auch als Kunstlehre betrieben werden	75
3.1.2 Die Privatwirtschaftslehre verenge in willkürlicher Weise den einzelwirtschaftlichen Problemkreis	77
3.1.3 Die Privatwirtschaftslehre beziehe sich auf eine bereits verflossene Episode der Wirtschaftsgeschichte	81
3.1.4 Die Privatwirtschaftslehre könne und müsse sich mit der Wirtschaftlichkeit des Betriebes befassen.....	86
3.1.5 Die Privatwirtschaftslehre verkenne das monopolistische Wesen des profitorientierten Wirtschaftens.....	88
3.1.6 Die Privatwirtschaftslehre beruhe auf einem empirisch gehaltenen Unternehmerbegriff.....	93

3.2	MISES über das Wesen des unternehmerischen Handelns aus nationalökonomischer Sicht.....	98
3.2.1	Die Ungewissheit im menschlichen Handeln.....	99
3.2.2	Das Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft und der Begriff des unternehmerischen Risikos.....	102
3.2.3	Das Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft und der Begriff des Unternehmergewinns	107
3.2.4	Das Gedankenbild der funktionell gegliederten Marktwirtschaft und der Arbitragecharakter des unternehmerischen Wirtschaftens.....	111
3.2.5	Die Koordination des Marktgeschehens durch den Wettbewerb der Unternehmer.....	116
3.3	Die Implikationen der Wesensmerkmale des unternehmerischen Handelns für die wider RIEGERS Konzeption erhobenen Einwendungen.....	121
3.3.1	Die Unmöglichkeit einer Kunstlehre des profitablen Wirtschaftens..	122
3.3.2	Die Privatheit des profitablen Wirtschaftens.....	123
3.3.3	Der ahistorische Charakter des profitablen Wirtschaftens.....	126
3.3.4	Die Wirtschaftlichkeit des profitablen Wirtschaftens.....	128
3.3.5	Der aprofitable Charakter des monopolistischen Wirtschaftens	132
3.3.6	Die verbleibende Frage nach dem empirischen Gehalt der Privatwirtschaftslehre.....	136
4	Über die Methode der Privatwirtschaftslehre als eines Teilgebietes der Wirtschaftslehre.....	138
4.1	Bisherige Überlegungen zur Methode der Privatwirtschaftslehre	138
4.1.1	Die Privatwirtschaftslehre müsse sich der Methode des ganzheitlichen Verstehens bedienen	139
4.1.2	Die Privatwirtschaftslehre müsse sich der empirischen Methode bedienen	145
4.2	MISES' Argumente wider analoge Überlegungen zur Methode der Nationalökonomie.....	147
4.2.1	Wider die Auffassung von der Wirtschaftslehre als einer verstehenden Wissenschaft	148
4.2.2	Wider die Auffassung von der Wirtschaftslehre als einer empirischen Wissenschaft.....	151
4.3	Die Privatwirtschaftslehre als introspektiv beweisende Wissenschaft.....	157
4.3.1	Das teleologische Erklärungsmuster als besondere Voraussetzung der praxeologischen Methode	157
4.3.2	RIEGERS Bezugnahmen auf das teleologische Erklärungsmuster.....	161
4.3.3	Praxeologisch kritisierbare Gesetzesaussagen in RIEGERS <i>Einführung in die Privatwirtschaftslehre</i>	165
5	Ausblick	191
	Literaturverzeichnis	195
	Akademischer Werdegang	199

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1: Eine Einteilung akademischer Lehrgebiete nach ihrer Art der Methode	11
Abbildung 2: RIEGERS Darstellung zweier Bilanzstichtage und indessen verlaufender Betriebsrhythmen	60

1 Einleitung

Mit der vorliegenden Schrift soll zur Wiederaufnahme eines alten Streites herausgefordert werden, der das Dasein der sogenannten *Privatwirtschaftslehre* als eines Teilgebietes der Wirtschaftslehre, der *Ökonomik*, betraf. Vor etwa einem Jahrhundert begann sich an deutschen Handelshochschulen die Meinung durchzusetzen, dass Wirtschaftlichkeit (der Inbegriff des Vermeidens von Verschwendung) etwas sei, das gelegentlich mit Profitabilität in Konflikt stehe, und dass eine im Dienste der Allgemeinheit betriebene Forschung und Lehre im Zweifelsfalle ihr Augenmerk auf wirtschaftliche Betriebsführung und nicht auf das private Profitinteresse der Betriebseigentümer zu richten habe. Dieses Denken hatte zur Folge, dass man sich allmählich von der geläufigen Fachbezeichnung »Privatwirtschaftslehre« entfernte und anstelle dessen von »Betriebswirtschaftslehre« sprach, was bis heute der Name zahlreicher Studiengänge an deutschen Hochschulen ist.

Der letzte Professor, der zur Bezeichnung seines Faches am Ausdruck »Privatwirtschaftslehre« festhielt, war WILHELM RIEGER († 1971). Mit seinem Hauptwerk, der im Jahre 1928 erschienenen *Einführung in die Privatwirtschaftslehre*, legte er eine Konzeption für dieses Lehrgebiet vor, die in Fachkreisen viel Beachtung aber wenig Zustimmung fand. Die Besonderheit dieses Ansatzes bestand darin, dass er erstens vorsieht, die Privatwirtschaftslehre frei von Werturteilen und praktischen Handlungsempfehlungen zu halten, und dass er zweitens dem Betrieb als einem für sich betrachtet rein physischen Gegenstand nur eine nachrangige Bedeutung zukommen lässt. Vielmehr steht im Mittelpunkt seiner Betrachtung die private Erwerbsabsicht, welcher der Betrieb insofern unterworfen ist, als es sich bei ihm um einen *Unternehmensbetrieb* handelt – den technisch-physikalischen Kern einer *Unternehmung*, des eigentlichen Hauptgegenstandes der Privatwirtschaftslehre: Nicht der mechanische Vorgang, sondern die dahinter stehende Absicht, mit dem Betrieb Geld zu verdienen, ist für die Privatwirtschaftslehre das Entscheidende. Sie habe zu zeigen, wie dies im Allgemeinen vor sich gehe.

Mehrfach wies RIEGER darauf hin, dass die eigentümliche und von der »technisch«-mechanischen streng zu unterscheidende Sichtweise der Privatwirtschaftslehre auf ihren Gegenstand die des »Ökonomen« sei. Was die Wissenschaft Ökonomik im Allgemeinen behandle und welches ihre dafür gewählte Methode sei, ließ er nur vage bestimmen. Dass er sich mit seiner Konzeption bis heute nicht gegen alternative Vorschläge aus dem Bereich der von ihm bekämpften Betriebswirtschaftslehre durchsetzen konnte, mag auch damit zusammenhängen, dass der Begriff des Ökonomischen und das Wesen der damit befassten Wissenschaft nicht einhellig aufgefasst wurde, was bis heute der Fall ist. Um RIEGER überhaupt in angemessener Weise beurteilen zu können, bedarf es einer konkreten Vorstellung davon, was Wirtschaftswis-

senschaft im Allgemeinen zu leisten habe. Gibt es hierzu keine einhellige Meinung, muss für ein bestimmte Auffassung plädiert werden.

Als besonders trennscharf und inklusiv gegenüber einer großen Zahl von Theorien, die seit jeher als ökonomische gelten und auch RIEGER als solche bekannt gewesen sein dürften, erweist sich die Konzeption des österreichischen Wirtschaftstheoretikers LUDWIG VON MISES. In seinen methodologischen Schriften, worunter auch sein Hauptwerk *Nationalökonomie* aus dem Jahre 1940 zu nennen ist, stellte er die von ihm beherrschte Disziplin, die man heute »Volkswirtschaftslehre« nennt, als Teilgebiet einer Wirtschaftslehre im weitesten denkbaren Sinne dar: einer nomothetischen Lehre über das absichtsvolle, menschliche Verhalten, welches im Deutschen »Handeln« und im Griechischen »πραξις« (praxis) genannt wird. Dieser Wissenschaft gab er den Namen »Praxeologie«.

In großer Ähnlichkeit zu RIEGER, der die Privatwirtschaftslehre zur mechanisch-physikalischen Betriebswirtschaftslehre kontrastierte, erklärte MISES die eigentümliche Sichtweise des Praxeologen als grundverschieden von derjenigen, welche dem Naturforscher zueigen ist. Während der Naturforscher das menschliche Verhalten – wie überhaupt jedes Geschehen – als kausal vorherbestimmt deute, begreife es der Praxeologe als zielgerichtet und wende daher anstelle eines kausalen ein »finales« beziehungsweise *teleologisches* Deutungsmuster an. Aus MISES' Sicht ist dieses Deutungsmuster notwendig, um menschliches Handeln als solches erkennen und begreifen zu können. Er betonte, dass die darin entwickelten Theorien nicht wie naturwissenschaftliche Hypothesen anhand von Erfahrung überprüft werden können. Da das zielgerichtete, menschliche Handeln seinen Ursprung in der menschlichen Vernunft habe, wisse jeder Mensch aus sich selbst heraus, was der Begriff des Handelns bedeute, und somit könne auch rein aus dem Denken heraus ergründet werden, was dieser Begriff in verschiedenen Zusammenhängen impliziere. Nicht in der Erfahrung, sondern nur innerhalb des Denkens, mit Hilfe von Gedankenversuchen, seien die Gesetze des Handelns ergründbar. Diesen Gesetzen nachzugehen, sah MISES als die Aufgabe der Praxeologie an. Vergleichbar mit den Methoden der Logik und der Mathematik kann die praxeologische Methode damit als *introspektiv* klassifiziert und von den *empirischen* Methoden der Naturwissenschaften unterschieden werden. Anhand einer Vielzahl bekannter Theorien demonstrierte er in seinem Hauptwerk ihre Leistungsfähigkeit.

Da MISES die Praxeologie als erweiterungsoffen und nicht auf die Volkswirtschaftslehre beschränkt darstellte, erscheint es als denkbar, dass zusätzlich zur Volks- auch die Privatwirtschaftslehre als ein Teilgebiet derselben verortet und weitergeführt werden könne. Dies gilt es mit der vorliegenden Arbeit zu prüfen. Zwei Fragen sind dabei entscheidend.

Die erste Frage betrifft das logische Recht, das die Privatwirtschaftslehre als akademische Disziplin beansprucht. RIEGER hatte argumentiert, dass es aus ökonomischer Sicht keine Betriebswirtschaftslehre geben könne. Gegen die von ihm vorgebrachten Argumente sind verschiedene Einwendungen erhoben worden, die ihrerseits wiederum die Privatwirtschaftslehre fragwürdig erscheinen lassen. Es stellt sich die Frage, wie diese gegen RIEGERS Konzeption vorgebrachten Einwendungen zu beurteilen sind, wenn man »Wirtschaftslehre« mit Praxeologie gleichsetzt. Bei der Bearbeitung dieser Frage wird es sich als nützlich erweisen, den Gegenstand der Privatwirtschaftslehre, die Unternehmung, aus der MISES zueigenen nationalökonomischen Perspektive heraus zu betrachten.

Die zweite und unmittelbar an dies anschließende Frage betrifft die Art der Methode, derer sich die Privatwirtschaftslehre bedienen muss, um den ihr von RIEGER aufgegebenen Ansprüchen gerecht zu werden. Seinerzeit wurde RIEGER der Vorwurf gemacht, seine Theorien seien »nur halb wissenschaftlich«, weil er sie ohne Rücksicht auf den geschichtlichen Werdegang aufgestellt hatte. In einer analogen Weise dazu, wie sich die Naturwissenschaft des Experimentes bediene, habe die Privat- oder Betriebswirtschaftslehre geschichtliche Untersuchungen vorzunehmen, um »die Richtigkeit konzipierter Ideen in weitem Maße zu erweisen.« Mag es auch heute nicht mehr geglaubt werden, dass man die Richtigkeit irgendwelcher Theorien anhand der Geschichte *erweisen* könne, so ist doch zumindest die Meinung verbreitet, dass ökonomische Theorien in einer solchen Weise gestaltet werden müssten, dass sie wie naturwissenschaftliche Hypothesen anhand der Erfahrung überprüft und gegebenenfalls *widerlegt* werden könnten. Dieser auf den Methodologen KARL RAIMUND POPPER zurückgeführte Empirismus steht im Konflikt mit der von MISES vertretenen Meinung, wonach die Wirtschaftslehre eine introspektiv beweisende Wissenschaft sei. Es stellt sich die Frage, ob und, falls ja, warum die Methode der Privatwirtschaftslehre eine introspektive und keine empirische oder historische sei. Dabei gilt es zu prüfen, ob sich MISES' Argumente für den introspektiv beweisenden Charakter der Wirtschaftslehre auf die in RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* dargelegten Theorien anwenden lassen.

Es muss hier im Vorfeld der beiden anstehenden Untersuchungen betont werden, dass weder in der einen noch in der anderen eine kritische Auseinandersetzung mit MISES' Konzeption vorgesehen ist. Dass die Praxeologie einen gangbaren Weg für die Wirtschaftswissenschaft weist, wird heute von einigen Forschern bejaht, von vielen anderen bestritten. Wenn hier zur Beurteilung von RIEGERS Konzeption auf die Lehren von MISES zurückgegriffen wird, so wird damit rein logisch besehen nicht unterstellt, dass die Kontroverse um letztere abgeschlossen sei

und sich zugunsten der Seite von MISES entschieden habe. Insofern wird die bevorstehende Arbeit kein methodologischer Forschungsbeitrag, sondern eine Exegese sein – eine dogmatische Auslegung der Schriften von MISES, ungeachtet der Frage, ob deren Inhalte dem Stande des heute verfügbaren Wissens entsprechen oder nicht.

Das gesamte Vorhaben wird sich auf drei Teile erstrecken. Im ersten Teil werden die methodologischen und sachlichen Grundlagen der beiden Untersuchungen dargelegt werden. Im zweiten Teil wird dann die erste der beiden Untersuchungen vorgenommen werden, im anschließenden dritten Teil die zweite. Was die weitere Untergliederung dieser drei Teile anbelangt, wird zu Beginn jedes Teiles eine kurze Einleitung geben werden, die das konkrete Vorgehen zusammenfassen wird. Nach Abschließung des dritten Teiles wird ein kurzer Ausblick auf den künftigen Umgang mit der Privatwirtschaftslehre folgen, wobei fiktiv angenommen werden muss, dass sich die Konzeption von MISES im weiteren Verlauf der Geschichte eindeutig als gangbar erweisen werde.

2 Grundlagen

Es gilt nun, in diesem ersten Teil die allgemeinen Vorbereitungen für die in den beiden weiteren Teilen anstehenden Untersuchungen zu treffen. Diese Vorbereitungen werden sich über drei Kapitel erstrecken. Da zwei Entwürfe wissenschaftlicher Disziplinen den Gegenstand des hiesigen Forschungsvorhabens bilden, müssen zunächst wissenschaftstheoretische beziehungsweise methodologische Begriffe erarbeitet werden, um diese Gegenstände präzise zu beschreiben. Dies wird der Inhalt des ersten Kapitels sein, der darum als *methodologische Grundlegung* bezeichnet sei. Sodann werden im zweiten Kapitel die Wirtschaftslehre von LUDWIG VON MISES und im anschließenden dritten Kapitel die Privatwirtschaftslehre WILHELM RIEGERS in ihren allgemeinen Wesenszügen dargestellt werden. Jedes der drei Kapitel wird nach demselben Schema gegliedert sein, wobei am Ende immer der Versuch einer methodologischen Einordnung des Beschriebenen stehen wird.

2.1 *Methodologische Grundlegung*

Im Jahre 1945 veröffentlichte der Philosoph und Methodologe KARL RAIMUND POPPER eine zweibändige Abhandlung mit dem Titel »*The Open Society and its Enemies*« (zu Deutsch: *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*). In der Hauptsache handelt es sich um eine kritische Analyse der politischen Geschichtsmetaphysiken von PLATON, HEGEL und MARX. Die besagten Philosophen stellte POPPER als einflussreiche Repräsentanten des Historizismus dar, einer im Kern irrationalistischen Denkrichtung, vor deren politischem Gefahrenpotential er eindringlich warnte. Er plädierte in diesem Rahmen für eine Einstellung, die er als *kritischen Rationalismus* bezeichnete. Das heute sehr verbreitete Bekenntnis zu ihr bildet die Grundlage einer besonderen Auffassung von akademischer Forschung, die im hiesigen Rahmen vertreten wird. Es werden nun die Grundzüge einer auf der kritisch rationalistischen Einstellung beruhenden Methodenlehre umrissen werden. Sie wird den begrifflichen Rahmen für alle weiteren Darstellungen in den dann folgenden Kapiteln bilden. Diese *methodologische Grundlegung* wird drei Abschnitte umfassen. Im ersten Abschnitt wird definiert werden, was die Einstellung »kritischer Rationalismus« im Allgemeinen besagt und welche besonderen Implikationen sich aus ihr für den Gegenstand der Methodologie ergeben. Im zweiten Abschnitt werden sechs Kategorien von Methoden definiert werden, nach denen sich kritisch rationalistische Forschung bewerkstelligen lässt. Im dritten Abschnitt wird dieser Kategorienrahmen auf die Methodenlehre selbst angewandt werden, um zu erhellen, wie die hiesige Grundlegung kritisiert werden kann.

2.1.1 Der Gegenstand der Methodenlehre

Um das Wesen der Methodenlehre und den Sinn der ihr zugeschriebenen Aufgabe zu begreifen, ist es von Nutzen, zunächst die Alternativen zu jener besonderen rationalistischen Einstellung zu beleuchten, auf der diese Methodenlehre beruht. Dazu muss als erstes der Begriff des Rationalismus von seiner historisch überlieferten Mehrdeutigkeit bereinigt werden. Üblicherweise wird er heute in zweierlei Weise verwendet: einmal in der Erkenntnistheorie als Gegenbegriff zum sogenannten *Empirismus* und einmal in jenem Sinne, in dem POPPER diesen Ausdruck gebrauchte, als ein Gegenbegriff zum sogenannten *Irrationalismus*. Wenn hier im Folgenden von »Rationalismus« die Rede ist, so wird grundsätzlich nur der Rationalismus im letztgenannten Sinne gemeint sein. Zur Bezeichnung von Rationalismus im ersteren Sinne schlug POPPER den Ausdruck »Intellektualismus« vor.¹ Den Rationalismus im letzteren Sinne definierte er als eine »Einstellung, die möglichst viele Probleme durch einen Appell an die Vernunft, das heißt an klares Denken und an die Erfahrung zu lösen versucht, statt an Gefühle und Leidenschaften zu appellieren.«² Analog hierzu war für POPPER der Irrationalismus eine Einstellung, die unvernünftiges Handeln mindestens duldet wenn nicht sogar fordert. Auch der Irrationalismus wird nach POPPERS Definition »Vernunft verwenden, aber ohne jedes Gefühl der Verpflichtung«, er wolle sie »verwenden oder verwerfen, wie es ihm gerade beliebt«, wohingegen der Rationalismus verbunden sei mit der »Entscheidung, sich an die Vernunft zu binden, das heißt, Argumente ernst zu nehmen.«³

POPPER wies darauf hin, dass der Rationalismus in seiner überlieferten Form, in der ihn eine große Zahl bedeutender Philosophen vertreten hatte, einen logischen Defekt aufweist. Das defizitäre Wesen dieser klassischen Ausprägung beschrieb er wie folgt:

»Der unkritische oder umfassende Rationalismus lässt sich beschreiben als die Einstellung einer Person, die etwa sagt: ›Ich bin nicht bereit, eine Idee, eine Annahme, eine Theorie zu akzeptieren, die sich nicht durch Argumente oder durch die Erfahrung verteidigen lässt.‹ Wir können dies auch in Form des Prinzips ausdrücken, daß jede Annahme zu verwerfen ist, die sich weder durch ein Argument noch durch die Erfahrung stützen lässt. Man sieht nun sofort, daß dieses Prinzip des unkritischen Rationalismus einen Widerspruch enthält; denn da es sich seinerseits weder durch Argumente noch durch die Erfahrung stützen lässt, so folgt aus ihm, daß es selbst verworfen werden muß.«⁴

¹ POPPERS Vorschlag, das »Rationalismus« genannte Gegenstück zum *Empirismus* »Intellektualismus« zu nennen, findet sich in POPPER, K. R. (1945\2003), S. 262.

² POPPER, K. R. (1945\2003), S. 263.

³ POPPER, K. R. (1945\2003), S. 281.

⁴ POPPER, K. R. (1945\2003), S. 269 [Endnote entfernt].

Den inneren Widerspruch des klassischen Rationalismus wertete POPPER als ein schwerwiegendes Problem: Da der Irrationalismus, den POPPER als eine große Gefahr ansah,⁵ keinen Anspruch auf logische Stringenz erhebt, ist er einem Rationalismus, der diesen Anspruch erhebt, aber nicht an sich selbst erfüllen kann, in logischer Hinsicht überlegen. Um dem Irrationalismus eine Gegenposition mindestens gleichen Ranges gegenüberstellen zu können, schlug POPPER vor, den Rationalismus in einer bescheideneren Weise zu vertreten, die ein, wie er es nannte, *minimales Zugeständnis* an den Irrationalismus bedeutet. Er erklärte dieses Konzept wie folgt:

»Die rationalistische Einstellung ist dadurch charakterisiert, daß dem Argument und der Erfahrung große Bedeutung zugemessen wird. Aber weder ein logisches Argument noch Erfahrung reichen aus zur Begründung der rationalistischen Einstellung; denn nur Menschen, die bereit sind, Argumente oder Erfahrungen zu berücksichtigen (und die deshalb bereits die rationalistische Einstellung angenommen haben), werden von ihnen beeindruckt werden. Das heißt, daß man zuerst eine rationalistische Einstellung annehmen muß und daß erst dann Argumente und Erfahrungen Beachtung finden werden; woraus folgt, daß jene Einstellung nicht selbst auf Argumente und auf Erfahrungen gegründet werden kann.«⁶

Damit hatte POPPER den Rationalismus neu konzipiert als eine Haltung, die zwar, wie der klassische Rationalismus, die Vernunft zum obersten Richter in allen Fragen erhebt, es jedoch im Unterschied zu dieser älteren Form unterlässt, diesen Richter dafür zu bemühen, irgendwelche Begründungen einzufordern und zu beurteilen. Im Unterschied zum älteren Rationalismus wird dieser neue Rationalismus einen Gedanken niemals bloß deswegen verwerfen wollen, weil er unbegründet ist. Stattdessen wird er sich auf die bescheidenere Forderung beschränken, dass derjenige, der diesem Gedanken anhängt, auf Kritik an diesem Gedanken zu hören hat und aus Fehlern und Erfahrungen lernen möge.⁷ War also für den älteren Rationalismus das Begründen

⁵ POPPERS Warnung vor der Gefährlichkeit des Irrationalismus findet man, sofern man nicht das gesamte nun folgend zitierte Werk als eine solche betrachten will, unter POPPER, K. R. (1945\2003), S. 273–278. Zentral ist darin die folgende Textstelle:

»Es ist meine feste Überzeugung, daß dieses irrationale Hervorheben von Gefühlen und Leidenschaften schließlich zu etwas führen muß, das man nur als ein Verbrechen bezeichnen kann. Diese Überzeugung läßt sich begründen durch den Hinweis, daß eine solche Einstellung (die bestenfalls bedeutet, daß man angesichts der irrationalen Natur menschlicher Wesen resigniert, im schlechtesten Fall aber, daß man die menschliche Vernunft verachtet) zu einem Appell an Gewalt und an gemeine Krafterwendung als den letzten Richter in jeder Auseinandersetzung führen muß. Denn die Tatsache, daß ein Disput entstanden ist, bedeutet, daß positive Gefühle und Leidenschaften, wie die Verehrung, die Liebe, die Ergebenheit einer gemeinsamen Sache gegenüber, die im Prinzip zu seiner Überwindung beitragen könnten, sich unfähig gezeigt haben, das Problem zu lösen. Aber wenn das der Fall ist – was bleibt da dem Irrationalisten anderes übrig, als an andere und weniger konstruktive Gefühle und Leidenschaften zu appellieren; an die Furcht, den Hass, den Neid und schließlich an die Gewalt?« *ebenda*, S. 274.

⁶ POPPER, K. R. (1945\2003), S. 270.

⁷ Im originalen Wortlaut definierte POPPER den kritischen Rationalismus wie folgt:

»Etwas klarer und deutlicher ausgedrückt, kann man den Rationalismus als eine Haltung oder Einstellung ansehen. Wir können dann sagen, daß der Rationalismus – genauer, der kritische

die entscheidende Aufgabe allen Denkens, so ist es nun das Hinterfragen und Kritisieren. In diesem Sinne kann der von POPPER vertretene Rationalismus als »kritisch« charakterisiert werden – Eine alternative Bezeichnung ist »Kritizismus«.⁸

Es soll nun auf die methodologischen Implikationen der kritisch-rationalistischen Haltung eingegangen werden. Allgemein versteht man unter einer *Methode* jede nach Regeln strukturierte Vorgehensweise. Die Wissenschaft *Methodologie* befasst sich nur mit einer bestimmten Art von Methoden: den akademischen Forschungsmethoden beziehungsweise Methoden der Wissenschaft im weiteren Sinne.⁹ Die Frage, was als »akademisch« oder im weiteren Sinne als »wissenschaftlich« gelten kann, ist (abgesehen von ihrer sprachgeschichtlichen Dimension) eine institutionelle Gestaltungsfrage, eine normative Frage des sozialen Lebens. Sie kann vernünftig nur dann diskutiert werden, wenn eine Grundüberzeugung darüber feststeht, wie man im Allgemeinen anderen Menschen gegenüber zu handeln hat. Eine solche Grundüberzeugung ist der kritische Rationalismus, weil er dazu ermahnt, »daß wir«, wie POPPER schrieb, »jeden Menschen, mit dem wir uns verständigen, als eine potentielle Quelle von Argumenten und von vernünftiger Information betrachten müssen«.¹⁰ Wie sich diese Forderung in Beziehung auf die akademische Gestaltungsfrage verhält, präzierte POPPER wie folgt:

»Die Vernunft und die Wissenschaft wachsen beide durch gegenseitige Kritik; die einzig mögliche Art, dieses Wachstum zu »planen«, besteht in der Entwicklung von Institutionen, die die Freiheit dieser Kritik, das heißt die Freiheit des Denkens sichern.«¹¹

Rationalismus, den ich vertrete – die Einstellung oder die Bereitschaft eines Menschen ist, auf kritische Argumente zu hören und von seinen Fehlern und aus seinen Erfahrungen zu lernen. Der kritische Rationalismus ist also grundsätzlich eine Bereitschaft, die ich folgendermaßen beschreiben möchte: Ich kann mich irren und du kannst recht haben. Aber wenn wir uns bemühen, dann können wir gemeinsam der Wahrheit vielleicht etwas näher kommen. Der kritische Rationalismus ist also die Haltung eines Menschen, der nicht schnell die Hoffnung aufgibt, aus Argumenten und Erfahrungen zu lernen und durch die Bereitschaft, seine Fehler zu korrigieren, so etwas wie eine Übereinstimmung mit anderen zu erreichen.« POPPER, K. R. (1945\2003), S. 263. Man lese auch *ebenda*, S. 266.

⁸ Der Ausdruck »Kritizismus« (als synonym für »kritischer Rationalismus«) wurde eingeführt von POPPERS publizistischen Weggefährten HANS ALBERT. Man lese dazu ALBERT, H. (1968\1980), S. 6.

⁹ Man bezeichnet die Methodologie auch als *Wissenschaftslehre* oder *Wissenschaftstheorie*. Auch sei beachtet, dass die Wortendungen »logie«, »lehre« und das einsilbige Suffix »ik« unterschiedslos gebraucht werden können, weshalb die Methodologie hier im Folgenden auch *Methodenlehre* und *Methodik* genannt werden wird.

¹⁰ POPPER, K. R. (1945\2003), S. 264. Der zitierte Satz sei hier noch einmal in voller Länge und im Zusammenhang wiedergegeben:

»Der Umstand, daß die rationalistische Einstellung das Argument und nicht die argumentierende Person berücksichtigt, hat weitreichende Folgen. Eine solche Einstellung führt zur Ansicht, daß wir jeden Menschen, mit dem wir uns verständigen, als eine potentielle Quelle von Argumenten und von vernünftiger Information betrachten müssen.«

¹¹ POPPER, K. R. (1945\2003), S. 265.

Damit ist der Akademie als einer (hier nur theoretisch und nicht historisch) gedachten Institution der Wissenschaft vorgeschrieben, freies Denken zuzulassen und der Kritik an frei geäußerten Gedanken zur Geltung zu verhelfen. Eine große Zahl von Methoden, die in der Vergangenheit als »akademisch« galten oder von einzelnen Forschern an historisch realtypischen Akademien propagiert worden sind, können unter dieser normativen Setzung als unakademisch oder unwesentlich für die akademische Forschung abgehandelt werden. Insbesondere trifft dies auf all jene Methoden zu, die sich nicht zur Überprüfung, sondern günstigstenfalls nur zum Auffinden von Aussagengebäuden eignen. Die verbreitete Auffassung, die gerne mit Theorien¹² über solche Methoden verbunden wird, dass die Wissenschaft einer Methode bedürfe, mit der man sicher wisse, dass man zu wahren Aussagen gelange, stammt aus dem Gedankenkreis des klassischen, nicht kritischen Rationalismus. Da dieser für alles eine Begründung verlangt, ist es folgerichtig, dass er wissenschaftliche Entdeckungen mit einer begründeten Methode erzielen will. Allerdings ist, wie POPPER schreibt, der »Glaube an den Besitz eines unfehlbaren Instruments für Entdeckungen, einer unfehlbaren Methode« unvereinbar mit dem kritischen Rationalismus.¹³ Wenn Entdeckungen mithin nicht planbar sind und jedes Aussagensystem, das entdeckt beziehungsweise erfunden wird, einer Kritik zugänglich gemacht werden muss, beschränkt sich der Gegenstand der Methodologie auf jene Methoden, die dazu dienen, Entdeckungen wissenschaftlich zu kritisieren. GERD FLEISCHMANN, ein Anhänger POPPERS, formulierte dies mit folgenden Worten:

»Die Entdeckung von Theorien, die sich im Vergleich zu bisherigen Theorien als überlegen erweisen, ist wesentlich abhängig von der Intuition, dem Ingenium des Wissenschaftlers; eine Methode, neue Theorien zu entdecken, ist daher bisher nicht gefunden worden und wird sich auch kaum finden lassen. Aber wie dem auch sei, die moderne Wissenschaftslehre sieht jedenfalls in der Regel ihre Aufgabe nicht darin festzustellen, wie man zu guten Theorien kommt, sondern darin zu fragen, welchen Anforderungen die Theorien genügen sollten, wenn mit deren Aufstellung bestimmte Ziele verfolgt werden, und welche Verfahren anzuwenden sind, um zu prüfen, ob die Theorien den Anforderungen entsprechen. ¶ Von methodologischen Untersuchungen kann daher kein schöpferischer Beitrag

¹² In einem weiten Sinne ist der Begriff der *Theorie* für jede beliebige Menge von Behauptungen verwendbar, zwischen denen ein (wie immer gearteter) inhaltlicher Zusammenhang besteht. Er ist in diesem Sinne ein Synonym für »Aussagengebäude« und »Satzsystem«. Darüber hinaus ist noch ein zweiter Theoriebegriff gebräuchlich, welcher in seinem Bedeutungsgehalt enger als jener erste ist. Dieser zweite Theoriebegriff – welcher gelegentlich mit »reine Theorie« bezeichnet wird – wird zur Kennzeichnung von Satzsystemen verwendet, die einen allgemeinen Sachverhalt beschreiben und in diesem Sinne gesetzmäßig beziehungsweise *nomothetisch* sind. Theorien in diesem zweiten Sinne sind Gegenstand der sogenannten *reinen Wissenschaft*, worauf an späterer Stelle einzugehen ist.

Es wird hier, im Zusammenhang mit der Methodenlehre, der erstgenannte Theoriebegriff zugrunde gelegt. Wenn dann in späteren Abschnitten, im Zusammenhang mit der Wirtschaftslehre als einer reinen Wissenschaft, von »Theorie des Handelns«, »Theorie des Geldes«, »Theorie des Unternehmers« und Ähnlichem die Rede ist, so wird dabei dem Sprachgebrauch von MISES (und möglicherweise auch RIEGERS) folgend, der zweite Theoriebegriff zugrunde gelegt, wonach »Theorie« gleichbedeutend mit »reine Theorie« beziehungsweise »nomothetisches Satzsystem« ist.

¹³ POPPER, K. R. (1945\2003), S. 266.

erwartet werden. Ihre Leistung für den Fortschritt der Wissenschaft ist unseres Erachtens vielmehr darin zu erblicken, daß sie zunächst klären, was überhaupt unter „Fortschritt der Wissenschaft“ zu verstehen ist, und daß sie sodann prüfen, ob gewisse Verfahren, die in einer Wissenschaft praktiziert oder vorgeblich praktiziert werden, geeignet sind, den Fortschritt zu hemmen.«¹⁴

Sofern die Methodenlehre ihrerseits auch selbst eine akademische Disziplin sein will, muss sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe denselben Ansprüchen genügen, die sie an ihren Gegenstand stellt: Sie darf Aussagen unbegründet in den Raum stellen, aber sie muss ihre Behauptungen so gestalten, dass diese hinterfragt werden können, und sie ist dazu verpflichtet, ernst gemeinte Kritik ernst zu nehmen. In diesem Sinne kann der kritische Rationalismus als ein methodologisches Paradigma betrachtet werden. Die methodische Forschung wird hier zur Kritik an den Methoden der Kritik. Das Forschungsergebnis, die methodische Lehre »Methodologie«, gestaltet sich als Theorie der Kritik.

2.1.2 Eine methodologische Einteilung der akademischen Lehrgebiete

Es wurde angedeutet, dass kritischer Rationalismus als methodologisches Paradigma bestimmte Forschungsansätze ausschließt. Es wird nun zu zeigen sein, was er grundsätzlich zulässt. Dabei können verschiedene Arten des Forschens unterschieden werden. Eine solche Unterscheidung ist insofern notwendig, als man ein und dasselbe Aussagegebäude beziehungsweise Forschungsergebnis in verschiedener Hinsicht als akademische Leistung deuten kann und sich je nachdem andere *Kriterien* ergeben – das heißt: andere Möglichkeiten, es zu kritisieren. Nach dem Verhältnis, in dem die verschiedenen Arten des Forschens zueinander stehen, können sie in drei Gruppen eingeteilt werden, wobei POPPER das Verdienst zukommt, als erster Philosoph scharf zwischen den ersten beiden Gruppen, der *Philosophie* und der *Wissenschaft* unterschieden zu haben.¹⁵ Unter der dritten Gruppe ließen sich die verschiedenen vernunftgeleiteten Anwendungsmöglichkeiten wissenschaftlicher Lehrsätze zusammenfassen. Deutet man die Wissenschaft als eine Anwendung der Philosophie (und es wurde ja über viele Jahrhunderte nicht unterschieden zwischen diesen Begriffen), so könnte man die beiden erstgenannten Gruppen auch als *reine Philosophie* und *reine Wissenschaft* bezeichnen und die dritte Gruppe, einem heute verbreiteten Sprachgebrauch folgend, *angewandte Wissenschaft* (englisch: applied science) nennen. Innerhalb dieser drei Gruppen lassen sich nun nach methodologischen Gesichtspunkten sechs verschiedene Arten des Forschens unterscheiden, die hier im Folgenden als

¹⁴ FLEISCHMANN, G. (1966), S. 1.

¹⁵ Zum Problem der Abgrenzung zwischen Philosophie und Wissenschaft lese man POPPER, K. R. (1934/1994), S. 9.

Fakultäten bezeichnet werden sollen. Es sind dies einmal in der Gruppe »Philosophie« die *Metaphysiken*, welche identisch mit der Philosophie sind; in der Gruppe »Reine Wissenschaft« die Fakultät der *Apodiktiken* und die Fakultät der *Empiriken*; sowie in der Gruppe »Angewandte Wissenschaft« die Fakultät der *Historiken*, die Fakultät der *Techniken* und die Fakultät der *Dogmatiken*. *Abbildung 1* möge diese Einteilung noch einmal veranschaulichen. Es werden nun für jede der sechs Fakultäten die jeweiligen Charakteristika der Methode beschrieben und anhand von Beispielen konkreter akademischer Disziplinen erläutert werden.

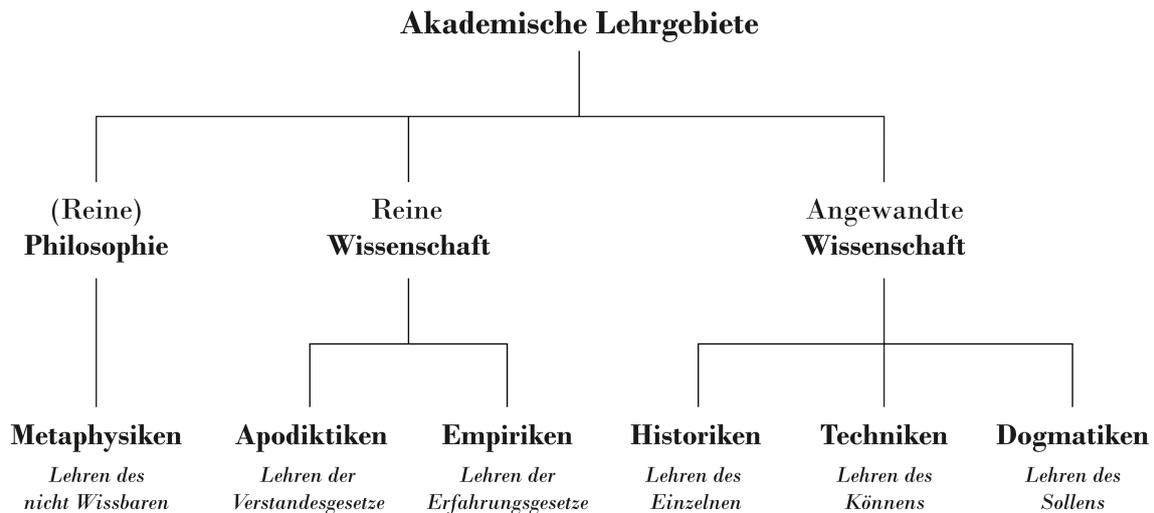


Abbildung 1: Eine Einteilung akademischer Lehrgebiete nach ihrer Art der Methode

Die Metaphysiken. Die als erstes zu nennende Fakultät sind die *Metaphysiken*.¹⁶ Unter ihrer Bezeichnung werden gemeinhin alle Theorien gefasst, die ihren Ausgang von Spekulationen über das grundsätzlich nicht Wissbare nehmen. So ist etwa die Disziplin *Epistemologie*, die sich mit der Frage befasst, ob und inwiefern Wissen möglich sei, keine *Wissenschaft*, sondern als Metaphysik dem Bereich der Philosophie zugeordnet. Weitere Beispiele sind die nichtkirchengebundene *Theologie* mit der Frage nach der Existenz und den Eigenschaften Gottes, und die *Kosmologie* mit Fragen wie der nach dem Anfang der Zeit, den Grenzen des Raumes und der Vorherbestimmtheit des darin ablaufenden Geschehens. Aussagegebäude, die in metaphysischen Disziplinen diskutiert werden, zeichnet aus, dass sie logisch keine Möglichkeit zulassen, einen Beweis für ihre Wahrheit oder Falschheit zu erbringen. Entsprechend zeichnet die Methoden der Metaphysiken aus, dass sie nicht Wissen schaffen, sondern dem Nichtwissen Strukturen aufprägen, die als gedankliche Vehikel für das Schaffen von Wissen oder die Lösung anderer Probleme dienen können. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Aussagegebäude

¹⁶ Zur Entstehungsgeschichte des Ausdruckes »Metaphysik« lese man REINER, H. (1954); und ergänzend REINER, H. (1955).

kritisierbar und so nehmen denn auch die Metaphysiken einen legitimen Platz im Kanon der akademischen Lehrgebiete ein.¹⁷

Die Apodiktiken. Die zweite Fakultät bilden die *Apodiktiken* beziehungsweise die »*apriorischen Wissenschaften*«, wie sie im Allgemeinen genannt werden. Hierunter werden Disziplinen verstanden, deren Methoden man die Eignung zuspricht, Gesetzeswissen zu schaffen, das nicht aus der Erfahrung stammt und sich daher a priori – das heißt: im Vorfeld irgendwelcher Erfahrungen – überprüfen lässt. Die für diese Wissenschaften vorgeschlagene Fakultätsbezeichnung »Apodiktiken«¹⁸ rührt daher, dass Theorien, die in ihnen formuliert werden, nicht durch Erfahrung widerlegt werden können. Um sie entsprechend der Forderung des kritischen Rationalismus kritisieren zu können, müssen Gedankenversuche unternommen werden wie es etwa in *Logik* und *Mathematik* geschieht, den beiden ältesten Wissenschaften dieser Art, deren apriorischer Charakter auch weitgehend unbestritten ist. Die Methoden der Apodiktiken können als *introspektiv beweisend* charakterisiert und von den sogenannten *empirisch widerlegenden* Methoden unterschieden werden, die für die Erfahrungswissenschaften kennzeichnend sind. Der beweisende Charakter dieser Methoden ergibt sich aus der logischen Struktur der apodiktischen Sätze. Ist ein diesen Wissenschaften zuzuordnender Satz wahr, so ist er es nur in dem Sinne, dass es sich um eine Tautologie handelt – er muss in eine Reihe von Aussagen zerlegbar sein, die sich gegenseitig bestätigen. Ist der Satz falsch, so wird eine entsprechende Zerlegung Aussagen zutage fördern, die sich gegenseitig ausschließen. Der introspektive Beweis oder die introspektive Widerlegung kann also nur darin bestehen, den Satz so umzubilden, dass, im Falle

¹⁷ Das Problem der Beurteilung konkurrierender metaphysischer Theorien, die als solche ja weder bewiesen noch widerlegt werden können, löste POPPER (für den »Metaphysik« und »Philosophie« Synonyme waren) wie folgt:

»[J]ede vernünftige Theorie, ob nun wissenschaftlich oder philosophisch, ist insofern vernünftig, als sie versucht, gewisse Probleme zu lösen. Sie ist nur im Zusammenhang mit einer Problemsituation verständlich und vernünftig; und sie kann nur im Zusammenhang mit einer Problemsituation vernünftig, das heißt kritisch, diskutiert werden. [...] Wir können fragen: Löst die Theorie ihr Problem? Löst sie es besser als andere Theorien? Verschiebt sie es vielleicht nur? Ist die Lösung einfach? Ist sie fruchtbar? Widerspricht sie vielleicht anderen philosophischen Theorien, die wir zur Lösung anderer Probleme brauchen? Fragen dieser Art zeigen, daß eine kritische Diskussion auch unwiderlegbarer Theorien recht gut möglich sein kann.« POPPER, K. R. (1963\1994), S. 289.

¹⁸ Es sei erwähnt, dass es bereits einmal im achtzehnten Jahrhundert den Entwurf einer metaphysischen Disziplin namens *Apodiktik* gegeben hat. Der Philosophiehistoriker RUDOLF EISLER dokumentierte dazu in seinem *Wörterbuch der Philosophischen Begriffe*:

»Apodiktik (ἀποδείκτικὴ) nennt Boutrwek ›die Wissenschaft, durch welche der Grund der Erfahrungen gefunden und vor der Vernunft gerechtfertigt wird (Apod. 1799, I, 6); als Wissenschaft der Beweisgründe ist sie die Wissenschaft von den letzten Gründen des Wissens und der abstrakten Überzeugung überhaupt« (S. 29). Es gibt eine logische, transzendente und praktische A[podiktik].« EISLER, R. (1927), S. 74.

des Beweises, sein tautologischer Charakter oder, im Falle der Widerlegung, seine Selbstwidersprüchlichkeit offenkundig tritt.¹⁹

Die Empiriken. Die dritte Fakultät bilden die *Empiriken*. Sie werden auch als *Erfahrungswissenschaften* bezeichnet. Bei ihnen handelt es sich um Disziplinen, denen die metaphysische Vorstellung zugrunde liegt, dass es eine Welt jenseits der eigenen Gedanken gebe, in der Dinge liegen, die sich erfahren lassen und nach bedingungslos allgemeingültigen Regeln aufeinander bezogen sind. Die erinnerten Erscheinungsformen dieser Dinge werden als *Phänomene* bezeichnet, ihre mutmaßlichen Regeln als *empirische Gesetze* beziehungsweise – sofern man den Begriff »Natur« in einem sehr weiten Sinne versteht, der alles umfasst, was kausal bestimmt ist – als *Naturgesetze*. Es ist das Ziel jeder empirischen Wissenschaft, Kenntnis über solche Gesetze zu erlangen, Gesetze, die sich a posteriori (lateinisch für: aus dem Späteren) – das heißt: in der Erfahrung – offenbaren. Die herausragenden Beispiele solcher Disziplinen bilden den Schulkanon der Naturwissenschaften, bestehend aus *Physik*, *Chemie* und *Biologie*. Weitere Beispiele empirischer Wissenschaften mögen die *Geologie* sein als eine Lehre von den Formationsgesetzen der Mineralien sowie die *Psychologie* als eine Lehre von den Gesetzen der Wahrnehmung und der Empfindungen vorwiegend des Menschen. Im Gegensatz zu den introspektiv beweisenden Methoden der Apodiktiken zielen die Methoden der Empiriken darauf ab, Gesetzesaussagen anhand von Erfahrung zu widerlegen.²⁰

Die Historiken. Eine vierte Fakultät bilden die *Historiken*. Man pflegt große Teile dieser Fakultät auch als *Geschichtswissenschaften* und als *Geisteswissenschaften* zu bezeichnen. Allerdings unterscheiden sie sich hinsichtlich ihrer Methoden und der damit hervorzubringenden Ergebnisse so grundlegend von den Apodiktiken und Empiriken, dass es eines differenzierteren Überbegriffes als »Wissenschaft« bedarf, um sie von der Philosophie abzugrenzen.²¹ Der Un-

¹⁹ LUDWIG VON MISES, auf dessen Meinung hier unbedingt geachtet werden muss, beschrieb das Wesen der Apodiktiken, die er als *apriorische Wissenschaften* bezeichnete, wie folgt:

»Apriorische Wissenschaft ist reine Begriffswissenschaft; sie kann nichts anderes zutage fördern als Tautologien und analytische Urteile. Alle ihre Sätze werden aus den Begriffen und den Begriffsbestimmungen auf rein logischem Wege abgeleitet; sie geben nichts, was nicht schon in den Voraussetzungen enthalten war.« MISES, L. V. (1940), S. 19.

²⁰ Eine Begründung für die heutige Form der empirischen Methode im Sinne eines kritischen Rationalismus lieferte POPPER mit seinem ersten Hauptwerk *Logik der Forschung* (1934).

²¹ Verbreitet ist auch ein Sprachgebrauch, der die Historiken unter den Begriff der Wissenschaft subsummiert. Begriffe wie »Geschichtswissenschaft« oder die Unterscheidung zwischen »theoretischen Wissenschaften« und »historischen Wissenschaften« verleiten allerdings zu der induktivistischen Vorstellung, dass es mit den Methoden des Historikers möglich sei, Gesetze aufzufinden und zu beweisen, was man mit einem von POPPER negativ belegten Begriff als *Historizismus* bezeichnen könnte. POPPER selbst kommentierte die Unterscheidung wie folgt:

terschied bezüglich des Wissens, das die Historiken mit ihren Methoden herbeiführen können, besteht gegenüber Wissen, das aus dem Gebrauch der Methoden von Apodiktiken und Empiriken hervorgehen kann, in der besonderen Enge seiner Anwendbarkeit. Während die Wissenschaften mit ihren Methoden darauf hinzielen, Wissen in Form von wahren verallgemeinernden Urteilen zutage zu fördern, zeichnen sich die Methoden der Historiken durch ihre Eignung aus, Wissen in Form von wahren Urteilen über genau bestimmte Einzeldinge zu erarbeiten. Man kann diese Unterscheidung auch so formulieren, dass die Wissenschaften *nomothetisch* (Gesetze aufstellend), die Historiken dagegen *idiographisch* (Einzelnes beschreibend) ausgerichtet sind.²² Beispiele für Historiken sind die *Erdkunde* (Geographie) und die *Philologie*, denen jeweils als komplementäre Gesetzeswissenschaften die Geologie und die Linguistik gegenüber stehen. Ein anderes Beispiel für eine Historik ist die *Kulturkunde*, welche der deutsche Historiker und Methodologe MAX WEBER mit dem (auf eine nomothetische Wissenschaft hindeutenden und daher unglücklich gewählten) Ausdruck »Soziologie« belegt hatte.²³ Ihnen allen ist der Unterschied zu den reinen Wissenschaften gemein, dass sie nicht nach Gesetzen forschen, die sie mit ihren Methoden kritisieren könnten, sondern Gewissheit über bestimmte Gesetze voraussetzen, um einmalige Ereignisse zu erklären oder die Bedingungen ihres zufällig wiederholten Auftretens zu analysieren. Sie können daher als angewandte Wissenschaft betrachtet werden.

»Es handelt sich dabei um die Unterscheidung zwischen dem Interesse für allgemeine Gesetze und dem Interesse für besondere Fakten. Ich will die von den Historizisten so oft als altmodisch angefeindete Auffassung verteidigen, daß die Geschichtswissenschaft durch ihr Interesse für tatsächliche, singuläre, spezifische Ereignisse im Gegensatz zu Gesetzen oder Verallgemeinerungen charakterisiert ist.« POPPER, K. R. (1945\1979), S. 112.

Man lese ergänzend auch POPPER, K. R. (1945\2003), S. 309–310; sowie RICKERT, H. (1898\1915), S. 40–55 und S. 55–66.

²² Die oben verwendeten Ausdrücke »nomothetisch« und »idiographisch« gehen zurück auf WINDELBAND, W. (1894\1904). Eine andere Art, dieselbe Unterscheidung zum Ausdruck zu bringen, besteht darin, zu sagen, dass sich wissenschaftliche Lehrsätze auf *Universalien* – das heißt: auf Allheiten von Dingen prinzipiell unbeschränkter Zahl – beziehen, wohingegen sich jede Historie (als das zum wissenschaftlichen Lehrsatz analoge Ergebnis historischer Forschung) auf *Individualien* – das heißt: auf einzelne Dinge oder endliche Gesamtheiten solcher Dinge – bezieht. Eine ausführliche Erläuterung des Unterschiedes zwischen Universalien und Individualien findet sich in POPPER, K. R. (1934\1994), S. 35–39. Dazu sei angemerkt, dass POPPER mit den Ausdrücken »Universalie« und »Individualie« durchweg die *Begriffe* meint, nicht die damit bezeichneten Dinge, sodass es in POPPERs Sprache keinen semantischen Unterschied zwischen »Universalie« und »Universalbegriff« (beziehungsweise »Individualie« und »Individualbegriff«) gibt.

²³ MAX WEBERs oben erwähnte Konzeption der Soziologie findet sich dargelegt in WEBER, M. (1904\1973). Ihre Bezeichnung geht auf AUGUSTE COMTE zurück, der anders als WEBER Historizist war und in diesem Sinne Berechtigung hatte, eine nomothetische Disziplin darunter zu fassen. Ob es aber zulässig sein kann, eine Fachbezeichnung zu erfinden, die sich aus griechischen und rein lateinischen Wortbestandteilen zusammensetzt, bleibe dahingestellt.

Die Techniken. Die fünfte Fakultät bilden die *Techniken*,²⁴ welche auch als *Technologien* oder *Kunstlehren* bezeichnet werden (was im Sinne von »Lehren des Könnens« zu verstehen ist). Man kann diese Fakultät als Zusammenfassung aller erfolgreichen Fälle eines Durchdenkens von praktischen Problemen begreifen, welches nicht auf deren Lösung im Einzelnen gerichtet ist, sondern den Nachweis einer allgemein gangbaren Lösungsweise für eine bestimmte Klasse von Problemen zum Ziel hat. Das Interesse an Verallgemeinerungen, welches die Techniken der Wissenschaft ähneln lässt, muss dabei als notwendige Bedingung für ihren Status als akademische Disziplinen betrachtet werden, denn so etwas wie eine »Technik des Einzelfalls« wäre nichts anderes als eine einmalige Demonstration technischen Wissens und hätte, wenn man von diesem Wissen absähe, keinen darüber hinaus kritisierbaren Inhalt. Was die Techniken hingegen von Wissenschaft unterscheidet und sie im Ganzen mehr als diese den Historiken ähnlich macht, ist der Umstand, dass sie wie die Historiken auf bestehendes Gesetzeswissen zurückgreifen müssen, um eine Aufgabe erfüllen zu können, die nicht (wie bei reiner Wissenschaft) das Hinterfragen solcher Gesetze beinhaltet. Während diese Aufgabe für die Historiken darin besteht, eine Erklärung für einzelne Begebenheiten abzugeben, ist die hierzu analoge Mission der Techniken die, dass sie für bestimmte Arten von Situationen Erklärungen für Handlungsmöglichkeiten geben müssen. In diesem Sinne sind sie wie die Historiken Anwendungen der Wissenschaft und stehen und fallen mit deren Ergebnissen. Zwei Disziplinen, die sich als seltene Beispiele für rein auf apriorischem Gesetzeswissen basierende Techniken anführen lassen, sind die *Optimalplanung* (englisch: Operations Research), die ihre Vertreter als eine Lehre von der »Anwendung mathematischer Methoden zur Vorbereitung optimaler Entscheidungen« definieren,²⁵ und die *Spieltheorie*, welche eine Erweiterung dieser Lehre auf Entscheidungsprobleme ist, die sich aus der Interaktion mit mehreren anderen Entscheidern ergeben. Ein Beispiel für eine gänzlich andersartige Technik, die sowohl auf apriorische Gesetze (namentlich der Logik) als auch auf empirische Gesetze (namentlich der Psychologie) zurückgreift, ist die *Rhetorik* als eine Lehre vom überzeugenden Argumentieren. Im Übrigen dürfte heute

²⁴ Es sei darauf hingewiesen, dass die synonyme Verwendung der Ausdrücke »Technik« und »Technologie« nicht von jedem Forscher akzeptiert wird. So wird beispielsweise im *Handwörterbuch für Wissenschaftstheorie* in SACHSSE, H. (1989) und SACHSSE, H. (1989b) die große Bedeutung einer Unterscheidung zwischen diesen beiden Ausdrücken hervorgehoben. Was der Befürworter dieser Unterscheidung unter »Technik« verstand – namentlich: »künstliche Gegenstände und Verfahren, die praktischen Zwecken dienen«, oder »eine Weise des Handelns«, die dadurch bestimmt sei, dass sie sich solcher Gegenstände bedient – müsste bei der oben gepflegten Weise des Sprachgebrauches als *Techniën* bezeichnet werden, was in Analogie zur geläufigen Verwendungsweise des Wortes »Historiën« geschähe (wobei der Diphthong »ië« in der Regel nicht typographisch ausgewiesen wird). Dank dieser logisch konsequenten Wortschöpfung bleiben die Unterscheidungsmöglichkeiten der deutschen Sprache auch dann gewahrt, wenn man fortan weiter die Ausdrücke »Technik«, »Technologie« und »Kunstlehre« synonym gebraucht, wie es im Zusammenhang mit der Betriebswirtschaftslehre durchaus üblich oder zumindest üblich gewesen ist – man lese etwa NICKLISCH, H. (1912), S. 4–5.

²⁵ Die oben zitierte Definition der Optimalplanung entstammt MÜLLER-MERBACH, H. (1969\1973), Seite V.

jedes akademische Lehrfach, das in seiner Bezeichnung die Endung »kunst«, »betriebslehre« oder »ingenieurwesen« trägt, als Technik zu begreifen sein.²⁶

Die Dogmatiken. Die sechste und letzte Fakultät, die aus der Einteilung nach Art der Kritisierbarkeit von Lehrsätzen hervorgeht, sind die *Dogmatiken*. Sie werden auch als *normative Wissenschaften* bezeichnet, wobei man die Disziplinen aller übrigen Fakultäten dann als *positive Wissenschaften* zusammenfasst. Unter methodologischen Gesichtspunkten ähnelt diese Fakultät den Techniken so sehr, dass ihre Abgrenzung gegenüber den vier übrigen Fakultäten mit einem einfachen Verweis auf deren Unterschiede zu den Techniken abgehandelt ist. Wiederum besteht der Unterschied zwischen Dogmatiken und Techniken darin, dass die Dogmatiken in ihren verallgemeinernden Lehrsätzen ein Sollen behaupten, während die Techniken ein Können behaupten. Gegen die Unterscheidung ließe sich zwar zunächst einwenden, dass man die Lehrsätze der Techniken wohl zu allen Zeiten immer auch als Empfehlungen verstehen durfte, und für den unkritischen Anwender – das heißt: den schlechten akademischen Schüler – dürfte es einerlei gewesen sein, ob ihm sein Fachwissen als Technik oder Dogmatik vermittelt wurde. Dass es ein Unterschied ist, wird jedoch deutlich, wenn man an die Kritik der Lehrsätze schreitet. Ein deduktiv begründetes Sollensurteil kann nicht per se widerlegt werden, indem man auf die technische Undurchführbarkeit des Gesollten verweist. Möglicherweise wäre die Zeit noch nicht reif für die Durchführung oder die Welt eine falsche, das Sollen aber würde in jedem Falle fortbestehen.²⁷ So lässt sich beispielsweise die *Jurisprudenz* (deren Fakultätszugehörigkeit auch sehr klar in ihrer alternativen Bezeichnung »Rechtsdogmatik« hervortritt) selbst dann mit Erfolg betreiben, wenn die obersten Gebote, von denen ihre Ableitungen ausgehen, unter realen Umständen nicht durchsetzbar wären, weil beispielsweise ökonomische Gesetze im Weg stünden oder es die historischen Umstände zu keinem Zeitpunkt zuließen, das Gesollte in die Tat umzusetzen. Ein nicht weniger offenkundiges Beispiel für eine *Dogmatik* ist das gleichlautende Spezialgebiet innerhalb der katholischen Theologie. Gleiches gilt für die im Judentum seit Jahrtausenden betriebenen Auslegungsdiskurse über das MOSAISCHE Gesetz und für Analoges, das in anderen Schriftreligionen bestehen mag. Im Allgemeinen wird gelten, dass wo immer sich die Menschheit über den Faustkampf erhebt, um ihre Meinungsverschiedenheiten zur rechten

²⁶ Ein weniger zuverlässiges Indiz als die Wortendungen »kunst«, »betriebslehre« und »ingenieurwesen« ist die Endung »wirtschaftslehre«, wobei der technologische Charakter beispielweise der *Forstwirtschaftslehre* und der *Hauswirtschaftslehre* unbezweifelt ist. Die *Privatwirtschaftslehre* und die *Volkswirtschaftslehre* werden hingegen nur fallweise als Techniken verstanden.

²⁷ Die vielleicht einzige Möglichkeit, ein dogmatisches Theorem erfolgreich zu kritisieren, dürfte darin bestehen, die Sollensgrundsätze, aus denen der Satz vermeintlich hergeleitet wurde, gegen diesen Satz selbst zu richten, indem man etwas anderes aus ihnen ableitet, das nicht mit dem Satz zusammengedacht werden kann.

Auslegung hoheitlicher Forderungen mit dem Messer der Logik zu neutralisieren, sie die Fakultät der Dogmatiken bemüht. Es ist dabei unerheblich, ob sich derjenige, der die dogmatische Forschung betreibt, mit den Sollensurteilen, die seine Arbeitsgrundlage bilden, in persönlicher Übereinstimmung befindet. Methodologisch ist allein entscheidend, dass er für die damit verbundenen Satzsysteme eine Art der Kritik wählt, die zur Voraussetzung hat, dass der Adressat dieser Kritik die genau bestimmten Sollensurteile bedingungslos akzeptiert. Dies zeichnet die Methoden der Dogmatiken aus, die in diesem Sinne als *auslegend* (oder auch: *exegetisch*) bezeichnenbar sind.

2.1.3 Der methodologische Standort der Methodenlehre

Es wurde bemerkt, dass wenn der kritische Rationalismus jedem akademischen Lehrgebiet vorschreibt, in einer kritisierbaren Weise betrieben zu werden, folgerichtig auch die Lehre, die diese Lehrgebiete nach der Art ihrer Kritisierbarkeit einteilt, muss kritisiert werden können. Dass die hier vorgenommene Einteilung akademischer Lehrgebiete als *methodologisch* bezeichnet wurde, wirft nun, da diese Einteilung zum Abschluss gebracht ist, die Frage auf, welcher Fakultät denn die Methodologie angehöre?

Unter ihrer Bezeichnung werden heute verschiedene akademische Betätigungen gefasst. Einige dieser Theorien sind technologischer Art. Auf sie wurde bereits eingegangen und es dürfte ersichtlich sein, dass dasjenige, was hier als *Methodologie* bezeichnet wurde, nicht Forschungstechnik ist. Daneben wurden philosophische Arbeiten auf dem Gebiet der Erkenntnistheorie geleistet, die vielleicht insofern als methodologisch gelten, als es sich um Theorien über Wissen handelt und man aus diesen Theorien Schlüsse auf die Wissenschaft ziehen kann.²⁸ Zudem werden auch Arbeiten von Historikern, soweit sie die Geschichte der wissenschaftlichen Methoden und der von Wissenschaftlern geäußerten Meinungen über Methoden betreffen, als methodologisch bezeichnet²⁹ (so wie etwa auch gelegentlich die *Geographen* mit den *Geologen* gleichgesetzt werden und sich anstelle der korrekten Bezeichnungen »Archäograph« und »Mythograph« die Ausdrücke »Archäologe« und »Mythologe« eingebürgert haben). Es mag auch sein, dass sich unter dem, was man *Wissenschaftstheorie* nennt, der Versuch zu einer em-

²⁸ Ein bekanntes Beispiel für einen metaphysischen Beitrag zur Methodenlehre bildet die Dissertationsschrift von *SCHOPENHAUER, A. (1847/1988)*. Der darin behandelte »Ur-Grundsatz aller Erkenntniß«, wonach alles einen Grund habe, ist erkennbar metaphysischer Art. Indem nun aber dieser Satz *ebenda, S. 18* als »die Grundlage aller Wissenschaft« bezeichnet wird und sich im Zuge der kritischen Auseinandersetzung mit ihm ergibt, dass er in vierfacher Weise gedeutet werden kann, ist diese philosophische Arbeit auch als methodologischer Beitrag klassifizierbar.

²⁹ Um etwa die zeitweilig sehr berühmte Provokationsschrift von *FEYERABEND, P. (1975/2013)* zu kritisieren, müsste man sie wohl idiographisch deuten.

pirischen Wissenschaft findet³⁰ und möglicherweise gibt es auch Beiträge dogmatischen Charakters, die ihrerzeit als methodologisch galten.

Endlich existiert aber auch eine apriorische Wissenschaft, die als *Methodenlehre* bekannt ist, und nur diese war in den vergangenen Ausführungen gemeint. Zu ihren bekannten Vertretern zählen der erwähnte KARL RAIMUND POPPER und die Kollaborateure CARL GUSTAV HEMPEL und PAUL OPPENHEIM. Die von ihnen betriebene Disziplin ist vermutlich nichts anderes als ein Zweig der Logik, der in der Regel jedoch nicht als solcher wahrgenommen wird, weil sie erstens einer formalen Notation entbehrt und zweitens im Unterschied zur restlichen Logik auf metaphysische Aussagensysteme Beziehung nehmen muss. Sie beschäftigt sich mit der Frage, in welcher Hinsicht ein so oder so beschaffener Satz wahr oder falsch sein kann. Im Gegensatz zu den Aussagegebäuden der Metaphysik sind ihre Theorien aber grundsätzlich widerlegbar. Sie sind nomothetischer Art und wo immer eine dieser Theorien falsch sein möge, wird ihre Falschheit sich nicht durch einen Verweis auf irgendwelche Erfahrung demonstrieren lassen, sondern nur – wie alle falschen Theorien der Logik – anhand von Gedankenversuchen. Eben dies bedeutet, Kritik an den Methoden der Kritik zu üben, dasjenige zu betreiben, was hier als *Methodologie* definiert wurde. Die vorgenommene Einteilung der sechs Fakultäten ist also in diesem Sinne »methodologisch« und muss, wenn sie erfolgreich kritisiert werden soll, introspektiv widerlegt werden (was in der Art zu leisten wäre, dass man sich eine akademische Disziplin ausdächte – oder, falls derartiges bereits von einem Anderen sollte erdacht worden sein, auf eine solche Disziplin verwies –, deren Sätze sich mit keiner der sechs beschriebenen Arten von Methoden kritisieren ließen). Solange dies nicht geschehen ist, kann dieses Einteilungsschema vertreten werden und zur Grundlage methodologischen Arbeitens dienen.

2.2 Die Wirtschaftslehre nach LUDWIG VON MISES

Es sollen nun die Grundzüge dessen dargelegt werden, was LUDWIG VON MISES als das Wesen der Ökonomik beschrieb, jener reinen Wissenschaft, als deren mögliche Teildisziplin die Privatwirtschaftslehre WILHELM RIEGERS kritisiert werden soll. MISES legte seine Konzeption in zwei Monographien dar: der im Jahre 1933 veröffentlichten Methodenschrift *Grundprobleme der Nationalökonomie* und dem 1940 erschienenen Hauptwerk *Nationalökonomie*. Erwähnt seien außerdem zwei weitere methodologische Schriften, in denen er die Grundzüge seiner

³⁰ Bei der bekannten Arbeit von KUHN, T. S. (1962/1976) fällt es dem Verfasser schwer, zu beurteilen, ob es sich um eine idiographische oder eine nomothetische Forschungsleistung handeln soll. Dies sei darum erwähnt, weil es sich im letztgenannten Fall um den doch bemerkenswerten Versuch handeln würde, Methodologie (beziehungsweise Wissenschaftstheorie) als eine empirische Wissenschaft zu betreiben.

Konzeption wiederholte und neue Fragen vertiefte: sein im Jahre 1957 veröffentlichtes Traktat über idiographische Methoden *Theory and History* und der 1962 erschienene Essay mit dem Titel »*The Ultimate Foundation of Economic Science*«. Es werden hier im Folgenden nur die erstgenannten zwei dieser vier Werke aufgegriffen werden, da sie in der ausführlichsten Form alles enthalten, was MISES über das Wesen der Wirtschaftslehre erklärt hat. Zunächst wird im ersten Abschnitt dieses Kapitels der Begriff des Wirtschaftens als des Gegenstandes dieser Lehre in jenem allgemeinen Sinne definiert werden, den MISES ihm beilegte. Daran anschließend wird im zweiten Abschnitt ein Überblick über die Nationalökonomie als eine Unterabteilung der Wirtschaftslehre gegeben werden, die das Wirtschaften im engeren Sinne des weitläufigen Sprachgebrauches zum Gegenstand hat. Sodann werden im dritten Abschnitt einige Überlegungen festgehalten werden, die MISES zur Methode dieser Wissenschaft aufgestellt hat.

2.2.1 Der Gegenstand der Wirtschaftslehre

Für MISES war der Begriff des Wirtschaftens in einem sehr weiten Sinne, in dem er ihn häufig gebrauchte, gleichbedeutend mit dem des menschlichen Handelns. »Der Ausgangspunkt unseres Denkens ist nicht die Wirtschaft, sondern das Wirtschaften, d. i. das Handeln«, schrieb er in *Grundprobleme der Nationalökonomie* und definierte den Begriff des Handelns dort als »bewusstes Verhalten des Menschen«. ³¹ Weitere Umschreibungen dieses Begriffes gab er in seinem Hauptwerk *Nationalökonomie*:

»Handeln ist bewusstes Verhalten. Wir können auch sagen: Handeln ist Wollen, das sich in Tat und Wirken umsetzt und damit verwirklicht, ist ziel- und zweckbewusstes Sichbetreiben, ist sinnhafte Antwort des Subjekts – der menschlichen Persönlichkeit – auf die Gegebenheit der Welt und des Lebens.« ³²

Zwar möge es, räumte MISES ein, in einzelnen Fällen nicht immer leicht sein, festzustellen, ob ein bestimmtes Verhalten zum Handeln oder zum unbewussten Verhalten zähle, die begriffliche Unterscheidung sei jedoch scharf und genau. Einen fließenden Übergang zwischen der einen und der anderen Art des Verhaltens schloss er ausdrücklich aus. ³³ Er legte außerdem dar, dass die Frage nach der Zielbewusstheit des Verhaltens unabhängig von dessen physischem Auftreten als *aktives* Tun sei. Auch das Nichtstun in Form von Nichtarbeiten, Unterlassen oder Dulden begriff er als Handeln. Sie alle sind, wie MISES es formulierte, »Entscheidung und Gestaltung

³¹ MISES, L. (1933), S. 22 enthält die zu Beginn aufgeführte Definition von *Handeln*.

³² MISES, L. v. (1940), S. 11.

³³ MISES' Ausführungen zur Unterscheidung zwischen *bewusstem* und *unbewusstem Verhalten* finden sich in MISES, L. v. (1940), S. 11–12.

des Lebens.« Wo immer der Mensch die Wahl habe, ein Unbefriedigtsein, das er über die eine oder andere Tatsache der Welt empfinde, durch Eingriffe in diese Welt abzustellen, liegt MISES zufolge Handeln vor. Der Mensch sei, weil er ein denkendes Lebewesen sei, auch ein handelndes Geschöpf. Nie und nirgends könne er dem Handeln enttrinnen.³⁴

Der Wissenschaft, die das so definierte Wirtschaften zum Gegenstand hat, gab MISES den Namen »Praxeologie« – ein Ausdruck, den er von ALFRED ESPINAS entlehnte.³⁵ Streng unterschied er die praxeologische Sichtweise von jener Sichtweise auf das Handeln, die der Psychologie zueigen sei: Nicht die Vorgänge im Inneren des Menschen, die zu einem bestimmten Handeln führen können, bilden ihren Gegenstand, sondern das Handeln an sich und als solches.³⁶ Er hob auch hervor, dass er die Praxeologie nicht als normative Disziplin begriff: Die moralische Frage, welche Ziele der handelnde Mensch verfolgen *solle*, zählt daher ebensowenig zum praxeologischen Problemkreis wie die psychologische Frage, warum Menschen unter bestimmten Bedingungen bestimmte Ziele verfolgen zu scheinen.³⁷ Des Weiteren erklärte er, dass die Frage, welche Mittel oder Verfahren zur Erreichung bestimmter Ziele gewählt werden *können*, Gegenstand der Technologie als der Lehre vom möglichen Handeln sei, nicht aber der Praxeologie als der Lehre vom Handeln an sich.³⁸ Im Unterschied zu Technologie begnügt sich das, was er Praxeologie nannte, mit der Feststellung, dass es Ziele gibt (welche immer es sein

³⁴ Die oben teilweise wörtlich zitierten Ausführungen über die Möglichkeit des passiven Handelns finden sich in *MISES, L. V. (1940), S. 13–14*. Zur Unvermeidlichkeit des Handelns heißt es dort:

»Wo die Bedingungen des Handelns gegeben sind, handelt der Mensch immer, ob er nun eingreift oder untätig bleibt. Dem Handeln kann der Mensch nie und nirgends enttrinnen; Handeln liegt in der Natur des Menschen und seiner Welt, und Handelnmüssen ist dem Menschen unter den Bedingungen, unter denen er lebt, vorgeschrieben.«

³⁵ Die vom altgriechischen Substantiv »πραξιολογία« (Handlung) herstammende Wissenschaftsbezeichnung »Praxeologie« gebrauchte MISES erstmals in *MISES, L. V. (1940), S. 3*. In der dort anhängigen Fußnote wies er darauf hin, dass der Ausdruck zurückgehe auf *ESPINAS, A. (1897), S. 7–8*. Es sei erwähnt, dass ungefähr parallel zu MISES auch der polnische Philosoph und Ökonom TADEUSZ MARIAN KOTARBINSKI, ein Wegbereiter der Spieltheorie, den ähnlich klingenden Ausdruck »Praxiologie« einführte, um in etwa dasjenige zu bezeichnen, was gemeinhin unter »Operations Research« verstanden wird – eine mathematische Kunstlehre des optimalen Planens. Der in dessen Tradition stehende sowjetpolnische Ökonom OSKAR LANGE erklärte die Ausdrücke »Praxeologie« und »Operations Research« für bedeutungsgleich. ERWIN GROCHLA wiederum, ein deutscher Organisationstechnologe, schien, wenn er von »praxeologischen Aussagen« sprach, allgemein technologische Lehrsätze zu meinen. Auch sei erwähnt, dass der Ausdruck in einem wiederum anderen Sinne in der Psychologie gebraucht wird.

³⁶ MISES' Abgrenzung zwischen Praxeologie und Psychologie findet sich in *MISES, L. V. (1940), S. 12*.

³⁷ Dass die Praxeologie keine Werturteile fälle, findet sich ausgeführt in *MISES, L. V. (1940), S. 14–16*.

³⁸ Der Unterschied zwischen Praxeologie und Technologie findet sich erklärt in *MISES, L. V. (1940), S. 16*. Dort heißt es:

»Wir betrachten nicht die Wege und Mittel, die zu bestimmten Zielen führen, wie es die Technologien tun, sondern, losgelöst von jedem konkreten Inhalt, das Verhalten des Menschen, der irgendwelche Wege geht und irgendwelche Mittel anwendet, als Wegwandeln und Mittelanwenden an sich.«

mögen) und dass diese Ziele mit irgendwelchen Mitteln (welche immer es sein mögen) verfolgt werden. Die Aufgabe, die dieser Lehre dann zukomme, besteht ihm zufolge darin, die Bedingungen aufzuweisen, denen das so begriffene Handeln im Allgemeinen ausgesetzt ist oder im Besonderen ausgesetzt sein kann. Sodann sei es ihre Aufgabe, herauszuarbeiten, was unter diesen Bedingungen »notwendig erscheinen muss« – mit einem anderen Wort: die »Figuren« zu erklären, die das Handeln unter bestimmten Bedingungen aus seiner inneren Gesetzmäßigkeit heraus annehmen muss.³⁹ Das »bisher am feinsten ausgearbeitete Stück« dieser Lehre sei die Nationalökonomie.⁴⁰ Zu Erläuterungszwecken und zur Vorbereitung einer späteren Gegenüberstellung mit der Privatwirtschaftslehre soll diese Wissenschaft hier in ihren Grundzügen beschrieben werden.

2.2.2 Ein Abriss über MISES' *Nationalökonomie* und die Nationalökonomie als Wirtschaftslehre im engeren Sinne

MISES' Ausführungen über Praxeologie standen zuvorderst im Dienste der Aufgabe, das Wesen der Nationalökonomie darzulegen und den zahlreichen Angriffen zu begegnen, die man seinerzeit auf deren Lehren unternommen hatte.⁴¹ Ein leitender Gedanke dieser seiner Ausführungen war, dass es nur gegenüber anderen Disziplinen nicht aber innerhalb der Praxeologie selbst möglich sei, trennscharf zu bestimmen, was Nationalökonomie sei. Er legte zugrunde, dass es seit jeher als die Aufgabe dieser Wissenschaft galt, die Erscheinungen des Marktes zu untersuchen, insbesondere die geldlichen Tauschmengenverhältnisse.⁴² Daher bildete für ihn »das Kernstück der nationalökonomischen Theorie« die sogenannte *Katallaktik*, die Theorie des Handelns im Tausch.⁴³ Da der weitläufige Sprachgebrauch dieses Handeln mit »Wirtschaften«

³⁹ MISES' Erklärung über die Aufgaben der Praxeologie, »das praxeologische Problem«, findet sich in *MISES, L. V. (1940), S. 40–41*. Der Ausdruck »Figuren des Handelns« findet sich in *MISES, L. (1933), S. 16*.

⁴⁰ MISES' Urteil, die Nationalökonomie sei das bisher am feinsten ausgearbeitete Teilstück der »Praktik« (seine ältere Bezeichnung für »Praxeologie«), findet sich in *MISES, L. (1933), S. 12*.

⁴¹ Oben wurde behauptet, dass es MISES mit seinen Ausführungen zur Praxeologie in der Hauptsache darum bestellt gewesen sei, das Wesen der Nationalökonomie darzulegen und diese gegen allerlei Angriffe zu verteidigen. Zumindest im ersten seiner vier Bücher wird diese Absicht auch ausdrücklich als die vornehmliche benannt, wo es heißt:

»Die Untersuchungen dieses Buches erblicken ihre Aufgabe darin, das logische Recht der Wissenschaft darzulegen, die nach allgemeingültigen Gesetzen des menschlichen Handelns strebt, [...] und damit zu zeigen, was die allgemeingültige Wissenschaft vom menschlichen Handeln, die als Soziologie oder Nationalökonomie vor uns steht, anstrebt.« *MISES, L. (1933), Seite X*.

Dass dieser Zweck mit den späteren Werken *Nationalökonomie* und *The Ultimate Foundation of Economic Science* weiter verfolgt wurde, dürfte für jeden, der diese Werke gelesen hat, außer Zweifel stehen.

⁴² MISES' Auffassung darüber, was man seit jeher unter Nationalökonomie verstanden habe, findet sich dargelegt in *MISES, L. V. (1933), S. 224*.

⁴³ MISES' oben zitierte Feststellung, die *Katallaktik* bilde das Kernstück der nationalökonomischen Theorie, findet sich in *MISES, L. (1933), S. 3*. Die Bezeichnung für die Lehre vom Tausch »*Katallaktik*« wurzelt im altgriechischen Wort »καταλλάττειν«, was so viel bedeutete wie: tauschen, schlichten, Interessen miteinander

gleichzusetzen pflegt, bezeichnete MISES die Nationalökonomie auch als »Wirtschaftslehre im engeren Sinne«. ⁴⁴ Er wies jedoch darauf hin, dass nur ungefähr mit der Katallaktik das spezifisch Nationalökonomische von der restlichen Nationalökonomie gesondert werden könne. Nicht einmal der katallaktische Problembereich sei scharf aus dem Gesamtbereich des menschlichen Handelns auszusondern. ⁴⁵ Um den Markt zu begreifen, müsse man einerseits auf das Handeln eines isolierten Einzelnen zurückgehen, andererseits müsse man der Marktwirtschaft ein hypothetisches sozialistisches Gemeinwesen gegenüberstellen. Es lässt sich einsehen, dass beide Gegenstände, der isolierte Einzelwirt und die sozialistische Gemeinwirtschaft, wesensverschieden von dem sind, was den eigentlichen Gegenstand der Katallaktik ausmacht. Für MISES erweiterte sich die Nationalökonomik damit unversehens zur Praxeologie, ⁴⁶ aus deren weitem Problembereich es schwer falle, einen engeren Kreis des spezifisch Nationalökonomischen auszusondern. So bleibe kaum ein anderer Ausweg offen als der, vom überlieferten Problembereich auszugehen und die Abgrenzung unter historischen und konventionellen Gesichtspunkten vorzunehmen. ⁴⁷

In einer dem entsprechenden Weise handelte MISES die *Nationalökonomie* mit seinem gleichnamigen Hauptwerk ab, indem er dort zahlreiche Streitfragen der Vergangenheit aufgriff und zu ihnen Stellung bezog. Einer strengen Systematik unterwarf er diese Gesamtschau nicht.

in Einklang bringen, einen Feind zum Freunde machen, jemanden in die Gemeinschaft aufnehmen. Urheber dieser Wissenschaftsbezeichnung ist der englische Ökonom RICHARD WHATELY, der sie im neunzehnten Jahrhundert ersann, um die seinerzeit geläufige Bezeichnung für Nationalökonomie »Political Economy« durch eine präzisere zu ersetzen. Er schrieb:

»It is with a view to put you on your guard against prejudices thus created, (and you will meet probably with many instances of persons influenced by them,) that I have stated my objections to the name of Political-Economy. It is now, I conceive, too late to think of changing it. A. Smith, indeed, has designated his work a treatise on the "Wealth of Nations;" but this supplies a name only for the *subject-matter*, not for the *science* itself. The name I should have preferred as the most descriptive, and on the whole least objectionable, is that of CATALACTICS, or the "Science of Exchanges."« WHATELY, R. (1831), S. 6.

⁴⁴ MISES' Ausführungen über den Begriff des Wirtschaftlichen im engeren Sinne und den Begriff der Wirtschaftslehre im engeren Sinne finden sich in *MISES, L. (1933), S. 147–148*; sowie in *MISES, L. V. (1940), S. 220* und *S. 226–227*.

⁴⁵ MISES' Äußerungen über die Schwierigkeit, aus dem umfangreichen Problembereich der Praxeologie den engeren nationalökonomischen Problembereich und den noch engeren katallaktischen Problembereich auszusondern, finden sich in *MISES, L. V. (1940), S. 3, 7, 9* und *S. 224, 226*.

⁴⁶ MISES' Aussage, man müsse, um den Markt zu begreifen, »einerseits auf das Handeln eines isolierten Einzelnen zurückgehen und andererseits ein hypothetisches sozialistisches Gemeinwesen der Marktwirtschaft gegenüberstellen«, womit sich denn die Nationalökonomie »unversehens zur Praxeologie« erweitere, findet sich in *MISES, L. V. (1940), S. 224*.

⁴⁷ Dass »kaum ein anderer Ausweg offen« bleibe »als der, von dem überlieferten Problembereich der nationalökonomischen Überlegungen auszugehen«, und dass »historische und konventionelle Gesichtspunkte« bei »seiner Abgrenzung nicht außer Acht gelassen werden« können, findet sich so in *MISES, L. V. (1940), S. 226*.

Teilweise überlagern die Gegenstände der einzelnen Buchteile und Kapitel einander.⁴⁸ Um hier über den Problembereich der Nationalökonomie einen Überblick zu geben, der den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Problemfeldern zur Geltung bringen und somit auch die Gründe verdeutlichen möge, die MISES dazu veranlasst hatten, sich einer Definition zu enthalten, wird es genügen, einige der entsprechenden Lösungen beziehungsweise Theorien, die MISES in seinem Werk darlegte, kompositiv, also vom Einfachen her in das Komplexe führend, zusammenzutragen.⁴⁹ In etwa wird dies auch der Aufbaustruktur von MISES' Monographie entsprechen.

Das Handeln. Die Nationalökonomie begönne demnach mit der Erforschung des Handelns eines isolierten Einzelnen, der Erforschung von Robinsonaden beziehungsweise der *einfachen Wirtschaft*, wie MISES das entsprechende Gedankenbild nannte.⁵⁰ In diesem Rahmen würde sie das Wesen des Handelns beschreiben, seine grundlegenden Begriffe wie »Wert«, »Ziel« und »Mittel« herausarbeiten und elementare Lehrsätze über das Handeln herleiten wie etwa das bekannte Gesetz, wonach jeder Einheit in einem knappen Gütervorrat der Wert ihres sogenannten *Grenznutzens* zufällt.⁵¹ Das dem Grenznutzengesetz ähnelnde *Gesetz der Höherwertung zeitlich näherer Befriedigung* und das *Ertragsgesetz*, wonach es für jede zwei Arten komplementärer Produktionsmittel ein optimales Mengenverhältnis gibt, sind weitere Beispiele für elementare Lehrsätze, die die Nationalökonomie im besagten Gedankenbild der einfachen Wirtschaft entwickeln würde.⁵²

⁴⁸ Es wurde erwähnt, dass der Aufbau von MISES' Hauptwerk *Nationalökonomie* nicht streng systematisch ist. Inwieweit eine Systematik vorliegt, kann anhand der Überschriften der sechs Teile ersehen werden. Diese lauten: erstens »Das Handeln«, zweitens »Das Handeln in der Gesellschaft«, drittens »Rechnen im Handeln«, viertens »Die Marktwirtschaft«, fünftens »Die verkehrslose arbeitsteilige Wirtschaft« und sechstens »Die gehemmte Marktwirtschaft«.

⁴⁹ ERNST CASSIRER bezeichnete es als die »Denkform des Zeitalters der Aufklärung«, resolutiv und kompositiv vorzugehen: einen Untersuchungsgegenstand zuerst gedanklich in seine kleinsten Bestandteile zu zerschlagen und anschließend wieder zusammensetzen. Man lese dazu seine bemerkenswerten Ausführungen über GALILEI und HOBBS in CASSIRER, E. (1932), S. 11–12 und S. 340–342.

⁵⁰ Das oben erwähnte Gedankenbild der einfachen Wirtschaft findet sich erklärt in MISES, L. V. (1940), S. 234–235. Verschiedene Anwendungen desselben finden sich *ebenda*, S. 11–114.

⁵¹ Der Grenznutzen bezeichnet den Nutzen (die Eignung) zur Erreichung des am wenigsten dringlichen Zieles, für dessen Verwirklichung eine knappe Vorratsmenge gerade noch zureicht. Die Bezeichnung rührt daher, dass dieser Nutzen zwischen jenen übrigen Nutzen, die für die Erreichung von dringlicheren Zielen ins Auge gefasst werden und jenen Nutzen, die sich aufgrund der Knappheit des Vorrates und ihrer geringeren Bedeutung nicht verwirklichen lassen, die *Grenze* markiert. MISES' Erklärung des Grenznutzengesetzes findet sich in MISES, L. V. (1940), S. 84–95. Die Bezeichnung »Grenznutzen« geht zurück auf WIESER, F. V. (1884), S. 127–128.

⁵² Das oben erwähnte Gesetz der Höherwertung zeitlich näherer Befriedigung findet sich hergeleitet in MISES, L. V. (1940), S. 443–449. Über das im gleichen Zuge erwähnte Ertragsgesetz lese man *ebenda*, S. 95–99; sowie MISES, L. (1933), S. 145. Es sei angemerkt, dass das, was der französische Ökonom ANNE JACQUES ROBERT TURGOT im siebzehnten Jahrhundert als *Ertragsgesetz* (das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages) beschrieben hatte, seit Langem zumeist in einer mechanischen Variante gedeutet wird, wonach es sich nicht, wie hier

Das Geld. Als Nächstes würde die Nationalökonomie zur Vorstellung von einer Welt übergehen, in der auch sozial gehandelt wird. Ihr ausschließliches Interesse würde vorerst nur der sozialen Handlung *Tausch* gelten. Um diese Form des Handelns zu studieren, würde sie das Gedankenbild einer reinen Marktwirtschaft entwerfen, einer Welt, in welcher keinerlei Kräfte walten, die dem Tauschverkehr hinderlich sind.⁵³ Das erste Ziel, das sie mit diesem Bild anstreben würde, wäre es, den Begriff des Geldes zu entwickeln. Dazu dächte sie sich ihre Welt zunächst als einen Markt, auf dem nur *direkter* Tausch stattfände – Tausch mithin, bei dem keiner der Tauschpartner beabsichtigt, das im Tausch zu erlangende Gut nach Vollzug des Tauschaktes weiter zu tauschen. Sie wiese in diesem Bild die Bedingungen auf, die das Handeln zur Aufnahme des indirekten Tausches veranlassen, und wäre mit Hilfe dieser Bedingungen in der Lage, die Entstehung von Geld in Übereinstimmung mit dem Grenznutzengesetz zu erklären.⁵⁴

Die Preise. Nunmehr ausgehend von einer reinen Marktwirtschaft, in der auch indirekter, geldvermittelter Tausch stattfindet, hätte die Nationalökonomie die Aufgabe vor sich, die elementaren Bewegungsgesetze der geldlichen Preise zu erarbeiten. Diese Gesetze sind insofern *elementar*, als sie auf dem Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft beruhen, wohingegen nicht elementare Gesetze der Preisbildung das komplexere Bild einer durch Eingriffe gehinderten Marktwirtschaft erfordern. Um die elementaren Preisgesetze zu entwickeln, würde die Nationalökonomie das Bild der reinen Marktwirtschaft gedanklich in einen sogenannten *Gleichgewichtszustand* versetzen, den MISES das Gedankenbild der *gleichmäßigen* Wirtschaft nannte. Im Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft ist jedes Datum, das für die Tauschentscheidungen eines beliebigen Marktteilnehmers relevant ist, diesem bekannt und in seinem Verhalten berücksichtigt.⁵⁵ Die Nationalökonomie würde zunächst nur die Eigenschaften des Ge-

bei MISES beschrieben, um ein denknötwendiges Gesetz menschlichen Handelns, sondern um ein quantitatives Modell für bestimmte Arten der Umgestaltung von Dingen handelt, seien sie durch menschliches Handeln erwirkt oder nicht. Als das herausragende Beispiel für eine Darstellung dieser Interpretation lese man GUTENBERG, E. (1951/1979), S. 291–313. In jenem weiten Sinne, in dem MISES das Ertragsgesetz deutete, müsste man jede Umgestaltung, die bewusst durch menschliches Handeln erwirkt wird, als »ertragsgesetzlich« bezeichnen. Die von GUTENBERG entwickelte »Produktionsfunktion vom Typ B« wäre demnach nicht minder ein Ausdruck des Ertragsgesetzes als dasjenige, was er unter der unter Bezeichnung »Ertragsgesetz« mit der mathematischen Funktion vom Typen A beschrieb.

⁵³ Die obige Definition des Gedankenbildes der reinen Marktwirtschaft findet sich in *MISES, L. V. (1940)*, S. 228–229. Näheres findet sich dazu auch weiter unten in *Abschnitt 3.2.2* der hiesigen Schrift.

⁵⁴ Die oben erwähnte Theorie der Geldentstehung findet sich dargelegt in *MISES, L. V. (1940)*, S. 368–375; sowie auch in *MISES, L. V. (1911/1924)*, S. 4–5. Das in diesem Zusammenhang stehende Regressionstheorem, welches die Wertbildung des Geldes in Übereinstimmung mit dem Grenznutzengesetz erklärt, findet sich *ebenda*, S. 100.

⁵⁵ Das oben beschriebene Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft findet sich ausführlich erklärt in *MISES, L. V. (1940)*, S. 235–243. Näheres findet sich dazu auch in *Abschnitt 3.2.3* der hiesigen Schrift.

dankenbildes herausarbeiten. Sie würde dann zu einem zweiten Bild übergehen, das MISES das Gedankenbild einer funktionell gegliederten Marktwirtschaft nannte. Mit diesem zweiten Bild wäre sie in der Lage, die Funktion des Unternehmers von der des Eigentümers und der des Verbrauchers zu sondern. Die dem Handeln immanente Unternehmerfunktion würde sie anschließend zur Grundlage nehmen, um eine Bewegungstendenz des marktwirtschaftlichen Preisgefüges hin zum beschriebenen Gleichgewichtszustand – dem ersten der beiden Gedankenbilder – zu erklären. Indem sie sodann einzelne marktendogene Datenänderungen wie etwa einen Anstieg der Nachfrage nach einem bestimmten Gut vor diesem Hintergrund auf ihre Folgen hin untersuchte, würde sie die elementaren Gesetze der Preistheorie aufweisen.⁵⁶

Die Kapitalbildung. Als ein gesondertes Problem der Preistheorie hätte die Nationalökonomie das Wesen des Kapitalzinses zu erklären. Sie würde dazu auf ihr Wissen um das Gesetz der Höherwertung zeitlich näherer Befriedigung zurückgreifen und auf der Grundlage dieses Gesetzes den sogenannten *Urzins* entstehen lassen, bei welchem es sich um ein theoretisches Konstrukt handelt, das nur innerhalb des Gedankenbildes der gleichmäßigen Wirtschaft eine definierbare Form annimmt. Mit dem Wissen um die gesetzmäßige Beziehung zwischen Zeitpräferenz und *Urzins* gelänge sie in die Lage, die Bewegungstendenzen der Zinsen im ungleichmäßigen Marktprozess aufzuweisen.⁵⁷ Würde sie dann noch die Implikationen dieser Bewegungsgesetze für die Produktion der nichtgeldlichen Güter erforschen, so hätte sie ihre Zinstheorie unversehens zu einer Theorie des Kapitals erweitert. Mit dieser Theorie könnte sie erklären, wie der vorübergehende Konsumverzicht einiger Marktteilnehmer, die ihr Vermögen zur Herstellung von *Kapitalgütern* bereitstellen, dazu führen kann, dass das Wohlstandsniveau der im Markte Verkehrenden insgesamt zunimmt.

Der Konjunkturzyklus. Aus ihrer Theorie des Kapitals, die man auch die *Theorie des volkswirtschaftlichen Wachstums* nennt, könnte die Nationalökonomie auch noch eine Erklärung für die historischen Zyklen von Wachstum und Wirtschaftskrise geben. Dieser Theorie zufolge läge die Ursache für das Jahrhunderte alte Phänomen der Konjunktur darin, dass in den betroffenen Marktsystemen regelmäßig Kredite begeben werden konnten, die nicht vollständig durch geldliche Ersparnisse gedeckt waren. Die Nationalökonomie würde in diesem Zusammenhang auf ihre Theorie des Geldes zurückgreifen und aufzeigen, wie die Kreditschöpfung

⁵⁶ Das oben erwähnte Gedankenbild der funktionell gegliederten Wirtschaft findet sich erklärt in *MISES, L. v. (1940), S. 245–249*. Die Theorie des Unternehmers, die an dieses Bild anknüpft, findet sich *ebenda, S. 258–273* und *S. 283–289*. Eine Zusammenfassung und Erläuterung dieser Theorie wird hier an späterer Stelle (im Kapitel 3.2) gegeben werden.

⁵⁷ Die oben erwähnte Zinstheorie findet sich dargelegt in *MISES, L. v. (1940), S. 474–488*.

ähnlich einer Geldmengenausweitung Verzerrungen im Gefüge der Marktpreise (insbesondere der Kreditzinsen) hervorbringe, was eine vorübergehende Illusion von Wohlstand schaffe und Kapitalvernichtung durch Fehlinvestition bewirke.⁵⁸

Der Sozialismus. Spätestens im Rahmen der Ausgestaltung ihrer *Konjunkturtheorie* – wenn nicht schon zuvor beim Abschluss der elementaren Preistheorie – hätte sich die Nationalökonomie in einen Grenzbereich vorgewagt, bei dessen Betretung sie ihr angestammtes Gedankenbild hätte aufgeben müssen, der Marktverkehr laufe frei und ungehindert ab. Ihr Interesse würde dann der Frage gelten, wie sich gewaltsame Eingriffe in den Verkehr der Tauschakte auf dessen Verlauf auswirken müssen. Sie würde dazu das Gedankenbild einer *verkehrslosen arbeitsteiligen Wirtschaft* entwerfen – des Gegenteils dessen, was das Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft beinhaltet. In dieser Welt sind sämtliche Produktionsmittel einem einzigen Eigentümer verantwortlich, sodass ein Tausch dieser Güter gegeneinander logisch ausgeschlossen ist. Die damit produzierten Verbrauchsgüter muss der Souverän laufend auf sich selbst und die übrigen Wirte in einer Weise verteilen, die eine dauerhafte Fortführung der Produktion gewährleistet. Das Bild beschreibt ein sozialistisches Gemeinwesen: eine zentrale Lenkung menschlichen Handelns durch menschliches Handeln zur Schaffung der Bedingungen für weiteres Handeln. Der Nationalökonomie würde dieses Gedankenbild dazu dienen, die Grenzen zu erforschen, die durch die Gesetze des Handelns nicht nur der zentralen Lenkung, sondern jedem Versuch eines lenkenden Eingriffes in soziales Geschehen gezogen sind. Eine solche Grenze würde sie darin erblicken, dass der Träger der Gewalt kraft Ausübung derselben nicht dazu in der Lage sei, Geld und Preise hervorzubringen, mit deren Hilfe man wie in einer Marktwirtschaft die Durchführbarkeit von zeitlich weit ausholenden Produktionsvorhaben im Vorfeld berechnen und während ihrer laufenden Umsetzung überwachen könnte.⁵⁹ Sie käme zu dem Ergebnis, dass die Planwirtschaft ihre Grenzen im *Wissen* des Planers finde und auf eine dieses Wissen übersteigend komplexe Welt der Arbeitsteilung nicht anwendbar sei.⁶⁰

⁵⁸ Die oben beschriebene Konjunkturtheorie findet sich dargelegt in *MISES, L. V. (1940), S. 488–532*. Zentral sind darin die Abschnitte von *S. 500–518*.

⁵⁹ *MISES'* Ausführungen über die Unmöglichkeit der Wirtschaftsrechnung im Rahmen eines sozialistischen Gemeinwesens finden sich in *MISES, L. V. (1940), S. 188–198* mit Ergänzungen *ebenda, S. 634–645*. Zusätzlich sei auch verwiesen auf die Ursprungsfassung dieser Theorie, welche sich findet in *MISES, L. (1922\1932), S. 92, 96*.

⁶⁰ In *MISES, L. V. (1940), S. 633–634* werden Marktwirtschaft und Planwirtschaft einander hinsichtlich ihrer Fähigkeit gegenübergestellt, das auf die Individuen verteilt liegende *Wissen* zu nutzen und so neben der physischen Arbeitsteilung, die in beiden Systemen gegeben ist, auch eine »geistige Arbeitsteilung« zu verwirklichen – ein Vergleich, der zu uneingeschränkten Gunsten der Marktwirtschaft ausfällt, da in der Planwirtschaft nicht mit Preisen gerechnet werden kann, über welche allein dieses Wissen in der Marktwirtschaft systemübergreifend kommuniziert werden kann. Es ist vor diesem Hintergrund begreiflich, dass jeder macht- oder gewalttätige Eingriff in die freiwilligen Tauschgeschäfte der Wissensträger zu einer Verminderung des

Der Interventionismus. Die Nationalökonomie würde auch dazu gelangen, zu zeigen, dass es logisch nicht möglich sei, korrigierend in den marktwirtschaftlichen Prozess einzugreifen, ohne damit zugleich die Ausnützung von produktionsrelevantem Wissen zu verhindern, das auf die Teilnehmer des arbeitsteiligen Prozesses verteilt liege. Aus den relativ einfachen Gedankenbildern der reinen Marktwirtschaft und der verkehrslosen arbeitsteiligen Wirtschaft würde sie ein komplexeres Gedankenbild formen, welches MISES als das Gedankenbild der *g e h e m m t e n* *M a r k t w i r t s c h a f t* bezeichnete. In diesem Bild gibt es wie im zuvor beschriebenen Gedankenbild der verkehrslosen arbeitsteiligen Wirtschaft eine Obrigkeit, die unbeschränkte Verfügungsgewalt über sämtliche Wirtschaftsgüter hat. Allerdings ist den übrigen Wirten in einem gewissen Rahmen Eigentum an den Produktionsmitteln zugestanden, sodass unter ihnen ein Tauschverkehr möglich ist, in dessen Rahmen sich Geld und geldliche Preise ausbilden können. Die Teilnehmer dieses Marktsystems sind nicht unbeschränkt frei darin, zu entscheiden, wem sie was zu welchen Konditionen anbieten, denn jederzeit kann die Obrigkeit unerwünschte Resultate des Geschehens durch Eingriffe in die Eigentumsverhältnisse beseitigen. So kann sie etwa Preistaxen verhängen, um zu verhindern, dass bestimmte Leistungen für ihre Abnehmer zu teuer würden, oder um zu bewirken, dass die Anbieter bestimmter anderer Leistungen ein aus Sicht dieser Obrigkeit angemessenes Mindesteinkommen aus Verkäufen erzielen. Auch kann sie bestimmte Verfahrensweisen der Produktion vorgeben, um etwa sicherzustellen, dass alle Leistungen, die in einem bestimmten Teilmarkt gehandelt werden, eine bestimmte Qualität aufweisen. Sie kann außerdem selbst als Marktteilnehmer in Erscheinung treten, um die von ihr gewünschte Qualität durch eigene Produktionsanstrengungen zu gewährleisten. Im letzteren Fall kann sie alle Wettbewerber, die anders oder günstiger produzieren als sie selbst, durch Steuern oder Auflagen zum dauerhaften Marktaustritt zwingen (wobei das Monopol auf die Produktion von Geld einen verkomplizierenden Sonderfall dieser Form von Eingriff darstellen würde). Schlussendlich ist noch denkbar, dass die Obrigkeit angesparte Vermögen konfisziert und umverteilt, um eine aus ihrer Sicht unerwünschte Vermögensverteilung, die die Auslese des Marktes hervorbrachte, in eine von ihr gewünschte Verteilung zu überführen. In jedem der beschriebenen Fälle würden sich aus Sicht der Nationalökonomie gesetzmäßige Folgen einstellen, die die Nationalökonomie herauszuarbeiten hätte. Immer wieder würde sie dazu auf elementare Gesetze verweisen, die sie zuvor schon in den einfacheren Gedankenbildern der reinen Marktwirtschaft und der verkehrslosen arbeitsteiligen Wirtschaft erarbeitet hätte.⁶¹

in den Preisen verfügbaren Wissens führt. Zur Erläuterung sei in diesem Zusammenhang verwiesen auf MISES' Ausführungen über preispolitische Eingriffe: Man lese *ebenda*, S. 670.

⁶¹ Die gehemmte Marktwirtschaft findet sich abgehandelt in *MISES, L. v. (1940), S. 646–679*.

Mit ihrem letzten Gedankenbild, dem Gedankenbild der gehemmten Marktwirtschaft, hätte sich die Nationalökonomie weitgehend an die tatsächlichen Verhältnisse angenähert, die seit jeher in ihrem historischen Umfeld gegenwärtig waren und ihr den Anlass wie auch das Anschauungsmaterial für ihre Theorien boten. So entspricht die kompositive Anordnung, in der diese Theorien hier anskizziert wurden, in etwa der umgekehrten Reihenfolge ihres wissenschaftsgeschichtlichen Beginns.⁶² Es muss betont werden, dass MISES in seinem Hauptwerk nicht alles abhandelte, was unter historischen und konventionellen Gesichtspunkten zum Problembereich der Nationalökonomie gezählt werden muss (beispielsweise ließ er die von JOHANN HEINRICH VON THÜNEN begründete Raumökonomik unberücksichtigt, welche eine Erweiterung der Katallaktik ist) und auch ist zu betonen, dass der hier gegebene Überblick über MISES' Hauptwerk nicht alle Problemfelder abdeckte, die darin behandelt sind. Der vornehmliche Zweck dieser Darstellung war es, an konkreten Beispielen zu veranschaulichen, wie sich praxeologische Probleme gearten. Nun sei auf die Methode eingegangen, die MISES zur Lösung dieser Probleme für die geeignete hielt.

2.2.3 Der methodologische Standort der Wirtschaftslehre

Bereits zu Beginn der Darlegung von MISES' Konzeption wurde ausgeschlossen, dass es sich bei der hier beschriebenen Wirtschaftslehre um eine technische oder normative Disziplin handeln könne. Auch dürfte sich jede Ausführung zur Frage erübrigen, ob sie eine historische, idiographisch vorgehende Disziplin sei.⁶³ Dass sie außerdem nicht Metaphysik ist, dass sich also – POPPERS Kriterium zur Unterscheidung zwischen Metaphysik und Wissenschaft anwendend – Bedingungen für die Praxeologie angeben lassen, unter denen man ihre Lehren verwerfen müsste, ließe sich leicht anhand eines beliebigen ökonomischen Theorems demonstrieren, dürfte aber von niemandem ernstlich bezweifelt werden, weshalb hier ein solcher Beweis

⁶² Die Entwicklungsgeschichte der Nationalökonomie verlief zu komplex, um ihren Beginn an einer bestimmten Theorie festzumachen, aber im Ungefähren mag es zutreffen, wenn MISES die »Geschichte der Lehre von den Preis-, Lohn- und Zinssatzungen« gleichsetzt mit der »Geschichte der Entstehung der nationalökonomischen Wissenschaft.« *MISES, L. v. (1940), S. 668.*

⁶³ Bestünde ein Zweifel an der oben erwähnten Tatsache, dass die Praxeologie aus MISES' Sicht nicht idiographisch, sondern nomothetisch vorgeht, dass sie mithin nicht Geschichte, sondern reine Wissenschaft ist, so ließe er sich rasch aus dem Weg räumen mit einem Verweis auf *MISES, L. v. (1949), S. 42–43.* MISES unterschied dort zwischen »individualisierende Erfahrungswissenschaft« (Geschichte), »nomothetische Erfahrungswissenschaft« (Naturwissenschaft) und »apriorische Wissenschaft« und ordnete die Praxeologie in die letzte Kategorie ein. Deutlich heißt es auch an anderer Stelle:

»Unsere Aufmerksamkeit ist nicht auf das Besondere und Einmalige gerichtet, auch nicht auf die regelmäßige Wiederkehr des Gleichen im Besonderen, [...] sondern auf das, was notwendig im Handeln erscheinen muss.« *ebenda, S. 16.*

zwecks rascherem Gelangens zum eigentlich interessierenden Problem erspart werden kann.⁶⁴ Es bleibt allein übrig, die Praxeologie als reine Wissenschaft, als nomothetische Lehre zu klassifizieren, deren Methoden also dazu dienen müssen, Gesetzaussagen zu kritisieren. Dass sie sich in der Tat mit solchen Aussagen beschäftigt, ist am Beispiel der Nationalökonomie aufgezeigt worden. Die nun verbleibende Frage ist, ob man die ihr angestandenen Methoden als *introspektiv* oder als *empirisch* und die Lehre selbst entsprechend als *Apodiktik* oder *Empirik* klassifizieren müsse. Das heißt mit anderen Worten: Es ist zu entscheiden, ob sich praxeologische Aussagen, die wahr sind, rein gedanklich beweisen lassen oder ob sich praxeologische Aussagen, die falsch sind, anhand der Erfahrung widerlegen lassen. MISES ließ in seinen Ausführungen keinen Zweifel darüber aufkommen, in welcher dieser beiden Kategorien er die Praxeologie verortet sah. Er schrieb:

»Die Wissenschaft vom menschlichen Handeln, die nach allgemeingültiger Erkenntnis strebt, steht vor uns als ein System der Gesellschaftslehre; in ihr ist das bisher am feinsten ausgearbeitete Stück die Nationalökonomie. Diese Wissenschaft ist in allen ihren Teilen nicht empirische, sondern apriorische Wissenschaft; sie stammt wie Logik und Mathematik nicht aus der Erfahrung, sie geht ihr voran.«⁶⁵

»So wenig Logik und Mathematik aus der Erfahrung stammen, so wenig stammt das, was wir über das Handeln in seiner reinen Form wissen, aus der Erfahrung. Es ist unsere menschliche Eigenschaft, dass wir denkende und handelnde Wesen sind, und als Menschen wissen wir, was Denken und Handeln bedeuten. Wären wir nicht selbst Denkende und Handelnde, könnte uns keinerlei Erfahrung sagen, was Denken und Handeln sei.«⁶⁶

»Das «wirkliche Ding», mit dem die Praxeologie es zu tun hat, ist das menschliche Handeln, das eines Stammes ist mit der menschlichen Vernunft. Dass die Vernunft durch blosses Denken das Wesen des Handelns zu ergründen vermag, ist im Ursprung des Handelns aus der Vernunft gelegen. Die durch widerspruch- und fehlerfreies Denken gewonnenen Sätze der Praxeologie sind nicht nur vollkommen sicher und unbestreitbar wie die Sätze der Mathematik; sie beziehen sich mit aller ihrer Sicherheit und Unbestreitbarkeit auf das Handeln, wie es im Leben und in der Wirklichkeit geübt wird.«⁶⁷

Diesen Erklärungen zufolge müsste man die Praxeologie als eine Apodiktik klassifizieren – eine »apriorische Wissenschaft«, wie auch MISES es nannte. Was die Begründung anbetrifft, die er zur Verteidigung dieses mit großer Entschiedenheit vorgetragenen Urteiles anführte, soll fürs Erste genügen, was die Zitate beinhalten: dass das zielbewusste Sichverhalten ein Produkt

⁶⁴ Käme außerdem wider Erwarten die Frage auf, ob MISES die Praxeologie als metaphysische Disziplin angesehen habe, so wäre sie schnell abgehandelt mit einem Verweis auf *MISES, L. V. (1940), S. 23*. Dort heißt es: »Mit den metaphysischen Lehren, die vom Kausalitätsproblem ausgehen, kann sich die Praxeologie nicht befassen. Sie muss sich von jeder Metaphysik fernhalten.« Weitere Bestätigung fände sich *ebenda, S. 17*.

⁶⁵ *MISES, L. (1933), S. 12*.

⁶⁶ *MISES, L. V. (1940), S. 16*.

⁶⁷ *MISES, L. V. (1940), S. 20*.

der Vernunft sei und dass deshalb nur die Vernunft selbst und nicht irgendwelche Erfahrung die Gesetze aufdecken könne, nach denen sich dieser Gegenstand verhalte.

Es werden im späteren Verlauf der Auseinandersetzung mit RIEGER noch die möglichen Kriterien interessieren, anhand derer sich bestimmen ließe, wann die empirischen Methoden der Naturwissenschaften auf eine Gesetzesaussage anwendbar seien und wann die Methode der Praxeologie zum Einsatz gelangen muss, die MISES folgerichtig als eine introspektive beschrieb. Zu dieser Methode seien hier noch einige Ausführungen zitiert. Mehrfach wurde sie hier bereits im Rahmen des gegebenen Überblicks über die *Nationalökonomie* erwähnt, sodass es keiner zusätzlichen Erläuterung bedarf, was MISES mit der nachfolgenden Darlegung im Konkreten meinte:

»Die Nationalökonomie bedient sich in ihren Untersuchungen eines besonderen Verfahrens; sie arbeitet mit Gedankenbildern. ¶ Die Methode der Gedankenbilder ist die praxeologische Methode; sie ist die einzige Methode, die der Praxeologie zur Verfügung steht. Dass sie besonders auf dem Felde der Nationalökonomie ausgebildet wurde, ist die Folge des Umstandes, dass die Nationalökonomie, bisher wenigstens, das am höchsten ausgebildete Teilstück der Praxeologie darstellt. Jedermann, der irgendeine Aussage über die Dinge machen will, die man als wirtschaftliche oder volkswirtschaftliche zu bezeichnen pflegt, bedient sich dieser Methode. Sie ist nicht etwa ein dem wissenschaftlichen Denken eigentümliches Verfahren; sie ist ebenso auch das Verfahren des über nationalökonomische Fragen sprechenden Laien. Der Laie verwendet die Gedankenbilder kritiklos, wogegen die Nationalökonomie sich bemüht, die Bedingungen und Voraussetzungen ihrer Verwendbarkeit streng zu prüfen. ¶ Die Gedankenbilder der Praxeologie sind gedankliche Konstruktionen eines Ablaufs, den wir in logischer Folge aus den Elementen des Handelns hervorgehen lassen. Sie sind deduktive Gebilde, die in letzter Linie immer auf das Grundelement des Handelns, das Vorziehen und Wählen, zurückführen. [... |228] ¶ Die Rechtfertigung der Verwendung von Gedankenbildern liegt in ihrem Erfolg. Die Praxeologie, die nicht wie die Naturwissenschaften experimentieren und ihre Lehre auf der sinnlichen Erfahrung aufbauen kann, hat keinen anderen Weg zur Erfassung der Wirklichkeit. Man darf daher, wenn man die Methode der Gedankenbilder logisch prüfen will, nicht etwa nach Entsprechungen im Verfahren der Naturwissenschaften suchen. Die Gedankenbilder der Praxeologie sind keine Gedankenexperimente. Das Gedankenexperiment der Physik beruht in letzter Linie stets auf Nutzbarmachung der Ergebnisse sinnlicher Erfahrung; wenn es nicht müßiges Spiel der Phantasie bleiben soll, muss es an irgendeinem Punkte mit der Erfahrung verknüpft werden. Die Gedankenbilder der Praxeologie können nie der Erfahrung gegenübergestellt und an ihr gemessen und beurteilt werden. Sie müssen uns auf einem Boden helfen, auf dem die Erfahrung nichts zu bieten vermag. Wenn wir die Gedankenbilder an die Wirklichkeit heranbringen wollen, haben wir nicht die Erfahrung zu befragen, sondern das Denken; die Frage lautet nicht: entspricht das Bild der Erfahrung? sondern: sind die Voraussetzungen und Bedingungen des Bildes die, die dem wirklichen Handeln, das wir begreifen wollen, gegeben sind? ¶ Die Formel für den Aufbau der Gedankenbilder ist das Fortdenken von Bedingungen, die dem Handeln gesetzt sind, um aus den Folgen der Abwesenheit einer Bedingung auf die Wirkung ihres Gegebenseins zu schliessen. So gelangen wir zum Begriff des Handelns, wenn wir uns das Bild eines Zustandes konstruieren, in dem nicht gehandelt wird, weil der Einzelne vollbefriedigt ist oder nicht sieht, wie eine Veränderung, die er zu bewirken vermag, sein Unbefriedigtsein mindern könnte. So gelangen wir zum Begriff des Urzinses aus einem Gedankenbild, in dem die Befriedigung in gleichlangen, jedoch verschieden weit entfernten Zeitabschnitten der Zukunft als gleich behandelt wird. ¶ Die Methode der Gedankenbilder ist dem Praxeologen unentbehrlich, sie ist jedoch außerordentlich gefährlich, weil sie leicht zu Trugschlüssen und Irrtümern leiten kann. Sie führt über einen messerscharfen Grat; links und rechts

gähnt die Tiefe des Unsinnns und Widersinnns. Nur strenge Selbstkritik kann vor dem Absturz in diese Abgründe bewahren.«⁶⁸

Damit sind nun sowohl der methodologische Standort wie auch die eigentliche Methode der Praxeologie bestimmt. Es sei hier nun zum Abschluss dieser Feststellungen noch ein mögliches Missverständnis aus dem Wege geräumt, das, sollte es bestehen, für die später anstehende Untersuchung zur Methode der Privatwirtschaftslehre sehr hinderlich wäre. Beim Lesen der vorangegangenen Zitate könnte der Eindruck entstanden sein, MISES sei der Ansicht gewesen, dass die Erfahrung gänzlich nutzlos für die Praxeologie sei. Diesem Irrtum waren bereits mehrere Autoren erlegen, die sich kritisch über MISES' Konzeption äußerten.⁶⁹ MISES hatte jedoch lediglich bestritten, dass die Erfahrung Teil der praxeologischen Methode sei: Er hatte verneint, dass sie geeignet sei, die Wahrheit oder Falschheit praxeologischer Lehrsätze zu erweisen. Damit hatte er der Erfahrung nicht jeglichen Nutzen für die Praxeologie abgesprochen. Dass der Erfahrung sogar eine entscheidende Rolle für das Werden dieser Wissenschaft zukomme, führte er an anderer Stelle aus. Ihre Funktion in diesem Rahmen klassifizierte er als eine *heuristische*. Er erläuterte dies wie folgt:

»Die heuristische Bedeutung der Erfahrung für die Analytik des Handelns ist nicht zu verkennen. Vielleicht wären wir, wenn es nie vermittelten Tausch gegeben hätte, auch nicht dazu gelangt, ihn als mögliche Figur des Handelns zu erfassen und in alle Verästelungen hinein zu verfolgen. Doch das ändert nichts am apriorischen Charakter der Ableitung unserer Sätze.«⁷⁰

»Es wäre [...] möglich, eine allgemeine Praktik in axiomatischer Methode in solcher Allgemeinheit aufzustellen, daß ihr System nicht nur alle Figuren des Handelns in der uns gegebenen Welt umschließen würde, sondern auch Figuren des Handelns in Welten, deren Bedingungen wir nur hypothetisch setzen, ohne daß dieser Setzung irgendwelche Erfahrung entsprechen würde. Eine Geldlehre wäre auch dann sinnvoll, wenn in der Geschichte stets nur unmittelbarer Tausch aufgetreten wäre. Daß sie in einer geldlosen Welt praktisch keine Bedeutung hätte, würde an der Wahrheit ihrer Aussagen nichts ändern. Daß wir Wissenschaft für das Leben treiben — auch der Wunsch nach reiner Erkenntnis an sich ist ein Stück Leben — und nicht als Gedankenspiel, führt dazu, daß wir im allgemeinen leichten Herzens auf die Genugtuung verzichten, die uns ein vollständiges, geschlossenes

⁶⁸ MISES, L. v. (1940), S. 227–228.

⁶⁹ Das oben beschriebene Missverständnis ist vermutlich verbreitet. In jedem Falle findet es sich in FLEISCHMANN, G. (1966), S. 81, einer Quelle, auf die sich mancher Gegner der MISESschen Konzeption – beispielsweise der Betriebswirtschaftler HELMUT KOCH – berufen hat. MISES hatte eingeräumt, dass eine etwaige »Nichtübereinstimmung von Theorie und Erfahrung« den Forscher dazu veranlassen müsse, »die Probleme der Theorie immer wieder neu zu durchdenken« — MISES, L. (1933), S. 29. Dies veranlasste FLEISCHMANN zu dem Urteil, er halte »nicht durchgängig am apriorischen Charakter der ökonomischen Theorie fest«, seine Auffassung weise einen »inneren Widerspruch« auf. Das Urteil ist insofern falsch, als MISES in der besagten Textstelle auf die Möglichkeit hingewiesen hatte, dass dem Praxeologen Denkfehler unterlaufen. Diese seien gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme der Erfahrung zu *entdecken* (gegebenenfalls geschieht solches in der Weise, dass man eine Theorie, die schon im Vorfeld der Erfahrung bestand und die man nun auf sie anwendet, noch einmal Schritt für Schritt anhand der Erfahrung nachvollzieht). Da MISES der Erfahrung im Allgemeinen eine heuristischen Funktion für die Praxeologie zusprach (man lese das eingerückte Zitat weiter unten), ist seine Aussage widerspruchsfrei vertretbar.

⁷⁰ MISES, L. (1933), S. 24.

System der Axiomatik menschlichen Handelns, das so allgemein gefaßt wäre, daß es alle denkbaren Kategorien von Bedingungen des Handelns umschließen würde, bieten könnte, und uns mit dem begnügen, was sich auf die Bedingungen bezieht, die in der Welt der Erfahrung gegeben sind. Doch diese Art der Bezugnahme auf die Erfahrung hebt den apriorischen Charakter unserer Erkenntnis nicht auf. Die Erfahrung gibt dabei unserer Denkarbeit nichts, was sie selbst betreffen würde. Alles, was die Erfahrung leistet, ist die Abgrenzung jener Probleme, die wir mit Interesse ins Auge fassen, von Problemen, die wir, weil für unseren Wissensdrang uninteressant, abseits liegen lassen wollen.»⁷¹

MISES hatte also nicht behauptet, dass praxeologische Forschung ohne Erfahrung auskommen könne. Insofern, als man sich beliebig viele Welten des Handelns denken kann, die wenig bis nichts mit der erfahrbaren Welt gemein haben, ist die Praxeologie durchaus auf die Erfahrung angewiesen, will sie »Wissenschaft für das Leben« sein. Alleine hatte MISES ausgeschlossen, dass die Erfahrung einen Bestandteil der praxeologischen *Methode* bilde, einer »Methode« im Sinne eines Verfahrens zur Kritik an bestimmten Arten von Aussagen – in diesem Falle: Gesetzesaussagen über menschliches Handeln.

2.3 Die Privatwirtschaftslehre nach WILHELM RIEGER

Die nachfolgenden Ausführungen werden sich auf das im Jahre 1928 erschienene Buch *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* von WILHELM RIEGER beziehen. Es wird beabsichtigt, die für RIEGERS Konzeption dieser Wissenschaft maßgeblichen Inhalte des Werkes zusammenzufassen. Dies wird in drei Abschnitten geschehen. Im ersten Abschnitt wird behandelt werden, was RIEGERS Privatwirtschaftslehre im Allgemeinen zum Gegenstand hat und mit welcher Frage sie an diesen Gegenstand herantritt. Im zweiten Abschnitt wird ein Überblick über die verschiedenen Themen gegeben werden, die RIEGER im Rahmen seines Werkes abhandelte. Dies wird in Form kurzer Zusammenfassungen der einzelnen darin befindlichen Kapitel geschehen. Der dritte und letzte Abschnitt wird verschiedene Möglichkeiten zur methodologischen Einordnung von RIEGERS Konzeption aufzeigen und diskutieren.

2.3.1 Der Gegenstand der Privatwirtschaftslehre

Der der Privatwirtschaftslehre übergeordnete Wille ist nach RIEGERS Auffassung darauf gerichtet, »Erkenntnis zu vermitteln über das, was wir Wirtschaft nennen.«⁷² Ihr Untersuchungsgegenstand, von dem aus sie diesem Ziele entgegenstrebt, sind nach seiner Auffassung

⁷¹ MISES, L. (1933), S. 14.

⁷² RIEGER, W. (1928), S. 73.

die »privaten oder Einzelwirtschaften.«⁷³ Ihr Interesse gilt insbesondere der »Art und Weise«, wie diese »Betriebe geldlich in die Gesamtwirtschaft eingegliedert sind.« Dies nannte er das »Grundproblem.«⁷⁴ RIEGER unterteilte die privaten Wirtschaften in zwei Unterarten: »Die Verbrauchswirtschaft«, so bezeichnete er die erste von ihnen, werde alimentiert; ihre Aufgabe sei »die sachgemäße Verwaltung und zweckmäßige Verwendung eines ihr zufließenden Einkommens. Die Erwerbswirtschaften hingegen«, so die Bezeichnung der zweiten Art, »haben Geldeinkommen zu schaffen, das sie eben den Konsum[- beziehungsweise Verbrauchs]wirtschaften zur Verfügung stellen.«⁷⁵ RIEGER zufolge kann die Privatwirtschaftslehre beide Formen in den Kreis ihrer Betrachtung einbeziehen. Es empfehle sich jedoch freilich eine getrennte Behandlung, denn beide Gebilde seien »völlig verschieden gestaltet.«⁷⁶ Sein Buch *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* werde sich nur mit einer von ihnen, namentlich »den Erwerbswirtschaften in Handel und Gewerbe befassen. Vornehmlich«, so spezifizierte er diesen Gegenstand weiter, habe er dabei »jene Gebilde im Auge, die als Träger und Exponenten der Geldwirtschaft und des Kapitalismus entstanden sind, und die wir als Unternehmungen bezeichnen.«⁷⁷ Das besondere Erkenntnisziel, das die Privatwirtschaftslehre gegenüber dieser Form von Erwerbswirtschaft habe, beschrieb er wie folgt:

»Die Privatwirtschaftslehre hat sich die Aufgabe gestellt, die Erwerbswirtschaft als Glied und Bestandteil der Volkswirtschaft zu erforschen und zu beschreiben, insbesondere die Unternehmung als vornehmsten und wichtigsten Typ. Sie hat zu zeigen, was eine Unternehmung ist, was dort vorgeht. Daß sie dabei auf technische Verschiedenheiten der Betriebe, auch wenn sie an sich wichtig sind, nicht oder nur gelegentlich eingehen kann, liegt auf der Hand: es kann sich hier nur um das Allgemeine handeln, um das, was ihnen allen gemeinsam ist, sie eben zu Unternehmungen stempelt. — Keineswegs ist es das Gewinnstreben an sich, das die Unternehmung für uns so interessant macht, sondern die Tatsache, daß wir in ihr ein höchst wichtiges und charakteristisches Glied der arbeitsteiligen Wirtschaft vor uns haben, das eine Untersuchung wohl rechtfertigt.«⁷⁸

Die Unternehmung. Damit ist bereits das Wesentliche von RIEGERS Konzeption der Privatwirtschaftslehre beschrieben. Es gilt nunmehr, den Gegenstand dieser Lehre beziehungsweise die Unternehmung als den, wie es oben hieß, »vornehmsten und wichtigsten« Gegenstand genauer zu bestimmen. Zunächst sei dazu eine kurze und einfache Definition zitiert. Sie wird der ausführlichen Erläuterung und der Ergänzung um weitere Zitate bedürfen. RIEGER bestimmte:

⁷³ RIEGER, W. (1928), S. 14.

⁷⁴ RIEGER, W. (1928), S. 72.

⁷⁵ RIEGER, W. (1928), S. 14–15.

⁷⁶ RIEGER, W. (1928), S. 14.

⁷⁷ RIEGER, W. (1928), S. 15.

⁷⁸ RIEGER, W. (1928), S. 72.

»Die Unternehmung ist eine Veranstaltung zur Erzielung von Geldeinkommen — hier Gewinn genannt — durch Betätigung im Wirtschaftsleben. Wenn wir also von einem Zweck der Unternehmung reden, so kann es nur dieser sein, Gewinn zu erzielen, und zwar für den Unternehmer.«⁷⁹

Zwei begriffliche Lücken müssen geschlossen werden, um diese Definition als solche verwenden zu können. Zunächst gilt es zu konkretisieren, was RIEGER in diesem Zusammenhang mit »Veranstaltung« gemeint habe; sodann, was genau in seinem System »den Unternehmer« auszeichne. Einen ersten Aufschluss über die beiden Begriffe gibt eine Textstelle, in der er den Begriff der Unternehmung von dem Verb »unternehmen« her entwickelte. Er betonte dabei, dass das »Unternehmen« von etwas niemals etwas Gefahrloses sein könne und zog den folgenden Schluss:

»In dem Augenblick und in dem Maße, da das Risiko zurückgedrängt ist, hört auch das Unternehmen auf — Unternehmen zu sein. [...] Sicherheit führt zu einer begrifflichen Verneinung jeglicher Unternehmung, wir müssen das Wort aus unserem Sprachschatz streichen. ¶ Genau so ist es bei einer wirtschaftlichen Unternehmung. Auch hier muß eine nicht abwälzbare Gefährdung gegeben sein, wenn anders die Bezeichnung gerechtfertigt sein soll. In dem Augenblick, in dem wir zu einer Wirtschaftsform gelangen, die ein risikofreies Wirtschaften zuläßt, hat die Unternehmung aufgehört zu sein. Denn sie muß mißlingen können, sie muß die Möglichkeit haben, Konkurs zu machen, um ihren Namen zu verdienen. Und die Gefahr muß in dem Moment beginnen, da man sich ernstlich auf die Sache eingelassen hat. ¶ [17] Wir können demnach als Unternehmung eine Erwerbswirtschaft nur dann ansprechen, wenn durch sie derjenige, der sie unternimmt, also der Unternehmer, einer besonderen Gefährdung ausgesetzt wird. Und zwar muß diese sich aus der Stellung der Unternehmung in der Gesamtwirtschaft ergeben, muß aus ihrem Aufbau und ihrer Betätigung zwangsläufig hervorgehen. Sie muß in dem Wesen der Unternehmung begründet liegen, muß grundsätzlich mit ihr verknüpft sein. — Sie kann auch selbstredend nur geldlicher Natur sein, technische Risiken und leibliche Gefahren an sich scheiden aus. Sie müßten sich denn in finanziellen Mißerfolg umsetzen. ¶ Um über diese wichtigen Zusammenhänge Klarheit zu erhalten, braucht man sich nur die Stellung und Betätigung der Unternehmung in der Volkswirtschaft zu vergegenwärtigen. Von dem Streben nach Erwerb beseelt, bietet sie der Wirtschaft, dem Markte, ihre Waren und Dienste an, ohne von irgendeiner Instanz beauftragt zu sein, ohne die geringste Gewißheit zu haben, daß oder zu welchem Preis oder auf wie lange oder in welchen Mengen sie abgenommen werden. Sie kann sich nicht darauf verlassen, daß ihr die gemachten Aufwendungen ersetzt werden, geschweige denn, daß ihr ein Mehr, ein angemessener Gewinn, ein Lohn für die Arbeit des Unternehmers zugesichert wäre. ¶ Es könnte nun der Einwand erfolgen, daß insoweit der Unternehmer nicht schlechter gestellt sei als unzählige andere Wirtschaftssubjekte, die als Handwerker, als kaufmännische oder technische Angestellte, als Arbeiter oder als Angehörige der freien Berufe ihren Erwerb suchen, weil auch deren Einkommen keineswegs sicher sei. — Das ist richtig, aber das Risiko des Unternehmers geht über dieses hinaus. Die anderen werden wenigstens dann bezahlt, wenn sie arbeiten; bei ihm ist das keineswegs sicher — ganz im Gegenteil kann er trotz angestrengtester Arbeit noch Geld verlieren. Das ergibt sich aus den Eigentümlichkeiten und dem Umfang der Unternehmung, und damit kommen wir zu einem entscheidenden Punkte. ¶ Der Arbeiter oder Angestellte tritt in den Wettbewerb unter Einsetzung seiner Person und Arbeitskraft, besonderer Veranstaltungen, sachlicher Aufwendungen bedarf er nicht. Aber wenn jemand mit einem guten Willen und starken Fäusten allein antritt und seine Tätigkeit beginnt, dann ist er nicht Unternehmer. Von diesem setzen wir vielmehr voraus, oder von einem solchen

⁷⁹ RIEGER, W. (1928), S. 44.

reden wir nur, wenn er beträchtliche Mittel aufwendet: die Unternehmung ist eine Erwerbswirtschaft, die sachlicher Produktionsfaktoren aller Art bedarf, die Kapital braucht. So wenig ein [19] bestimmter Betrag angegeben werden kann, so sehr muß betont werden, daß der Einsatz eines immerhin nennenswerten Kapitals Voraussetzung dafür ist, daß wir von einer Unternehmung sprechen können.«⁸⁰

Zu der ersten Begriffslücke sei nun das Folgende gesagt. Wenn RIEGER die Unternehmung (im vorvergangenen Zitat) als eine *Veranstaltung* bezeichnete, so meinte er damit schlichtweg Kapital in Form von Produktionsmitteln. Dies lässt sich zu einem großen Teil aus den bereits zitierten Ausführungen erschließen. In der soeben zitierten Textstelle drückte RIEGER indirekt aus, dass der Unternehmer als solcher »besonderer Veranstaltungen, sachlicher Aufwendungen« bedürfe. Da diese Aufwendungen im Rahmen einer Unternehmung zum Zwecke der Einkommenserzielung »durch Betätigung in der Wirtschaft« vorgenommen werden, handelt es sich bei den aufzuwendenden »Sachen« um Kapital. Mit dem Begriff des *Kapitals* ist gemeint, dass diese Güter nicht dem Verbrauch, sondern dem Erwerb dienen sollen und dass dieser intendierte Erwerb ein solcher sei, der über den Weg des Tausches verlaufe, sich mithin rein im Rahmen der Marktwirtschaft vollziehe (und nicht etwa über den Weg des Diebstahles, der Erpressung oder Erbetens von Spenden, um einige außermarktwirtschaftlichen Erwerbsformen zu nennen).⁸¹

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Unternehmung das Kapital nicht dauerhaft in Form von reinen Tauschmitteln auftreten darf, sondern die Form von *Produktionsmitteln* annehmen muss. Nur dann besteht aus RIEGERS Sicht ein unternehmerisches Wagnis. Einen Vorrat liquider Mittel hätte er darum, obzwar es sich um Kapital handeln kann, nicht als »Veranstaltung« bezeichnet.

Ergänzend sei hier noch erwähnt, dass diese Veranstaltung, soll sie eine Unternehmung darstellen, »ihrer ganzen Ausgestaltung nach auf eine längere Dauer zugeschnitten« sein muss.⁸² Das Kapital muss für eine längere Dauer gebunden sein. Darin unterscheidet sich RIEGERS Unternehmung von flüchtigen Partie- und Gelegenheitsgeschäften, welche als solche nur »der augenblicklichen Konstellation entsprungen und auf deren Ausnützung bedacht sind.«⁸³ Mit der Unternehmung verhalte es sich im Vergleich dazu wie folgt:

⁸⁰ RIEGER, W. (1928), S. 17–19.

⁸¹ Der oben zugrunde gelegte Kapitalsbegriff ist von MISES entlehnt, der diesen Begriff wie folgt definierte: »Die Gesamtheit des dem Erwerb gewidmeten Bestandes an wirtschaftlichen Gütern wird in Geld bewertet und als Kapital vom Verbrauchsvermögen unterschieden.« MISES, L. V. (1940), S. 253. Wenn hier von »Erwerb« die Rede ist, so gilt es zu beachten, dass MISES diese Definition im Zusammenhang mit der (reinen) Marktwirtschaft vorlegte. Formen des Erwerbes, die nicht rein auf freiwilligem Tausch basieren wie etwa Diebstahl, Erpressung und Protektion sind von diesem Kapitalsbegriff ausgeschlossen.

⁸² RIEGER, W. (1928), S. 204.

⁸³ RIEGER, W. (1928), S. 180.

»Hier geht es ja nicht darum, eine schwimmende Partie Waren zu übernehmen und möglichst rasch geschlossen wieder abzustoßen, so daß sich das Konsortium wieder auflösen kann, sondern sie ist ein Dauerbetrieb, es soll dauernd Einkommen erzielt werden. ¶ Schon der festen Anlagen wegen, die bei den meisten Unternehmungen unerlässlich sind, ist ein kurzfristiges Dasein hier ganz ausgeschlossen. Diese Werte sind auf eine Gebrauchsdauer von Jahren oder gar Jahrzehnten berechnet, so lange muß also die Unternehmung den Betrieb fortführen. Wenn sie vorher abbricht, muß sie die verbleibenden Anlagen auf dem Markte verkaufen; aber da wären erhebliche Verluste wohl kaum zu vermeiden. [...] ¶ Wir haben uns also die Unternehmung als einen Dauerbetrieb zu denken: Sobald ein Geschäft abgewickelt, ein Rhythmus vollendet ist, wird mit dem freiwerdenden Geld ein neues Teilgeschäft, ein neuer [181] Kreislauf entriert, ständig laufen je nach der Eigenart des Betriebes eine ganze Reihe von Betriebsprozessen oder Geldwerdungen zu gleicher Zeit nebeneinander, oder sie sind unmittelbar hintereinander geschaltet, oder auch gestaffelt.«⁸⁴

Hiermit ist weitestgehend beantwortet, was RIEGER gemeint haben dürfte, wenn er die Unternehmung als eine *Veranstaltung* bezeichnete. Bevor nun auf den Begriff des *Unternehmers*, die zweite Lücke in RIEGERS Definition, eingegangen werde, sei noch eine Erklärung zum Verhältnis zwischen Unternehmung und Betrieb wiedergegeben. Noch einmal wird das Wort »Veranstaltung« Verwendung finden. Die Textstelle wird sich als nützlich erweisen, um RIEGERS Ausführungen zum Begriff des Unternehmers und des ihm zueigenen Risikos nachvollziehen zu können. Sie lautet wie folgt:

»Wie läßt sich nun das Verhältnis von Unternehmung und Betrieb kennzeichnen? — Unternehmung ist — konkret aufgefaßt — der umfassendere Begriff; er umschließt den Betrieb plus leitende Idee: Gewinnstreben. — Man kann also gelegentlich Unternehmung sagen und dabei ihren Betrieb mit einschließen, aber niemals kann man Betrieb sagen und damit eine Unternehmung meinen. ¶ Denn der Betrieb ist nur die technische Grundlage, das Substrat, das Vehikel der Unternehmung. Es sind die technischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Unternehmung getroffen hat und deren sie bedarf, um sich zu manifestieren, ihrem auf Gewinn gerichteten Willen Ausdruck zu verleihen, ihn in die Tat umzusetzen. Er ist die konkrete Gestalt, in der der Unternehmungsgedanke auftritt, die Materialisation der Unternehmungsidee, der Körper, der zu ihrer Verwirklichung geschaffen wurde.«⁸⁵

Hierzu sei bemerkt, dass RIEGER den Ausdruck »technisch« in einem Sinne gebrauchte, der enger als jener Sinn ist, den die Methodenlehre diesem Wort beilegt. Dass er etwa die Verfahrensmöglichkeiten in geistigen Künsten wie Dichtung und Schachspiel als *technisch* bezeichnet hätte, dürfte auszuschließen sein. Vielmehr scheint es, dass er das Wort gebrauchte, um auf

⁸⁴ RIEGER, W. (1928), S. 180–181. Im Zitat wurde der Begriff »Rhythmus« verwendet. Dabei handelt es sich um ein zentrales Konzept von RIEGERS Lehre, auf das erst an späterer Stelle einzugehen ist. Dem dringend interessierten Leser sei hier bereits im Vorfeld anhand einer weiteren Textstelle, die der oben zitierten vorausgeht, offenbart, wie RIEGER dieses Konzept umschrieb:

»Wie sich aus unserer Darstellung ergab, eilt die Unternehmung in unterschiedlich gestalteten, immer wieder erneuerten Rhythmen ihrem Ziel zu: Sie verläßt die Geldform, um ihr auf mannigfaltig verschlungenen, von der Eigenart des Betriebs abhängigen Wegen wieder zuzustreben. Aus Geld soll Mehrgeld werden und dieses Mehr an Geld ist ihr Erfolg, um dessentwillen sie ins Leben gerufen wurde.« RIEGER, W. (1928), S. 179.

⁸⁵ RIEGER, W. (1928), S. 40.

Gegenstände (»sachliche Produktionsfaktoren«) zu verweisen, deren technische Eigenschaften – das heißt: Eignungen für bestimmte Zwecke – ein Wissen um mechanische Gesetze zum Ausdruck bringen. Das durchaus technische Wissen um die ordnungsgemäße Durchführung der Buchhaltung ist in diesem Sinne nicht »technisch«. Um sprachlicher Konfusion vorzubeugen, wird daher im Folgenden von »physisch« oder »mechanisch« die Rede sein, wo immer RIEGER das Wort »technisch« gebraucht hätte. Demnach wäre für RIEGER die Unternehmung eine *physische* Einrichtung (und eine physische Veranstaltung) zur Erzielung von Geldeinkommen für den Unternehmer.

Der Unternehmer. Nun kann dazu übergegangen werden, die zweite Begriffslücke zu schließen, die in RIEGERS Definition der Unternehmung besteht. Es gilt zu erklären, was in RIEGERS System der Begriff des *Unternehmers* besagt. Dazu sei erneut, wie schon zuvor bei der Unternehmung, mit einer kurzen Definition begonnen, die der anschließenden Kommentierung bedarf.

»Durchaus im Einklang mit dem sprachlichen Empfinden ist für uns der Unternehmer der Träger des kapitalistischen Gedankens, der Geld- und Erwerbsidee durch selbstständige, risikobelastete Betätigung im Wirtschaftsleben auf eigene Rechnung und Gefahr, gleichgültig, was er technisch tut und womit er sich im einzelnen befaßt.«⁸⁶

»Mit der Bezeichnung ‚Unternehmer‘ wird nicht sein technisches Handeln, seine fachliche Arbeit gekennzeichnet, sondern die ihm eigentümliche Stellung in der Wirtschaft.«⁸⁷

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen ist die Definition weitgehend selbsterklärend. Alleine zum Begriff des Risikos sind Ergänzungen angezeigt. Dazu sei zunächst auf das Zitat zurückgeblickt, das der Auseinandersetzung mit der ersten Frage vorausging (gemeint ist dasjenige, welches mit den Worten »In dem Augenblick« beginnt). RIEGER schrieb dort über den Unternehmer: »von einem solchen reden wir nur, wenn er beträchtliche Mittel aufwendet«. Die Unternehmung müsse misslingen können, sie müsse »die Möglichkeit haben, Konkurs zu machen, um ihren Namen zu verdienen.« Es wurde auch erklärt, dass der Unternehmer als solcher »einer besonderen Gefährdung ausgesetzt« sei, einer Gefährdung, »die sich aus der Stellung der Unternehmung in der Gesamtwirtschaft ergeben« müsse, was in diesem Zusammenhang den Einsatz eines »immerhin nennenswerten Kapitals« bedeute, das der Unternehmer für seine Gewinnabsichten riskieren müsse. Eine an diese Aussagen sich anschließende Bemerkung RIEGERS, die diesen Sachverhalt prägnant bezeichnet, lautet: »Das Ri-

⁸⁶ RIEGER, W. (1928), S. 46.

⁸⁷ RIEGER, W. (1928), S. 76.

siko des Unternehmers besteht grundsätzlich darin, daß er beträchtliche Investitionen machen muß, deren geldliches Geschick durchaus ungewiß ist.«⁸⁸

Der bedeutende Aspekt des unternehmerischen Risikos, der aus diesen Aussagen zwar logisch hervorgeht, aber nicht unmittelbar ersichtlich ist, besteht in der Unmöglichkeit, sich gegen dieses Risiko zu versichern. Dass dies logisch nicht möglich ist, beruht darauf, dass die Unternehmung ihre Rolle als solche der besonderen Stellung verdankt, die sie in der Marktwirtschaft einnimmt und dass sich aus dieser Stellung gleichermaßen die Gewinnchance ergibt, auf die sie hin gerichtet ist, wie auch die Verlustgefahr, der sie fortwährend zu entgehen sucht. RIEGER unterschied in diesem Zusammenhang zwischen dem Risiko der Unternehmung und den sogenannten *Betriebsrisiken*, welche sich im Gegensatz zu ersterem unabhängig von dieser eigentümlichen Stellung ergeben. Dass nur das betriebliche, nicht aber das unternehmerische Risiko versicherbar ist, erklärte er damit, dass sonst die Unternehmung je nach Preis für die Versicherung ein garantiertes Einkommen verwirklichen könnte. Es ist lohnend, diese Erklärung im Original zu lesen:

»Im Anschluß an das oben Gesagte verlohnt es sich, dem Begriff des Risikos noch einige Worte zu widmen. — Es ist vorhin schon zum Ausdruck gebracht worden, daß das Risiko nicht ausgeschaltet werden kann; sobald es aus einem Betrieb hinausdestilliert würde, bliebe vielleicht technisch alles beim Alten, aber die Unternehmung wäre tot. ¶ [...] Damit steht nicht im Widerspruch, daß der Unternehmer sich gegen allerlei Risiken versichert, so gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Haftpflicht usw. Aber das trifft das Unternehmungsrisiko nicht, das kann jeder andere Mensch auch tun. Der Inhalt des spezifischen Risikos des Unternehmers ist damit gegeben, daß er sein Kapital in einer Form anlegt, die ihm keine Garantie gibt, daß er es ungeschmälert erhalten kann, ja, die ihn mehr als anderswo der Gefahr aussetzt, [27] alles zu verlieren. Diese besondere Art[,] Geld verdienen zu wollen, ist riskant, ist von Gefahren bedroht. Was den Mut und den Anreiz gibt, das sind die Gewinnchancen, die hier größer sein müssen als sonstwo: Man hofft immer, zu den Glücklichen zu gehören. — Und gegen das damit verbundene Risiko gibt es keine Versicherung — das liefe ja im Endeffekt auf eine garantierte Rente hinaus! [...] ¶ Es wird sich empfehlen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß hier von dem Risiko der Unternehmung gesprochen wird, nicht von Risiken des Betriebs. — Eine Glasfabrik oder eine Porzellanfabrik hat mancherlei Betriebsrisiken, das sind solche rein technischer Art; Bruch, Verschnitt, Mißlingen des Brandes u. a. m. — Für diese Gefahren ist normalerweise in den Verkaufspreisen eine Risikoprämie als Kalkulationsfaktor enthalten, so daß eine Unternehmung so lange keinen Verlust erleidet, als sie das übliche Maß an Produktionsausfall nicht überschreitet. — Das Risiko der Unternehmung ist anderer Art; es besteht in grundsätzlich gleichem Umfange auch da, wo keinerlei technische Risiken vorliegen.«⁸⁹

Abschließend sei hier auch noch erwähnt, dass RIEGERS Ausführungen über das Risiko des Unternehmers eine besondere Rechtsstellung desselben implizieren. RIEGER zufolge kann der einer Unternehmung übergeordnete Unternehmer nur ihr Eigenkapitalgeber, nicht aber ihr Kreditgeber sein. Dazu hielt er fest, dass im anderen Falle eine Konstellation vorläge, in der er das

⁸⁸ RIEGER, W. (1928), S. 19.

⁸⁹ RIEGER, W. (1928), S. 26–27.

volle Risiko zu tragen hätte, ohne am Gewinn beteiligt zu sein. Im Original lautet diese Erklärung wie folgt:

»Träger einer Unternehmung sind die Unternehmer. Das sind diejenigen physischen oder auch juristischen Personen, die vermittels der Unternehmung einen Geldertrag anstreben. Als Konsequenz hiervon ergibt sich, daß sie auch das Risiko in erster Linie zu tragen haben, und zwar durch Beschaffung und Hergabe eines angemessenen Eigenkapitals. Eine Unternehmung nur durch Fremdkapital zu finanzieren, dürfte kaum möglich sein; vielmehr wird die Beibringung von Gläubigerkapital regelmäßig von der Größe des Eigen- (Garantie-) Kapitals abhängig sein. Wäre es eben anders, so würden ja die Gläubiger — nicht de jure, wohl aber de facto — zu Unternehmern, weil auf ihnen das volle Risiko lastete. An dem Ertrag freilich hätten sie keinen Anteil.«⁹⁰

Damit ist nun jener Gegenstand der Privatwirtschaftslehre vollumfänglich definiert, um den alleine sich die Theorien in RIEGERS Werk bewegen. Das Wissen um die verschiedenen Aspekte desselben, welche hier nacheinander so ausgiebig beschrieben worden sind, wird sich an späterer Stelle mehrfach, im Rahmen der Bearbeitung beider Forschungsfragen, als diskussionsentscheidend erweisen.

2.3.2 Ein Abriss über RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre*

Es soll ein Eindruck davon vermittelt werden, wie Theorien, die RIEGER zum Problemkreis der Privatwirtschaftslehre zählte, geartet sind. Dazu wird hier ein Überblick über die hauptsächlichen Inhalte von RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* gegeben werden. Das Werk ist in neunzehn Kapitel untergliedert, von denen jedes einen genau bestimmten Problemkreis abhandelt. Sein Aufbau ist zumindest teilweise modular, sodass es keine Probleme im Leseverständnis bereiten würde, die Kapitel in einer anderen als der von RIEGER vorgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Nichtsdestoweniger besteht aber auch kein Anlass dazu. Das Buch wird so zusammengefasst werden, wie es von RIEGER unterteilt wurde. Der Form halber sei außerdem noch erwähnt, dass das Buch in zwei Teile zerfällt, deren erster sich auf die Kapitel I bis IX erstreckt und deren zweiter die Kapitel X bis XV umfasst. Im Buch findet sich kein ausdrücklicher Hinweis darauf, welchem Kriterium diese Zweiteilung folgt. Ein Rezensent interpretierte sie dahingehend, dass der erste Teil »neben Grundfragen die Eingliederung der Unternehmung in die Wirtschaft« behandle, wohingegen der zweite Teil »sich mit der Unternehmung selbst« befasse.⁹¹ Diese Deutung wird sich als gangbar erweisen.

⁹⁰ RIEGER, W. (1928), S. 99.

⁹¹ ISAAC, A. (1928), S. 299.

I. Teil

I. Einleitung. Das erste Kapitel der Einführung in die Privatwirtschaftslehre bildet eine Art volkswirtschaftlicher Propädeutik zur eigentlichen Privatwirtschaftslehre. Mit dem Anspruch, »das Grundsätzliche über die Markt- und Geldwirtschaft« zu sagen, wird ein »flüchtiger Überblick« über ausgewählte Themengebiete der Katallaktik gegeben. Ausgehend vom Bild einer zunächst nur autarken Hauswirtschaft werden nach und nach verschiedene Aspekte des marktwirtschaftlichen Systems beleuchtet wie etwa die Arbeitsteilung, das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage, das Geld, die geldlichen Preise und die Geldrechnung. Seinen vorläufigen Höhepunkt findet das Kapitel in der folgenden Emphase:

»Der Wert der Geldrechnung für die arbeitsteilige Wirtschaft kann gar nicht hoch genug veranschlagt werden. Sie bedeutet eine völlig unerhörte Steigerung und Erleichterung der Tauschmöglichkeiten. Die Tausende von Gütern, die Gegenstand des Tauschverkehrs sind, existieren sozusagen nur noch in der Form von Preisen, sie können rechnungsmäßig zerlegt werden in beliebig kleine Teile, werden zur rechenhaften Ware. Sie sind jeder Individualität entkleidet, und nunmehr kann in allen vier Rechnungsarten mit ihnen operiert werden. Damit sind die Schwierigkeiten des Austauschs von Gütern auch der verschiedenartigsten Beschaffenheit und des noch so weit auseinanderliegenden Wertes wenigstens nach einer technischen Seite hin behoben. ¶ Die Ausgestaltung der arbeitsteiligen Wirtschaft, insbesondere die industrielle Entwicklung, ist unlösbar verbunden mit der Geldrechnung: Die Zusammendrängung von Hunderten und Tausenden von Arbeitern in einer Werkgemeinschaft, die ausgiebige Verwendung von sachlichen Produktionsmitteln, die vielfältig verschlungen und zeitraubenden Wege von der Produktion zur Konsumtion sind ohne diese Institution nicht denkbar. — Man mag sich zu der heutigen Wirtschaft stellen, wie man will: rein technisch betrachtet stellt sie ein Wunderwerk dar.«⁹²

Im Anschluss an die Geldrechnung werden noch »in gedrängter Eile« die Unmöglichkeit eines gerechten Preises, die räumliche Ausdehnung der Volkswirtschaft hin zur Weltwirtschaft und die Funktion des Kredites angerissen. Letztere bestehe darin, »die Verschiedenheit der Rhythmen in Produktion und Konsumtion auszugleichen«. Es ist zu beachten, dass die Darstellung einem mehr historischen als theoretischen Narrativ folgt, was zu RIEGERS Zeiten ein durchaus übliches Vorgehen in der Volkswirtschaftslehre war. Die hiermit verbundenen Probleme werden an späterer Stelle thematisiert werden.

II. Der Begriff der Unternehmung. Mit dem zweiten Kapitel beginnt die eigentliche Einführung in die Privatwirtschaftslehre. Die erklärte Aufgabe ist es ab hier, »näher zu untersuchen, wie die im vorigen Kapitel geschilderte Entwicklung auf die Einzelwirtschaften und ihre Ausgestaltung zurückwirkte.« In diesem Sinne wird die Unternehmung als ein neuartiges Gebilde präsentiert, »das mit dem Heraufziehen der kapitalistischen Wirtschaft und der Ein-

⁹² RIEGER, W. (1929\1959), S. 8.

führung der Maschinen entstand«. Ausdrücklich wird sie vom älteren kleingewerblichen Betrieb und dem Handwerk unterschieden. Ein besonderer Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem Problem des unternehmerischen Risikos. Ausführlich wird am Beispiel der Wirtschaftszweige Industrie, Handel und Bankenwesen erläutert, dass jede unternehmerische Planung spekulativ und insofern risikobehaftet ist. Den Abschluss des Kapitels bildet eine kurze Abgrenzung zwischen Unternehmungen als reinen Erwerbswirtschaften und sogenannten *Nicht-Erwerbswirtschaften* (worunter etwa gemeinnützige Vereine gezählt werden) sowie zwischen Unternehmungen und *öffentlichen Betrieben*.

III. Privatwirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre. Das dritte Kapitel markiert den Beginn von RIEGERS Kritik an der zu seiner Zeit vorherrschenden Betriebswirtschaftslehre. Aus naheliegenden Gründen hat dieser Bestandteil seines Werkes besondere Aufmerksamkeit erregt. Ein Anhänger HEINRICH NICKLISCHS, welcher ein Vertreter der hier kritisierten Richtung war, ging so weit, zu erklären, das ganze Buch sei »im Grunde nichts weiter als eine wohlausgebaute Paraphrase seiner [RIEGERS] Grundthese, die behauptet, daß es eine einheitliche Betriebswirtschaftslehre, die sich weiter als über den Bereich der Unternehmung erstreckt, nicht gibt und nicht geben kann.«⁹³ Ob dies so ist, sei dahingestellt. Aber sicherlich ist richtig, dass diese »Grundthese« einen integralen Bestandteil von RIEGERS Darstellung seiner Konzeption bildet. So muss denn auch hier, da diese Konzeption im Mittelpunkt der Betrachtung steht, ein besonderes Gewicht auf dasjenige Kapitel gelegt werden, in welchem diese Kritik dargelegt wird. Anstelle einer Zusammenfassung empfiehlt es sich in diesem besonderen Fall, den genauen Wortlaut von RIEGERS Argumentation wiederzugeben. Lediglich auf Beispiele und Wiederholungen kann verzichtet werden. Auch können, obzwar sie interessant sein mögen, RIEGERS einleitende Worte zur Geschichte der Problems übersprungen werden. Der entscheidende Teil des Kapitels beginnt wie folgt:

»Hier soll untersucht werden, ob und inwieweit die Bezeichnung Betriebswirtschaftslehre in methodologischer Hinsicht gerechtfertigt ist oder nicht. — ¶ Wenn wir sprechen von der Einzel- oder Privatwirtschaft, von der Volkswirtschaft, der Weltwirtschaft, so haben wir eine geordnete Reihe vor uns; es ist stets deutlich erkennbar, um welche wirtschaftende Einheit es sich handelt. Wenn die Bezeichnung Betriebswirtschaft sprachlich-logisch in diese Reihe hineinpassen soll, so muß es sich bei ihr um die Wirtschaft des Betriebes handeln, und Voraussetzung für ihre Rechtfertigung wäre demnach, daß es eine solche Wirtschaft als einheitlichen, deutlich abgegrenzten Begriff gibt. ¶ Die Betriebswirtschaftler werden dies bejahen; für sie zerfällt jede Volkswirtschaft in eine Anzahl von Betrieben, dies sind die letzten und kleinsten wirtschaftenden Einheiten. Hier dagegen wird die Behauptung aufgestellt, daß Betriebe an sich überhaupt keine wirtschaftenden Größen sind, daß sie im eigentlichen Sinne gar nicht wirtschaften. Vielmehr wird mit ihnen gewirtschaftet: sie sind Objekt, aber nicht Subjekt irgendeiner Wirtschaft. Sie sind rein technische

⁹³ SCHÖNPFLUG, F. (1933\1954), S. 367.

Institutionen und bedürfen erst einer übergeordneten Instanz, einer wirtschaftlichen Idee, der sie eingegliedert werden müssen, damit man sie als Wirtschaftseinheiten ansprechen kann. ¶ Es handelt sich, wie unschwer zu erkennen ist, um die Bedeutung des Wortes ‚wirtschaften‘. — Aus vielen Äußerungen von Betriebswirten muß geschlossen werden, daß sie darunter das technische Tun, das Produzieren, den produktiven Verzehr von Stoffen und Kräften verstehen. Nur so ist es zu erklären, wenn Schmalenbach die Meinung vertritt, daß alle Betriebe vor die gleiche wirtschaftliche Aufgabe gestellt wären. Er beweist damit, daß er die Dinge technisch sieht; er glaubt, Produzieren sei an sich schon Wirtschaften. Aber das ist ein Irrtum. Keineswegs kann das Produzieren von etwas schon als Wirtschaften bezeichnet werden; und auch dadurch wird dieses Tun nicht zum Wirtschaften, daß man dabei wirtschaftlich verfährt. Darin nämlich sieht Schmalenbach die für alle Betriebe gleiche wirtschaftliche Aufgabe. Aber da liegt offenbar eine Verwechslung vor: die wirtschaftliche (gleich technisch-rationelle) Produktion ist zunächst ein technisches Problem, aber noch keineswegs eine Aufgabe im Sinne des Wirtschaftens, der Wirtschaft. ¶ [34] Wenn wir in der heutigen arbeitsteiligen Wirtschaft von Wirtschaften sprechen, so muß damit notwendig ein Anderes gemeint sein, als das bloße Herstellen oder auch Beschaffen oder Verwalten von Gütern. Denn damit besteht noch keine Verbindung zwischen den verschiedenen Wirtschaften, es muß ihre Verknüpfung hinzutreten, auf die in der Marktwirtschaft alles ankommt. Die zweckbewußte Ausrichtung der Produktion, die Eingliederung in den Gesamtorganismus erst stempelt eine Produktion zum Wirtschaften. Und da dieses Einordnen heute vermittels des Geldes erfolgt, da wir eine ausgebildete Geldwirtschaft haben, so kann sich der Inhalt des Wortes ‚wirtschaften‘ nur herleiten lassen aus der Besonderheit der finanziellen, geldlichen Probleme, die der einzelnen Wirtschaftseinheit innerhalb der Gesamtheit obliegt: alles Wirtschaften muß im Gelde ausmünden. ¶ Damit wird die Notwendigkeit und Wichtigkeit der Gütererzeugung und -verwaltung keineswegs bestritten oder herabgesetzt, es wird nur zum Ausdruck gebracht, daß etwas hinzukommen muß, was ihr Richtung gibt, was sie zum Wirtschaften erhebt: die Zielstrebigkeit des Wollens. Und dieses Wollen kann nur auf den geldlichen Anschluß an die Gemeinschaft abgestellt sein; ohne Geld, ohne Einkommen kann kein Betrieb auf die Dauer bestehen, kann keine Produktion aufrecht erhalten werden. Und somit muß für die Einteilung der einzelnen Wirtschaften die Frage entscheidend sein, wie sie sich geldlich, finanziell verhalten: ob sie sich ihre Einnahmen selbst verschaffen oder ob sie ‚ihren Etat haben‘, d. h. von irgendeiner übergeordneten Instanz alimentiert werden, die dann ihrerseits sehen muß, wie sie die erforderlichen Mittel hereinbekommt. ¶

[An dieser Stelle sei die Wiedergabe von RIEGERS Text für einen Moment unterbrochen, um auf eine Besonderheit in RIEGERS Wortwahl hinzuweisen, deren Beachtung für das Verständnis seiner Ausführungen wichtig ist. Wie sich bereits abzeichnet, kommt dem Begriff des *Wirtschaftens* eine entscheidende Bedeutung in RIEGERS Argumentation zu. Im Zusammenhang mit MISES' Konzeption wurde das Wort »Wirtschaften« mit »Handeln« übersetzt. Da man »Handeln« auch mit »zweckbewusstes Sichbenehmen« oder »zielgerichtetes Verhalten« umschreiben kann, lässt sich aus RIEGERS Ausführungen eindeutig entnehmen, dass auch er unter dem Wort »Wirtschaften« eine Form von Handeln verstand, denn er hatte geschrieben, eine Gütererzeugung werde erst durch ihre »zweckbewußte Ausrichtung«, »die Zielstrebigkeit des Wollens« zum Wirtschaften. Welches Handeln er genau meinte, ließ er unbestimmt. Nun hatte MISES darauf hingewiesen, dass das Wort »Wirtschaften« zumeist in einem engeren Sinne gebraucht wird, wonach es zu übersetzen wäre mit »Handeln im Tausche« beziehungsweise mit »Handeln unter den Bedingungen des geldvermittelten Tausches«. Es scheint, dass auch

RIEGER etwas derartiges im Sinne hatte, denn er setzte das Wirtschaften als »die zweckbewußte Ausrichtung der Produktion« mit einer »Eingliederung in den Gesamtorganismus« der Marktwirtschaft gleich, wo dann alles Wirtschaften im Gelde ausmünde. Die sprachliche Besonderheit, auf die es dabei zu achten gilt, ist, dass es für RIEGER zwar genau wie für MISES ein Wirtschaften abseits des Marktwirtschaftlichen gibt, dass er aber im Unterschied zu MISES kein Wirtschaften an sich definierte, sondern das Wirtschaften immer nur in Abhängigkeit von »der Wirtschaft« betrachtete, in der dieses Wirtschaften stattfindet. Will man dies in MISES' Terminologie konkret machen, so empfiehlt es sich, »die Wirtschaft« zu übersetzen mit »das gerade betrachtete Gedankenbild« oder »die gerade gesetzten Bedingungen des Handelns«. Das von RIEGER angeführte Argument wider die Betriebswirtschaftslehre, »das Wirtschaften« sei nicht unabhängig von »der Wirtschaft«, würde in MISES' System einen Sinn ergeben, wenn man es übersetzte mit: *›Je nachdem, welche Bedingungen dem Handeln gesetzt sind, konkretisiert sich das Handeln zu einem anderen Wirtschaften im engeren Sinne — Wenn es die Bedingungen sind, die das Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft setzt, so wird es zum Wirtschaften im engeren Sinne des weitläufigen Sprachgebrauches, zum katallaktischen beziehungsweise unternehmerischen Handeln‹* (auf den Unternehmerbegriff von MISES sei an späterer Stelle eingegangen). Das begonnene Zitat von RIEGER kann nunmehr gefahrlos fortgesetzt werden:]

Aus Vorstehendem erhellt, daß und warum Produzieren nicht mit Wirtschaften gleichgestellt werden darf. Hingegen läßt sich im Hinblick auf die Geldwirtschaft sagen, daß die Lösung der Geldfrage zugleich die Lösung aller technisch-wirtschaftlichen Aufgaben bedeutet. Da alle im Tauschverkehr, im Markte auftretenden Güter nur über das Geld getauscht werden, so wird die Gütererzeugung und die anschließenden Aufgaben der Verwaltung, Verteilung usw. von dem Problem der Geldbeschaffung eingeschlossen. Dies ist das Höhere, Umfassendere: nicht vom Stoff, sondern vom Geld wird das Wirtschaften dirigiert. — Eine erfolgreiche finanzielle Selbstbehauptung würde also bei der Unternehmung implizite bedeuten, daß ihr Gebaren im Sinne der Gesamtwirtschaft als ‚Wirtschaften‘ angesehen wird. Denn da niemand zu ihrer Unterhaltung verpflichtet ist, so muß diese [35] Unternehmung den Markt von ihrer Nützlichkeit überzeugt haben. — Jetzt ist nicht mehr das Urteil des Wirtschafters selbst maßgebend, heute entscheidet eine höhere Macht, die Gesamtheit, indem sie Geldeinkommen gewährt oder verweigert. ¶ Daraus ergibt sich, daß eine einheitliche Behandlung aller Betriebe vom Standpunkt der Wirtschaftswissenschaften auch dann nicht zulässig wäre, wenn sie die gleichen technischen Aufgaben zu bewältigen hätten, wenn sie also beispielsweise alle ausnahmslos Elektrizität erzeugen würden. Das wäre für den Techniker [Physiker?] ein zureichender Grund, nicht aber für den Ökonomen. Ihm kommt es darauf an, was die Betriebe mit dem Erzeugten anfangen, wie sie es geldlich auswerten. ¶ Diese Einheitlichkeit wäre vielmehr nur dann am Platze, wenn alle Betriebe grundsätzlich die gleichen geldlichen und finanziellen Probleme zu lösen hätten, wobei es in dieser Perspektive hinwiederum gleichgültig ist, was sie produzieren. Eine ‚Betriebswirtschaftslehre‘ könnte es nur geben, wenn die Stellung aller Betriebe innerhalb der Gesamtwirtschaft dieselbe wäre. Das kann aber auch von den Betriebswirten unmöglich behauptet werden: Es gibt doch neben den privaten auch öffentliche Betriebe, und diese sind in ganz anderer Weise mit der Gesamtwirtschaft verknüpft,

als private Betriebe bzw. Unternehmungen. Sie erhalten die zu ihrer Durchführung erforderlichen Mittel vielfach auf anderem Wege, werden anders finanziert.«⁹⁴

Zur Erläuterung des Gesagten stellte RIEGER dann die Eigentümlichkeiten von Staatsbetrieben denen von privaten Erwerbswirtschaften gegenüber. Er gelangte dabei zum folgenden Schluss:

»Wir haben festgestellt: Da die verschiedenen Betriebe, auch wenn sie technisch das gleiche tun, verschieden in die Wirtschaft eingeordnet sind oder sein können — worüber das Wort Betrieb gar nichts aussagt —, kann es eine einheitliche Betriebswirtschaftslehre nicht geben. Denn auf die zugrunde liegende Idee kommt es für die Einteilung und wissenschaftliche Behandlung an, und das ist für den Ökonomen die wirtschaftliche Zielsetzung, nicht das technische Vollbringen. Auch wenn dieses absolut gleich ist, kann es für ihn grundlegende Unterscheidungen geben. ¶ Die Bedeutung des Einteilungsgrundes liegt auch anderwärts klar zutage: Für den Physiologen ist es ganz gleichgültig, welche Absicht jemand[en] beseelt, der Rad fährt; für ihn handelt es sich nur um eine Körperbewegung und ihre physiologischen Begleitumstände — in seinem Sinne ist es auf jeden Fall Arbeit. — Nicht so für den Ökonomen: Für ihn ist das gleiche Tun einmal Arbeit, das andere Mal Ausübung eines Sportes. Und je nachdem wird er es einordnen müssen. Daß es in beiden Fällen die gleiche Muskelarbeit ist, entscheidet für ihn nicht.«⁹⁵

Dies nun war der wesentliche Teil von RIEGERS Kritik an der Betriebswirtschaftslehre. Zur weiteren Vertiefung seines Argumentes führte er noch einige Dinge zum Begriff des Betriebes aus, die in ihrer vollen Länge keiner wortwörtlichen Wiedergabe bedürfen. Grundsätzlich merkte er etwa an, dass die Bezeichnung ›Betrieb‹ nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht nichts aussagt, sondern auch in »technischer« Hinsicht, weswegen es eine einheitliche Betriebslehre auch ohne den Zusatz des Wirtschaftlichen niemals geben könne.⁹⁶

Des Weiteren merkte RIEGER an, dass die Fachbezeichnung ›Betriebswirtschaftslehre‹ dazu geeignet sei, den »bedeutsamen Unterschied« zwischen den beiden Begriffen ›Unternehmung‹ und ›Betrieb‹ zu verwischen. Dass man diese Begriffe nicht synonym verwenden könne, begründete er damit, dass sie »nicht der gleichen Ebene angehören:

‚Betrieb‘ bezieht sich auf die konkrete Gestalt, ‚Unternehmung‘ ist ursprünglich eine wirtschaftliche Idee. Betriebe hat es immer gegeben, in irgendeiner Form, solange Menschen auf der Erde wandeln, und wird es wohl immer geben. Die Unternehmung hingegen ist in ihrem Auftreten zeitlich begrenzt. Sie ist mit der kapitalistischen Wirtschaft entstanden, von der sie einen wichtigen Exponenten darstellt, und wird gegebenenfalls mit ihr zugrunde gehen. — In einer sozialisierten Wirtschaft kann es keine Unternehmungen geben, selbst wenn ihre Betriebe gänzlich unverändert von den neuen Besitzern übernommen werden. Denn ein neuer Geist, eine neue Zielsetzung wäre mit der Sozialisierung in die Gebäude und Hallen eingezogen, und darauf kommt alles an.«⁹⁷

»An sich ist ein Betrieb überhaupt keine wirtschaftliche Größe oder Erscheinung; er ist ein Mittel des Wirtschaftens, ist Instrument, aber er wirtschaftet nicht selbst. Vom Betriebsstandpunkt aus gesehen, ist für seine Ausgestaltung auch lediglich der derzeitige Stand der

⁹⁴ RIEGER, W. (1928), S. 33–35.

⁹⁵ RIEGER, W. (1928), S. 38.

⁹⁶ RIEGER, W. (1928), S. 38–39.

⁹⁷ RIEGER, W. (1928), S. 39.

Technik maßgebend, nicht die Verfassung der Wirtschaft, in der er auftritt. Es kann also der gleiche Betrieb, ohne die geringste technische Änderung zu erfahren, sowohl einer Unternehmung als auch einer Kommune angehören: er ist wirtschaftlich indifferent.«⁹⁸

Zum Abschluss des Kapitels legte RIEGER noch einige Überlegungen zum Begriff der Unternehmung dar, auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden kann. Im Anschluss daran zog er das folgende Fazit:

»Überlegt man sich das alles, so muß man doch ernstlich daran zweifeln, ob die Betriebswirtschaftslehre gut beraten war, als sie an die Stelle der alten Fachbenennung die neue wählte. Denn während der alte Name nur unzulänglich war, ist der jetzige einfach unhaltbar. Es ist wirklich nicht angängig, daß man in einer wirtschaftswissenschaftlichen Disziplin alle Betriebe gleichsetzt. Wir haben nachgewiesen, daß [43] ihre Zielsetzung und ihre Stellung in der Gemeinschaft ganz verschieden sein kann. — Den Betrieb als einheitlichen wirtschaftlichen Begriff herauszustellen — oder wie Hellauer sagt: „Das Wirtschaften mit Betrieben“ —, ist unmöglich. Wenn man seine etwas weitherzige Interpretation des Wortes Betriebswirtschaftslehre schon in Kauf nehmen möchte, so ist immer wieder dies zu sagen: Es gibt kein einheitliches Wirtschaften mit Betrieben.«⁹⁹

IV. Der Zweck der Unternehmung. Das vierte Kapitel setzt die zuvor begonnene Kritik an der Betriebswirtschaftslehre fort, indem es sich mit einer Reihe von Forderungen auseinandersetzt, die man zu RIEGERS Zeiten im Umfeld der Betriebswirtschaftslehre an Unternehmungen gestellt oder anerkannt hatte. Dazu zählt erstens die Auffassung, dass der Unternehmung »die Aufgabe« der »Versorgung des Marktes mit Waren« zukomme. Hiergegen wird argumentiert, dass die Frage der Versorgung letztlich von den Entscheidungen der Konsumenten abhängig sei und die Unternehmung, wenn sie diese Entscheidungen zu antizipieren versucht und ihre Produktion darauf ausrichtet, lediglich auf Gewinn abziele und es im Verfolg dieses Strebens »leider nicht verhindern« könne, dabei den Markt zu versorgen.¹⁰⁰ Zweitens wird die weit verbreitete Vorstellung kritisiert, dass es so etwas wie einen »gerechten Preis« gebe, der einen »angemessenen Gewinn« für die Unternehmung bedeute. Es wird ausführlich dargelegt, dass die

⁹⁸ RIEGER, W. (1928), S. 41.

⁹⁹ RIEGER, W. (1928), S. 42–43.

¹⁰⁰ RIEGERS oben beschriebene Kritik an der Auffassung, die Unternehmung müsse den Markt versorgen, findet sich in RIEGER, W. (1928), S. 45–50. Da die zitierte Äußerung geeignet ist, Missfallen zu erregen, sei sie hier noch einmal im genauen Wortlaut wiedergegeben:

»Daß der Markt versorgt werde durch die Tätigkeit der Unternehmer, dafür müssen die anderen sorgen, die Konsumenten – was sie auch gemeiniglich zu tun pflegen. Erzeugnisse, die ihnen notwendig oder auch nur erwünscht sind, werden sie so bezahlen müssen, daß die Hersteller dabei bestehen können, und Unternehmungen, die sie für überflüssig halten, werden sie dadurch zum Absterben bringen, daß sie sie nicht alimentieren. Auf diese Weise kommt das zustande, was man Versorgung des Marktes nennt. Von den Unternehmern aber könnte man eher behaupten, daß sie es außerordentlich bedauern, wenn sie den Markt versorgen; denn je länger er nicht versorgt ist, desto länger die Aussicht auf Absatz und Gewinn. Nichts hört der Kaufmann so ungern wie dies: Ich habe keinen Bedarf, der Markt ist versorgt — während er doch eigentlich verpflichtet wäre, es mit einem Gefühl tiefer Befriedigung zu [47] vernehmen! — Man ist versucht, zu sagen: die Unternehmung kann es leider nicht verhindern, daß sie im Verfolg ihres Strebens nach Gewinn den Markt versorgen muß.« RIEGER, W. (1928), S. 46–47.

damit verbundene Forderung konsequent nicht anders zu erfüllen ist als durch eine vollständige Umgestaltung der Marktwirtschaft hin »zu einer Art Planwirtschaft«,¹⁰¹ womit die Unternehmung als solche nicht mehr bestehen würde.

Der verbleibende Rest des Kapitels erschöpft sich dann in einer besonders ausführlichen Auseinandersetzung mit der Forderung, dem geldlichen Erwerbszweck der Unternehmung könne und müsse das Ziel der Wirtschaftlichkeit übergeordnet werden: unabhängig von der Frage, ob es sich um eine Unternehmung handele, sei darauf zu achten, »daß nicht durch unwirtschaftliche Arbeit Güter verschwendet werden.«¹⁰² Dies war der Anspruch der Betriebswirtschaftslehre nach EUGEN SCHMALENBACH. Es empfiehlt sich, die von RIEGER geäußerten Vorbehalte gegen dieses Konzept ausführlich darzulegen, um das Wesen seiner Konzeption klar hervortreten zu lassen. Auch seine Einleitung in dieses Thema verdient der Wiedergabe. Sie läßt erkennen, was RIEGER unter der Betriebswirtschaftslehre verstand:

»Wir kommen nun zu einem Punkt von größter Wichtigkeit: von der Unternehmung wird besonders in jüngster Zeit verlangt, daß sie ihre Aufgabe unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu vollziehen habe. Insbesondere hat sich die Privatwirtschaftslehre diese Forderung zu eigen gemacht seit dem Augenblicke, da sie sich zur Betriebswirtschaftslehre wandelte. Durch diese Änderung der Fachbezeichnung sollte kundgetan werden, daß die Lehre von dem Erwerbstreben der Unternehmung nichts wissen will. Ihre Wissenschaft hat auch ein anderes Erkenntnisobjekt als die Privatwirtschaftslehre: sie untersucht nicht die Erwerbswirtschaft, sondern den Betrieb. [... 55 ...] Nicht der Unternehmung, die gewinnorientiert ist, gilt ihr Interesse, sondern dem Betrieb — sei er Privat- oder Staats- oder was immer für ein Betrieb. Die Notwendigkeit eines derartigen Frontwechsels ergab sich allerdings aus einem sehr einleuchtenden Grunde: weil die Betriebswirtschaftslehre unmittelbar in das Leben eingreifen will, kann sie sich unmöglich auf die Erwerbswirtschaft beschränken; sie fürchtet sich dem Vorwurf auszusetzen, daß sie eine Förderung des Profitstrebens bezwecke. Sie hat sich daher ein höheres Ziel gesteckt: sie sucht die Wirtschaftlichkeit zu heben, und da diese gleichmäßig bei allen Betrieben anzustreben ist, kommt ihre Arbeit der Gesamtwirtschaft zugute. ¶ Damit hat sich die Betriebswirtschaftslehre eine scheinbar unangreifbare Position geschaffen; ihre Lehre hat denn auch

¹⁰¹ RIEGERS oben beschriebene Auseinandersetzung mit der Theorie des gerechten Preises findet sich in *RIEGER, W. (1928), S. 51–53.*

¹⁰² Es wird der historische Hintergrund von RIEGERS Kritik interessieren. Der Urheber des Anspruches der Betriebswirtschaftslehre, Handlungsregeln zur »wirtschaftlichen« Betriebslenkung zu geben, war EUGEN SCHMALENBACH. Es handelte sich um eine Reaktion auf damalige Vorbehalte gegen die Betriebswirtschaftslehre, die damals noch *Privatwirtschaftslehre* hieß, sie sei eine Lehre des Profitmachens. SCHMALENBACH, der für die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre eintrat, stellte für diese heraus:

»Die Frage lautet tatsächlich nicht: Wie verdiene ich am meisten? Sondern: Wie fabriziere ich diesen Gegenstand mit der größten Ökonomie? Wie bringe ich Nachfrage und Angebot am zweckmäßigsten zusammen?« *SCHMALENBACH, E. (1912), S. 311.*

Was hier noch mit dem Wort »Ökonomie« bezeichnet wurde, nannte SCHMALENBACH in einer späteren Publikation *Wirtschaftlichkeit*, wobei er zwischen zwei Arten der Wirtschaftlichkeit unterschied:

»Es ist also die gemeinwirtschaftliche und nicht die privatwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit, die unserer theoretischen Arbeit die Richtung gibt. Nicht, daß ein Fabrikant viel oder wenig verdient, besorgt uns hier, sondern lediglich das Ziel, daß nicht durch unwirtschaftliche Arbeit Güter verschwendet werden.« *SCHMALENBACH, E. (1919), S. 258.*

Eben diese »gemeinwirtschaftliche«, später auch *gesamtwirtschaftlich* genannte Wirtschaftlichkeit war es, auf sich die RIEGER in seiner Kritik bezog.

in den letzten Jahren immer mehr Anklang gefunden, so daß sie heute wohl als die unbestritten herrschende angesprochen werden muß. Aber diese Tatsache enthebt uns keineswegs der Verpflichtung, mit allem Ernst nachzuprüfen, was es mit der Förderung der Wirtschaftlichkeit auf sich hat; insbesondere ob diese als Zielsetzung für die Unternehmung gelten kann, ob sie ihr eindeutige Richtlinien für ihr Handeln zu geben vermag.«¹⁰³

Die hier angekündigte Kritik am Anspruch der Betriebswirtschaftslehre beginnt mit einer kurzen Auseinandersetzung mit dem Begriff der Wirtschaftlichkeit aus volkswirtschaftlicher Sicht. Dort habe das Problem mit diesem Begriff seit Langem eine wichtige Rolle gespielt, ohne dass man sagen könnte, dass es endgültig geklärt sei: »die mit ihm verwandten Begriffe der Produktivität und Rentabilität verschwimmen ineinander, und mit einiger Sicherheit hat sich nur die Formulierung des wirtschaftlichen Prinzips herausgeschält, die meistens so lautet: Mit dem kleinsten Aufwand ist der größte Ertrag anzustreben.«¹⁰⁴ Zunächst wird gezeigt, dass diese Formulierung falsch ist. Sodann heißt es:

»Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Formulierung für das ökonomische Prinzip nur so lauten dürfte: Strebe mit einem gegebenen Einsatz den größten Ertrag an, oder: Bringe zur Erlangung eines bestimmten Ertrages das kleinste Opfer. — Und wenn wir nachprüfen wollen, ob jemand diesem Grundsatz entsprechend handelt, werden wir also Aufwand und Ertrag untersuchen und vergleichen müssen. [...] Da erhebt sich aber die Frage: Was ist denn Aufwand? Und was ist Ertrag? In der autarken Wirtschaft war Aufwand die geleistete Arbeit, und Ertrag der Anfall in Feldfrüchten, Jagdbeute usw. Ein Vergleich [59] war nur unter bestimmten Voraussetzungen objektiv möglich; zumeist beruhte er auf irgendwelchen Wertungen und war von Außenstehenden nicht nachprüfbar. In der Geldwirtschaft ist es anders, hier wird durch das Geld gemessen, und jedermann kann das Ergebnis kontrollieren. Für die Unternehmung kann das wirtschaftliche Handeln nur darin bestehen, den geldlichen Ertrag des aufgewendeten Kapitals möglichst hoch zu gestalten, und in dem Grade, wie ihr dies gelingt, können wir bestätigen, daß sie wirtschaftlich gehandelt hat. Mithin würde sich für den Unternehmer das ökonomische Prinzip auf den Ratschlag reduzieren: Suche möglichst viel zu verdienen, werde möglichst schnell reich! Und damit wären wir mit überraschender Schnelligkeit wieder bei dem öden Erwerbprinzip angelangt. ¶

[An dieser Stelle empfiehlt es sich, das Zitat zu unterbrechen, um noch einmal in verkürzter Form dessen Kernbotschaft so weit, wie sie bereits ausgedrückt wurde, zusammenzufassen. Es wurde unterstellt, dass sich der Begriff der Wirtschaftlichkeit an der Erfüllung des ökonomischen Prinzips als dem *Prinzip der Wirtschaftlichkeit* definiere. Demnach müsse entweder das Mittel einer Handlung (der Aufwand) oder aber das Ziel (der Ertrag) feststehen, um festzustellen, ob dieses Prinzip erfüllt wurde oder nicht. Für die Unternehmung als einer Veranstaltung zur Erzielung von Geldeinkommen ist dieses Prinzip in jedem Falle dann verwirklicht, wenn größtmögliche Rentabilität verwirklicht wurde.]

Aber darauf wird sich die Betriebswirtschaftslehre schwerlich einlassen; so leicht wird sie ihr Ziel nicht aufgeben wollen. Sie wird dabei bleiben, daß es eine Wirtschaftlichkeit gibt,

¹⁰³ RIEGER, W. (1928), S. 55–56.

¹⁰⁴ RIEGER, W. (1928), S. 57.

die Maßstab ist für das Gebaren des Betriebs. — Und wenn wir fragen, wie diese Wirtschaftlichkeit beschaffen sein soll, dann erhalten wir die Antwort: Die Güter, deren der Mensch bedarf, sollen wirtschaftlich, d. h. mit dem geringsten Aufwand an Stoffen und Kräften, hergestellt werden. ¶ Sehen wir zu, wie es sich damit verhält. Zunächst ist zu sagen, daß diese Formulierung der Geldwirtschaft ganz und gar nicht angemessen ist; nicht mit dem geringsten Aufwand an Stoffen und Kräften soll etwas erzeugt werden, sondern mit dem geringsten Aufwand an Geld, also an Kosten. [...] ¶ Aber das betrifft nur die Formulierung; weit wichtiger ist ein zweites: Welcher Güter bedarf denn der Mensch? Diese brennende Frage ist noch immer nicht gelöst! Wie einfach würden sich sonst die Dinge für die Wirtschaftswissenschaften gestalten! Ja, wenn es einen objektiven Wert gäbe, statt daß der Mensch den Sachen nur einen Wert andichtete, der vergänglich und schwankend ist mit menschlichen Ansichten und Strebungen! Wie ist es, bedarf der Mensch der Pelze, der Zigaretten, der Seidenflorstrümpfe, der Grammophone?«¹⁰⁵

Auch der nun beendete zweite Teil des Zitates sei hier noch einmal in anderen Worten zusammengefasst. Um dem Vorwurf der Profitlehre abermals zu entgehen, könnte die Betriebswirtschaftslehre versuchen, die Ertragsseite, das Ziel des wirtschaftlichen Handelns, festzulegen auf Güter, deren »der Mensch« bedarf. So könnten auch Nichterwerbswirtschaften in den Kreis ihrer Betrachtung fallen. Sie habe dann zu zeigen, wie diese Güter mit minimalem Aufwand herzustellen sind, – oder mit den Worten SCHMALENBACHS: Sorge zu tragen, »daß nicht durch unwirtschaftliche Arbeit Güter verschwendet werden.«¹⁰⁶ Der Einwand, den RIEGER gegen diese Idee vorbrachte, war, dass die Frage, was auf der Ertragsseite zu stehen habe, hiermit nur scheinbar beantwortet werde. Es sei durchaus nicht klar, welcher Güter der Mensch bedürfe und in welchem Ausmaße er dies tue. RIEGER zog daraus den folgenden Schluss:

»Man sieht, daß hier eine Lücke klafft; diese Wirtschaftlichkeit läßt uns völlig im Stich. Wenn objektiv und ein für allemal feststünde, welche Güter die Menschheit braucht, dann könnte allenfalls ein solches Ziel aufgestellt werden. So aber muß der Betrieb warten, bis ihm eine höhere Macht die technischen Aufgaben stellt, die Güter aufgibt, an denen er dann seine Wirtschaftlichkeit erproben kann. — Nicht die Güter, deren der Mensch bedarf, hat der Betrieb herzustellen, sondern diejenigen, die ihm vom Unternehmer aufgegeben werden. Diese können dauernd wechseln, immer aber werden es solche sein, die dem Unternehmer Gewinn versprechen. Und wenn er von da rückwärts schließen will, daß die Menschheit dieser Güter bedürfe, so steht dem nichts im Wege. ¶ Wir sehen neuerdings, wie ungemein wichtig diese Unterscheidung zwischen Betrieb und Unternehmung ist. [...] Beide haben ganz unterschiedliche — Wirtschaftlichkeiten. Die des Betriebs ist rein technisch umgrenzt, sie ist gleich der Rationalität des Betriebsprozesses; vor ihr und über ihr steht die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung, das ist ihre Rentabilität. Nur über sie kann der Betrieb überhaupt in Bewegung versetzt werden, und es erregt immer wieder Verwunderung, daß die Betriebswirtschaftslehre zu einem guten Teil von diesem grundlegenden Punkte nichts wissen will. Es ist wirklich nicht angängig, daß man diese für die ganze Wirtschaft eminente Größe einfach beiseite schiebt. Diese Ablehnung nützt auch gar nichts; man muß sich mit dem Gewinnstreben auseinandersetzen, wenn man sich nicht außerhalb der Wirtschaftswissenschaften stellen will.«¹⁰⁷

¹⁰⁵ RIEGER, W. (1928), S. 58–59.

¹⁰⁶ SCHMALENBACH, E. (1919), S. 258.

¹⁰⁷ RIEGER, W. (1928), S. 60.

Es folgen dann einige Beispiele von privaten Wirtschaftszweigen, anhand derer demonstriert wird, wie eine kostenminimale Produktionsweise mit Hinblick auf den vermeintlichen *Bedarf* des Menschen die Qualität des Produktionsergebnisses so verändern würde, dass dieses Ergebnis mitunter gar nicht oder nur zu geringen Preisen abgesetzt werden könnte, was die besagte Produktionsweise ungeachtet der vergleichsweise geringen Kosten unrentabel erscheinen ließe. Erst wenn die Ertragsseite, die der Betrieb gar nicht kenne und für die er nicht zuständig sei, in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand stehe, könne für die Unternehmung von Wirtschaftlichkeit gesprochen werden. Das Ergebnis dieser Ausführungen liest sich wie folgt:

»Wenn wir aus unseren Betrachtungen das Fazit ziehen, so ist festzustellen: ¶ [63] 1. Es gibt eine Wirtschaftlichkeit des Betriebes. Sie manifestiert sich in der Herabdrückung der Kosten für die Betriebsleistung im ganzen oder einzelnen. Die heimliche Liebe dieser Wirtschaftlichkeit gilt Amerika: Taylor, Gilbreth, Ford sind ihre Götter, und des letzteren laufendes Band ist ihr Symbol. ¶ Diese technische Rationalität kann an sich nicht konkretes Ziel sein, sie regelt das Wie, nicht das Was und kann sich demnach wahllos an allem und jeglichem betätigen. Der Betrieb ist technisches Instrument wie eine Kanone, die auch ihre Tätigkeit erst entfalten kann, wenn ihr von der Politik ein Ziel gegeben ist. Dann allerdings muß sie so wirtschaftlich wie möglich arbeiten. — In gleicher Weise muß dem Betrieb erst ein Objekt gegeben werden von irgendeiner über ihm stehenden Instanz, die ihn zur Verwirklichung ihrer Ziele ins Leben gerufen hat, die ihn in die Wirtschaft eingliedert, die seine Arbeit dirigiert und ihnen durch die Verbindung mit dem Markt, der Gesamtwirtschaft den Abfluß sichert. [...] Diese übergeordnete Instanz ist bei der Unternehmung eben der Unternehmer, und dessen auf Gewinn gerichtete Politik gibt dem Betrieb das Objekt, an dem er sein wirtschaftliches Arbeiten beweisen kann. ¶ Die Rechnung des Betriebes ist im Grunde einseitig; sie umfaßt auf der Ertragsseite die zu erstellenden Güter oder Leistungen, die als gleichbleibend gedacht werden. Auf der Aufwandsseite stehen die Geldkosten, die bei fortschreitender Wirtschaftlichkeit sinken müssen. Oder die Kosten bleiben gleich, dann müssen die Betriebsleistungen sich entsprechend steigern. — Es ist leicht einzusehen, daß die Rechnung des Betriebes über seine Wirtschaftlichkeit an die Voraussetzung gleichbleibender Objekte oder Leistungen gebunden ist; tritt hier eine Änderung ein, dann muß eine neue Rechnung beginnen. Die Wirtschaftlichkeit bei der Herstellung zweier verschiedener Automodelle kann direkt an den Kosten nicht verglichen werden, und es gibt demnach so viele Betriebsrechnungen über Wirtschaftlichkeit, als der Betrieb verschiedene Produktionsleistungen aufzuweisen hat.«¹⁰⁸

»2. [...] Über diese Wirtschaftlichkeit des Betriebes hinaus geht die der Unternehmung, das ist ihre Rentabilität. Ihre Rechnung trägt einen ganz anderen Charakter; sie ist zweiseitig, umfaßt nicht nur die Kostenseite, sondern auch den Ertrag, beides in Geld. Und wenn die Wirtschaftlichkeit des Betriebes dahin geht, die Kosten für die Leistung herabzudrücken, so ist das Ziel der Unternehmungswirtschaftlichkeit dies: die Differenz zwischen Kosten und Ertrag möglichst groß zu gestalten. — Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes ist also für die Unternehmung nur eine (mögliche) Voraussetzung, und auf keinen Fall gehen die beiden Wirtschaftlichkeiten parallel. Vielmehr laufen die Beziehungen so, daß nur unter ganz gleichen Modalitäten von zwei Unternehmungen diejenige rentabler ist, deren Betrieb wirtschaftlicher, technisch rationeller arbeitet. Aber es ist durchaus möglich, daß ein Betrieb technisch glänzend eingerichtet ist und höchst wirtschaftlich arbeitet, während der übergeordneten Unternehmung jede Rentabilität abgeht. Genau wie es umgekehrt Unternehmungen gibt, die sich hoch rentieren, obgleich ihr Betrieb noch lange nicht auf der Höhe ist, die ihm zurzeit nach dem Stande der Technik erreichbar wäre.«¹⁰⁹

¹⁰⁸ RIEGER, W. (1928), S. 62–63.

¹⁰⁹ RIEGER, W. (1928), S. 64.

Damit sind die wesentlichen Teile von RIEGERS Argumentation wider die Auffassung dargelegt, die Unternehmung könne ihre Leistungen nach Maßgabe der betrieblichen Wirtschaftlichkeit erbringen. Es wird an späterer Stelle interessieren, wie die Vertreter dieser Auffassung auf RIEGERS Argumentation reagiert haben.

V. Vom Wesen der Privatwirtschaftslehre. Das fünfte Kapitel bildet den Abschluss von RIEGERS Darstellung seiner Konzeption. Es setzt sich in der Hauptsache mit dem Vorurteil auseinander, die Privatwirtschaftslehre sei eine Lehre von der Kunst, wie man Gewinne macht. Dazu hielt RIEGER fest, dass es der Privatwirtschaftslehre allein darum gehe, Erkenntnis über ihren Gegenstand zu vermitteln, nicht Anleitung und Rezepte zum praktischen Handeln zu geben. Er argumentierte, dass eine Kunstlehre des Gewinnmachens eine logische Unmöglichkeit sei, da der Gewinn sich nicht nur aus einem Kampf des Menschen gegen die Natur oder Materie ergibt, sondern aus einem Kampf der Menschen untereinander, für welchen es niemals ein Rezept geben könne. Abseits hiervon wird auch die Frage erörtert, ob die Hochschullehre überhaupt eine Aussicht auf Erfolg hätte, wenn sie mit der Praxis in Konkurrenz zu treten versuchte. Es werden verschiedene Argumente angeführt, warum dies zu bezweifeln sei. Den Abschluss des Kapitels bildet eine kurze Abgrenzung der Privatwirtschaftslehre von den sogenannten technischen Fächern beziehungsweise technischen Fächern im engeren Sinne (gemeint sind industrielle Technologien). Es wird bezweifelt, dass eine industrielle Betriebslehre überhaupt Wirtschaftswissenschaft sein könne.

VI. Die Betätigung der Unternehmung in der Wirtschaft. Das sechste Kapitel gibt eine gegenwartshistorische Übersicht über die verschiedenen Gewerbebezüge, eingeteilt nach der Art der von ihnen erbrachten Leistungen. Zu Beginn wird erklärt, dass dieses Thema nicht zum Kernbereich der Privatwirtschaftslehre gehört und nur deshalb behandelt werde, weil man nicht umhin komme, »wenigstens in aller Kürze anzudeuten, welches die Wege sind, auf denen die Unternehmungen ihr Ziel zu erreichen trachten.«¹¹⁰ Nach einem geläufigen Schema werden die Unternehmungen dann in die drei Sektoren »Handel«, »Industrie« und »Hilfsgewerbe« eingeteilt, wobei innerhalb der Industrie noch einmal unterschieden wird zwischen *Urproduktion* und *weiterverarbeitender Produktion* (was hier insofern erwähnt werden muss, als sonst der Eindruck entstehen könnte, das Schema lasse die Landwirtschaft unberücksichtigt). Es wird dann für jeden Sektor besprochen, welche ungefähren Eigenschaften den darunter gefassten Unternehmensbetrieben gemein sind. Auch ökonomische Fragen wie

¹¹⁰ RIEGER, W. (1928), S. 83.

die, ob der Handel als »produktiv« anzusehen sei, werden angeschnitten. Darüber hinaus wird das ökonomische Gedankenbild einer vertikalen und einer horizontalen Aufgliederung der Industrie angedeutet. Eine besondere Berücksichtigung finden bei den Hilfgewerben das Bankenwesen und das Versicherungswesen. Hierzu werden die verschiedenen Arten von Kapitaldiensten, ihre jeweiligen Voraussetzungen und ihre jeweilige Funktion für den Kunden besprochen. Der größte Teil des Kapitels wird dabei als »Betriebstechnik« aufgefasst, wobei erklärt wird, dass für die Privatwirtschaftslehre keine Veranlassung und keine Möglichkeit bestehe, sich mit diesen Problemen näher zu beschäftigen, sie könne »allenfalls einen Unterbau liefern.«¹¹¹

VII. Die Form der Unternehmung. Das siebente Kapitel behandelt die möglichen Formen der Unternehmung. Damit sind die verschiedenen gesetzlich zugelassenen Rechtsformen gemeint, unter denen eine Unternehmung zu RIEGERS Zeiten im deutschsprachigen Kulturraum firmieren konnte. Insbesondere zählen dazu der *einzelne Kaufmann*, die *offene Handelsgesellschaft*, die *Kommanditgesellschaft*, die *Gesellschaft mit beschränkter Haftung* und die *Aktiengesellschaft*. Jede dieser Formen wird als eine besondere Art der Beziehung zwischen Unternehmer und Unternehmung beschrieben. Es werden die Möglichkeiten und Grenzen zur Entfaltung des unternehmerischen Erwerbsgedankens erläutert, wobei die Aktiengesellschaft aufgrund ihrer besonderen Eigenschaft als »vollendete Kapitalunternehmung« eine besonders ausführliche Behandlung erfährt. Einer kurzen Würdigung werden zum Abschluss auch noch drei juristische Ausnahmerecheinungen unterzogen: die *Kommanditgesellschaft auf Aktien*, die *stille Gesellschaft* und die sogenannte *Gewerkschaft* (welche nur im Bergbau anzutreffen war und nicht identisch mit der gleichnamigen Form einer Arbeitnehmer-Interessengemeinschaft ist).

VIII. Interessengemeinschaften. Im achten Kapitel werden die Möglichkeiten der Kooperation zwischen getrennt operierenden Unternehmungen beleuchtet. Die daraus resultierenden Gebilde werden als *Interessengemeinschaften* von den sogenannten *Unternehmensformen* unterschieden, die den Gegenstand des vorangegangenen Kapitels bildeten. Der Grund und das Recht, sie im Rahmen der Privatwirtschaftslehre zu besprechen, wird damit erklärt, »daß diese Gemeinschaften durchaus in die Richtung zielen, wie die Unternehmung überhaupt: sie« seien »ein Mittel der Unternehmenspolitik schlechthin, man« suche »durch sie erhöhten oder gesicherten Gewinn,«¹¹² wobei darauf hingewiesen wird, dass der Zusammenschluss zu

¹¹¹ RIEGER, W. (1928), S. 91.

¹¹² RIEGER, W. (1928), S. 126.

einer solchen Interessengemeinschaft nicht nur geeignet ist, bestimmte Erträgen zu steigern, sondern auch mit zusätzlichen Aufwendungen einhergeht, die daraus erwachsen, dass die einzelnen Mitglieder ein mehr oder weniger großes Stück ihrer unternehmerischen Bewegungsfreiheit aufgeben. Es wird zunächst auf lose Vereinbarungen als Vorläufer der eigentlichen Interessengemeinschaften eingegangen, welche sodann in Form von branchenspezifischen Verbänden im Handel, der Industrie und dem Bankenwesen vorgestellt werden. Besondere Aufmerksamkeit erfahren die geschlossenen Kartelle, deren dauerhafte Stabilität wegen der ihnen immanenten Interessenskonflikte und des fortwährenden Wandels der Marktlage in Zweifel gestellt wird. Der abschließende Teil des Kapitels widmet sich Konzernen und Trusts, wobei das Thema der vertikalen und der horizontalen »Vertristung« (RIEGERS Wortwahl) eine gesonderte Behandlung erfährt. Im Vordergrund der Behandlung all dieser Formen von Interessengemeinschaften steht die Frage nach den jeweils zu erwartenden Vor- und Nachteilen, die sich für die Mitglieder ergeben und die je nach Branche verschieden gestaltet sein können.

IX. Die Standortfrage. Das neunte Kapitel gibt eine Übersicht über branchenbezogene Eigentümlichkeiten bei der Standortwahl eines Unternehmensbetriebes. Es »sollen in rein theoretischer Erörterung die Gesichtspunkte aufgezeigt werden, die vom Standpunkte des nach Gewinn strebenden Unternehmers zu berücksichtigen« seien.¹¹³ Wenn schon das Problem für alle Unternehmungen grundsätzlich gleich liege, so werde doch, heißt es dann, »eine Betrachtung der einzelnen Standortfaktoren manches Interessante zutage fördern.«¹¹⁴ Als drei Beispiele für jenes *Interessante* seien hier genannt, dass es *e r s t e n s* im Versicherungswesen abseits von juristisch bedingten Standortüberlegungen kein Standortproblem gebe; dass *z w e i t e n s* bei einem Industriebetrieb die Bedeutung der Frachtkosten zum Abnehmer umso geringer sei, je höher der Spezialisationsgrad und je geringer die Fungibilität der hergestellten Produkte sei; und dass *d r i t t e n s* von zwei miteinander konkurrierenden Großhändlern (G, G'), die sich an jeweils verschiedenen Orten auf einer Strecke (P–G–G'–E) zwischen ihrem gemeinsamen Produzenten (P) und ihrem Abnehmerkreis, den Einzelhändlern (E) befinden, in der Regel derjenige (hier: G') einen Transportkostenvorteil habe, der näher am Abnehmerkreis gelegen sei, weil die Warenlieferungen vom Produzenten zum Großhändler in der Regel seltener und dafür zu größeren Mengen erfolgten als auf der Strecke vom Grossisten zum Einzelhändler, wo in der Regel kleinere Stückzahlen in dafür umso größerer Häufigkeit bestellt werden.

¹¹³ RIEGER, W. (1928), S. 140.

¹¹⁴ RIEGER, W. (1928), S. 140.

II. Teil

X. Der Aufbau der Unternehmung. Mit dem zehnten Kapitel beginnt der zweite Teil des Buches. Standen im Rahmen des ersten Teiles noch Grundfragen im Vordergrund, werden nun die eigentlichen Probleme der Privatwirtschaftslehre bearbeitet, was in höherem Maße dem Erfordernis unterliegt, sich »auf die geldlichen Auswirkungen des betrieblichen Tuns, auf die Probleme der Finanzierung und der Rechnungsführung zu beschränken.«¹¹⁵ Dazu heißt es dann einleitend:

»Es ist schon wiederholt gesagt worden, daß hier nur das Allgemeingültige in der Unternehmung behandelt werden kann, das sind die Fragen des finanziellen Aufbaus, der Kapitalbeschaffung, im weiteren auch solche der Verrechnung, also der Buchhaltung und der Bilanz, der Liquidität u. a. m. Auch Kalkulation und Statistik können Berücksichtigung finden, aber doch nur in einem begrenzten Umfange, keineswegs ihrer technischen Ausgestaltung und Handhabung nach. — ¶ Im Vordergrund steht für uns durchaus der Geldgedanke, während für den Techniker die Betriebsprobleme das Entscheidende sind. Wir betrachten den ganzen Betriebsprozeß nur als eine Umwandlung von Geld zu Wieder-Geld. Unsere Gedanken kreisen ausschließlich um Aufwendungen und Erträge, und der Betrieb stellt sich uns lediglich dar als eine Einrichtung, die Geld verbraucht, um Geld zu erzeugen.«¹¹⁶

Die beiden hier zuerst genannten Themen »Finanzieller Aufbau« und »Kapitalbeschaffung« bilden den Gegenstand des zehnten Kapitels. Die übrigen Themen werden in den darauf folgenden Kapiteln vertieft. Konkret geht es im zehnten Kapitel darum, »die Momente aufzuzeigen und zu entwickeln, die für die Bemessung des aufzuwendenden Kapitals entscheidend sind. Freilich«, so wird eingeräumt, dürfe »nicht erhofft werden, daß sich bei einer derartigen Untersuchung mehr als bloße Anhaltspunkte ergeben werden;« man müsse »in sehr starkem Maße idealisieren.«¹¹⁷ Damit ist in diesem Zusammenhang gemeint, einen fiktiven Unternehmensbetrieb zu entwerfen, der in einer einfachen, modellhaften Weise beschaffen ist, sodass sich an seinem Beispiel die möglichen Bestimmungsmomente des Kapitalbedarfes von Unternehmungen besonders leicht beschreiben lassen. Es handelt sich um eine Fallstudie.

Das Modellunternehmen wird auf einem kompositiven Wege studiert. Es wird angenommen, die Unternehmung müsse erst noch gegründet werden und man stünde in der Rolle des Unternehmers, der sich die Aufgabe setzt, den Kapitalbedarf seines Vorhabens zu errechnen. Zunächst wird von einem Handelsbetrieb ausgegangen, »weil da die Verhältnisse am einfachsten liegen«,¹¹⁸ sodann von einem Industriebetrieb. Nach und nach werden immer mehr

¹¹⁵ RIEGER, W. (1928), S. 83.

¹¹⁶ RIEGER, W. (1928), S. 155.

¹¹⁷ RIEGER, W. (1928), S. 156.

¹¹⁸ RIEGER, W. (1928), S. 157.

Eigenschaften zu diesem Modell hinzugedacht, die entweder neuen Kapitalbedarf anzeigen oder zuweilen erforderliches Kapital obsolet machen. Es sei dazu ein Beispiel gegeben, welches einen der Hauptinhalte des Kapitels beschreibt.

Maßgeblich für den Kapitalbedarf der Unternehmung sind laut RIEGER ihre sogenannten *Rhythmen*. Damit ist gemeint, dass der Einsatz von Geld nicht im selben Moment einen Rückfluss an Mehrgeld zur Folge hat, sondern dass erst eine gewisse Zeitspanne verstreichen muss, bis es dazu kommt.¹¹⁹ Dem Ausdruck »Rhythmus« liegt die Vorstellung zugrunde, dass sich die betrieblichen Vorgänge in einer gleichmäßigen Weise wiederholen; es ist die Rede von einem »Idealbetrieb«. Im Falle des betrachteten Modells ergibt sich die Rhythmuslänge aus der Summe der *Fabrikationsdauer*, der *Lagerdauer* und dem *Zahlungsziel*, welches den Kunden der Unternehmung eingeräumt ist. Über diese Zeitspanne vollzieht sich genau einmal der Prozess von Geld in Wiedergeld. Der Kapitalbedarf einer solchen Unternehmung ergäbe sich als die Summe aus den anfänglich zu tätigen Investitionen (in Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Büroeinrichtung et cetera) und dem Produkt der Rhythmuslänge in Tagen mal der auf einen Tag entfallenden Kosten für die Fertigung der Produkte (Material, Löhne, Heizung, Beleuchtung et cetera). Dazu heißt es dann:

»Aber diese Aussagen haben nur Geltung für einen Idealbetrieb; im Leben pflegen sich die Dinge denn doch nicht so einfach und mit dieser vorbildlichen Präzision abzuspielen. Darauf kam es uns zunächst auch gar nicht an; aber nachdem wir erkannt haben, um was es geht, können wir versuchen, eine größere Annäherung an die Wirklichkeit herbeizuführen. Wir wollen die in Betracht kommenden Faktoren etwas genauer ansehen und die Möglichkeiten erörtern, die eine Trübung des ursprünglich so klaren Rhythmus bedingen können.«¹²⁰

In diesem Sinne werden nacheinander für jeden der drei Summanden – Fabrikationsdauer, Lagerdauer und Zahlungsziel –, aus denen sich die Rhythmuslänge zusammensetzt, Bedingungen eingeführt, welche die Gleichförmigkeit des ursprünglichen Rhythmus aufheben. Beispielsweise sei hier genannt, dass die Lagerdauer bei Industriebetrieben oftmals stark von der Jahreszeit und der Konjunktorentwicklung abhängig ist. Es bedarf auch keiner Erklärung, dass Zahlungsziele, die den Kunden eingeräumt werden, gelegentlich unterschritten und mitunter auch rechtswidrig überschritten werden. In Abhängigkeit davon, wie stark und unregelmäßig die daraus resultierenden Rhythmusschwankungen ausfallen, muss der Kapitalbedarf der Unternehmung nach oben oder unten hin korrigiert werden. Es kann zum Gründungszeitpunkt mit

¹¹⁹ RIEGER definierte den Rhythmus der Unternehmung als die »Zeit, die vom Einsatze der Betriebsmittel bis zu ihrer Reproduktion vergeht, die Dauer des Kreislaufes von G zu G', vom Geld zum Wiedergeld« RIEGER, *W.* (1928), S. 162.

¹²⁰ RIEGER, *W.* (1928), S. 165.

einem voraussichtlichen Durchschnittswert gerechnet werden, aber immer ist das Vorhaben spekulativ.

Im letzten Drittel des Kapitels werden Überlegungen zum Problem der Finanzierung angestellt. Aus den nicht kalkulierbaren Unregelmäßigkeiten des Rhythmus erwächst für die Unternehmung das gelegentliche Erfordernis, phasenweise zusätzliches Kapital aufzunehmen, das bei anderer Gelegenheit rhythmusbedingt wieder freigesetzt beziehungsweise zurückgezahlt werden kann. Dazu werden im Kapitel verschiedene Arten der Eigen- und Fremdfinanzierung beleuchtet. Es wird auf die unterschiedliche Rechtsstellung der Kapitalgeber eingegangen (»vertikale Betrachtung« der Kapitalseite) und es wird diskutiert, welche Formen der Finanzierung für welche jeweiligen Arten des Betriebsvermögens infrage kommen (»horizontale Betrachtung«). Dabei wird unterstellt, »daß die beiderseitigen Rhythmen«, der oben beschriebene Rhythmus des Betriebes auf der einen und der Rhythmus der Rückzahlung und Erneuerung von Kapital auf der anderen Seite, miteinander »übereinstimmen müssen, d. h. das Kapital für die einzelnen Werte [...] der Unternehmung jeweils solange zur Verfügung stehen« müsse, »als der Betrieb es braucht, als der geldliche Reproduktionsprozeß dauert.«¹²¹ Es sei mithin für die Art der Finanzierung in erster Linie die Betriebsseite maßgebend.

XI. Die Rechnungslegung der Unternehmung. Das elfte Kapitel bildet den ersten von zwei Teilen einer theoretischen Auseinandersetzung mit der kaufmännischen Geldrechnung. In diesem ersten Teil wird das Wesen der Finanzbuchhaltung aus Sicht der Privatwirtschaftslehre behandelt, wobei vom Adressaten der Darstellung vorausgesetzt wird, dass er das besagte Instrumentarium bereits in technischer Hinsicht beherrscht. Es wird beansprucht, die Buchführung »ihrem Wesen nach darzustellen«, mit dem Ziel, »ihren geistigen Gehalt zu erschließen«.¹²² Insbesondere wird das Verhältnis der Konten zum betrieblichen Umsatzprozess, dem Gegenstand des vorangegangenen Kapitels, untersucht.

Dabei wird zunächst der Unterschied zwischen *einfacher* und *doppelter* Buchführung erklärt. Dieser Unterschied wird darin gesehen, dass das System der doppelten Buchführung grundsätzlich eine Trennung zwischen verschiedenen Arten der darin zu erfassenden Aufwendungen und Erträge vorsieht. Alle weiteren Überlegungen konzentrieren sich auf dieses System. Es wird nach einer Erklärung dafür gesucht, »wie es zu dieser merkwürdigen Art der Verbu-

¹²¹ RIEGER, W. (1928), S. 176.

¹²² RIEGER, W. (1928), S. 181.

chung kommt.«¹²³ Dass man die Konten in diesem System nach verschiedenen Kriterien einzuteilen pflegt – etwa in reine und gemischte Konten, Personen- und Sachkonten, Bestands- und Erfolgskonten, Kapital- und Vermögens- beziehungsweise aktive und passive Konten –, wird bemerkenswerterweise als ein Hindernis für die Erörterung des Problems angesehen. Dem entsprechend wird vorgeschlagen, die Konten nur noch als solche zu betrachten, sie nur noch auf das Vorhandensein einer Sollseite und einer Habenseite zu reduzieren. Dazu heißt es:

»Das Entscheidende muß hervortreten, minder wichtige Züge, obwohl an sich richtig beobachtet, haben zurückzustehen und dürfen vernachlässigt werden. Vor allem muß das Prinzip für alle Konten einheitlich sein; es muß versucht werden, einen Aspekt zu finden, von dem aus sie sich ohne Ausnahme ordnen lassen, ohne daß wir den Dingen Gewalt antun.«¹²⁴

Eine Anwendung von »Gewalt« scheint in diesem Zusammenhang insbesondere darin gesehen zu werden, dass das System der Doppik bei einigen Konten vorschreibt, die Gutschriften im Soll und die Belastungen im Haben zu buchen, während bei anderen Konten das Umgekehrte gilt. Anstelle dieser Regel wird für theoretische Zwecke gefordert, dass im Hauptbuch – jenem Buch, das der Doppik zueigen ist – allen Sollspalten dieselbe Bedeutung zukomme, unabhängig davon, welchen Konten sie zugeordnet sind. Gleiches wird für die Habenspalten der Konten gefordert. Es wird für alle Konten die (im Grunde willkürliche) Norm gesetzt, dass Abbuchungen auf der Sollseite und Zubuchungen auf der Habenseite zu erfassen sind.

Nachdem die technische Ungleichbehandlung der Konten aus der Theorie eliminiert wurde, besteht der nächste Schritt darin, den besagten »Aspekt« herauszuarbeiten, nach welchem sich die Konten ausnahmslos ordnen ließen. Es wird in diesem Zusammenhang behauptet – und somit ist anzunehmen, dass hierin der besagte Aspekt gesehen wird –, dass alle laufenden Konten solche für Aufwendungen und Erträge seien; mit anderen Worten, »daß in der doppelten Buchführung auf allen Konten ausschließlich Aufwendungen und Erträge stehen als Mittler zum Erfolg«, sodass ein Habenposten, gleichgültig, auf welchem Konto er steht, »niemals für die Unternehmung etwas anderes als einen Ertrag« und, analog hierzu, ein Sollposten niemals etwas anderes als eine Aufwendung bedeute. Es sei »durchaus zuzugeben, daß ein bißchen guter Wille dazugehört, die Dinge so sehen zu wollen; aber die Hauptsache« sei, so heißt es, »daß es einen Standpunkt gibt, der sie so sehen läßt, und daß diese Deutung absolut einheitlich durchgeführt werden kann.«¹²⁵ Dieser

¹²³ RIEGER, W. (1928), S. 186.

¹²⁴ RIEGER, W. (1928), S. 188.

¹²⁵ RIEGER, W. (1928), S. 191.

Standpunkt wird dann im Weiteren detailliert erläutert. Dazu wird mit folgender Erklärung begonnen:

»Wie sind wir zu dieser Auffassung gekommen? Was berechtigt uns zu ihr? Darauf ist zu antworten: Vor allem ist es die Erwägung, daß nur Geld sicherer Besitz ist; jeder Schritt von der Geldform weg bedeutet ein Risiko, man kennt zwar die Aufwendung, nicht aber den Ertrag. — Wenn im Warenkonto auf der Sollseite ein Eintrag steht „an Kasse 1000“, so ist keineswegs sicher, daß unser Warenbestand eine Zunahme um 1000 M erfahren habe — aber etwas Anderes steht fest: Daß wir für Waren 1000 M aufgewendet haben. Und noch viel eindeutiger liegt der Fall bei den sogenannten Erfolgskonten [...] — Aufwendungen und Erträge machen das Leben der Unternehmung; aus ihnen formt sich der Erfolg. Alle Werte, ob es sich um Maschinen, Gebäude, Patente usw. handelt, bedeuten durchaus Aufwendungen, Durchgangsstationen zum Erfolg. Und diesen Aufwendungen stehen die Erträge gegenüber, die wir rechnerisch mitunter aus ganz anderen Konten erhalten.«¹²⁶

Mit anderen Worten besagt dies, dass in dem Augenblick, da der Unternehmer seinem Betrieb Geld zuführt, in ökonomischer Hinsicht eine *Aufwendung* getätigt ist, da er ab diesem Zeitpunkt unternehmerisches Risiko trägt und die Möglichkeit besteht, dass der entsprechende Betrag oder ein Teil davon unwiederbringlich wird. Nach den Unterscheidungsregeln der tatsächlichen Buchführung, wonach Aufwendungen und Erträge erst dann auftreten, wenn Erfolgskonten betroffen sind, mögen dieser Satz und seine Begründung als falsch verworfen werden (ist doch eine Kapitaleinlage kein erfolgswirksamer Geschäftsvorfall). Aber da diese Unterscheidungsregeln suspendiert wurden, ist es nicht anders möglich, Aufwendungen auszumachen als direkt zum Zeitpunkt der Kapitaleinlage. Sie sind dann eben, wie es in der zitierten Ausführung heißt, »Durchgangsstationen zum Erfolg«.

Was nun die *Erträge*, die positive Komponente des Erfolges anbetrifft, wird erklärt, dass das Prinzip der doppelten Buchführung, jede Buchung zweimal, einmal auf der Sollseite eines Kontos und einmal auf der Habenseite eines anderen Kontos, durchzuführen, unter der getroffenen Vereinfachung dazu führen müsse, dass jede Sollbuchung eines Aufwandes zugleich auch die Habenbuchung eines in gleicher Höhe bemessenen Ertrages auslöse. Dass es sich hierbei um mehr als nur bloßes Gedankenspiel handle, wird durch einen Rückgriff auf die Theorie des Aufbaus der Unternehmung bekräftigt. Dazu heißt es:

»Wie oft genug ausgeführt wurde, handelt es sich um einen Geldumwandlungsprozeß: Das eingesetzte, aufgewendete Geld wandert in einer Art peristaltischer Fortbewegung durch die Betriebsstationen hindurch mit dem einen unverrückbaren Ziele des Mehrgeldes oder Wiedergeldes. Auf jeder Station muß sich sowohl ein unaufhörliches Geben und Nehmen vollziehen mit dem Zug, mit der Spitze auf das anzustrebende Geld, so gut wie die Wurzel des ganzen Werdeganges im Geld liegt. Die abstrakten Geldbeträge wandern wie in einer geschlossenen Kette von dem allen gemeinsamen Ausgangspunkt Geld zu der allgemeinen Endstation Wiedergeld, und jeder Schritt vorwärts muß notwendig zwei Konten berühren: Eines wird verlassen, ein anderes erreicht. Beides wird gebucht und verbindet sich in der bekannten Formel so, daß die zwei Konten, die in Frage stehen, genannt

¹²⁶ RIEGER, W. (1928), S. 191.

und durch das Wörtchen „an“ verbunden werden: Waren an Kasse, Debitoren an Waren usw. So kommt es, daß jedem Sollposten ein Habenposten entsprechen muß, so ist es auch erklärt, daß in jedem Augenblicke die Summe der Sollseiten aller Konten gleich der aller Habenseiten ist. Damit ist auch gesagt, daß die Summe der Aufwendungen gleich der der Erträge ist. Und zwar gilt das für die Buchführung insgesamt, wie auch für die einzelnen Konten.«¹²⁷

Am Beispiel der Konten eines Industriebetriebes wird diese Theorie weiter erläutert. Es werden der kurzfristige Rhythmus der Warenherstellung und -veräußerung sowie der längerfristige Rhythmus der Maschinenbeschaffung, -abnutzung und -erneuerung als sogenannte *Kreisläufe der Buchungen* beschrieben, wobei jeder solche Kreislauf mit einer Aufwandsbuchung (Sollbuchung) im Eigenkapitalkonto beginnt und mit einer Ertragsbuchung (Habenbuchung) auf eben diesem Konto endet. Um diese Kreisläufe zu schließen, müssen alle dazwischen liegenden Buchungen in ihrer doppelten Ausführung einmal als Aufwendungs- und einmal als Ertragsbuchungen ausgeführt werden, was die oben aufgestellte Behauptung bestätigt.

Zum Abschluss des Kapitels wird eine Theorie über die Bestimmungsgründe der Kontenanzahl aufgestellt. Es wird zwischen drei Arten von Konten unterschieden: solchen, die jeder Unternehmung notwendig gegeben sind; solchen Konten, die in Ausnahmefällen verzichtbar sind; und schließlich den Betriebskonten, deren Anzahl und Vielfalt durchweg von den spezifischen Eigenschaften des Betriebes abhängen. Letztere Eigenschaften werden unter Zuhilfenahme von Beispielen auf zwei Bestimmungsmomente verdichtet: die »Zahl der Stufen bei der Wanderung des Geldes durch die Unternehmung« und die »Zahl der Betriebsvorgänge, die auf gleicher Stufe stehen«, was dort auch als *Streuung des Geldes* bezeichnet wird.¹²⁸

XII. Die Jahresbilanz. Besonders ausführlich fällt der im zwölften Kapitel dargelegte zweite Teil von RIEGERS Theorie der kaufmännischen Geldrechnung aus. In ihm werden das Wesen der Jahresbilanz, die mit ihr verbundenen Probleme der Güterbewertung und der periodenbezogenen Erfolgsabgrenzung thematisiert. Den Ausgangspunkt dieser Erörterungen bildet eine Theorie, wonach ein »wahrer Abschluß« der Unternehmung erst dann denkbar sei, wenn alle Einnahmen und Ausgaben abgewickelt sind, die Unternehmung mithin beendet ist. Da es sich hierbei auch um die Kernaussage des Kapitels handelt, empfiehlt es sich, diese Theorie nachzuvollziehen, bevor auf die weiteren Aspekte des Kapitels eingegangen werde.

Zunächst wird der rechnerische Abschluss der Unternehmung, der auch als *Totalrechnung* bezeichnet wird, als eine Kombination aus einer sehr einfachen Bilanz und Erfolgsrechnung präsentiert. Auf der Aktivseite des Instrumentes wird alleine der Endbestand des Kassen-

¹²⁷ RIEGER, W. (1928), S. 192–193.

¹²⁸ RIEGER, W. (1928), S. 202.

kontos ausgewiesen, auf der Passivseite findet sich derselbe Betrag noch einmal aufgeschlüsselt in die beiden Posten »Ursprüngliche Einlage« (Anfangsbestand des Kassenkontos) und »Gewinn« (Differenz zum Endbestand). Es wird darauf hingewiesen, dass nachträgliche Einlagen und persönliche Entnahmen der Unternehmer, die zwischen Gründung und Abwicklung stattfanden, ebenfalls zu berücksichtigen seien, wobei jedoch offen bleibt, in welcher Form dies geschehen soll.

Angesichts ihrer denkbar geringen bis gar nicht vorhandenen Relevanz für die Praxis wird hervorgehoben, dass diese Totalrechnung nur zu Zwecken der Theoriebildung von Interesse sei: »Der Begriff der echten Abrechnung und des richtigen Gewinns« dürften nicht davon abhängig gemacht werden, ob diese Rechnung je in der Praxis verifiziert werden könne. Wollte man die vertretene Auffassung entkräften, so könne man dies »nur tun durch logische Argumente, nicht aber durch den Hinweis auf die praktische Undurchführbarkeit.« Wenn diese letztere für eine ganze Reihe von Fällen zugestanden werde, vielleicht sogar für die meisten Unternehmungen, so gebe man damit den vertretenen Standpunkt nicht im Geringsten auf. Die daraus abzuleitende Konsequenz wäre nicht etwa die, dass die Theoretiker sich »nach einer anderen Art des Abschlusses umsehen müssen, sondern das resignierte Bekenntnis, daß es im Leben der Unternehmung eine wahre und richtige Abrechnung überhaupt nicht gibt.«¹²⁹

Es wird dargelegt, dass gerade dies eben auch tatsächlich der Fall sei: Um eine sogenannte Teil- beziehungsweise *Zwischenabrechnung* durchzuführen, müsste ein Zeitpunkt gewählt werden, zu welchem alle betrieblichen Rhythmen gleichzeitig ausgelaufen wären und zu Geld geführt hätten, was »eine betriebliche Unmöglichkeit« sei.¹³⁰ Das Prinzip wird durch eine Grafik (*Abbildung 2*) erläutert. Vor dem Hintergrund, dass der betriebliche Prozess aus Sicht des Unternehmers ein organisches Ganzes bildet, dessen Teile für sich betrachtet keinen Sinn ergäben, ist es dann verständlich, wenn die Totalrechnung als der »einzig wahre, organische Abschluss der Unternehmung« und jede Teilrechnung, wann immer sie erfolgen mag, als »betriebsfeindlich« bezeichnet wird.¹³¹

¹²⁹ RIEGER, W. (1928), S. 207–208.

¹³⁰ RIEGER, W. (1928), S. 204.

¹³¹ RIEGER, W. (1928), S. 209.

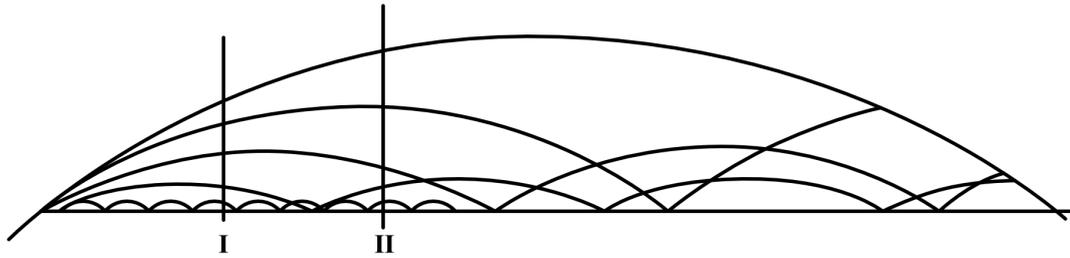


Abbildung 2: RIEGERS Darstellung zweier Bilanzstichtage und indessen verlaufender Betriebsrhythmen

Wie bereits erwähnt wurde, bildet das hier entwickelte Theorem die Leitthese des gesamten Kapitels. Bei den weiteren Ausführungen handelt es sich um den Versuch, die »nicht zu be- streitende Übung der Jahresbilanzen in Übereinstimmung zu bringen mit der vorhin ange- sprochenen Ansicht, daß es während des Lebens der Unternehmung einen Abschluß nicht geben kann.«¹³²

Zunächst werden dazu die Forderungen beschrieben, die man theoretisch an eine Zwi- schenabrechnung stellen müsste, damit sie ihren Zweck als Abschluss erfüllen könnte. Es wird erklärt, dass eine Zwischenabrechnung nur dann als Abschluss gelten könne, wenn sie mindes- tens Auskunft darüber gäbe, welche Ausgaben und Einnahmen die Unternehmung bis zum Tage des Abschlusses gehabt habe. Auch wird erklärt, dass für jeden Rhythmus, der zum Zeitpunkt des Abschlusses begonnen, aber noch nicht vollendet wurde, die noch ausstehenden Zahlungen in Rechnung zu stellen wären, sodass »eine fingierte Totalrechnung« entstünde. Es handelte sich »um eine vorgetäuschte Liquidation, aber unter der Annahme des Weiterarbeitens [...] ein Gemisch aus Wahrheit und Dichtung.«¹³³ Der hiermit verfestigte Widerspruch »einerseits Geldende, andererseits Weiterleben« wird dann im Zusammenhang mit dem Problem des soge- nannten *Endes* der Unternehmung aufgelöst.

Zuvor wird jedoch die Frage der bilanziellen Bewertung behandelt – das heißt: »nach welchen Grundsätzen die Bemessung der noch zu erwartenden Einnahmen und Aus- gaben zu erfolgen hat.«¹³⁴ Es wird erklärt, dass »Bewerten« nichts anderes bedeute als »[d]as geldmäßige Schicksal vorausnehmen und auf den Bilanztag umrechnen.«¹³⁵ Die Bewertung könne nur das Ziel haben, »den Reifezustand der einzelnen Wertdinge im Hinblick auf die

¹³² RIEGER, W. (1928), S. 208.

¹³³ RIEGER, W. (1928), S. 212.

¹³⁴ RIEGER, W. (1928), S. 212.

¹³⁵ Der genaue Wortlaut von RIEGERS Definition des Begriffes der Bewertung war folgender:

»Man kann den Kardinalsatz aussprechen, der für die Bilanzbewertung schlechthin grundlegend ist: Alles betriebliche Geschehen ist nur ein der Geldwerdung Entgegenreifen, im einzelnen und im ganzen. Somit kann es sich bei der Bewertung auch nur darum handeln, das spätere geldliche Ende auf den Bilanztag zu eskomptieren; damit haben wir die noch zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen. ¶ Bewerten heißt nichts anderes als: Das geldmäßige Schicksal vorausnehmen und auf den Bilanztag umrechnen.« RIEGER, W. (1928), S. 213.

von allen angestrebte Geldwerdung zu ermitteln — festzustellen, wieweit die geldmäßige Entwicklung bereits gediehen ist.« Und zwar gelte dies »gleichmäßig für die zu erwartenden Ausgaben wie auch für die Einnahmen, beides eskomptiert auf den heutigen, auf den Bilanztag.«¹³⁶ Das sei das ganze Bilanzproblem.

Das erwähnte Problem des *E n d e s* betrifft die Frage, auf welche Weise die Unternehmung zu ihrem endgültigen Abschluss gelangt. Es wird wiederholt, dass die Unternehmung für den Unternehmer eine untrennbare Einheit bilde und es wird betont, dass dies auch in zeitlicher Hinsicht gelte. Dieser Auffassung zufolge kann der sogenannte *Gewinn* nur der Totalgewinn sein.¹³⁷ Um seine Jahresbilanzen theoriegemäß richtig aufstellen zu können, müsste der Unternehmer alles, was die Totalrechnung enthält – das geldliche Schicksal sämtlicher Vermögenswerte wie auch der Unternehmung überhaupt –, »vom ersten Augenblick an« bis zum Ende der Unternehmung gewußt haben.¹³⁸ Wenn also »beispielsweise die Unternehmung später gezwungen ist[,] zu liquidieren, so müssen die dabei entstehenden Verluste auf die ganze Unternehmensdauer verteilt werden.«¹³⁹ Entsprechend stellen sich die Dividenden, die auf Basis der Bilanzgewinne in den verschiedenen Rechnungsjahren ausgeschüttet werden, »dar als Abschlagszahlungen auf den Totalgewinn, ohne daß sie Anspruch darauf erheben können, genau und gerecht zu sein. Ja, eigentlich«, so heißt es weiter, lebe man »vorerst nur in der geheimen Hoffnung, daß es auch wirklich Gewinn ist, was da ausgeschüttet wird.«¹⁴⁰

Mit dieser Theorie löst sich der oben erwähnte Widerspruch zwischen Geldende und Fortführung auf. Es wird jedoch eingeräumt, dass der theoretisch geforderten Totalrechnung unter keinen Umständen entsprochen werden könne. Unmöglich sei dem Kaufmann zuzumuten, in die Zukunft zu sehen. Allenfalls könne erwartet werden, dass er sich wenigstens bemühe,

¹³⁶ RIEGER, W. (1928), S. 215. Wenn in diesem Zusammenhang von *Wertdingen* die Rede ist, mag die Frage aufkommen, ob denn die besagten Dinge nicht erst durch die Bewertung ihren Wert erhielten. Eine klare Abgrenzung zwischen den Begriffen *Wertung* und *Bewertung* findet sich bei MISES, was insofern der Erwähnung verdient, als die dabei geäußerten Gedanken durchaus kompatibel mit denen von RIEGER sind. Wörtlich heißt es:

»Von der Wertung ist die Bewertung zu unterscheiden. Das Bewerten hat mit den subjektiven Wertschätzungen dessen, der sie vornimmt, nichts zu tun. Er sucht nicht zu werten, sondern die Preise zu ermitteln, die voraussichtlich gezahlt werden dürften, die wirklichen Preise, nicht etwa die Preise, die nur geboten oder gefordert werden dürften, ohne dass es zu einem Umsatz kommt. Bewertungen sind Vermutungen über den zu erwartenden Marktpreis einer näheren oder fernerer Zukunft. Die Wertung ist ein Werturteil, das Verschiedenheit aus[290]drückt; die Bewertung ist ein Urteil über ein Sein, über den Tatbestand, dass auf dem Markte für eine Ware ein bestimmter Geldpreis erzielt werden kann, oder über den Tatbestand, dass ein bestimmter Geldbetrag aufgewendet werden muss, um diese Ware zu erstehen.« MISES, L. V. (1940), S. 289–290.

¹³⁷ RIEGER, W. (1928), S. 219.

¹³⁸ RIEGER, W. (1928), S. 219.

¹³⁹ RIEGER, W. (1928), S. 218.

¹⁴⁰ RIEGER, W. (1928), S. 220.

der theoretisch richtigen Bewertung nahekommen. Eine Erörterung der Frage, inwieweit sich die gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches mit der zuvor als theoretisch allein richtig erkannten Bilanzbewertung wenigstens der Tendenz nach vereinbaren lassen, gelangt zu dem Ergebnis, dass eben diese Erwartung zutrifft. Auch wird erläutert, dass sich die kaufmännische Praxis zu den gesetzlichen Vorschriften in einer Weise zu stellen pflege, die der idealen Bewertungsart nahekomme. Wenn beispielsweise die Wahl der Bewertungsansätze vom jeweiligen Jahreserfolg abhängig gemacht werde, arbeite man auf eine Egalisierung der Jahresgewinne hin, wie es eben auch rein theoretisch vorgesehen werden müsste.

Zum Ende des Kapitels hin wird erklärt, warum ein genauer Jahresgewinn auch dann nicht eindeutig bestimmbar wäre, wenn eine richtige Bilanzbewertung im Sinne des Totalgewinns möglich wäre. Das Kapitel schließt mit einer Art Exkurs ab, bei dem die einzelnen Buchungen, die im Rahmen eines Jahresabschlusses stattfinden, nachvollzogen und erklärt werden, wobei noch immer von einer Unterscheidung zwischen aktiven und passiven Konten abgesehen wird, wie es bereits im vorangegangenen Kapitel geschehen war.

XIII. Über Geldwertschwankungen. Das dreizehnte Kapitel bildet eine Art informellen Nachtrag zur Theorie des Jahresabschlusses aus dem zwölften Kapitel. Es erschöpft sich in einer Stellungnahme zum Problem der Geldentwertung aus bilanztheoretischer Sicht. In polemisierter Form wendet es sich gegen diesbezügliche Fachbeiträge aus der Zeit der deutschen Kriegsinflation (1914–1923), denen die Annahme zugrunde lag, dass sich der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands weniger drastisch hätte gestalten können, wäre die kaufmännische Bilanzierungspraxis eine andere gewesen.¹⁴¹

Mit Nachdruck wird in diesem Kapitel der Meinung widersprochen, dass die Wissenschaft mit der Aufgabe betraut werden könne, die Inflation zu bekämpfen. Richtigstellend wird erklärt, sie habe allein »die Aufgabe der Betrachtung«, man müsse von ihr »verlangen, dass sie auch den anderen Seiten der Inflation Gerechtigkeit widerfahren läßt.«¹⁴² Ausführlich wird erläutert, dass bei einer solchen Betrachtung durchaus auch Aspekte zutage treten, die die deutsche Inflation unter den besonderen historischen Umständen, unter denen sie initiiert worden war, als das kleinere von mehreren verheerenden Übeln erscheinen lassen, zwischen denen

¹⁴¹ Zu den oben erwähnten Beiträgen zählen bekanntermaßen *SCHMALENBACH, E. (1919\1939), S. 217–274* und *SCHMIDT, F. (1921)*. Es handelt sich um die beiden einzigen Autoren, die in RIEGERS Kritik namentlich erwähnt sind. Als Ergänzung zu diesem Kapitel kann RIEGERS gleichnamige Schrift »*Über Geldwertschwankungen*« herangezogen werden, welche neben einer ausführlichen Kritik an SCHMALENBACHS noch eine ganze Reihe weiterer Autoren, die sich zum Problem der Bilanzierung in Inflationszeiten geäußert hatten, kritisiert. Unter diesen Autoren befindet sich auch MISES. Man lese *RIEGER, W. (1938), S. 33–37*.

¹⁴² *RIEGER, W. (1928), S. 246*.

die Regierungen der besiegten Reiche und ihrer Nachfolgestaaten zu wählen genötigt waren.

Verallgemeinernd endet das Kapitel mit der Feststellung:

»Dann läuft die hier vertretene Ansicht darauf hinaus, daß die Wissenschaft müßig zusehen soll, wie die Inflation weiterhin die Wirtschaft verheert? In der Tat, so ist es. Die Wissenschaft kann niemals wissen, ob nicht in einem bestimmten Augenblick die Inflation in einem höheren Interesse als dem der Erhaltung der Substanz notwendig ist. Deswegen hat sie zu schweigen.«¹⁴³

Der bilanztheoretische Teil dieses Kapitels beschränkt sich auf die nicht näher erläuterte These, dass jede *Geldrechnung* ihrem Wesen nach von der Annahme ausgehe, der Geldwert sei unveränderlich. Deshalb bestehe grundsätzlich keine Möglichkeit, »eine als fehlerhaft empfundene Geldrechnung durch irgend welche Korrekturen in Ordnung zu halten.«¹⁴⁴ Ausgehend von dieser Feststellung werden dann verschiedene inflationsbezogene Vorschläge aus dem bilanztechnischen Schrifttum bewertet, wobei die Darstellung knapp gehalten ist.

XIV. Das Liquiditätsproblem. Das vierzehnte Kapitel befasst sich mit der unternehmerischen *Liquidität*, welche auch als *Zahlungsbereitschaft* oder *dynamische Zahlungsfähigkeit* bezeichnet und von der Bilanzsumme als der *statischen Zahlungsfähigkeit* unterschieden wird. Wurde im zehnten Kapitel, welches den *Aufbau der Unternehmung* zum Gegenstand hatte, noch angenommen, dass der Kapitalbedarf der Unternehmung von Beginn an geplant werden könne, weil die betriebsindividuellen Rhythmen der Geldwerdung gleichmäßig und vorhersehbar abliefen, so wird nun realistischerweise angenommen, dass Beschaffung, Herstellung und Absatz der betrieblichen Leistungen unregelmäßige Schwankungen aufwiesen, welche logischerweise auf die finanzielle Situation der Unternehmung einwirken müssen. Erst unter dieser neuen Bedingung tritt für die Unternehmung das Liquiditätsproblem auf, welches in der Aufgabe besteht, »dann und in ausreichendem Maße in den Besitz von Geld zu gelangen, wenn die betrieblichen Verhältnisse es erheischen.«¹⁴⁵ Das erklärte Ziel der im Kapitel vollzogenen Annäherung an dieses Thema ist es, die »Momente herauszuheben, die für den Grad der Liquidität einer Unternehmung von Bedeutung sind.«¹⁴⁶

Zunächst werden dazu die Möglichkeiten erörtert, die Liquidität auf Basis der Bilanz zu beurteilen. Es werden die, wie es heißt, »wichtigsten Positionen« der Bilanz (wobei es sich ausschließlich um Aktivposten handelt) auf einer Wertigkeitsskala angeordnet, die diese Positionen nach ihrer jeweiligen »Affinität zum Gelde« – das heißt: der voraussichtlichen Laufzeit

¹⁴³ RIEGER, W. (1928), S. 259.

¹⁴⁴ RIEGER, W. (1928), S. 252.

¹⁴⁵ RIEGER, W. (1928), S. 262.

¹⁴⁶ RIEGER, W. (1928), S. 261.

bis zur Geldwerdung – einteilt in »Liquide Mittel 1. Ranges« (Geld, Giro, Sichtguthaben), »Liquide Mittel 2. Ranges« (Wechsel, Debitoren), »Liquide Mittel 3. Ranges« (Fabrikate) und so weiter (bis hin zu den verschiedenen Formen von Anlagegütern als den Liquiden Mitteln 6. und 7. Ranges). Es wird erklärt, dass es so etwas wie ein *Idealverhältnis* der Liquidität gebe, auf das die im Dienste der Rentabilität stehende Unternehmensführung hinarbeite. Dieses Idealverhältnis sei jedoch von Betrieb zu Betrieb verschieden und auch sei generell nicht zu sagen, wie dieses Verhältnis »sich zahlenmäßig präsentieren« müsse.¹⁴⁷ Es handelt sich um ein rein theoretisches Konzept.

Ausführlich werden dann die Mängel der Bilanz mit Hinblick auf eine Beurteilung der Liquidität aufgezeigt. Dazu werden die außerbilanziellen Bestimmungsmomente der Liquidität in Handel und Industrie erörtert. Überdies wird am Beispiel des reinen Saisonbetriebes erläutert, dass die Liquidität einer Unternehmung in der Regel kein konstantes Verhältnis aufweisen kann, selbst wenn unerwartete Entwicklungen ausblieben. Daran anschließend wird auch die Rolle von Bankkrediten für die Liquidität thematisiert. Es wird erklärt, dass bestehende Darlehensschulden einer Unternehmung je nach Erfolgslage die Liquidität entweder heben oder senken, was damit zusammenhängt, dass nur in erfolgreichen Phasen eine laufende Prolongation dieser Schulden seitens der Banken gewünscht und ohne Weiteres für die Unternehmung möglich ist.

Ein weiterer Abschnitt des Kapitels widmet sich der Auswirkung von Änderungen des Unternehmenserfolges auf die Liquidität. Es wird erläutert, warum solche Veränderungen bei sonst gleichen Verhältnissen (*ceteris paribus*) nicht proportional zusammengehen. Da die gebrauchtsbedingte Abnutzung von Anlagegütern mit einer Zunahme des betrieblichen Umlaufvermögens einherzugehen pflegt, finanzieren sich Anlagen über ihre Nutzungsdauer selbst. Hieraus wird abgeleitet, dass ein Mangel an Gewinn die Liquidität erst ab einer bestimmten Höhe und Daher so herabsetzen könne, dass es zu einer Einschränkung des Betriebes komme.

Den Abschluss des Kapitels bildet eine Auseinandersetzung mit dem Liquiditätsproblem im Kreditwesen. Es wird erklärt, warum die bedeutendsten Bilanzposten einer Kreditbank, die Kreditoren und Debitoren, mit Hinblick auf die Liquidität der Bank von besonderem Charakter seien: Zum Einen sei es die Regel, dass Darlehensforderungen gegenüber Debitoren ständig prolongiert würden; zum Anderen werde die Bank ihren Verbindlichkeiten aus Sicht-

¹⁴⁷ Die oben wiedergegebene Theorie, wonach es bei der Liquidität ein unbekanntes Idealverhältnis gebe, findet sich in RIEGER, W. (1928), S. 263–264. Eine ausführliche Wiederholung mit anderen Worten findet sich am Ende des Buches, im fünfzehnten Kapitel. Ergänzend heißt es dort, die Liquidität werde »in ihrem Ausmaß immer gleichsam um einen festen Idealpunkt schwingen« *ebenda*, S. 330.

guthaben nur auf Abruf nachkommen. Es werden dann die Möglichkeiten und Grenzen der Liquiditätsfürsorge im Bankenwesen der damaligen Zeit aufgezeigt.

XV. Die Reserven der Unternehmung. Das fünfzehnte und letzte Kapitel befasst sich mit den sogenannten *Rücklagen*, welche hier als »Reserven der Unternehmung« bezeichnet und von sogenannten *Betriebsreserven* unterschieden werden. Während Betriebsreserven in bevorrateten Produktions- und Tauschmitteln eine konkrete Gestalt aufweisen und ohne Unterschied zu Nichtreserven auf der Aktivseite der Bilanz geführt werden, handelt es sich bei den Reserven der Unternehmung um rechnerische Abstrakta, die, sofern sie offen in der Bilanz erfasst werden, als gesonderter Posten auf der Passivseite erscheinen.

Eine Bedeutung kommt den Reserven vor allem in Kapitalgesellschaften zu. Während bei Personengesellschaften die Eigenkapitalziffer eine elastische Größe ist, die mit jedem Periodenerfolg neu bemessen wird, ist bei Kapitalgesellschaften wie etwa der Aktiengesellschaft der Nennwert des Kapitalkontos fest gebunden an den Nennwert der ausgegebenen Anteilsscheine beziehungsweise ist im Falle, dass es sich bei der Kapitalgesellschaft um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, der Nennwert des Kapitalkontos gebunden an die Höhe des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Grundkapitals. Es wird in diesen Fällen ein auf der Passivseite der Bilanz stehendes Reservekonto unterhalten, das als elastisches Hilfskonto fungiert, um die gesetzlich vorgeschriebene Starrheit des Eigenkapitalkontos mit der faktischen Elastizität des Eigenkapitals in Einklang zu bringen. Im Falle, dass ein Jahresüberschuss nicht vollständig als Dividende an die Anteilseigner ausgeschüttet wird, wird er als sogenannte *offene Reserve* in diesem Konto erfasst und entweder so lange behalten, bis er durch entsprechende Verluste aufgezehrt wurde oder bis die Bedingungen, an die seine Einbehaltung geknüpft war, entfallen sind.

Neben der Möglichkeit, die Reserven der Unternehmung offen in der Bilanz auszuweisen, besteht die Möglichkeit zur Bildung sogenannter *stiller Reserven*. Dabei handelt es sich um Reserven, deren Existenz und Höhe sich nicht aus der Bilanz entnehmen lassen. Um stille Reserven zu bilden, müssen entweder die auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände unterbewertet oder die auf der Passivseite erfassten Schulden überbewertet werden. Erst mit der Geldwerdung der entsprechenden Vermögensgegenstände beziehungsweise dem Entfallen der laut Bilanz geschuldeten Beträge wird ceteris paribus das tatsächlich in der Unternehmung gebundene Kapital erkennbar und ist zur Ausschüttung an die Eigentümer der Unternehmung verfügbar.

Im Kapitel wird argumentiert, dass der Effekt der Reservenbildung, sei es nun der Bildung offener oder der Bildung stiller Reserven, grundsätzlich immer derselbe sei. Jedesmal

handele es sich darum, dass das betriebliche Vermögen der Unternehmung um einen Betrag angereichert werde, der ansonsten zur Ausschüttung an die Eigentümer der Unternehmung verfügbar wäre. Die mit dem Instrument der Reservenbildung zu erzielende Wirkung sei es, Zufallsgewinne und -verluste bilanziell aufzufangen und den gegebenenfalls auszuschüttenden Jahresüberschüssen ein annähernd gleichmäßiges Niveau zu geben. Im Kapitel werden auch verschiedene andere Meinungen über den Charakter und die Wirkung der Reservenbildung untersucht und kritisch gewürdigt. Zudem werden die Wirkungen der gesetzlichen Vorschrift beleuchtet, wonach das sogenannte *Agio*, der Aufpreis neu ausgegebener Aktien gegenüber ihrem Nennwert, als Reserve zu behandeln sei. Der gesetzlichen Vorgabe wird entgegengehalten, dass es sich beim *Agio* um einen Bestandteil der Unternehmenssubstanz handele und dass die buchmäßige Gleichbehandlung von *Agio* und Reserve dazu führe, dass dieser Substanzbestandteil gelegentlich an die Eigentümer ausgeschüttet werde, was der eigentlichen Intention der Gesetzgebung zuwider laufe.

Für die hier verfolgte Absicht, eine Übersicht über RIEGERS Konzeption der Privatwirtschaftslehre zu geben, kann auf eine Wiedergabe der diesbezüglichen Argumentationen verzichtet werden, da sie nur eine Anwendung bestehender Theorien sind, die bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt wurden. Umso mehr erscheint der Verzicht auf die Wiedergabe angezeigt, als solch eine Zusammenfassung recht detailliert ausfallen müsste, um überhaupt nachvollziehbar zu sein.

2.3.3 Das Problem einer methodologischen Standortbestimmung der Privatwirtschaftslehre

Nachdem nun die für RIEGERS Konzeption wesentlichen Bestandteile seiner *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* zusammengefasst wurden, gilt es, zu versuchen, diese Konzeption in methodologischer Hinsicht zu klassifizieren. Von den sechs alternativen Fakultäten, die den hiesigen Rahmen für eine solche Klassifikation bilden, können zunächst einige mit Leichtigkeit ausgeschlossen werden.

Zum Ersten lässt sich aus der gegebenen Zusammenfassung ersehen, dass die Privatwirtschaftslehre keine *Technologie* ist. Dazu müsste sie sich mit Verfahrensregeln in der Kunst des Gewinnmachens befassen. Eben dies ist allerdings, wie bereits erwähnt wurde, im fünften Kapitel von RIEGERS *Einführung* ausdrücklich verneint worden. Es wurde erklärt, dass es solche Regeln nicht geben könne, da es sich beim Gewinn um das stets ungewisse Ergebnis eines wettbewerblichen Prozesses handelt. Überdies würde auch dann, wenn nicht das Gewinnstreben die private Erwerbswirtschaft kennzeichnen würde, die Privatwirtschaftslehre keinen

technologischen Charakter aufweisen, weil RIEGER dies eben ausdrücklich verneinte. So heißt es dazu in allgemeiner Form:

»Sie [die Privatwirtschaftslehre] versucht, Erkenntnis zu vermitteln über das, was wir Wirtschaft nennen; sie will nicht Anleitung und Rezepte zum praktischen Handeln geben; sie will auch nicht Wirtschaftsführer oder Unternehmer ausbilden, überläßt es vielmehr ganz dem Studierenden, was er mit der gewonnenen Einsicht in das Wirtschaftsleben anfangen will.«¹⁴⁸

Zum Zweiten erübrigt sich die Frage, ob die Privatwirtschaftslehre *Metaphysik* sei. Um in diese Kategorie zu fallen, müssten die zuvor beschriebenen Theorien in einer Weise beschaffen sein, dass es in logischer Hinsicht unmöglich wäre, sie als wahr oder falsch auszuzeichnen. Es ist nicht nötig, diesen Nachweis im Einzelnen zu erbringen. Das im soeben zitierten Ausspruch erwähnte Ziel, »Erkenntnis zu vermitteln, über das, was wir Wirtschaft nennen«, macht einen möglicherweise dahinter liegenden metaphysischen Anspruch erklärungsbedürftig und eine entsprechende Erklärung wird in RIEGERS Werk nicht gegeben.

Zum Dritten ist keineswegs anzunehmen, dass es sich bei der Privatwirtschaftslehre um eine *Dogmatik* handle. Dazu hätte RIEGER auf ein normatives Aussagensystem wie etwa das Handelsgesetzbuch verweisen müssen, um seine Theorien zu stützen. Und zwar hätte dies nicht in heuristischer, sondern in logischer Hinsicht geschehen müssen, sodass die Wahrheit oder Falschheit der Theorie ihren Prüfstein im Dogmentext fände. Eine solche Fundierung weist das Werk nicht auf. Ganz im Gegenteil lässt sich im fünfzehnten Kapitel der umgekehrte Fall feststellen, dass die Sinnhaftigkeit bestimmter Gesetzesnormen vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Theorien hinterfragt wird. Damit kann zumindest von einer Gesetzesexegese nicht die Rede sein. Und auch abgesehen davon wird ausdrücklich verneint, dass sich die Privatwirtschaftslehre in einer irgendwie wertenden Weise zu ihrem Gegenstand äußern dürfe:

»Vielleicht kommen in unseren Ausführungen nach Ansicht mancher Betriebswirte die ethischen Werte zu kurz. Es muß zugestanden werden, daß in der Tat nicht die Absicht besteht, auf solche Dinge einzugehen. — Zweifellos gibt es Fragen der Ethik und der Moral, die den Unternehmer wie jeden Menschen stark beschäftigen können, die auch sein Tun und Lassen mitbestimmen, aber diese Fragen können nicht Gegenstand der Wirtschaftswissenschaften sein. Die Privatwirtschaftslehre kann doch unmöglich ethische Normen aufstellen! Sie hat vielmehr zu sagen, wie die Wirtschaft beschaffen ist, und so weit ethische Erwägungen dabei mitgewirkt haben, kommen sie ja in den Wirtschaftserscheinungen zum Ausdruck, werden also von der Beschreibung mit erfaßt.«¹⁴⁹

Die Privatwirtschaftslehre als Historik. Weniger eindeutig als die Verneinung der Frage nach dem möglicherweise technischen, metaphysischen oder dogmatischen Charakter der Privatwirtschaftslehre gestaltet sich die Beantwortung der Frage, ob es sich denn dann bei ihr um eine

¹⁴⁸ RIEGER, W. (1928), S. 73.

¹⁴⁹ RIEGER, W. (1928), S. 54.

Historik handle. Als *Historik* wurden hier idiographische Lehren bezeichnet, die als solche mit der Beschreibung einmaliger oder vorübergehender Tatbestände befasst sind. Sie stehen damit im Gegensatz zu den nomothetischen Lehren (den hier sogenannten *Apodiktiken* und den *Empiriken*), deren Gegenstände nicht das Einzelne bilden, sondern die Gesetze, denen das Einzelne unterworfen ist. Wie sich der zuletzt zitierten Erklärung entnehmen lässt, ging RIEGER davon aus, dass es den Wirtschaftswissenschaften allgemein darum gehe, eine *Beschreibung* dessen zu geben, was man Wirtschaft nenne. Ob dies eine Beschreibung historischer Art oder eine Beschreibung von Gesetzen wäre, hängt davon ab, wie man den Begriff der Wirtschaft in logischer Hinsicht versteht. Diese Frage ist durchaus nicht eindeutig zu beantworten. Es bestehen zwei Möglichkeiten.

Handelt es sich bei »die Wirtschaft« um den Begriff einer bestimmten Wirtschaft, so ließe sich dieser klassifizieren als ein sogenannter *Individualbegriff*. Der Gedankeninhalt, der einem solchen Begriff beigelegt wird, ist in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht begrenzt. Beispielsweise könnte mit der Wirtschaft etwas gemeint sein, das nur den Europäern in ihrer Geschichtsphase des Hochkapitalismus zueigen war. Sollte diese Phase in Europa vorbei sein oder ein anderer Raum als Europa in Betracht genommen werden, so wären die Aussagen der mit diesem Gegenstand befassten Wirtschaftswissenschaft nicht mit dem Anspruch verbunden, auch dann und dort gültig zu sein, wo Europa beziehungsweise die hochkapitalistische Phase zuende ist. Als Teilgebiet einer Lehre, die die Beschreibung einer in diesem Sinne verstandenen »Wirtschaft« zur Aufgabe hätte, wäre die Privatwirtschaftslehre eine Historik und ihre Methoden idiographischer Art.

Handelt es sich beim Begriff der Wirtschaft dagegen um den Begriff der Wirtschaft als solcher, so wäre dieser als *Universalbegriff* klassifizierbar. Der Gedankeninhalt, der einem solchen Begriff beigelegt wird, ist raumzeitlich unbegrenzt. Damit ist gemeint, dass die Wirtschaft etwas wäre, das prinzipiell immer auch an anderen Orten oder zu anderen Zeiten als den gerade ins Auge gefassten vorliegen könnte. Für die Lehre der Wirtschaft würde dies bedeuten, dass die von ihr gegebenen Beschreibungen der Wirtschaft nomothetischen Charakter hätten – das heißt: verallgemeinernde Aussagen beziehungsweise Gesetzesaussagen wären. Jede Eigenschaft, die im Rahmen einer solchen Aussage der Wirtschaft zukäme, müsste bedingungslos bei allen Wirtschaften vorliegen. Sollte die Eigenschaft nur bei einer einzigen Wirtschaft fehlen, so wäre die Aussage im Ganzen widerlegt und es müsste an ihre Stelle eine andere Aussage treten. Als Teilgebiet einer Lehre von der Wirtschaft als solcher wäre die Privatwirtschaftslehre keine Historik, sondern eine reine Wissenschaft beziehungsweise Gesetzeswissenschaft.

Welche dieser beiden Möglichkeiten zutrifft, kann, wie bereits erwähnt wurde, nicht eindeutig bestimmt werden. Für eine Deutung der Privatwirtschaftslehre als Historik ließe sich das Argument anführen, dass zum Zeitpunkt des Erscheinens von RIEGERS Werk an deutschen Hochschulen die Meinung vorherrschte, dass Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte in logischer Hinsicht eine Einheit bildeten, sodass jede wissenschaftliche Wirtschaftstheorie immer zugleich Wirtschaftsgeschichte sei.¹⁵⁰ Daher verwundert es auch nicht, dass die volkswirtschaftliche Propädeutik, die RIEGER im ersten Kapitel seines Werkes darlegte, mehr einem historisierenden als einem theoretisierenden Narrativ folgt, und es wird außerdem verständlich, warum RIEGER so oft betonte, dass die Unternehmung eine Erscheinung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung sei und mit ihr zusammen möglicherweise auch wieder untergehen werde. Besonders naheliegend (wenn auch nicht alternativlos) ist die historisierende Lesart bei den folgenden beiden Textstellen:

»Betriebe hat es immer gegeben, in irgendeiner Form, solange Menschen auf der Erde wandeln, und wird es wohl immer geben. Die Unternehmung hingegen ist in ihrem Auftreten zeitlich begrenzt. Sie ist mit der kapitalistischen Wirtschaft entstanden, von der sie einen wichtigen Exponenten darstellt, und wird gegebenenfalls mit ihr zugrunde gehen.«¹⁵¹

»Es wird keineswegs für die Aufrechterhaltung der jetzigen Wirtschaftsverfassung plädiert — sie wird nur geschildert, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob man sie billigt oder nicht. — Auch wenn wir damit zu Lehrern des Profitmachens würden, bliebe uns keine Wahl; denn oberstes Gesetz jeder Wissenschaft ist Wahrheit. Wenn wir einmal zu einer veredelten Wirtschaftsform übergegangen sind, wird man diesen Fortschritt mit gebührender Anerkennung registrieren, im übrigen aber die neue Wirtschaft mit der gleichen Gelassenheit beschreiben wie die vorhergegangene.«¹⁵²

¹⁵⁰ Es wurde oben behauptet, dass zum Zeitpunkt des Erscheinens von RIEGERS Werk an deutschen Hochschulen eine Meinung vorherrschte, wonach Wirtschaftswissenschaft (beziehungsweise Volkswirtschaftslehre) und Wirtschaftsgeschichte logisch nicht voneinander zu trennen seien. Genau genommen dominierten in der Volkswirtschaftslehre zwei verschiedene Meinungen, deren erste als die Position des *Empirismus* und deren zweite als die des *Historismus* bezeichnet werden.

Laut der damals vertretenen Form des *Empirismus* besteht die wissenschaftliche Methode darin, Erfahrungsmaterial über einen Gegenstand anzusammeln, um so auf induktivem Wege zu wissenschaftlichen Theorien zu gelangen. Die idiographische Forschung dient hier als Mittel zum Zwecke der nomothetischen Erkenntnis. Im Unterschied dazu stellt der *Historismus* eine Position dar, die jegliche Theorie jenseits idiographischer Darstellung verneint. Für ihn sind Geschichte und Wissenschaft miteinander identisch. Gesetzesaussagen werden von ihm als unmöglich verworfen. Beide Positionen haben miteinander gemein, dass sie der Geschichtsforschung eine große Bedeutung für die Wissenschaft beimessen. Die hier vorgenommene Abgrenzung zwischen ihnen findet sich auch in *MISES, L. (1933), S. 5–8*.

Im Rahmen des oben angeführten Argumentes, wonach der studierte Volkswirt RIEGER die Privatwirtschaftslehre vermutlich für eine Historik gehalten habe, weil seinerzeit Empirismus und Historismus die herrschenden Methodenmeinungen bildeten, ist der Unterschied zwischen diesen beiden Positionen nicht erheblich, denn RIEGER bekannte sich weder zur einen noch zur anderen Richtung und erhob zudem mit seiner *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* nicht ausdrücklich den Anspruch, einen idiographischen Beitrag zu leisten.

¹⁵¹ RIEGER, W. (1928), S. 39.

¹⁵² RIEGER, W. (1928), S. 73.

Die Privatwirtschaftslehre als reine Wissenschaft. Wiederum ließe sich gegen eine historische Deutungsweise des Werkes einwenden, dass RIEGERS Darstellung der Unternehmung auf einem für idiographische Zielsetzungen ungewöhnlich hohen Abstraktionsniveau stattfindet. Besonders deutlich lässt sich dies an seiner Auseinandersetzung mit der kaufmännischen Geldrechnung erkennen (Kapitel XI–XIII), wo die historisch tradierten und technisch sinnvollen Unterscheidungen zwischen verschiedenen Kontenarten bewusst aus der Betrachtung ausgeblendet werden, um »das Wesen der Konten« klarer hervortreten zu lassen. Über dies hinaus lassen sich mehrere Textstellen anführen, in denen RIEGER den verallgemeinernden Charakter seiner Untersuchung betonte. Bereits zitiert wurden die auf den Gegenstand der Privatwirtschaftslehre bezogenen Worte: »es kann sich hier nur um das Allgemeine handeln, um das, was ihnen allen gemeinsam ist, sie eben zu Unternehmungen stempelt.«¹⁵³ Im Zusammenhang mit der Frage, ob die Privatwirtschaftslehre die Ertragshöhe eines konkreten Unternehmens vorausberechnen könne, heißt es, sie müsse »in sehr starkem Maße idealisieren«, und das, worauf es ankomme, sei der geldliche Umformungsprozess, der sämtlichen Unternehmungen gemein ist. Der originale Wortlaut dieser Textstelle ist folgender:

»Zu der zweiten Frage, wie der Ertrag sich gestalten wird, kann der Theoretiker keine Stellung nehmen: sie entzieht sich jeder wissenschaftlichen Betrachtung, weil jenseits aller Rationalität. Wohl aber kann mit einiger Aussicht auf Erfolg versucht werden, die Momente aufzuzeigen und zu entwickeln, die für die Bemessung des aufzuwendenden Kapitals entscheidend sind. Freilich darf nicht erhofft werden, daß sich bei einer derartigen Untersuchung mehr als bloße Anhaltspunkte ergeben werden; wir müssen in sehr starkem Maße idealisieren. Aber trotzdem wird eine solche Betrachtung nicht ohne Wert sein; sie ist eine sehr willkommene Gelegenheit, uns an die Probleme heranzuführen, die in der Unternehmung beherrschend und ausschlaggebend sind; wir lernen den geldlichen Umformungsprozeß kennen, der sich in jeglicher Unternehmung vollzieht, und der für sie alle charakteristisch ist.«¹⁵⁴

Als weitere Belege lassen sich RIEGERS Bemerkungen über den theoretischen Charakter seiner Untersuchung anführen: »wir wollen das Problem theoretisch bezwingen«, schrieb er im Zusammenhang mit der Frage nach den Grundsätzen der bilanziellen Bewertung. Weiter heißt es dort: »die Aufgabe der Theorie ist es, die verborgenen Ursachen solchen Tuns nach Möglichkeit zu erforschen.«¹⁵⁵ Dass RIEGER mit »Theorie« keine historische Darstellung meinte, lässt sich mit einer weiteren Textstelle untermauern, die sich wie eine klare Absage an die historisierende Deutung seiner Lehre liest:

»Die Theorie erfordert Abstand, und die Aufgabe des Lehrens setzt voraus, daß der Stoff die Umbiegungen erfahre, die sein Wesen genügend deutlich hervortreten lassen. Nicht Wirklichkeit, sondern Wahrheit heißt unser Ziel. ¶ Gewiß sollen wir nicht eine welt- und

¹⁵³ RIEGER, W. (1928), S. 72.

¹⁵⁴ RIEGER, W. (1928), S. 207–208.

¹⁵⁵ RIEGER, W. (1928), S. 214.

wirklichkeitsfremde Theorie treiben, aber eben doch Theorie, die etwas ganz anderes ist als naturgetreue Wiedergabe der Umwelt und ihrer Erscheinungen. Sie verlangt, daß wir das Wesentliche unter den zufälligen Erscheinungsformen herausschälen und an ihm das Denken zu schulen suchen.«¹⁵⁶

Es ist allerdings zu beachten, dass RIEGERS Worte unter den Umständen der damaligen Zeit eine andere Bedeutung gehabt haben können als heute. Ein Vertreter der Meinung, dass RIEGER Geschichte im Sinn hatte, könnte auf diese möglichen Belege entgegnen, dass es für RIEGER unter dem Einfluss der im damaligen Deutschland vorherrschenden Lehren von der Methode der Nationalökonomie keinen substantiellen Unterschied zwischen Theorie und Geschichte gegeben habe. Er könnte anführen, dass auch Geschichte »Abstand« und »Umbiegung« des Stoffes erfordere, weil sie sich sonst in einer unübersichtlichen Fülle von Details verliere. Insofern als es die Aufgabe einer Historik sein könne, nicht einzelne konkrete tatsächliche Fälle, sondern *typische* Fälle zu schildern, sei RIEGERS Urteil, wonach Theorie »etwas ganz anderes [...] als naturgetreue Wiedergabe« sei, auch auf idiographische Aussagegebäude anwendbar. Es steht angesichts dieser möglichen Entgegnung im Zweifel, ob RIEGER die Privatwirtschaftslehre nicht doch als Historik begriff. Da sie allerdings als Historik nur von geringem Interesse im Rahmen der hier bevorstehenden Auseinandersetzung wäre, wird im Folgenden davon ausgegangen, dass es sich um eine reine, nomothetische Wissenschaft handele.

Das offene Problem. Schlussendlich verbleibt die Frage, welcher der beiden Arten von reiner Wissenschaft die Privatwirtschaftslehre angehöre, sofern sie reine Wissenschaft und nicht Historik sein sollte. Handelt es sich bei RIEGERS reiner Wissenschaft um eine *Apodiktik*, deren Sätze also wie die der Logik und der Mathematik ihren Prüfstein im vernünftigen Denken finden, oder um eine *Empirik*, deren Sätze wie die Physik, Chemie und Biologie als Hypothesen zu begreifen sind, die sich anhand der Erfahrung zu bewähren haben? Um eine eindeutige Zuordnung zu einer der beiden Kategorien zu treffen, muss interessieren, wie es nach RIEGERS eigener Einschätzung möglich sei, die von ihm dargelegten Theorien zu kritisieren. In der Tat enthält RIEGERS Werk eine diesbezügliche Äußerung. Sie findet sich im Kapitel XI, welches den Jahresabschluss thematisiert. Im Zusammenhang mit der These, dass der eigentliche Gewinn der Unternehmung der Totalgewinn sei, heißt es dort:

»Ob die Totalrechnung diese oder jene praktische Bedeutung hat oder nicht, ob sie aufgestellt wird oder nicht, das ist für uns ganz nebensächlich. Der Begriff der echten Abrechnung und damit des richtigen Gewinnes darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob sie je verifiziert werden kann. Wenn man unsere Auffassung entkräften will, [208] dann kann man dies nur durch logische Argumente, nicht aber durch den Hinweis auf die praktische Undurchführbarkeit. Wenn wir diese letztere für eine ganze Reihe von Fällen zuge-

¹⁵⁶ RIEGER, W. (1928), S. 80.

stehen, vielleicht sogar für die meisten Unternehmungen, so geben wir damit unseren Standpunkt nicht im geringsten auf. Die sich für uns daraus abzuleitende Konsequenz wäre nicht etwa die, daß wir uns nach einer anderen Art des Abschlusses umsehen müssen, sondern das resignierte Bekenntnis, daß es im Leben der Unternehmung eine wahre und richtige Abrechnung überhaupt nicht gibt.«¹⁵⁷

Für sich alleine besehen wäre die in diesem Zitat hervorgehobene Behauptung, man könne die These vom Totalgewinn als dem einzig wahren Gewinn »nur durch logische Argumente« entkräften, nicht aussagekräftig. Denn sowohl die introspektive Beweisführung im Rahmen einer Apodiktik als auch die empirische Widerlegung im Rahmen einer Empirik sind ein Vorbringen *logischer Argumente*. Methodische Relevanz erlangt RIEGERS Feststellung erst durch den zweiten, an sie angehängten Satzteil, wonach es heißt, man könne *anstelle* des logischen Argumentes keinen Hinweis auf die praktische Undurchführbarkeit der Totalrechnung anführen, um die in Rede stehende Auffassung zu entkräften. Der Satzteil impliziert, dass ein Hinweis auf die Undurchführbarkeit kein »logisches Argument« in dem von RIEGER verstandenen Sinne ist. Mag sich dies auch in erster Linie gegen das technologische Kritikverfahren richten, legt es doch zumindest nahe, dass RIEGER auch eine Kritik von empirischer Seite her nicht akzeptiert hätte.

Es existiert noch eine zweite Textstelle in RIEGERS Werk, die sich eignet, dies zu untermauern. Im Zusammenhang mit der Zielsetzung der Unternehmung bestritt RIEGER, dass die Erklärungen der Privatwirtschaftslehre nach moralischen Gesichtspunkten zu beurteilen wären. Entscheidend bei der Frage, ob die Unternehmung ein rein auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Gebilde sei, müsse sein, welche der beiden möglichen Antworten falsch sei, und nicht, ob es moralisch zulässig sei, diese Frage zu bejahen. Dabei erklärte RIEGER ausdrücklich, es handle sich *hier* – und möglicherweise die Probleme der Privatwirtschaftslehre im Allgemeinen betreffend – um Probleme, die einer logischen Beweisführung zugänglich seien (wie es eben kennzeichnend für die Apodiktiken ist). Der genaue Wortlaut der Textstelle ist folgender:

»Es ist auch nicht ganz logisch, wenn gesagt wird, die Erklärung des menschlichen — in diesem speziellen Falle wirtschaftlichen — Handelns als von egoistischen Motiven diktiert sei verwerflich: höchstens das Handeln verdient diese Bezeichnung, oder die Zustände, zu denen wir auf diesem Wege gekommen sind. Von der Erklärung aber kann man allenfalls sagen, daß sie falsch sei. Das aber müßte bewiesen werden; denn es handelt sich hier um Probleme, die der logischen Beweisführung zugänglich sind.«¹⁵⁸

Auch dieses Zitat liefert keinen zwingenden Beweis dafür, dass RIEGER die Privatwirtschaftslehre als Apodiktik konzipiert habe. Man könnte in strenger Auslegung von RIEGERS Worten

¹⁵⁷ RIEGER, W. (1928), S. 207–208.

¹⁵⁸ RIEGER, W. (1928), S. 45.

einwenden, dass in diesem Zusammenhang nur von Falschheitsbeweisen gesprochen wurde. Dass die Privatwirtschaftslehre überdies auch wie eine Apodiktik in der Lage sei, die Wahrheit ihrer Gesetzesaussagen zu beweisen, werde bei dieser Lesart nicht impliziert. Dem Einwand ließe sich entgegen, dass es nicht plausibel erscheine, wenn RIEGER im letzten Satz einerseits allgemein von »Beweisführung« spreche und dann aber andererseits nur die Widerlegung als eine besondere Art der Beweisführung gemeint haben sollte. Warum habe er nicht gleich die Sache, die er meinte, beim Namen genannt? Allerdings lässt sich die dem Einwand zugrunde liegende Lesart nicht ausschließen. Plausibilitätsüberlegungen wie die hier angestellte können das Problem der Zweideutigkeit nicht endgültig beseitigen. Ganz davon abgesehen lässt sich auch streng genommen nicht ausschließen, dass RIEGER mit »hier« nur einen Teil des privatwirtschaftlichen Problemkreises gemeint haben kann.

Mehr als das in den Zitaten Angeführte ist im Übrigen von RIEGERS eigener Seite her nicht erklärt worden, um die Methode der Privatwirtschaftslehre zu klassifizieren. Es wird den hier an späterer Stelle folgenden Ausführungen vorbehalten sein, das Problem der methodologischen Standortbestimmung unter Zuhilfenahme weiterer Autoren zu lösen.

3 Über das logische Recht der Privatwirtschaftslehre als einer akademischen Disziplin

Nun, da der Rahmen für alle weiteren Betrachtungen feststeht, soll die erste der beiden eingangs gestellten Forschungsfragen behandelt werden: ob die gegen das logische Recht der Privatwirtschaftslehre als einer akademischen Disziplin vorgebrachten Einwendungen vertretbar sind, wenn man den von ihr behandelten Gegenstand als einen Gegenstand der Lehre des menschlichen Handelns im Sinne von MISES begreift. Die Behandlung dieser Frage wird sich auf drei Kapitel erstrecken. Im ersten Kapitel wird eine Übersicht über die Einwendungen der verschiedenen Autoren gegeben werden. Im zweiten Kapitel werden unter Zuhilfenahme einer von MISES vertretenen Theorie der Begriff des Unternehmers und des Unternehmergewinns entwickelt und in den Zusammenhang mit der Theorie des Marktes gestellt werden. Im dritten Kapitel werden die Schlussfolgerungen aus dieser Theorie für die im ersten Kapitel behandelten Einwendungen gezogen werden. Mit einer Ausnahme werden sich sämtliche Einwendungen auf diesem Wege zurückweisen lassen. Über die Gültigkeit des letzten dann noch verbleibenden Einwandes wird sodann im Zuge des hierauf folgenden dritten Teiles zu urteilen sein.

3.1 Der Stand der bisher an RIEGERS Konzeption geübten Kritik

Bislang sind mindestens sechs Einwendungen wider die Privatwirtschaftslehre RIEGERS gerichtet worden. Sie gehen in der Hauptsache zurück auf die Autoren EUGEN SCHMALENBACH, ERNST WALB, FRITZ SCHÖNPFLUG, EUGEN HERRMANN SIEBER und RICHARD KÖHLER. Des Weiteren beteiligten sich HANS TÖNDURY und ADOLF MOXTER an der Kritik. Als maßgebliche Vorläufer sind außerdem LUJO BRENTANO, der die Privatwirtschaftslehre bereits vor dem Erscheinen von RIEGERS Werk kritisiert hatte, und JOHANNES BIDLINGMAIER zu nennen. Nacheinander werden im Folgenden die sechs Einwendungen der besagten Autoren zusammengefasst und anhand entsprechender Zitate konkretisiert werden. Sofern sich in der Literatur bereits Erwiderungen auf diese finden, wird auch dies an entsprechender Stelle vermerkt werden. Es gilt, den aktuellen Stand der Kritik darzulegen. In diesem Rahmen bietet es sich an, eine erste Sondierung vorzunehmen, die dahin gehen wird, dass bestimmte Einwendungen, die entweder nicht verständlich sind oder bereits im Vorfeld durch Ausführungen in RIEGERS Werk entkräftet wurden, als solche kenntlich gemacht werden. Wie mit den dann noch verbleibenden Kritiken umgegangen werden könnte, wird bei dieser Gelegenheit vorgezeichnet werden.

3.1.1 Die Privatwirtschaftslehre könne auch als Kunstlehre betrieben werden

Die erste der zu betrachtenden Einwendungen richtet sich gegen RIEGERS Auffassung, es sei unmöglich, die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre (Technologie) zu betreiben. Drei Autoren wandten ein, dass RIEGERS ablehnende Haltung gegenüber dieser aus ihrer Sicht zweifellos bestehende Möglichkeit letztlich darauf hinauslaufe, dass man jeglicher Kunstlehre das Daseinsrecht als Wissenschaft absprechen müsse. Die Privatwirtschaftslehre könne, wie sich gezeigt habe, erfolgreich als Kunstlehre betrieben werden und es bestehe kein Grund dazu, ihren Zweck rein auf das Befördern von Erkenntnissen zu beschränken. Die besagten Kritiker waren WALB, SIEBER und MOXTER. In einem Zuge seien ihre jeweiligen Versionen des immerselben Einwandes wiedergegeben:

»Aus diesen Sätzen geht hervor, daß der Verfasser [Rieger] Anhänger der sogenannten wertfreien Lehre ist. Das ist natürlich sein unbestreitbares Recht. Falsch aber und zurückzuweisen ist der Grundsatz, den er wiederum zwischen Privatwirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre konstruiert, weil er wieder die Sache von der Person nicht trennt. Privatwirtschaftslehre ist bei ihm gleich Rieger und Betriebswirtschaftslehre ist bei ihm gleich dem rationalistischen Schmalenbach plus dem ethisierenden Nicklisch. Es ist aber nicht erlaubt, aus der Einstellung einzelner Personen in einem Fach verschiedene Disziplinen abzuleiten. In der Volkswirtschaftslehre herrschte bis etwa 1910 fast ausschließlich die Schmollersche Richtung, während das theoretische Banner fast nur noch von Diehl und Diezel hochgehalten wurde. Ist es jemandem eingefallen, hieraus zwei Disziplinen zu machen? Selbst wenn es wahr wäre, daß zur Zeit in der Betriebswirtschaftslehre die wirtschaftspolitische Richtung allein herrschend wäre, wo in aller Welt steht es denn geschrieben, daß eine rein auf Erkennen beschränkte dort nicht Platz fände? Die Probleme, die in der Ebene der Betriebswirtschaftslehre liegen, sind genau so werturteilsfrei, genau so nur beschreibend und die Zusammenhänge erklärend darzustellen, wie das Rieger mit dem besonderen Problem der kaufmännischen Erwerbswirtschaften zu tun beabsichtigt. [... 517 ...] Trägt nun aber ein Gelehrter nur seine Theorien vor, so begibt er sich ganz ungewollt schon auf das Gebiet der Werturteile. Denn, wenn er, was die Regel ist, für seine Theorien mit Nachdruck die Richtigkeit beansprucht und, was wiederum in der Regel unausweichlich ist, gegen andere polemisiert, beeinflusst er seine Hörer zugunsten seiner Anschauungen und befindet sich mitten im Werturteilen. Indem er dies aber tut, nimmt er auch unmittelbar Einfluß auf ihr Handeln. Denn es gibt hier doch nur zwei Möglichkeiten: Entweder ich überzeuge nicht. Tue ich es aber, so wird der Praktiker, soweit er ein vernunftbegabtes Wesen ist, mir folgen. Ich habe ihm also mein Werturteil aufgedrängt. Es scheint mir daher bei tieferem Zusehen der grundsätzliche Unterschied, der hier immer [zwischen werturteilsfreier und Werturteile fällender Wissenschaft] gemacht wird, nicht zu bestehen.«¹⁵⁹

»Es scheint außerdem, als ob Rieger nicht scharf genug zwischen der Praxis selbst und den Grundsätzen scheidet, die die praktische Wissenschaft für die Praxis zu entwickeln hat, wenn er schreibt, „die Privatwirtschaftslehre“ (in seinem Sinn) „enthält sich jedes Eingriffs in die Praxis. Ihre Aufgabe ist das [21] Forschen und Lehren als Ding an sich.“ Sie müsse sich hüten, dem Leben etwas aufzwingen zu wollen, sei es eine neue Bewertungslehre oder Betriebsprämien. Bei Riegers Einstellung wäre jede Kunstlehre, gleich welchen Inhalts, unmöglich, denn zuletzt muß ja doch jede praktische Wissenschaft „dem Leben etwas aufzwingen“. ¶ [...] Wenn Rieger sogar eine praktische Betriebswirtschaftslehre für überflüssig erklärt, so steht er wohl unter dem Eindruck der leidigen Kontroversen, die sich in der

¹⁵⁹ WALB, E. (1928), S. 516, 517.

Volkswirtschaftslehre um die Werturteile entsponnen haben. Diese Überflüssigkeit der praktischen Betriebswirtschaftslehre nach Rieger ist nur die Konsequenz davon, daß er eigentlich jede Kunstlehre für unmöglich hält.«¹⁶⁰

»Riegers außerordentlich enge Auffassung vom Sinn der Wissenschaften findet in der modernen Wissenschaftslehre keine Stütze.²³⁹ Deshalb ist es überflüssig, sich mit seinen Anschauungen hier im einzelnen auseinanderzusetzen. Rickert meint in einem ähnlichen Zusammenhang, daß dies „natürlich nicht zu widerlegen“ sei, „weil solche terminologischen Festsetzungen überhaupt jenseits von wahr und falsch liegen“, jedoch „sollte [man] sich vielmehr bemühen, einen Begriff von Wissenschaft zu bilden, der das umfaßt, was allgemein Wissenschaft genannt wird“.²⁴⁰ Kaum jemand[em] außer Rieger aber dürfte es heute noch einfallen, Medizin, die naturwissenschaftliche Technik und andere ausgewählte Disziplinen nicht als Wissenschaft zu bezeichnen. Der grundlegende Fehler, den Rieger, wie Weyermann und Schönitz, Spann, Ritschl und andere begehen, scheint uns darin zu liegen, daß sie den oben erwähnten Unterschied zwischen praktischen Disziplinen einerseits und normativen andererseits übersehen, daß sie mit anderen Worten „objektive“ und „subjektive“ Werturteile verwechseln.²⁴¹ Dabei hat uns die [57] schwierige Frage, ob normative, also auf subjektiven Werturteilen beruhende Disziplinen als „Wissenschaften“ zu bezeichnen sind, hier nicht zu beschäftigen, weil es sich bei der Betriebswirtschaftslehre nicht um eine solche Disziplin handelt.²⁴² Über den Wissenschaftscharakter der praktischen (im Sinne von „objektive Werturteile aufstellenden“) Disziplinen wie der Betriebswirtschaftslehre dagegen bestehen heute in der Wissenschaftslehre ebensowenig Meinungsverschiedenheiten wie über die grundsätzliche Möglichkeit einer angewandten Betriebswirtschaftslehre, eine Frage, die durch die Tatsachen längst überholt und heute zu stellen daher wenig sinnvoll ist.

Rieger führt sich übrigens selbst ad absurdum, wenn er in einem speziellen Fall schreibt: „Dann läuft also die hier vertretene Ansicht darauf hinaus, daß die Wissenschaft müßig zusehen soll, wie die Inflation weiterhin die Wirtschaft verheert? In der Tat, so ist es. Die Wissenschaft kann niemals wissen, ob nicht in einem bestimmten Augenblick die Inflation in einem höheren Interesse als dem der Erhaltung der Substanz notwendig ist und deswegen hat sie zu schweigen.“²⁴³ Mit diesem Argument könnte Rieger auch der Medizin, der Nationalökonomie und anderen Wissenschaften die Existenzberechtigung absprechen. Denn woraus leitet die Medizin ihr Recht ab, Mittel etwa gegen Krebs und Tuberkulose zu erarbeiten, warum darf die Nationalökonomie an der Verhinderung der Arbeitslosigkeit und Krisen mitwirken? Läuft nicht „die hier vertretene Ansicht darauf hinaus“?¹⁶¹

Keine dieser Kritiken wurde bislang erwidert. Jedoch lässt sich auf der Grundlage dessen, was RIEGER geschrieben hatte, eine Feststellung treffen, die die grundsätzliche Anwendbarkeit dieser Kritik auf RIEGERS Position infrage stellt. Die gemeinsame Prämisse der zitierten Ausführungen WALBS, SIEBERS und MOXTERS war es, dass RIEGER die Vorstellung von der Privatwirtschaftslehre als einer Kunstlehre deshalb bekämpft habe, weil er der Meinung gewesen sei, eine Kunstlehre könne nicht werturteilsfrei betrieben werden. Dabei handelt es sich um eine Unter-

¹⁶⁰ SIEBER, E. H. (1931), S. 20–21.

¹⁶¹ MOXTER, A. (1957), S. 56–57. Die im Zitat aufgeführte Fußnote 240 bezieht sich auf eine entscheidende Stelle. Die in ihr angegebenen Quellen seien hier im Folgenden mitzitiert, um ein Nachschlagen über das angeführte Argument zu ermöglichen: »Rickert, Heinrich: Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, 6. u[nd]. 7. A[uflage]., Tübingen 1926, S. 57 (Hervorhebung im Original)[sic]. Vgl. ferner Tillich[, Paul: Das System der Wissenschaften nach Gegenständen und Methoden – Ein Entwurf, Göttingen 1923], a.a.O., S. 60 ff., Schmeer, [Hans:] Wissenschaftskunde [– Ein Überblick, Hamburg 1950], a.a.O., S. 120 ff. insbes[ondere]. S. 123, Tellenbach, Gerd: Anwendung der Wissenschaft – eine Gefahr für ihren Geist? Göttingen 1954, S. 7 f., Preiser, Erich: Gestalt und Gestaltung der Wirtschaft. Tübingen 1934, S. 100, Schmidt, [Heinrich:] Philosophisches Wörterbuch, 7. A[uflage]., a.a.O., S. 309«.

stellung. Es lässt sich ein Beleg anführen, der die Vermutung nahelegt, dass diese Unterstellung falsch ist.

Zunächst ist einzuräumen, dass RIEGER zwischen *Kunstlehre* und *Wissenschaft* unterschied und dass er die Unterscheidung zwischen *normativ-wertender* (beziehungsweise dogmatischer) und *positiv-beschreibender* (also nicht dogmatischer) Forschung für wichtig hielt.¹⁶² Es trifft außerdem zu, dass er sich selbst weder als Vertreter einer technologischen noch einer dogmatischen Einzelwirtschaftslehre ansah. Anstatt sich jedoch, wie es die benannten Autoren unterstellten, gegen Technik und Dogmatik im Allgemeinen auszusprechen, hatte er erklärt, dass er eine Kunstlehre speziell des Gewinnmachens für unmöglich hielt. Dies hatte er in der Hauptsache mit der besonderen Risikonatur des Gewinns begründet, welche sich aus dem Wesen des Wettbewerbes ergebe, in welchem der Gewinn des Unternehmers erzielt werde.¹⁶³

Es wird hier im Weiteren zu zeigen sein, ob RIEGERS Argument wider die Möglichkeit einer Kunstlehre des Profitmachens kompatibel mit dem ist, was die Wirtschaftslehre nach MISES über das Wesen des unternehmerischen Risikos besagt. Falls sich kein Widerspruch zwischen RIEGER und MISES aufweisen lassen sollte, wird man im hiesigen Rahmen die von WALB, SIEBER und MOXTER dargelegte Einwendung als gegenstandslos verwerfen können.

3.1.2 Die Privatwirtschaftslehre verenge in willkürlicher Weise den einzelwirtschaftlichen Problemkreis

Der zweite Einwand richtet sich gegen die von RIEGER gezogenen Grenzen um den Objektbereich der Privatwirtschaftslehre. Diesen hatte RIEGER auf lediglich zwei Untersuchungsgegenstände beschränkt: zum Einen die Unternehmung als die private *Erwerb*swirtschaft und zum Anderen den Haushalt als die private *Verbrauch*swirtschaft, wobei er bekanntlich nur die Erwerbswirtschaft in seinem Werk abhandelte. Rein staatliche oder gemischt staatlich und privat finanzierte Erwerbsbetriebe hatte er ausdrücklich aus dem Gegenstandsbereich seiner Lehre ausgeschlossen. Zur Begründung hatte er angeführt, dass diese Formen, mögen sie auch unter »technischen« Gesichtspunkten (womit vermutlich mechanische Gesichtspunkte gemeint

¹⁶² Dass RIEGER die Unterscheidung zwischen normativer und positiver Forschung für wichtig hielt, geht aus seiner Buchbesprechung des Werkes von SCHÖNPFLUG hervor, wo er zu SCHÖNPFLUGS Einteilung der Einzelwirtschaftslehre in eine »normative« und eine »empirisch-realistische« Richtung bemerkte: »Mit diesem Einteilungsprinzip kann man wohl einverstanden sein; ich halte es für sehr wichtig.« *RIEGER, W. (1955), S. 271.*

¹⁶³ RIEGERS oben erwähntes Argument wider die Möglichkeit einer Kunstlehre des Profitmachens findet sich, nebst zweier weiterer Argumente, in *RIEGER, W. (1928), S. 77–79.* Die beiden übrigen Argumente nehmen sich vergleichsweise unbedeutend aus. Das eine zielt auf die Befähigung derer hin, die ein solches Fach unterrichten würden, wäre das erste Argumente nicht bereits schlagend und es könnte ein solches Fach rein logisch bestehen existieren. Das andere Argument stellt die Sinnhaftigkeit des Versuches infrage, dieses Fach an den Wirtschaftshochschulen zu institutionalisieren.

waren) dasselbe wie eine Unternehmung verrichten, in ökonomischer Hinsicht etwas grundsätzlich anderes als die Unternehmung seien. Die Unternehmung, die als solche nach RIEGERS Auffassung nicht staatlich alimentiert wird, ist finanziell auf sich alleine gestellt. Aufgrund ihres eigentümlichen Finanzierungsproblems sei sie anders in »die Wirtschaft« beziehungsweise *Gesellschaft* eingegliedert als der Staatsbetrieb. RIEGER zufolge darf dieses Eingegliedertsein des Betriebes in den größeren Zusammenhang der Gesellschaft nicht übergangen werden, wenn man Ökonomik betreibe, da der Betrieb als solcher noch keine wirtschaftende Einheit darstelle.

Mehreren Autoren erschien die so begründete Aussonderung eines rein privatwirtschaftlichen Problems aus dem übrigen einzelwirtschaftlichen Problem, das sie sahen, als eine willkürliche Festsetzung. Der erste von ihnen, WALB, argumentierte, dass die Art der Finanzierung nur eines von mehreren möglichen Kriterien sei, an deren Hand sich Betriebe klassifizieren ließen. Wende man beispielsweise das Kriterium der *Einstellung zum Kostenproblem* an, so ergebe sich nur noch ein gradueller Unterschied zwischen privaten und öffentlichen Wirtschaften. (Im Übrigen sei eine Betrachtung öffentlicher Betriebe schon alleine aus didaktischen Gründen erforderlich, um die Probleme der Unternehmung verständlich zu machen.) Im originalen Wortlaut erklärte er:

»Wenn nun der Verfasser [RIEGER] glaubt, daß man nur die kaufmännischen Erwerbswirtschaften zu einem einheitlichen Forschungsgebiet zusammenfassen kann, weil [514] nur hier die Einkommens- und Finanzprobleme gleichartig gelagert seien, so übersieht er eben die Frage, ob es nicht auch andere Gruppen gemeinsamer Probleme gebe, auf Grund deren man wirtschaftliche Organisationen, bei denen die geldliche Alimentierung verschieden liegt, zusammenfassend betrachten kann. Dies ist aber durchaus möglich. Da alles Wirtschaften letztlich zurückzuführen ist auf den Gegensatz zwischen Knappheit der Güter und Unbegrenztheit des Bedarfs, so ergibt sich überall da, wo dieser Gegensatz empfunden und die Konsequenz daraus gezogen wird, die Notwendigkeit des Wertens und damit für produzierende Betriebe in erster Linie die des Kostengesetzes. Genau so wie man aber wirtschaftliche Organisationen mit gleichen Finanzproblemen zusammenfassend untersuchen kann, genau so ist es möglich, solche mit gleicher Einstellung zum Kostenproblem einheitlich zu betrachten. Bei aller Anerkennung der Bedeutung des Erwerbsstrebens ist es dennoch erlaubt, von dieser Einstellung aus zwischen kostendeckenden und gewinnerzielenden Unternehmungen nur einen graduellen Unterschied statt einen grundsätzlichen Unterschied zu sehen. Die Möglichkeit dieser Abgrenzung könnte man nur dann verneinen, wenn zu beweisen wäre, daß bei dieser Zusammenfassung lebenswichtige Fragen der einen oder anderen Gruppe falsch beurteilt würden oder aus dem Rahmen der Behandlung herausfielen. Dieser Beweis ist aber schwer zu erbringen. Dagegen ist der Gegenbeweis, daß die Riegersche Abgrenzung zu einer schädlichen Verengung führt, sehr leicht zu führen. [...] Wenn ich die Behauptung aufstellen kann, und ich stelle sie nach genügender Erfahrung auf, daß viele Probleme der kaufmännischen Betriebswirtschaftslehre erst voll und ganz verständlich werden, wenn man entsprechende Erscheinungen des Lebens öffentlicher Betriebe sowie anderer Gewerbebezweige erforscht hat, so ist die gemeinsame Grundlage erwiesen, und es zeigt sich, daß die so gesehene Betriebswirtschaftslehre für die kaufmännische Unternehmung mehr zu leisten vermag als die engere Lehre im Sinne Riegers. Gerade diese Einbeziehung anderer Gewerbegruppen läßt die

Schwäche, die bei Rieger in der Scheidung zwischen Privat- und Staatsbetrieben liegt, ganz besonders hervortreten.«¹⁶⁴

Dieser Argumentationsweise folgte auch SIEBER mit der Bemerkung nach, dass es eine große Zahl von Unternehmungen gebe, die sich mindestens zum Teil in staatlicher Hand befänden, ohne dass dies einen Unterschied in ihrem Erwerbsstreben mache. Im SIEBERS eigenen Worten hieß dies:

»Öffentliche, auch gemischtwirtschaftliche „Betriebe“ unterscheiden sich grundsätzlich von den Unternehmungen, weil ihnen der Erwerbszweck fehlt, weil sie ganz anders mit der Gesamtwirtschaft verbunden sind als die privaten Unternehmungen. Hier geht allerdings Rieger, unabhängig von der Frage der Objektbestimmung der Betriebswirtschaftslehre, entschieden zu weit. Öffentliche oder gar gemischtwirtschaftliche „Betriebe“ können sehr wohl als Unternehmungen, d. h. auf Erwerb ausgehend geführt werden. Sie unterscheiden sich dann in ihren einzelwirtschaftlichen Aufgaben nicht wesentlich von den privaten. Und solche öffentliche und besonders gemischtwirtschaftliche Unternehmungen gibt es in der Tat in großer Zahl.«¹⁶⁵

Einen zweiten Argumentationsweg wider die Zulässigkeit von RIEGERS Grenzziehung beschriftet SCHÖNPFLUG. Ihm zufolge besteht das kennzeichnende Merkmal einer Einzelwirtschaftslehre gegenüber der Volkswirtschaftslehre darin, dass sie nicht bloß dem Geldfluss, sondern auch dem Umwandlungsprozess der geldlich gehandelten Leistungen Beachtung schenkt. RIEGERS Privatwirtschaftslehre, die nur eine Betrachtung des Umwandlungsprozesses von Geld zu Wieder-Geld vorsieht, wäre demnach keine Konzeption einer eigenständigen Disziplin, sondern einer mehr oder weniger willkürlich ausgesonderten Unterabteilung der Volkswirtschaftslehre. Der originale Wortlaut dieses Argumentes war folgender:

»Eines sieht Rieger nicht oder will es nicht sehen. Wenn er der Betriebswirtschaftslehre das Recht nimmt, sich um die produktionswirtschaftlichen Fragen der Einzelwirtschaftslehre zu kümmern, so negiert er die Selbstständigkeit der Betriebswirtschaftslehre überhaupt. Das eben unterscheidet die einzelwirtschaftliche von der volkswirtschaftlichen Forschung, daß sie sich nicht in der [402] geldwirtschaftlichen Betrachtung erschöpft, sondern daß sie den, [sic] hinter den Geldvorgängen spielenden produktionswirtschaftlichen Erscheinungen ihr Augenmerk zuwendet. Eine individualistische Wirtschaftslehre, die dies nicht tut oder nicht mehr tut und sich ausschließlich auf die geldwirtschaftlich-finanziellen Probleme beschränkt, hört im strengen Sinne des Wortes auf, einzelwirtschaftlich zu sein. Was Rieger treibt und wozu er auffordert, ist im Grunde nicht mehr Einzelwirtschaftslehre, sondern Sozialökonomie«.¹⁶⁶

¹⁶⁴ WALB, E. (1933), S. 513–514. Noch weiter gehend als WALB plädierte SCHÖNPFLUG für die Verwendung des hier benannten Kriteriums der »Einstellung zum Kostenproblem«. Er schrieb:

»Die Überzeugung, daß die wissenschaftliche Forschung nicht bei der Unternehmung haltmachen könne, sondern ihr Untersuchungsobjekt überall dort gegeben ist, wo es sich um Wirtschaften handelt, die auf Kostenersatz und Einkommenserzielung angewiesen und abgestellt sind, diese Überzeugung gehört zu dem unerschütterlichsten Gut einzelwirtschaftlicher Methodologie.« SCHÖNPFLUG, F. (1933\1954), S. 398.

¹⁶⁵ SIEBER, E. H. (1931), S. 83.

¹⁶⁶ SCHÖNPFLUG, F. (1933\1954), S. 401–402.

Der Vollständigkeit halber sei hier noch TÖNDURY erwähnt, dessen Einwendung in eben dieselbe Richtung wie die von SCHÖNPFLUG zu zielen scheint, jedoch aufgrund mangelnder Klarheit nicht eindeutig zusammengefasst und mit Gegenkritik beantwortet werden kann (auf die besagten Verständlichkeitsmängel wird im Folgenden durch Einschübe in Klammern hingewiesen werden):

»Die Betrachtung des Betriebes als etwas für sich allein Bestehendes, wie sie lange Zeit hindurch geübt wurde, ist eine Fiktion und in diesem Sinne hat Rieger³⁴⁾ vollständig recht, wenn er sich dagegen auflehnt. Unrichtig ist nur, wenn er, ebenso wie Hoffmann³⁵⁾ und Leitner³⁶⁾ daraus den Schluss zieht, dass die privatwirtschaftliche Betrachtungsweise schliesslich doch die einzige, der [72] Wirklichkeit entsprechende sei. Der privatwirtschaftlichen Auffassung des Betriebs liegt in der Tat, wenigstens für eine bestimmte Art von Betrieben eine Realität zugrunde. Eine Realität ist es aber auch, nicht nur dass der Betrieb eingebettet ist in das gesamte volkswirtschaftliche Geschehen, sondern dass er selbst in seiner Existenz durch dasselbe in allen Teilen bedingt ist. [Es bleibt unklar, inwiefern dies von RIEGER übersehen wurde und was diese doch recht triviale Feststellung (beziehungsweise »Realität«) damit zu tun habe, dass RIEGER der Meinung gewesen sei, die privatwirtschaftliche Betrachtungsweise sei die einzige der Wirklichkeit entsprechende.] Es ist dies sogar die grössere Realität, denn auch das Gewinnstreben des Einzelnen, das, was ihn dazu führen kann, einen Betrieb zu unternehmen, ist letzten Endes in der Struktur der Volkswirtschaft begründet und aus ihr heraus in seinen Erscheinungsformen zu begreifen. So heisst also die Antithese nicht selbstgenügsame oder privatwirtschaftliche Betrachtungsweise des Betriebes, sondern volkswirtschaftliche oder privatwirtschaftliche Betrachtungsweise. [Dem Verfasser ist keine Textstelle aus RIEGERS Werk bekannt, in welcher der privatwirtschaftlichen eine »selbstgenügsame Betrachtungsweise« gegenüber gestellt wird.]¹⁶⁷

Auf keinen der vier Autoren ist in der hiesigen Angelegenheit reagiert worden. Sollte WALBS Einschätzung zutreffen, dass die von RIEGER vorgenommene Abgrenzung eines privatwirtschaftlichen Problemkreises lediglich das Ergebnis eines willkürlich festgelegten Klassifikationskriteriums für Betriebe sei, so gäbe es vorerst keinen Grund mehr, anzunehmen, dass RIEGERS Privatwirtschaftslehre einen logischen Vorrang gegenüber der von ihm kritisierten Betriebswirtschaftslehre habe. Um WALBS Argument zu beurteilen, muss zunächst das Argument RIEGERS, Unternehmensbetriebe seien aufgrund ihres eigentümlichen Finanzierungsproblems in ökonomischer Hinsicht etwas grundsätzlich anderes als Staatsbetriebe, überprüft werden. Da im hier gezogenen Rahmen angenommen ist, dass »ökonomisch« gleichbedeutend mit »praxeologisch« ist, empfiehlt es sich, zum Zweck der Kritik an RIEGER die von MISES vertretene Theorie des Unternehmers zu beleuchten. Anhand dieser Theorie dürfte sich außerdem beurteilen lassen, ob SIEBERS Argument, öffentliche und halböffentliche Betriebe könnten als Unternehmungen geführt werden, wider die Privatwirtschaftswirtschaftslehre vertretbar ist.

¹⁶⁷ TÖNDURY, H. (1933), S. 71–72. Fußnote 34 verweist auf RIEGERS Hauptwerk. Fußnote 35 verweist auf »A[lexander]. Hoffmann, Wirtschaftslehre der kaufmännischen Unternehmung, Leipzig 1932.« Fußnote 36 verweist auf »Fr[it]z]. Leitner, Renaissance der Privatwirtschaftslehre, Berlin 1931.«

Die Einwendung SCHÖNPFLUGS und TÖNDURYS hingegen wird man mit bereits dargelegten Überlegungen von MISES beantworten können. MISES hatte bekanntlich vertreten, dass es innerhalb der Wirtschaftslehre nicht möglich sei, eine scharfe inhaltliche Abgrenzung des spezifisch volkswirtschaftlichen Problemkreises vorzunehmen. Aus seiner Sicht kann es eine eigenständige Volkswirtschaftslehre innerhalb der Praxeologie nicht geben, weil unter anderem der Kernbereich der Volkswirtschaftslehre, die Katallaktik, auf der Theorie des Handelns eines isolierten Einzelnen aufbauen muss. Wenn man wie SCHÖNPFLUG und TÖNDURY der Volkswirtschaftslehre eine eigenständige Einzelwirtschaftslehre gegenüberstellt, so kann es sich innerhalb von MISES' Konzeption nur um diese handeln. Von ihr alleine lässt sich sagen, dass sie unabhängig von der Volkswirtschaftslehre betrieben werden könne. Da jedoch umgekehrt die Volkswirtschaftslehre nicht unabhängig von der Theorie des einzelnen Handelns betreibbar ist, wird man TÖNDURYS Meinung nicht übernehmen können, dass hier eine scharfe Dichotomie vorliege – eine »Antithese«, wie er es nannte. Da des Weiteren die Theorie der Produktion nur einen Teil der Theorie des isolierten einzelnen Handelns ausmacht und da die Volkswirtschaftslehre auf diesen Teil zurückgreift, um darauf aufbauend die arbeitsteiligen Produktionsformen in Marktwirtschaft und sozialistischem Gemeinwesen zu erklären, wird man außerdem die Behauptung SCHÖNPFLUGS zurückweisen müssen, dass die Behandlung von Produktionsfragen kennzeichnend für den Problembereich der Einzelwirtschaftslehre sei.

3.1.3 Die Privatwirtschaftslehre beziehe sich auf eine bereits verflossene Episode der Wirtschaftsgeschichte

Die dritte der sechs Einwendungen resultiert aus der bereits besprochenen Uneindeutigkeit RIEGERS in Bezug auf den möglicherweise idiographischen (historischen) Anspruch seiner Privatwirtschaftslehre. Zunächst wird zugestanden, dass RIEGER mit dieser Lehre von der profitorientierten Unternehmung eine treffende Beschreibung der Wirtschaft des neunzehnten Jahrhunderts gebe. Indem er jedoch beanspruche, mit ihr die Verhältnisse »der jetzigen Wirtschaftsverfassung« (das heißt: der Weimarer Republik im Jahre 1928) zu beschreiben, verkenne er, dass diese Wirtschaftsverfassung nicht mehr der des neunzehnten Jahrhunderts entspreche und auch in absehbarer Zukunft nicht zu einem Kapitalismus zurückfinden werde, wie er im neunzehnten Jahrhundert bestanden hatte.

In der Hauptsache geht dieser Einwand zurück auf SCHÖNPFLUG, der ja zudem auch kritisiert hatte, dass es sich bei RIEGERS Theorien im Grunde um einen Beitrag zur Volkswirtschaftslehre handele (was insofern kein Widerspruch zur Kritik am historischen Charakter der Privatwirtschaftslehre ist, als zur damaligen Zeit ein Großteil der deutschen Volkswirtschafts-

lehrer ihre Disziplin als Historik begriffen). SCHÖNPFLUG war jedoch nicht der erste, der die historische Begrenztheit des privatwirtschaftlichen Geltungskreises beklagte. Ein erster Versuch zu einer solchen Kritik wurde bereits von WALB unternommen. Dieser schrieb Folgendes:

»Schließlich zeigt sich noch in einer letzten Hinsicht die Betriebswirtschaftslehre in ihrer überlieferten Ausgestaltung dem Riegerschen Gebilde weit überlegen. Die Frage der gebundenen Wirtschaft ist ja zur Zeit in aller Munde. Sollten sich die Prophezeiungen Sombarts und Schmalenbachs vom Spätkapitalismus bewahrheiten und diese Form der Wirtschaft zunehmend gewollt werden, so hat die Betriebswirtschaftslehre keinerlei Umstellungen vorzunehmen. Sie kann in einer freien Wirtschaft wie in einem Sowjetsystem ihre Lehre gleichzeitig zur Anwendung bringen. Mit Recht hat Sombart jetzt beim Verein für Sozialpolitik in Zürich darauf hingewiesen, daß diese Unternehmungsführung in Zukunft nicht nur mehr gewollt, sondern gerade wegen der betriebswirtschaftlichen Durchdringung auch mehr gekonnt werde. Schon die Tatsache, daß wenn Rieger in Rußland leben würde, er jetzt mit seiner Lehre ziemlich allein auf weiter Flur stünde, während die Betriebswirtschaftslehre sich ohne weiteres hätte übernehmen lassen, zeigt, daß diese die immanenten Probleme, d. h. den zeitlosen Urgrund des Geschehens besser zu lösen vermag. Damit ist aber vom wissenschaftlichen Standpunkt aus das Urteil gegen Riegers Einseitigkeit gesprochen.«¹⁶⁸

Wegen ihrer rhetorisch bedingten Unschärfe ist diese Ausführung nur eingeschränkt kritisch verwertbar. Um es seinen Lesern zu ermöglichen, den hier verschriftlichten Gedanken kritisch zu prüfen, hätte WALB präzisieren müssen, was er unter einem »zeitlosen Urgrund des Geschehens« verstand, den es »zu lösen« gelte. Auch ist bei seiner Argumentation nicht klar, inwiefern es als »Tatsache« gelten kann, dass sich die Betriebswirtschaftslehre im sowjetischen Russland LENINS »ohne Weiteres hätte übernehmen lassen«, wenn sie doch, wie WALB selbst zugab, nicht übernommen wurde. In der hiesigen Fassung ist WALBs Kritik metaphysischer Art und könnte allenfalls mit philosophischen Methoden kritisiert werden. Eine solche Auseinandersetzung lässt der hier gezogene Rahmen nicht zu.

Nun sei des Näheren die sehr lange und ausführliche Kritik von SCHÖNPFLUG behandelt. Die einschlägigen Argumente darin mögen sich auf wenige Sätze beschränken. Es wird sich allerdings lohnen, sie weitgehend ungekürzt zu belassen:

»Rieger betont nicht a u c h, sondern n u r den geldkapitalistischen Standpunkt. In dieser Konsequenz, mit der er dies tut, liegt seine Eigenart und zugleich die Grenze des Wirkungskreises seines Systems und der Geltung seiner Erkenntnisse. ¶ Rieger hat — das ist sein unleugbares Verdienst — eine privatwirtschaftliche Theorie der Unternehmung des Hochkapitalismus geschrieben und damit zweifelsohne eine Lücke in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur gefüllt. Insoweit ist sein Sy[395]stem [sic] geschlossen, einwandfrei und in der grundlegenden Fragestellung unangreifbar. Sein Fehler, und zwar sein folgenschwerster, liegt darin, daß er die historische Begrenztheit dieser Wirtschaftsform übersieht. Das Axiom, daß der Hochkapitalismus, der die Grundlage seines Systems bildet, jene Erfassung der Wirtschaft ist, „die wir nun einmal haben“, ist leider nicht stichhaltig. Hätte Rieger gesagt: ich bringe eine Unternehmungslehre, die ausschließlich auf die Verhältnisse des Hochkapitalismus zugeschnitten ist, also sich lediglich an einer bestimmten historischen Form der Wirtschaft orientiert, so wäre jeder Kritik die Berechtigung genom-

¹⁶⁸ WALB, E. (1928), S. 515.

men. Rieger geht aber weiter, indem er den historischen Charakter seiner Theorie leugnet und die Geltung ihrer Erkenntnisse, deren Richtigkeit für eine der Vergangenheit angehörende, geschichtliche Epoche nicht bestritten werden kann, für unsere Zeit fordert. Nicht die Fragestellung Riegers ist falsch, sondern die Behauptung, daß sie in unserer gegenwärtigen Wirtschaft die allein mögliche und für die Wirtschaftstheorie ausschlaggebende zu sein hat. Grundsätzliche Unterschiede zwischen dem Kapitalismus des 19. Jahrhunderts und dem Kapitalismus des 20. Jahrhunderts bestehen für ihn nicht. Sein oberstes Prinzip, das Wirtschaft mit Geldverdienen gleichsetzt, gilt in gleichem Sinne für den Hochkapitalismus wie für unsere heutige Wirtschaftsverfassung.

Dieses Spiel ums Geld aber, das die einzelnen Wirtschaftsindividuen für einen Zeitraum von rund 100 Jahren in ihrem Bann gehalten hat, dieses Tollwerden einer großen Idee, die die Menschheit überrennt und überwältigt, so daß sie sich selbst — von einem noch nie gefühlten Freiheitsrausch umnebelt — zum Sklaven des Geldes erniedrigte, weil sie die Kräfte und Gesetze, die dieses Gebilde entstehen ließen, gleich einem elementaren Naturereignis blind anbetete, ohne sie beherrschen zu können — eine kurze, aber entscheidende Epoche in der Entwicklung der Menschheit [—] ist vorüber, gehört nur noch der Geschichte an. Der naive, ungebrochene, unwissende Kapitalismus existiert nicht mehr. Der Kapitalismus der Gegenwart ist wissend; er lernt immer mehr die Kräfte meistern, die im Prozesse spielen, er gleicht nicht [396] mehr einem wilden Gebirgsflusse, der in seinem Laufe alles mit sich reißt, was ihm in den Weg kommt und dabei auch des Ufers und des Bettes, die seinen Lauf ermöglichen, nicht schont, sondern einem geregelten, mächtigen Strom mit geschützten Ufern und Staudämmen und Warnungstafeln vor Stromschnellen. Es ist heute ein völlig unmögliches Beginnen, eine Wirtschaftstheorie, die für die Gegenwart gelten soll, auf dem Axiom aufzubauen, daß die Wirtschaft und Geldverdienen identische Begriffe seien. Die Uridee der Wirtschaft ist die Mängelverhütung (Wilbrandt) und die Unterhaltsfürsorge (Sombart) oder wie Nicklisch es für die Betriebswirtschaftslehre ausgedrückt hat, die Überwindung der Trennung des Menschen als Produzenten vom Menschen als Konsumenten. Diese Uridee der Wirtschaft konnte nur im Hochkapitalismus von der Idee des unbedingten Gewinns übertönt werden.

Aber gerade auf diese Periode in der Wirtschaftsentwicklung ist die Riegersche Theorie abgestellt. Darin liegt ihre ungeheure Einseitigkeit und die Begrenztheit ihrer Erkenntnisse. Der Unternehmer als treibende Kraft der wirtschaftlichen Entwicklung, die Unternehmung als Verkörperung der völlig ungeistigen Kraft des Erwerbstrebens, dieses gänzliche Fehlen jeglichen Gemeinsinnes und jeder höheren Humanität, das sind die Züge, die die großen liberalen Systeme beherrscht haben. [...] Der große Wesenswandel, den der Kapitalismus von seiner Hochepoche bis zur Gegenwart durchgemacht hat, fällt bei Rieger völlig unter den Tisch; er glaubt ihm nirgends einen Einfluß auf seine Theorie einräumen zu müssen. Und doch ist dieser Unterschied wesentlich und bedeutend.«¹⁶⁹

»Eines aber ist jedenfalls ganz klar, daß die Unternehmung allein niemals das Untersuchungs- und Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre bilden könne, weil sie in unserer Wirtschaft nicht mehr die allein ausschlaggebende Wirtschaftsform darstellt und weil das individuelle Motiv des Wirtschaftens, gleichgültig ob es egoistischen oder altruistischen Interessen entspringt, die prinzipielle Fragestellung überhaupt nicht berührt. Rieger konnte zu der einseitigen Ansicht, daß allein die Unternehmung ein einheitliches Erkenntnisobjekt der Privatwirtschaftslehre darstellt, nur kommen, weil er Gewinnmachen mit Wirtschaften verwechselte.«¹⁷⁰

Es wäre nicht nötig gewesen, die Ausführung beinahe in voller Länge wiederzugeben, wenn nicht auch weniger bedeutende Teile davon die Aufmerksamkeit RIEGERS erregt und ihn zur Gegenrede veranlasst hätten. Diese Erwiderung muss beleuchtet werden. Seinem Kritiker hielt

¹⁶⁹ SCHÖNPFLUG, F. (1933\1954), S. 394–396.

¹⁷⁰ SCHÖNPFLUG, F. (1933\1954), S. 399.

RIEGER drei Dinge entgegen. Das erste, was er zur Entkräftung der Ausführungen vorbrachte, ist der Hinweis auf einen möglichen Selbstwiderspruch. SCHÖNPFLUG habe selbst zugegeben, dass RIEGER sich des historischen, zeitlich vorübergehenden Charakters der Unternehmung bewusst war:

»[Auf] S. 370 gibt Schönflug eine Stelle aus meiner „Einführung“ so wieder: „Betriebe hat es immer gegeben und wird es immer geben, die Unterneh[283]mung dagegen ist eine historisch-wirtschaftliche Kategorie von zeitlich begrenzter Dauer.“ Und dem Sinne nach übereinstimmend (S. 373): „Die Wirtschaftsverfassung, die den Hintergrund und Ausgangspunkt der Riegerschen methodologischen Erörterungen bildet, ist die der kapitalistischen Wirtschaft. Als solche ist ihr Erscheinen notwendig an bestimmte historische Gegebenheiten geknüpft, ...“ Diese Stellen lassen sich aber kaum in Einklang bringen mit der Behauptung S. 395: „Rieger geht aber weiter, indem er den historischen Charakter seiner Theorie leugnet...“¹⁷¹

Beim zweiten, was RIEGER seinem Kritiker SCHÖNPFLUG entgegenhielt, handelt es sich um eine Richtigstellung über die vermeintliche Grundannahme der Privatwirtschaftslehre. Mit keinem Wort habe RIEGER ausgedrückt, dass er Wirtschaft(en) mit Geldverdienen gleichsetze:

»Recht oberflächlich ist auch ein Satz, der sich [auf] S. 395 findet: „Sein oberstes Prinzip, das Wirtschaft mit Geldverdienen gleichsetzt...“ Wenn ich je so etwas gesagt hätte, dann hoffe ich, daß ich wenigstens den Relativsatz so formuliert hätte: „... Das Wirtschaften mit Geldverdienen gleichsetzt.“ Dann erst könnte man zum Inhalt übergehen; aber der ist eine freie Erfindung von Schönflug.«¹⁷²

Als Drittes machte RIEGER noch einige ironische Bemerkungen über den pathetisch ausgeschmückten Mittelteil des zitierten Einwandes. Unter Hinzunahme einer zweiten Textpassage, die sich an einer anderen Stelle von SCHÖNPFLUGS Buch befindet, deutete RIEGER die Vermutung an, dass der Autor seine Abneigung gegen das Gewinnprinzip der Unternehmung und den Kapitalismus nur inszeniere. In Wahrheit sei SCHÖNPFLUG durchaus bereit gewesen, dem Erwerbsstreben der Unternehmung eine »volkswirtschaftliche Funktion« zuzubilligen. Die Passage schließt direkt an das vorangegangene Zitat an:

»Das hindert Schönflug aber nicht, sich folgenden Erguß zu leisten: „Dieses Spiel um Geld aber, das die einzelnen Wirtschaftsindividuen für einen Zeitraum von rund hundert Jahren in ihrem Bann gehalten hat, dieses Tollwerden einer großen Idee, die die Menschheit überrennt [...], sondern einem geregelten, mächtigen Strom mit geschützten Ufern und Staudämmen und Warnungstafeln vor Stromschnellen.“ ¶ Man sieht, Schönflug verfügt über eine ungemein bildhafte Sprache: Tollwerden einer großen Idee, von einem Freiheitsrausch umnebelt, zum Sklaven des Geldes erniedrigt... mancher Romancier könnte da etwas lernen. Oder war der Rausch vielleicht doch nicht verflogen? ¶ Und das alles habe

¹⁷¹ RIEGER, W. (1955), S. 282–283. Der eigentliche Wortlaut der besagten Textstelle, die SCHÖNPFLUG aus RIEGERS Werk in Anführungszeichen gesetzt zitiert hatte, war übrigens:

»Betriebe hat es immer gegeben, in irgendeiner Form, solange Menschen auf der Erde wandeln, und wird es wohl immer geben. Die Unternehmung hingegen ist in ihrem Auftreten zeitlich begrenzt. Sie ist mit der kapitalistischen Wirtschaft entstanden, von der sie einen wichtigen Exponenten darstellt, und wird gegebenenfalls mit ihr zugrunde gehen.« RIEGER, W. (1928), S. 39.

¹⁷² RIEGER, W. (1955), S. 283.

ich heraufbeschworen durch die banale Feststellung — nicht Forderung — daß der Unternehmer nicht den Markt versorgen oder die Menschheit fördern will, sondern daß er einen Gewinn erzielen will. ¶ Ist aber die Entrüstung echt? Ich darf den Leser auf eine Stelle in dem Kapitel über Schär aufmerksam machen. Sie findet sich auf S. 118 und [284] lautet: „Der Handel als besonderer Wirtschaftszweig verdankt aber nur dem Umstand seine Existenz, daß, indem der Gütertausch vollzogen wird, Gewinnchancen für den einzelnen Händler sich ergeben. Nicht weil der Kaufmann eine volkswirtschaftliche Funktion erfüllt, soll er entschädigt werden, sondern — gerade umgekehrt — indem er ungehemmt seiner Erwerbsabsicht nachgeht, wird er zum Erfüller einer volkswirtschaftlichen Funktion, die seinem Wirken erst die Daseinsberechtigung verleiht.“ ¶ Ungehemmt seiner Erwerbsabsicht nachgehen: das ist schon nicht mehr Gewinnprinzip, das ist reinste Profitgier!«¹⁷³

Es sei dahingestellt, ob RIEGER mit dieser dritten und letzten Erwiderung SCHÖNPFLUGS Emphase über den Postkapitalismus entkräftet hat. Man muss diese Erwiderung nicht prüfen, weil abseits dessen, was bereits mit der vorangegangenen zweiten Erwiderung entkräftet wurde, in SCHÖNPFLUGS Emphase nichts enthalten ist, das man als Argument wider die Privatwirtschaftslehre ansehen kann.

Anders verhält es sich mit RIEGERS ersten beiden Entgegnungen. Diese müssen beurteilt werden. Im Falle der zweiten von ihnen ist dies natürlich eine reine Formsache. RIEGER hatte richtiggestellt, dass dasjenige, was SCHÖNPFLUG als die Grundannahme der Privatwirtschaftslehre bezeichnet und kritisiert hatte, keine solche Grundannahme, ja im Grunde überhaupt keine Annahme, gewesen ist. In Folge davon muss man sich auch nicht mit SCHÖNPFLUGS Kritik an diesem vermeintlichen »Axiom« auseinandersetzen.

Problematisch erscheint die erste Erwiderung. In ihr bezog RIEGER Stellung zu dem Vorwurf, er habe die historische Beschränktheit seiner Lehre geleugnet und deren Anwendungsbereich überschätzt. In dem eng gezogenen Rahmen einer Buchbesprechung, in welchem RIEGER seine Erwiderung auf diesen Einwand platzierte, durfte er es für ausreichend halten, darauf hinzuweisen, dass SCHÖNPFLUG in seinem Buch einige Textstellen aus der *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* zitiert hatte, in denen es doch klar zum Ausdruck komme, dass er, RIEGER, die Unternehmung als eine historisch vorübergehende Erscheinung ansah. Damit hatte RIEGER geglaubt, dem Einwand die Grundlage zu entziehen. Tatsächlich hatte SCHÖNPFLUG aber nicht bemängelt, dass der Gegenstand der Privatwirtschaftslehre historisch sei. Vielmehr richtete sich sein Einwand dagegen, dass dieser historische Gegenstand seine Bedeutung für die Volkswirtschaft der damaligen Zeit verloren habe. RIEGER könne einfach nicht beanspruchen, dass der Gegenstand seiner Lehre noch im Kapitalismus der Gegenwart eine bedeutende Entsprechung habe.

¹⁷³ RIEGER, W. (1955), S. 283.

Um diese also verbleibende Kritik in dem nunmehr hier bestehenden Rahmen einer Dogmatik zu beurteilen, ist es abermals geboten, MISES' Theorie des Unternehmers zu behandeln. Es wird sich zeigen, inwieweit die rein auf Gewinn abgestellte Unternehmung der Privatwirtschaftslehre als ein geschichtliches Phänomen des neunzehnten Jahrhunderts angesehen werden kann und ob dieses Phänomen dann tatsächlich, wie SCHÖNPFLUG es meinte, im zwanzigsten Jahrhundert durch etwas anderes verdrängt wurde.

3.1.4 Die Privatwirtschaftslehre könne und müsse sich mit der Wirtschaftlichkeit des Betriebes befassen

Wie schon der vorletzte, zweite Einwand betrifft auch der nun zu behandelnde vierte Einwand den Gegenstandsbereich der Privatwirtschaftslehre. In diesem Falle wird kritisiert, dass die Privatwirtschaftslehre nur dem geldlichen Erfolg, den RIEGER als die *Wirtschaftlichkeit der Unternehmung* bezeichnete, Beachtung schenke. Es wird gefordert, auch das zu berücksichtigen, was RIEGER die *Wirtschaftlichkeit des Betriebes* nannte. Es müsse aufgewiesen werden, wie die betrieblichen Abläufe der Unternehmung zu gestalten seien, damit möglichst wenig verschwendet werde. Eine Privatwirtschaftslehre, die hierauf verzichte, gehe bedeutenden Problemen der Einzelwirtschaftslehre aus dem Weg.

Diese Kritik wurde von zwei Autoren vorgebracht. Beide Male wurde argumentiert, dass mit der Wirtschaftlichkeit ein entscheidender Teil der Einzelwirtschaftslehre in RIEGERS Konzeption außer Acht bleibe. Im Falle SCHÖNPFLUGS, des ersten dieser beiden Autoren, erschöpft sich in dieser Aussage die gesamte Kritik, mag sie auch, wie im Folgenden zu sehen ist, sich auf eine längere Ausführung erstrecken:

»Seine [Riegers] Ansicht, daß die Wirtschaftlichkeit eine technische Kategorie sei, während die ökonomische Wirtschaftlichkeit nur als das Streben nach höchster Rentabilität begriffen werden könne, ist nur vom Standpunkt des hochkapitalistischen Unternehmers logisch aufrechtzuerhalten. Für unsere Wirtschaft ist diese Ansicht einseitig und falsch. Es gibt eine ökonomische Wirtschaftlichkeit, die nicht mit der Rentabilität gleichgesetzt werden kann, die zwar mit ihr häufig konform geht, aber durchaus nicht mit ihr zusammenfällt — und das will Rieger nicht wahr haben! Die Zielstrebigkeit des wirtschaftlichen Wollens kann sich nach ihm nur in einer einzigen Richtung auswirken: Gewinnerzielung. Nach welchen Grundsätzen sich jene Wirtschaftseinheiten, die nicht in der Steigerung der Gewinne ihr Daseinsziel erblicken, die Wirtschaftsführung einrichten sollen, darum kümmert er sich nicht, denn sie „wirtschaften“ ja nicht; es fehlt ihnen nach der Ansicht Riegers die „zweckbewusste Ausrichtung“. Die Betriebswirtschaftslehre als Wirtschaftswissenschaft kann aber niemals darauf verzichten, diese ökonomische Wirtschaftlichkeit zu pflegen. Auf sie zugunsten der Rentabilität zu verzichten, wie es Rieger verlangt, [400] würde geradezu eine Verarmung der Wissenschaft auf diesem Gebiete bedeuten, auf dem sie bisher die größten und nachhaltigsten Erfolge aufzuweisen hatte. [...] Für eine Betrachtung, die sich ausschließlich für das Geldende interessiert, sind die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen das Befriedigungsgut entsteht, ökonomisch irrelevante Tatsachen, ebenso wie das Fertigprodukt selbst, dem ja nur die Eignung, Geldwert (und nicht Befriedigungswert) zu besitzen, erst das Interesse der ökonomischen Theorie sichert. „Die

Unternehmung kann es leider nicht verhindern, daß sie im Verfolge ihres Strebens nach Gewinn den Markt versorgen muß⁴⁹⁵).“ Die maßlose Überspitzung der [401] Gewinnidee, die sich sehr deutlich in dem eingefügten Beiwort „leider“ ausprägt, ist ein Standpunkt, den die Betriebswirtschaftslehre nicht einnehmen kann, weil für sie unter allen Umständen primär die Marktversorgung und dann erst die Erwerbsabsicht in Frage steht. Wirtschaften heißt für sie den gesamten Ablauf des betrieblichen Wirtschaftsprozesses gestalten; Wirtschaften heißt die wirtschaftliche Idee organisieren, nicht das Geldplus, das sich als Endergebnis ergibt, einstecken. Das spezifisch wirtschaftliche Handeln des einzelnen Individuums liegt zwischen G und G'. Wer diesen Zwischenraum glaubt überspringen zu können, der betreibt keine Einzelwirtschaftslehre mehr, sondern etwas ganz anderes! Die einzelwirtschaftliche Forschung kann niemals darauf verzichten, den Innenproblemen des Betriebslebens ihr Interesse zu versagen, [gemeint war: zuzuwenden,] ja wird gerade hier den Schwerpunkt ihrer Forschung suchen müssen.«¹⁷⁴

SIEBER, der als zweites den oben beschriebenen Einwand formulierte, begründete näher, warum die Wirtschaftlichkeit des Betriebes seiner Meinung nach entscheidend für die Privatwirtschaftslehre sei. Er gestand zu, dass die Unternehmung als eine rein auf Gewinn abzielende Einrichtung angesehen werden dürfe. Gerade, weil dieses Gebilde jedoch auf geldlichen Erfolg ausgerichtet sei, müsse auch der Wirtschaftlichkeit des Betriebes Aufmerksamkeit zufallen. Diese sei eine maßgebliche Determinante des geldlichen Erfolges. In SIEBERS eigenen Worten liest sich diese Argumentation wie folgt:

»Es gibt kein Wirtschaften mit Betrieben. Nur die Unternehmungen haben ein gleichartiges Ziel, eben das Ertragsstreben. ¶ Darin pflichten wir Rieger voll bei. Nur die Unternehmung kann in den Mittelpunkt einer einzelwirtschaftlichen Disziplin gestellt werden. [...] ¶ Da die Wirtschaftlichkeit eines „Betriebes“ jedoch einer der wichtigsten Faktoren der Rentabilität der Unternehmung ist, hat sich die Betriebswirtschaftslehre auch mit ihr zu beschäftigen. Aber sie erscheint ihr nicht als oberstes Ziel der Unternehmung, sondern sie erhält ihre Bedeutung nur als Faktor der Rentabilität der Unternehmung. Und diese letztere ist das Zentralproblem der Betriebswirtschaftslehre. Wir können daher Rieger in der Ausscheidung der Betriebsfragen aus der Be[86]triebswirtschaftslehre nicht folgen, vor allem aber auch nicht in der Frage der Kunstlehre, worauf wir schon hinwiesen.«¹⁷⁵

»Abschließend ist zu betonen: Das Rentabilitätsstreben verlangt bei allen Teilfunktionen das günstigste Verhältnis von [145] Nutzen und Aufwand. Die Wirtschaftlichkeit des Betriebes z. B. ist ein wichtiger Faktor der Rentabilität, [...]. Die Betriebswirtschaftslehre hat sich daher auch eingehend mit der Rationalisierung der Betriebe (im Sinne der technischen Einheit) zu befassen, was gerade gegen Rieger festzustellen ist, der diese Probleme aus der Betriebswirtschaftslehre verweisen will und damit in seiner Polemik gegen die Betriebswirtschaftslehre sozusagen das Kind mit dem Bade ausschüttet⁸²).«¹⁷⁶

Der Einwand wurde bislang weder auf der Grundlage der Fassung von SCHÖNPFLUG noch der von SIEBER erwidert. Allerdings werden Argumente für eine solche Erwiderung bereits in RIEGERS Werk vorweg genommen. Im Falle von SCHÖNPFLUGS Kritik muss zunächst eine terminologische Unklarheit beseitigt werden. Es ist nicht eindeutig bestimmbar, was dieser

¹⁷⁴ SCHÖNPFLUG, F. (1933\1954), S. 399–401.

¹⁷⁵ SIEBER, E. H. (1931), S. 85–86.

¹⁷⁶ SIEBER, E. H. (1931), S. 144–145. Die dort eingefügte Fußnote verweist auf RIEGER, W. (1928), S. 70.

meinte, als er schrieb, ›wirtschaften‹ heiße ›die wirtschaftliche Idee organisieren‹. Falls mit dem Wort »organisieren« so viel wie ›verwirklichen‹ gemeint war, ist zu vermuten, dass SCHÖNPFLUGS »wirtschaftliche Idee« dasselbe wie die Idee bei RIEGER darstellt, der geschrieben hatte, die Unternehmung sei »Betrieb plus leitende Idee: Gewinnstreben.«¹⁷⁷ Für die Frage nach der Verwirklichung dieser Idee – dem, was SCHÖNPFLUG »organisieren« nannte – hatte RIEGER in der Privatwirtschaftslehre keinen Raum gesehen, da es seiner Lehre nur darum geht, dasjenige zu behandeln, was allen Unternehmungen »gemeinsam ist, sie eben zu Unternehmungen stempelt«.¹⁷⁸ Den speziellen Betriebslehren, die diese konkreten Produktionsverfahren zum Gegenstand haben, hatte er zugestanden, als technische Disziplinen außerhalb der Wirtschaftswissenschaft fortzubestehen. Seine Aussonderung dieser Lehren aus der Ökonomik hatte er, wie bereits dargelegt wurde, damit begründet, dass die Ergebnisse der darin beschriebenen Verfahren unabhängig von der zweckbewussten Ausrichtung des Wirtschaftens seien. Was nun für SCHÖNPFLUG die Erfolge dieser Lehren zu den »größten und nachhaltigsten« im Sinne ökonomischer Forschung erhebt, ist aus dessen Ausführungen nicht ersichtlich. Fasst man Ökonomik mit MISES als Praxeologie auf, so ist RIEGERS Meinung unbedingt zuzustimmen, dass technische Verfahrensbeschreibungen zu geben, keine Aufgabe der Ökonomik sei.

Auch SIEBERS Version des Einwandes lässt die Argumente RIEGERS unberücksichtigt. Die Ausgestaltung der betrieblichen Produktion einer Unternehmung richtet sich danach, welches Verfahren dem Unternehmer rentabel erscheint. Dies ist vom konkreten Einzelfall abhängig und kann nicht den Gegenstand einer Theorie von der Unternehmung als solcher bilden. Wenn über den geldlichen Aspekt hinaus konkret gemacht wird, wie bestimmte Produktionsmittel sparsam – also im betrieblichen Sinne »wirtschaftlich« – eingesetzt werden können, so begibt man sich auf das Terrain der Technologie. SIEBERS Argument, die Wirtschaftlichkeit des Betriebes sei eine Erfolgsdeterminante und müsse deshalb berücksichtigt werden, ist nur vertretbar, wenn man wie er bereit ist, die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre zu begreifen. Erkennt man MISES' Konzeption der Wirtschaftslehre an, die hier mit RIEGERS Meinung zusammenstimmt, so ist das Argument nicht statthaft.

3.1.5 Die Privatwirtschaftslehre verkenne das monopolistische Wesen des profitorientierten Wirtschaftens

Gegen die alleinige Fixierung der Privatwirtschaftslehre auf die geldliche Dimension des unternehmerischen Gebarens wurde noch ein weiterer Einwand vorgebracht. In diesem Falle wird

¹⁷⁷ RIEGER, W. (1928), S. 40.

¹⁷⁸ RIEGER, W. (1928), S. 72.

das Erwerbsprinzip kritisiert, das RIEGER der Unternehmung in ihrer Reinform unterstellt hatte. Ein eigennütziger, rein auf die persönliche Bereicherung des Unternehmers hinarbeitender Betrieb wie ihn die Privatwirtschaftslehre annehme, sei im Grunde ein parasitäres Element in der Marktwirtschaft, weil das Prinzip seines Handelns letztlich darauf hinaus laufe, den Unternehmer zulasten seiner Wettbewerber und damit auch der Kunden zu bevorteilen. Die Privatwirtschaftslehre sei entweder gefährlich, weil sie dieses räuberische Gebaren mit ihrer Theorie heilige, oder aber inkonsequent, indem sie das Wissen um sein Wesen unterschlage und so tue, als sei die von ihr definierte Unternehmung ein funktionstragendes Glied im Getriebe der Marktwirtschaft.

Zeitlich betrachtet ist dieser hier als fünftes zu besprechende Einwand der erste, der gegen die Privatwirtschaftslehre erhoben wurde. Er stammt aus dem Jahre 1912. Zu dieser Zeit war RIEGERS *Einführung* noch nicht erschienen. Die beiden Ökonomen MORITZ RUDOLF WEYERMANN und HANS SCHÖNITZ hatten gerade eine Schrift mit dem Titel »*Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fach-Hochschulen*« veröffentlicht, in welcher sie die Privatwirtschaftslehre als neuartiges Teilgebiet der Nationalökonomie umrissen, das sie als solches im Unterschied zur sogenannten *Handelswissenschaft*, die den Vorläufer der späteren Betriebswirtschaftslehre bildete, ausdrücklich nicht als Kunstlehre begriffen.¹⁷⁹ LUJO BRENTANO, der nichtsdestoweniger eine Kunstlehre in der gerade neu entstandenen Disziplin zu vermuten schien, drückte gegen sie das Bedenken aus, dass sie, indem sie das Gewinnprinzip zum Ausgangspunkt ihres Denkens erhebe, dem Raubbau an eben gerade jener politischen Ordnung Vorschub leiste, welche doch das private Wirtschaften in freier Konkurrenz überhaupt erst ermögliche. Er stellte zunächst die folgende These auf:

»Nur dann liesse sich rechtfertigen, statt des Wohles der Gesamtheit den Erfolg des „Unternehmers“ zum Ausgangs- und Endpunkt der wissenschaftlichen Betrachtung zu nehmen, wenn die Interessen aller einzelnen miteinander übereinstimmten, oder auch nur die aller Unternehmer mit denen des Ganzen immer zusammenfielen. In Wirklichkeit aber stehen sich die Interessen der einzelnen Unternehmer sehr häufig diametral gegenüber, und mit denen des Ganzen sind sie nicht selten im ärgsten Widerspruch.«¹⁸⁰

Das Gesagte erläuterte BRENTANO an einem Beispiel. Die Zölle, die die Regierung des damaligen Deutschen Reiches auf die Einfuhr von Eisen erhoben hatte, begünstigten die heimischen Eisenproduzenten zulasten der ausländischen Konkurrenz, was mit den Interessen der übrigen

¹⁷⁹ Dass für WEYERMANN und SCHÖNITZ die Privatwirtschaftslehre nicht *Technik*, sondern reine *Wissenschaft* sei und als Wissenschaft ein Teilgebiet der Nationalökonomie, findet sich in WEYERMANN, M. / SCHÖNITZ, H. (1912), S. 42–64 und S. 64–67.

¹⁸⁰ BRENTANO, L. (1912), S. 5.

heimischen Industrie und mithin des Verbrauchers im Konflikt gestanden habe. Man sehe an diesem Beispiel, wie das Interesse einzelner Unternehmer im Widerspruch zu »dem des Ganzen« stehe.

Im Weiteren ging BRENTANO auf das Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter ein. Hier bedeute es »die Rückkehr zum Merkantilismus, wenn man statt des Menschen das Unternehmen und seinen Erfolg zum Ausgangs- und Endpunkt der Betrachtung« mache. Er erklärte den moralischen Hintergrund seines durchaus politischen Urteils wie folgt:

»Die ganze wirtschaftliche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts wurde beherrscht von dem Satz *Kants*, dass kein Mensch nur als Mittel für den Zweck anderer, sondern als Selbstzweck zu behandeln sei. In der Gleichstellung des Arbeiters mit jedem anderen Warenverkäufer gelangte dies in der Nationalökonomie zur Anerkennung, und das Recht des Arbeiters, wie dieser, jede sich bietende Gelegenheit, für seine Ware einen besseren Preis zu erzielen, benutzen dürfen, wurde der Grundgedanke der rechtlichen Ordnung des Arbeitsverhältnisses. Das wird nun heute vielen Unternehmern ebenso unbequem, wie wenn die Verkäufer der von ihnen benötigten Roh- oder Hilfsstoffe die Gelegenheit zu Preiserhöhungen nutzen. Sie wünschen, die Nutzbarmachung aller dieser, der *Kantschen* Grundauffassung entsprechenden Rechte auszuschalten; der Arbeiter soll, wie im mittelalterlichen Fronhof, zum blossen Rädchen werden im Getriebe der Unternehmung. Und dazu gelangt man, wenn die Privatwirtschaftler, [...] die Unternehmung zum Ausgangs- und Endpunkt ihrer Betrachtung nehmen. Es muss dies zu einer Rückkehr der Unfreiheit führen, zu einem Umsturz der Rechtsgrundlagen der bestehenden Ordnung, den auch nur zu versuchen von den grössten Katastrophen begleitet sein dürfte.«¹⁸¹

SCHMALENBACH, der im Gegensatz zu WEYERMANN & SCHÖNITZ für *die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre* eintrat, reagierte auf solcherlei Befürchtungen damit, dass er anstelle der Gewinnerzielung die Verwirklichung von *Wirtschaftlichkeit* zum Gegenstand dieser Disziplin erhob.¹⁸² In einer erstmals im Jahre 1919 veröffentlichten Schrift zur Kostenrechnung, die auch noch lange über den späteren Erscheinungszeitpunkt von RIEGERS Werk hinaus aktualisiert und regelmäßig neu aufgelegt wurde, nahm er BRENTANOS Einwand mit eigenen Worten wie folgt auf (wobei aus der letzten Auflage zitiert wird):

»Die Lehre von den Kosten und der Preispolitik, so wie sie hier vertreten wird, behandelt das Problem nicht unter privatwirtschaftlichem⁸ Gesichtspunkt; das Einzelinteresse an sich berührt uns nicht. Nur weil es ein *Interesse der Gesamtheit* ist, daß alle Betriebe so wirtschaftlich wie möglich arbeiten, kümmert sich die Fachlehre, wie sie hier verstanden wird, um diese Dinge. [In der enthaltenen Fußnote heißt es dann zur Bezeichnung dieser Fachlehre (gemeint war die Betriebswirtschaftslehre): »Teilweise mit Rücksicht darauf, daß man sich daran gewöhnt hatte, unter dem „privatwirtschaftlichen“ Gesichtspunkte den Gesichtspunkt des Einzelinteresses zu verstehen, erschien es seinerzeit zweckmäßig, dem Fach

¹⁸¹ BRENTANO, L. (1912), S. 6.

¹⁸² Mit SCHMALENBACHS berühmtem Plädoyer für eine technologische Betriebswirtschaftslehre, die in der Anfangszeit noch *Privatwirtschaftslehre* hieß, war zugleich der erste Schritt unternommen, die Wirtschaftlichkeit anstelle des Profits zum Ausgangspunkt dieser Lehre zu erheben. Dort heißt es: »Die Frage lautet tatsächlich nicht: Wie verdiene ich am meisten? Sondern: Wie fabriziere ich diesen Gegenstand mit der größten Ökonomie? Wie bringe ich Nachfrage und Angebot am zweckmäßigsten zusammen?« SCHMALENBACH, E. (1912), S. 311.

„Privatwirtschaftslehre“ einen neuen Namen zu geben.«] Es ist also [führte SCHMALENBACH weiter im Haupttext aus] die gesamtwirtschaftliche, nicht die privatwirtschaftliche Wirtschaftlichkeit, die unserer theoretischen Arbeit die Richtung gibt. Nicht, daß ein Fabrikant viel oder wenig verdient, besorgt uns hier, sondern lediglich das Ziel, daß nicht durch unwirtschaftliche Arbeit Güter verschwendet werden. ¶ Es wäre nicht notwendig, diese Unterscheidung zu machen, wenn nicht privatwirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Nutzen oft auseinanderfielen. [3] Ein Händler, der Heeresbestände zufällig billig kauft und daran ein Vermögen verdient, tut der Gesamtwirtschaft nur den Nutzen, daß er einer schwerfälligen und geschäftsunkundigen Verwaltung eine ihr zu schwierige Aufgabe aus der Hand nimmt; sein Gewinn steht oft nicht im Verhältnis zu seiner Leistung. Ein Kartell, das die Preise in die Höhe schraubt, kann seinen Mitgliedern große Vorteile bringen. Für die Gesamtwirtschaft dagegen ist diese Leistung schädlich, da sie unwirtschaftlicherweise einen Teil der Nachfrage nach diesen oder anderen Gütern zurückdrängt und außerdem durch das Entstehenlassen von Konkurrenzanlagen Kapitalvergeudung hervorruft. Ein Wirtschaftszweig, der sich hohe Zölle zu sichern versteht, mag dadurch seinen Angehörigen Gewinn und Vermögenszuwachs verschaffen oder erhalten; aber für die Volkswirtschaft sind Zölle in der großen Mehrzahl der Fälle eine Last, die nur durch erhöhte Produktivität anderer Wirtschaftszweige ausgeglichen werden kann; die Produktivität der Volkswirtschaft im ganzen leidet durch solche Begünstigungen einzelner Zweige Not. Und so haben wir Nichtübereinstimmungen privatwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Nutzens in großer Zahl.¹⁸³

Ähnlich wie dies liest sich auch, was in weniger ausführlicher Form SIEBER konstatiert hatte. Mag dieser Autor auch nicht den Standpunkt SCHMALENBACHS zur Wirtschaftlichkeit als dem Ausgangspunkt der technischen Betriebslehre geteilt haben, liest sich die folgende Feststellung doch wie eine Bekräftigung des Gesagten:

»Das Ertragsstreben erzeugt aus sich selbst heraus Hemmungen, die [123] sich aus der Verschiedenheit der Einkommen ergeben. Vor allem ergeben sich Störungen dort, wo durch Machtpositionen verschiedener Art eine Regulierung des Angebots im Sinne der maximalen Rentabilität der Produzenten erfolgt.«¹⁸⁴

Bislang wurde der geschilderte Einwand in keiner seiner Fassungen erwidert. Der Auffassung SCHMALENBACHS und BRENTANOS, dass eine Privatwirtschaftslehre, die ihren Ausgang vom privaten Gewinninteresse nehme, dieses Interesse auch vertreten werde, ließe sich vorab entgegenhalten, dass nur eine dogmatische Lehre wertend zu irgendjemandes Interesse Stellung beziehen kann und dass nur eine technische Lehre konkrete Wege aufzeigen kann, wie dieses Interesse verwirklicht werden kann. Es haben jedoch weder die Autoren WEYERMANN & SCHÖNITZ noch RIEGER die Privatwirtschaftslehre als Dogmatik oder Technik begriffen. Daher ist die geäußerte Befürchtung nicht angezeigt.

Des Weiteren lässt sich bemerken, dass die ersten beiden Beispiele, die SCHMALENBACH anführte, um seine These vom Auseinanderfallen des privatwirtschaftlichen und des gesamtwirtschaftlichen Nutzens zu stützen, einer kritischen Auseinandersetzung nicht zugänglich sind.

¹⁸³ SCHMALENBACH, E. (1919/1956), S. 2–3.

¹⁸⁴ SIEBER, E. H. (1931), S. 122–123.

Beim ersten Beispiel – dem Beispiel des Händlers, der Heeresbestände aufkauft – bleibt unklar, wie entschieden wurde, dass der Gewinn des besagten Akteurs »nicht im Verhältnis zu seiner Leistung« stehe, ja wie überhaupt eine solche Verhältnismäßigkeit objektiv zu bestimmen ist. Im zweiten Beispiel ist nicht ersichtlich, inwiefern durch Kartellbildung *die Nachfrage zurückgedrängt* und die Entstehung *kapitalvergeudender Konkurrenzanlagen* herbeigeführt wird. Da hier einfach nur Zusammenhänge unterstellt wurden, ohne dass ein Hinweis darauf gegeben wurde, wie die Richtigkeit dieser Behauptungen zu prüfen ist, sei es erlaubt, eine Diskussion über diese Postulate aufzuschieben, bis diejenigen, die sich in Übereinstimmung mit ihnen sehen, erklärt haben, was hier gemeint war. Alleine das dritte Beispiel SCHMALENBACHS und die Behauptung SIEBERS sind kritisch verwertbar. SCHMALENBACHS Beispiel wiederholt, was schon BRENTANO über die Einfuhrzölle geschrieben hatte. SIEBER wiederum scheint sich auf die Theorie von AUGUSTIN COURNOT gestützt zu haben, als er von »Regulierung des Angebots im Sinne maximaler Rentabilität« sprach.¹⁸⁵ Jener hatte auf mathematischem Wege den Beweis dafür erbracht, dass man in einer Monopolstellung größere Einnahmen bei zugleich geringerer Leistung generieren kann als man es in einem Zustand der freien Konkurrenz vermag.

Die Kritik der drei Autoren BRENTANO, SCHMALENBACH und SIEBER enthält einen denkwürdigen Kern, der auf dem jetzigen Stand der Darstellung von RIEGERS System nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden kann. In verallgemeinerter Form ließe sich dieser Einwand wie folgt formulieren: Weil RIEGER die Rentabilität als die *Wirtschaftlichkeit* der Unternehmung bezeichne, dürfe er nicht für sich beanspruchen, »die Unternehmung als Glied und Bestandteil der Volkswirtschaft« beschrieben zu haben. RIEGER habe verkannt, dass ein Maximum an Rentabilität in volkswirtschaftlicher Hinsicht überhaupt keine Wirtschaftlichkeit sei. Das Rendite-Maximum sei für den Unternehmer erst dann verwirklicht, wenn er Monopolist sei. Eine rein profitorientierte Unternehmung, wie RIEGER sie sich vorstelle, müsste nach politischer Macht streben oder die Träger bestehender Macht um Hilfe ersuchen, um möglichst viele ihrer potentiellen Wettbewerber davon abzuhalten, mit ihr in Konkurrenz zu treten.

Möglicherweise ließe sich der Einwand sogar unter Berufung auf MISES verstärken: Wäre denn, so könnte man fragen, das Rentabilitätsstreben nicht im Grunde genommen erst dann saturiert, wenn die Unternehmung sämtliche Produktionszweige monopolisiert hätte und somit die Marktwirtschaft einem sozialistischen Gemeinwesen gewichen wäre? Wäre im Grunde nicht erst dann das Rendite-Maximum erreicht, das die Unternehmung laut RIEGER ja

¹⁸⁵ Die oben erwähnte Monopolpreistheorie findet sich in *COURNOT, A. (1838)*.

anstrebe? Sie hätte dann alles erhalten und bräuchte, anstatt zu tauschen, fortan nur noch Befehle zu erteilen. RIEGER habe somit ein Gedankenbild aufgerichtet, das der damit verfolgten Intention erkennbar widerspreche. Die Unternehmung, wie er sie entwarf, sei überhaupt nicht privatwirtschaftlich, sondern ein im Werden befindlicher Leviathan! – ein im Grunde obrigkeitlicher Betrieb, der (wenn man nicht auch bereit sei, staatliche Behörden und feldherrliche Eroberungsarmeen als die Privatsachen der sie bewirtschaftenden Barone anzusehen) nichts an sich hätte, das man als *privat* bezeichnen könne. Überdies sei das Gebilde in einem hohen Maße *unwirtschaftlich*¹⁸⁶ und zwar umso mehr je näher es seinem Ziel komme: Es hätte, wenn es schlussendlich das Sondereigentum an allen Produktionsmitteln auf sich vereint hätte, die Bedingung für die Entstehung von Geldpreisen eliminiert. Nach den von MISES vertretenen Theorien des Marktes stellen die Geldpreise Knappheitsindikatoren dar, die der Produktion überhaupt erst die Möglichkeit eröffnen, wirtschaftlich in einem betriebsübergreifenden Maßstab zu sein. Die Privatwirtschaftslehre sei demnach also eine Lehre von der öffentlichen Unwirtschaftlichkeit. Ob RIEGER das bemerkt habe?

Um sich souverän mit diesem Einwand auseinander zu setzen, scheint es erneut angezeigt, das Wesen des Unternehmers aus volkswirtschaftlicher Sicht zu beleuchten. Es ist zu prüfen, ob MISES den Unternehmergewinn als etwas definiert habe, das auch Monopolgewinne mit einschließt. Erst wenn die Beziehung zwischen den beiden Konzepten »Unternehmer« und »Monopolist« herausgearbeitet ist, wird sich erweisen, ob man von MISES' praxeologischem Standpunkt aus das soeben ausgeführte Exzerpt aus den Überlegungen BRENTANOS, SCHMALENBACHS und SIEBERS akzeptieren kann.

3.1.6 Die Privatwirtschaftslehre beruhe auf einem empirisch inhaltlosen Unternehmerbegriff

Der sechste und letzte Einwand, der gegen RIEGERS Konzeption vorgebracht wurde, ist methodologischer Art. Es wird moniert, dass RIEGER die Begriffe des Unternehmers und der Unternehmung in einer Weise definiert habe, die es logisch verunmögliche, seine Theorien darüber anhand der Erfahrung zu kritisieren. Dass er die in der Realität vorfindbaren Verhältnisse erklären wolle, verpflichte ihn dazu, eine ausreichende empirische Überprüfbarkeit der formulierten Behauptungen zu gewährleisten. Dies aber tue er nicht. Stattdessen mache er sich unangreifbar, indem er von allem Geschehen, das nicht gewinnorientiert verläuft, abstrahiere. Dies

¹⁸⁶ Wenn hier die Rede von »unwirtschaftlich« ist, so ist dies in jenem Sinne zu verstehen, den SCHMALENBACH diesem Ausdruck in seiner (weiter oben) zitierten Kritik beigelegt hatte. Es ist gemeint: »verschwenderisch« – mit *Unwirtschaftlichkeit* als dem Inbegriff der Verschwendung und *Wirtschaftlichkeit* als dem Inbegriff des Vermeidens derselben.

habe zur Folge, dass er stets sich darauf berufen könne, dass eine real beobachtete Unternehmung, in der sich Dinge abspielen, die von RIEGERS Darstellung abweichen, eben keine Unternehmung sei.

In der Hauptsache geht dieser Einwand auf KÖHLER zurück, der ihn in einem eigenen Buchabschnitt mit der Überschrift »Die Ausklammerung eines Großteils der Realproblematik durch begriffliche Festsetzungen bei Rieger« darlegte. Bereits im Vorfeld dieser Publikation hatte es Autoren gegeben, die RIEGERS Definition der Unternehmung in einer ähnlichen Weise kommentiert hatten und auf die sich KÖHLER denn auch zur Unterstützung seiner Kritik berufen konnte. Der wichtigste von ihnen war in diesem Zusammenhang JOHANNES BIDLINGMAIER. Ihm zufolge tritt bei RIEGER »anstelle der Problemanalyse die Definition«. Um dieses Urteil zu verstehen, lohnt es sich, zunächst eine Textstelle aus RIEGERS Werk zu lesen, die dem Abschnitt über das spezifische Risiko des Unternehmers entstammt. Die anschließend aufgeführte Textstelle aus BIDLINGMAIERS Werk wird dann keiner weiteren Kommentierung bedürfen:

»Der Arbeiter oder Angestellte tritt in den Wettbewerb unter Einsetzung seiner Person und Arbeitskraft, besonderer Veranstaltungen, sachlicher Aufwendungen bedarf er nicht. Aber wenn jemand mit einem guten Willen und starken Fäusten allein antritt und seine Tätigkeit beginnt, dann ist er nicht Unternehmer. Von diesem setzen wir vielmehr voraus, oder von einem solchen reden wir nur, wenn er beträchtliche Mittel aufwendet: die Unternehmung ist eine Erwerbswirtschaft, die sachlicher Produktionsfaktoren aller Art bedarf, die Kapital braucht. So wenig ein [I9] bestimmter Betrag angegeben werden kann, so sehr muß betont werden, daß der Einsatz eines immerhin nennenswerten Kapitals Voraussetzung dafür ist, daß wir von einer Unternehmung sprechen können.«¹⁸⁷

»Wird der Unternehmer — wie bei Rieger — von der Höhe des eingesetzten Kapitals und der Zielsetzung her in der Weise definiert, daß „nennenswertes“ Kapital dem Risiko unterworfen (kleine Händ[45]ler, Handwerker und Kleinbauern sind [bei Rieger] keine Unternehmer!) bzw. ein möglichst hoher Gewinn erwirtschaftet werden muß³¹), so tritt an die Stelle einer Problemanalyse die Definition: Wer nicht nach Maximalgewinn strebt, ist kein Unternehmer. Der Unternehmerbegriff Riegers induziert also eine monistische Zielkonzeption. Demgegenüber ist der in dieser Untersuchung verwandte, funktionale Unternehmerbegriff für alle Nominalziele offen.«¹⁸⁸

Nur bedingt handelt es sich bei dieser Ausführung um eine Kritik. Im Grunde hat der Autor nur dargelegt, warum der Rahmen des von ihm bearbeiteten Themas einen anderen Unternehmerbegriff als den RIEGERSchen erforderlich mache. Erst KÖHLER nahm die besagten Eigenheiten von RIEGERS Definition zum Anlass einer generellen Einwendung wider die Privatwirtschafts-

¹⁸⁷ RIEGER, W. (1928), S. 18–19. BIDLINGMAIER zitierte die Textstelle nicht wörtlich, sondern gab den Seitenbereich »16 ff.« an.

¹⁸⁸ BIDLINGMAIER, J. (1973), S. 44–45. Es sei erwähnt, dass sich im selben Werk, *ebenda*, S. 140–141 auch eine Kritik an MISES' Konzeption der Wirtschaftslehre als Praxeologie findet. Eine Auseinandersetzung mit dieser und weiterer Kritik, die das akademische Schrifttum über MISES' Konzeption bereithält, kann allerdings in dem hier gezogenen Rahmen einer dogmatischen Würdigung RIEGERS nicht vorgenommen werden.

lehre. Es seien zunächst KÖHLERs Zitationen von Textstellen aus RIEGERS Werk wiedergegeben, auf die KÖHLER seine Kritik stützte.

»Rieger legt seinen Untersuchungen Definitionen für ‚Unternehmung‘ und ‚Unternehmer‘ zugrunde, in denen die Dominanz des Strebens nach einem Geldgewinn von vornherein begrifflich betont wird. Das bedeutet, daß Institutionen und Individuen, bei denen andere Zielsetzungen vorherrschen oder zumindest das Handeln modifizieren, kurzerhand nicht als Unternehmungen bzw. Unternehmer angesehen werden und aus der engeren Betrachtung ausscheiden.³⁸¹ In solchen Fällen sei, wie bereits erwähnt, der (definitorisch bestimmte) »reine Unternehmungsgedanke getrübt.«³⁸² ¶ Zwar ist sich Rieger durchaus darüber im klaren, daß realen Vorgängen – auch soweit sie sich in Geldgrößen niederschlagen – vielfach Entscheidungen zugrunde liegen, die aus der Rücksichtnahme auf eine Vielzahl persönlich und kollektiv gesetzter Rahmenbedingungen entstanden sind. Er vertritt aber den Standpunkt: »Was immer an Motiven dabei mitspielt, das alles liegt im Vorfeld der Wirtschaft; diese Dinge gehen den Psychologen an oder den Soziologen, nicht den Mann der Wirtschaft.«³⁸³ Die Riegersche Begriffsfassung für ‚wirtschaften‘, worunter nur geldliche Probleme subsumiert werden,³⁸⁴ klingt hier mit an.«¹⁸⁹

Den entscheidenden Mangel in RIEGERS System erblickte KÖHLER darin, dass dessen von allen außergeldlichen Motiven abstrahierende Unternehmungsdefinition eine argumentative Rückzugsposition schaffe. Wann immer man auf erfahrbare Tatsachen verweise, die dem widersprächen, was RIEGER über das gewinnorientierte Wesen der Unternehmung aussagte, könnte dieser sich darauf berufen, dass die besagten Phänomene eben außerhalb seiner Definition stünden. Rein logisch gesehen sei sein Aussagensystem gegen Kritik von empirischer Seite immun. Den Sachverhalt schilderte KÖHLER wie folgt:

»Zwei Arten von Einwendungen sind gegen diesen theoretischen Ausgangspunkt vorgebracht worden: Zum einen moralisch begründete Ablehnungen; [...] ¶ Zum anderen finden sich in der Literatur immer häufiger Bezugnahmen auf Erfahrungstatsachen, die offensichtlich dazu nötigen, das Unternehmerbild der Privatwirtschaftslehre zu revidieren. Hierauf wird im folgenden noch kurz eingegangen[werden]. Doch wäre die methodische Eigenart der Untersuchungen Riegers nicht hinreichend klar gekennzeichnet, wenn wir an dieser Stelle unmittelbar zur Besprechung neuerer Forschungsergebnisse übergingen. Rein logisch gesehen, bestände für die Privatwirtschaftslehre nämlich stets die Möglichkeit, von den verwendeten Definitionen her allen nicht ins Konzept passenden Gegenbeispielen auszuweichen. Die Argumentation [108] [...] würde dann wohl darauf hinauslaufen, den kritisch angeführten Sachverhalten das Bild des »reinen« Unternehmers bzw. der »reinen« Unternehmung (als Objekt der Privatwirtschaftslehre) gegenüberzustellen.«¹⁹⁰

KÖHLER räumte ein, dass er Abstraktionen in der Wissenschaft unter Umständen für nötig hielt. Wenn man jedoch, wie es bei der Privatwirtschaftslehre der Fall sei, den Anspruch erhebe, die in der Erfahrungswelt vorherrschenden Verhältnisse zu erklären, so unterliege man der Pflicht, seine Theorien einer Kritik durch Erfahrung zugänglich zu machen – eine Position, die auf KARL RAIMUND POPPER zurückgeht. Dass RIEGERS System der Anforderung nicht entspreche,

¹⁸⁹ KÖHLER, R. (1966), S. 106.

¹⁹⁰ KÖHLER, R. (1966), S. 107–108.

empirisch kritisierbar zu sein, erklärte KÖHLER damit, dass es sich bei der grundlegenden Aussage, wonach die Unternehmung darauf ausgerichtet sei, Gewinn zu erzielen, nicht um eine Tatsachenbehauptung, sondern um eine bloße Definition handele. Er unterschied übrigens in diesem Zusammenhang zwischen *Objektsprache* und *Metasprache* und ordnete RIEGERS Aussagen über das Wesen der Unternehmung der letzteren Kategorie zu – ein Detail, das hier nur deswegen erwähnt sei, weil es den nachfolgenden Originaltext des Einwandes verständlicher macht:

»Rieger hat deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er die in der Realität vorfindbaren Verhältnisse erklären will. Abstraktionen von der Vielfalt der unmittelbaren Eindrücke sind hierfür zweifellos nötig. Im Rahmen des genannten Zieles gilt aber das wissenschaftslogisch begründete Erfordernis, die ausreichende empirische Prüfbarkeit der formulierten Behauptungen zu gewährleisten.³⁹² ¶ Die Hauptthese Riegers über das Unternehmerverhalten ist wegen ihrer definitorischen Verankerung nicht unvoreingenommen prüfbar. Jegliche zwingende Widerlegung scheidet a priori aus, da immer – wie schon skizziert – eine Rückzugsposition bleibt. Hier liegt eine entscheidende Schwäche des Aussagensystems, wobei es gar nicht auf den ersten Blick so offenkundig wird, daß in einem wesentlichen Ansatz des Lehrgebäudes nicht [109] objektsprachlich über Unternehmer geredet wird, sondern metasprachlich über die vorgesehene Verwendung des Begriffes ‚Unternehmer‘. [...] Wir halten das Zwischenergebnis fest, daß Rieger die logischen Unterschiede zwischen Begriffsbildung und Tatsachenaussage nicht hinreichend beachtet hat.³⁹³«¹⁹¹

¹⁹¹ KÖHLER, R. (1966), S. 108–109. In der Fußnote 392 zitierte KÖHLER den Methodiker CARL GUSTAV HEMPEL mit den Worten:

»Ideal-Type hypotheses will have to follow the same pattern (»empirical test« und, wenn nötig, »appropriate revisions«; d. Verf.) if they are to afford a theoretical explanation of concrete historical and social phenomena rather than an empirically vacuous conceptual schematism.« HEMPEL, C. G. (1952/1964), S. 204 [Die in Klammern eingefügten Ergänzungen stammen von KÖHLER].

In der Fußnote 393 verweist KÖHLER auf die Vorläufer seines Einwandes:

»Vereinzelt ist dies in der Literatur bereits erwähnt worden. Schon in der Rezension durch WALB findet sich eine Kritik an dem »zu weit getriebenen Begriffsrealismus« E. WALB: Buchbesprechung zu W. Riegers »Einführung in die Privatwirtschaftslehre«. In: ZfhF, 1928, S. 514. ¶ BIDLINGMAIER weist darauf hin, daß bei Rieger »an die Stelle einer Problemanalyse die Definition« tritt. J. BIDLINGMAIER: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, 1964, S. 45. In ähnlichem Sinne äußert sich J. HAUSCHILDT. Vgl.: Die Absatzpolitik der Energieversorgungsunternehmen im Spannungsfeld von Gewinnstreben und öffentlichen Leistungsansprüchen, 1964, S. 5, Fußnote 2. Vgl. in diesem Zusammenhang weiterhin bei PHILIPP einen allgemeinen Hinweis auf »sehr abstrakte Annahmen über die Eigenart der psychischen Objekte«, die »definitorisch – d. h. nicht als empirisch überprüfbare Seinsurteile – in den Aussagenkomplex eingeführt werden ...« F. PHILIPP: Wissenschaftstheoretische Kennzeichen der Besonderen Betriebswirtschaftslehre, 1966, S. 26.«

Zu der zitierten Textstelle aus PHILIPP, F. (1966) sei ergänzt, dass es sich insofern um einen, wie KÖHLER schrieb, »allgemeinen Hinweis« handelt, als die zitierte Äußerung nicht speziell auf RIEGERS System bezogen war. Die erwähnte Textstelle aus der Schrift von HAUSCHILDT sei hier im Original wiedergegeben. Sie beinhaltet keine Kritik, aber untermauert KÖHLERS Beobachtung:

»Nach Ansicht vieler Betriebswirte, insbesondere der Schule Wilhelm Riegers, ist die Unternehmung durch eine bestimmte Zielsetzung, nämlich dem [korrekt wäre: das] Streben nach Gewinnmaximierung, gekennzeichnet. Insofern wäre die Untersuchung der Zielsetzung der Unternehmung überflüssig, weil die Unternehmung gerade durch einen bestimmten Typ von Zielsetzung definiert ist. ¶ Rieger grenzte durch seine Begriffsbestimmung sein Betrachtungsobjekt ab. Es ging ihm letztlich um das Studium des Verhaltens einer Einzelwirtschaft bei einer bestimmten Zielsetzung. Wenn hingegen hier die Zielsetzung selbst zum Gegenstand der Untersuchung gemacht

KÖHLERS Kritik blieb nicht unwidersprochen. SÖNKE HUNDT, der Autor eines kritischen Abrisses über die Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre in Deutschland, entgegnete, dass RIEGERS Privatwirtschaftslehre eine historische Wissenschaft sei und es sich somit bei dem darin zugrunde gelegten Begriff der Unternehmung durchaus um ein empirisch kritisierbares Konzept handle. HUNDT formulierte seinen Einwand wie folgt:

»Es soll hier gleich das Argument von Köhler⁷¹ entkräftet werden, Rieger würde schon in der *Definition* Unternehmung und Gewinnstreben identifizieren und so eine Überprüfung an der Realität unmöglich machen: ein wirtschaftliches Gebilde mit anderen Zielen sei eben keine Unternehmung. Köhler nennt das die »Ausklammerung eines Großteils der Realproblematik durch begriffliche Festsetzungen«⁷¹. Gefordert werden müsse deshalb ein System von Begriffen, das erlaube, tatsächliches Unternehmerverhalten zum Problem der Untersuchung statt zu ihrer Voraussetzung zu machen. Der Einwand Köhlers übersieht aber, daß Rieger die Ableitung des Gewinnzieles historisch begründet und gegen eine Überprüfung an der Erfahrung keineswegs abschließt.«¹⁹²

Um die These von der Privatwirtschaftslehre als einer Historik zu stützen, fügte HUNDT an seine soeben zitierte Ausführung noch einige (zum Teil bereits bekannte) Zitate aus RIEGERS Werk an, die an dieser Stelle nicht (mehr) betrachtet werden müssen. Es genügt, zu wiederholen, dass RIEGERS Eigendarstellung seiner Lehre sowohl eine historische als auch eine reinwissenschaftliche Interpretation zulässt. HUNDTs Entgegnung beruhte alleine auf der ersteren Deutungsmöglichkeit. Sollte es sich aber stattdessen um eine reine Wissenschaft handeln, was denn auch alleine als Zweig der Wirtschaftslehre nach MISES infrage käme, so wäre HUNDTs Entgegnung unwirksam. Es bliebe dann der Einwand von KÖHLER nach wie vor als eine Kritik bestehen, der man begegnen müsste, bevor man der Privatwirtschaftslehre ein logisches Recht als akademische Disziplin zugestände.

Nun stellt sich die Frage, ob man KÖHLERS Einwand auf der Grundlage von MISES' Überlegungen zurückweisen kann. Dass KÖHLERS Kritik am Unternehmerbegriff der Privatwirtschaftslehre ansetzt, bedeutet nicht, dass sie unter Verwendung der von MISES vertretenen Theorie des Unternehmers beurteilbar sei. Sollte es sich erweisen, dass RIEGER und MISES in Beziehung auf das Wesen der Unternehmung miteinander übereinstimmten, so würde sich KÖHLERS Einwand einfach auf MISES übertragen, der ja ohnehin, wie bereits erwähnt wurde, die Wirtschaftslehre nicht für eine empirische Wissenschaft hielt. Nichtsdestoweniger kann es von Vorteil sein, die Theorie des Unternehmers im Vorfeld einer möglichen weiteren Ausei-

wird, kann man sich nicht an die Definition Riegers halten, weil dadurch die Problematik eliminiert würde.« HAUSCHILDT, J. (1964), S. 5 (Fn. 2).

Was die zitierten Werke von BIDLINGMAIER und WALB anbetrifft, bedarf es keiner Ergänzung. Die Kritiken dieser Autoren sind hier bereits an anderer Stelle berücksichtigt worden.

¹⁹² HUNDT, S. (1977), S. 185. Die im Zitat enthaltenen Fußnoten verweisen auf das bereits zitierte Werk von KÖHLER.

nersetzung mit KÖHLER zu behandeln, denn sollte sie in einem Widerspruch zu RIEGERS System stehen, würde man im hier gezogenen Rahmen die Privatwirtschaftslehre bereits verwerfen können, ohne diese Auseinandersetzung wieder aufnehmen zu müssen.

3.2 *MISES über das Wesen des unternehmerischen Handelns aus national-ökonomischer Sicht*

Um die nunmehr dargelegten Einwendungen vor dem Hintergrund von MISES' Konzeption der Wirtschaftslehre entweder bekräftigen oder zurückweisen zu können, schien es überwiegenden Teiles erforderlich, den Hauptgegenstand der Privatwirtschaftslehre aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive heraus zu betrachten. In MISES' Hauptwerk *Nationalökonomie* findet sich eine Theorie, die die besondere Rolle des Unternehmers als des gewinnorientiert Handelnden innerhalb des marktwirtschaftlichen Prozesses zum Gegenstand hat. Diese Theorie ist kein ausschließliches Produkt von MISES' Gedankenwelt. Ihre Grundzüge waren bereits im ersten Drittel des neunzehnten Jahrhunderts von JEAN-BAPTISTE SAY erarbeitet worden.¹⁹³ Später wurde sie von JOHN BATES CLARK aufgegriffen, der damit wiederum einen Ausgangspunkt für die von FRANK HYNEMAN KNIGHT erarbeitete Fassung setzte, welche im zwanzigsten Jahrhundert, knapp zwei Jahrzehnte vor dem Erscheinen der MISESschen *Nationalökonomie*, einen Schlußstein in ihrer Entwicklung bis dahin bildete.¹⁹⁴ Es ist überdies denkbar, dass auch RIEGER, der im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre promoviert hatte, mit KNIGHTS Arbeit beziehungsweise ihren Vorläufern vertraut war. So werden sich denn auch keine Konflikte zwischen dem Unternehmerbegriff bei RIEGER und dem volkswirtschaftlichen Unternehmerbegriff, wie

¹⁹³ SAYS Unternehmertheorie findet sich verteilt auf mehrere Stellen seiner beiden Hauptwerke *Traité d'économie politique* (1803–1826) und *Cours complet d'économie politique pratique* (1828–1852) sowie im *Catéchisme d'économie politique* (1815) und seinen Kommentaren zu HEINRICH VON STORCHS *Cours d'économie politique* (1823). Eine Zusammentragung der einschlägigen Zitate leistet KOOLMAN, G. (1971), S. 271–281. Frühere Vorläufer finden sich dargestellt bei HOSELITZ, B. F. (1951\1960). Von Interesse dürfte in diesem Zusammenhang auch sein, dass MURRAY NEWTON ROTHBARD, ein Schüler von MISES und Anhänger von dessen Konzeption der Wirtschaftslehre, SAY, aufgrund seiner methodologischen Äußerungen, zu den Vorläufern von MISES' Konzeption zählte. Man lese dazu ROTHBARD, M. N. (1995\2006), S. 12–18.

¹⁹⁴ Wenn es oben heißt, CLARK habe die hier zu behandelnde Theorie des Unternehmers aufgegriffen, so ist dies bezogen auf CLARK, J. B. (1899), S. 2–3. Es gilt zu beachten, dass CLARK *ebenda*, S. 405–411 auch die Grundlage für die mit MISES unvereinbare Theorie von SCHUMPETER, J. (1912) legte, wonach der Unternehmer als ein Innovator (»kreativer Zerstörer«) auftritt, der den marktwirtschaftlichen Prozess im fortwährenden Ungleichgewicht halte.

KNIGHTS Fassung der Theorie findet sich (mitsamt einer Würdigung ihrer Vorläufer) in KNIGHT, F. H. (1921). Dazu sei angemerkt, dass über die oben vertretene Meinung, KNIGHTS und MISES' Theorie stimmten miteinander überein, kein öffentlicher Konsens herrscht. ISRAEL MEIR KIRZNER – ein Schüler von MISES, der mit einer wiederum eigenen Darstellung dieser Theorie zu Bekanntheit gelangte, – argumentierte, dass es sich bei der Darstellung nach MISES um eine eigenständige Theorie handele, da diese im Gegensatz zu KNIGHTS Fassung das Wesen des Unternehmers nicht nur ex post, wenn ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde, sondern auch ex ante, im Vorfeld der unternehmerischen Handlung, hervortreten lasse. Seine vergleichende Gegenüberstellung der beiden Autoren findet sich in KIRZNER, I. M. (2013\1973), S. 65–69.

er von MISES vertreten wurde, ergeben.¹⁹⁵ Vielmehr wird sich die nun zu behandelnde Theorie als mögliche Konkretisierung der Ausführungen RIEGERS erweisen. Um diese Theorie strukturiert darzulegen, werden im Folgenden fünf aufeinander aufbauende Gedankenschritte vollzogen werden. Dabei wird jedesmal zunächst in eigenen Worten und dann anhand von Zitaten erklärt werden, was der jeweilige Gedankenschritt beinhaltet. Hierüber hinaus bedürfen die Schritte keiner näheren Erklärung im Vorfeld.

3.2.1 Die Ungewissheit im menschlichen Handeln

Zunächst sei auf eine Eigenschaft des menschlichen Handelns hingewiesen, die als *Ungewissheit* bezeichnet wird. MISES zufolge weist das dem Handeln vorausgehende Denken notwendig eine spekulative Komponente auf. Jedes Handeln ist ihm zufolge ein Vorstoß ins Ungewisse. Um diesen also für die Theorie des Handelns bedeutenden Begriff näher zu bestimmen und den hier postulierten Zusammenhang zwischen Handeln und Ungewissheit nachzuvollziehen, ist es nützlich, zunächst einen weiteren Begriff zu definieren, der schon lange vor MISES' Werk in der Volkswirtschaftslehre gebräuchlich war: den Begriff des Datums.

Es ist bekannt, dass »datum« der lateinische Ausdruck für das »Gegebene« ist. Die Logik bedient sich dieses Wortes, um all jenes zu bezeichnen, worauf ihre Lehrsätze Anwendung finden. Beispielsweise sind Aussagen und Urteile über Aussagen die Daten der Aussagenlogik. MISES dürfte dem Begriff des Datums im Zusammenhang mit der Praxeologie einen analogen Sinn zu dem der Logik beigelegt haben. Für ihn stellte ein *Datum* all dasjenige dar, wovon das Handeln, welches die Praxeologie im Allgemeinen beschreibt, in einem konkreten Einzelfall abhängig ist: dasjenige mithin, worauf die praxeologischen Lehrsätze Anwendung finden. Er beschrieb die Art dieser Daten wie folgt:

»Datum ist, was dem Handeln gegeben ist. Die Daten sind der Inbegriff der Wertungen der Handelnden und ihrer Ideen und zugleich der Inbegriff der Umwelt, der das Handeln sich anzupassen hat, wenn es erfolgreich sein soll.«¹⁹⁶

¹⁹⁵ Es könnte einwendend bemerkt werden, dass RIEGERS Unternehmerbegriff enger als der von MISES verwendete sei, da RIEGER, *W. (1928), S. 15–16, 28–29* den Handwerker wegen seines relativ geringen (unternehmerischen) Risikos nicht als Unternehmer ansah, wohingegen laut MISES das Unternehmerische eine Eigenschaft ist, die jedem Wirt in der Marktwirtschaft zukommt. Man beachte dabei jedoch die bei MISES, *L. V. (1940), S. 248–249* getroffene Unterscheidung zwischen den drei verschiedenen Unternehmerbegriffen »reiner Unternehmer«, »unternehmenderer Wirt« und »Unternehmer als Idealtyp« (bzw. Realtyp), die sich allesamt widerspruchsfrei mit der im Folgenden darzulegenden Theorie vereinen lassen.

¹⁹⁶ MISES, *L. V. (1940), S. 586.*

MISES sah es nicht als Aufgabe der Wissenschaft an, das Zustandekommen ihrer Daten zu erklären. Sie bildeten für ihn die Schnittstelle zu den übrigen Wissenschaften. Er schrieb dazu das Folgende:

»Erkennen und Voraussagen werden durch die Gesamtheit der Wissenschaften vermittelt. Was die Einzelwissenschaft bieten kann, ist immer nur Stückwerk, das erst in Verbindung mit dem von den übrigen Wissenschaften Gebotenen brauchbar wird. [...] Wer erkennen und wer voraussagen will, muss sich der Ergebnisse aller Zweige der Wissenschaften bedienen[. ...] Wenn wir die geistigen Werkzeuge, die die Praxeologie formt, auf die Daten anwenden, bringen wir sie mit dem von allen anderen Wissenschaften gebotenen Erkenntnisstoff zusammen[. ...] Datum ist für die Praxeologie alles, was nicht mit den Denkmetho-
den der [588] Praxeologie erfasst werden kann.«¹⁹⁷

Es kann nun, da der Begriff des Datums (des »dati«) erhellt ist, dazu übergegangen werden, den Begriff der *Ungewissheit* zu definieren. Ungewissheit im hier verstandenen Sinne ist die Möglichkeit, dass es zu einer Datenänderung kommt. Entscheidend ist hierbei, was im praxeologischen Sinne der Begriff der Datenänderung besagt. Die konkreten Informationen, die ein Wirt zu Beginn seines Handelns über seine Umwelt hatte, können miteinander falsch sein. Sofern es sich um Informationen über eine Umwelt handelt, die für den Erfolg seines Handelns relevant ist, wird der Handelnde diese Informationen im Zuge des Ausführens seiner Handlung früher oder später als falsch erkennen und seine hierauf gestützten Pläne revidieren müssen. Die Daten, von denen er subjektiv ausgeht, werden mit jeder Abweichung zwischen tatsächlicher und erwarteter Entwicklung neu gesetzt werden. In diesem Sinne ist jede solche Abweichung eine *Datenänderung*. Es lässt sich ersehen, dass ein idealischer Zustand, in welchem die Möglichkeit solcher Abweichungen nicht bestünde, ein Zustand der absoluten Gewissheit wäre. Daher wird die Möglichkeit, dass es zu Datenänderungen kommt, als *Ungewissheit* bezeichnet.¹⁹⁸

¹⁹⁷ MISES, L. V. (1940), S. 587–588.

¹⁹⁸ Dass MISES den Begriff der Ungewissheit als die Möglichkeit einer Datenänderung definierte und dass er den Begriff der Datenänderung – übrigens in Übereinstimmung mit HAYEK, F. A. V. (1937\2007), S. 144 – als eine Abweichung zwischen tatsächlicher und erwarteter Entwicklung definierte, geht logisch aus einer Reihe von Textstellen hervor, die im Zusammenhang mit dem Begriff des Unternehmers stehen:

»Entrepreneur means acting man in regard to the changes occurring in the data of the market.« MISES, L. V. (1949\1963), S. 248.

»The term entrepreneur as used by catallactic theory means: acting man exclusively seen from the aspect of uncertainty inherent in every action.« ebenda, S. 253.

»Die Quelle, aus der Gewinn und Verlust des Unternehmers stammen, ist die Ungewissheit über die künftige Gestaltung der Nachfrage und des Angebots.« MISES, L. V. (1940), S. 268.

»Die Unternehmergewinne und Unternehmergeverluste entstehen aus der Verschiedenheit zwischen der erwarteten künftigen und der dann wirklich eintretenden Bewertung der Güter.« ebenda, S. 269.

Die entscheidende Textstelle, in der MISES den definitorischen Zusammenhang zwischen Ungewissheit und Datenänderung im oben definierten Sinne am klarsten ausdrückte, findet sich in einem Abschnitt über die Unternehmensrechnung. Sie lautet wie folgt:

MISES setzte des Weiteren voraus, dass die Möglichkeit einer Datenänderung immer bestehe. Er erklärte die Ungewissheit zu einem notwendigen Bestandteil menschlichen Handelns. Dies begründete er anhand eines Gedankenbildes:¹⁹⁹ Würde die Ungewissheit aus der Welt verschwinden – würde also die tatsächliche Entwicklung fortwährend so verlaufen, wie jeder der darin Handelnden es beim Beginn seiner Handlungen angenommen hat –, so würde sich anstelle des Handelns ein Verhalten in der Welt abspielen, das durch die Daten, die beim Beginn des Handelns vorhanden waren, perfekt vorausgesagt werden könnte. Unter der Bedingung der Gewissheit wäre dies ein algorithmisch ermittelbarer Optimalablauf, wie ihn in gleicher Weise auch willenlose Automaten vollziehen könnten.²⁰⁰ Mag dieses Verhalten unter der hier gesetzten Annahme jeden Wirt zum Ziel führen, so wäre es doch an sich noch nichts Zielgerichtetes. Dies wird deutlich, wenn man die Annahme der Gewissheit fallen lässt und die Automaten, die durch ihren Algorithmus determiniert sind, in eine Welt der Ungewissheit denkt, in der sich Informationen also als falsch erweisen können. Nach und nach würden die sogenannten Ziele verfehlt, ohne dass eine grundsätzliche Verhaltensänderung einsetzen würde. Da Handeln als zielgerichtetes Verhalten definiert wird, ist ihm die Ungewissheit inbegriffen. Ihm haftet eine spekulative Komponente und ein fortwährendes Ausschauhhalten nach Datenänderungen und ein spontanes Reagieren auf diese an, was der Automat aufgrund seines rein kausal determinierten Wesens nicht aufweisen kann. Dies ist die allgemeine praxeologische

»Wie jedes Handeln auf die Zukunft gerichtet und mit all der Ungewissheit behaftet ist, die die Zukunft dem menschlichen Geist birgt, so ist auch die Wirtschaftsrechnung ein Rechnen mit Künftigem und Ungewissem, ein Tasten im Dunkeln und Unerforschten. [...] Die Wirtschaftsrechnung ist als Verfahren so brauchbar, als sie nur sein kann, und keine Verbesserung könnte sie vervollkommen. Sie leistet alles, was [202] man von ihr verlangen kann. Sie gibt dem Handeln alles, was ihm die zahlenmäßige Rechnung zu geben vermag. Dass sie kein Werkzeug zur sicheren Erforschung der künftigen Dinge ist und dass sie dem menschlichen Handeln nicht den spekulativen Charakter nehmen kann, kann nur in den Augen jener als ein Mangel erscheinen, die sich nicht damit abzufinden vermögen, dass Welt und Leben nicht starr und tot sind, sondern sich immerfort wandeln, und dass wir über diese Wandlungen im Voraus nichts sicher wissen.« *MISES, L. V. (1940), S. 201–202.*

¹⁹⁹ Das oben beschriebene Gedankenbild, mit dem MISES die Notwendigkeit der Ungewissheit im menschlichen Handeln erklärte, legte er im Zusammenhang mit der Theorie des Unternehmers dar. Man lese dazu den hier sich anschließenden *Abschnitt 3.2.3* zum Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft.

²⁰⁰ Dass das menschliche Handeln ohne das ihm inhärente Suchen nach neuen Daten und Datenänderungen dem passiven Optimierungsverhalten eines rationalen Automaten gleiche, bildet die Leitthese von KIRZNERs Interpretation der von MISES vertretenen Theorie – *KIRZNER, I. M. (1973\2013), S. 25–35*. In MISES' Worten lautet diese These wie folgt:

»Handeln ist Veränderung, und Veränderung ist in der Zeit. Das Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft setzt es sich aber zur Aufgabe, die Veränderung und damit die Zeit aus dem Handeln zu eliminieren. Seinen Annahmen gemäss bleiben alle Daten unverändert, die gleichen Vorgänge wiederholen sich immer wieder, das Heute gleicht dem Gestern und das Morgen dem Heute. Handeln ist Leben und Veränderung, hier aber soll es erstarren. Handeln ist wählen und vorziehen, hier soll es zum entseelten und entmenschlichten Mechanismus werden.« *MISES, L. V. (1940), S. 240.*

Grundlage der Theorie des Unternehmers. Sie gilt für die Theorie des Marktes in ebensolcher Weise wie für andere, nicht katallaktische Zweige der Praxeologie. Das nachfolgende Zitat aus MISES' Werk besagt dies in noch einmal anderen Worten:

»Da alles Handeln auf die Zukunft gerichtet ist, mag es auch mitunter nur die allernächste Zukunft sein, wird es durch alle Veränderungen der Daten, die in der Zeitspanne zwischen seinem Einsatz und seiner Auswirkung eintreten, berührt. Jedes Handeln ist in diesem Sinne Spekulation; der Erfolg jedes Handelns wird durch die Veränderung der Daten beeinflusst. Das gilt für Robinson, den hypothetischen isolierten Wirt, geradeso wie für jeden Wirt in der Marktwirtschaft oder für die Wirtschaft eines sozialistischen Gemeinwesens.«²⁰¹

3.2.2 Das Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft und der Begriff des unternehmerischen Risikos

Es gilt nun, aus dem Begriff der Ungewissheit den Begriff des unternehmerischen Risikos zu entwickeln. Zunächst sei etwas über den Ausdruck gesagt. Als eine besondere Form von Ungewissheit muss dieses Risiko streng vom stochastischen Risiko, dem *Risiko im engeren Sinne*, unterschieden werden.²⁰² Während das stochastische Risiko ein mathematisches Konzept ist, das als solches auf Daten beruht, die als unveränderlich gedacht sind, besteht das unternehmerische Risiko gerade in einer Wandelbarkeit von Daten (einer Wandelbarkeit, die nur ökonomische Daten aufzuweisen scheinen).

Wenn Ungewissheit – das heißt: die Möglichkeit, dass es zu einer Datenänderung kommt – auf die sogenannten *Daten des Marktes* bezogen wird, bezeichnet man sie als *unternehmerisches Risiko*. Unter dem Begriff der Daten des Marktes werden in diesem Zusammenhang das Angebot an Leistungen beziehungsweise die Nachfrage nach ihnen verstanden. Beides ist letztlich dasselbe, da unter der Bedingung des Tausches jedes Angebot zur Erbringung einer Leistung zugleich auch das Nachfragen einer Gegenleistung beinhaltet, wie umgekehrt auch jede Nachfrage ein Anbieten von etwas ist. Da es falsche Assoziationen wecken kann, wenn nur vom Angebot oder von der Nachfrage die Rede ist, wo beides gemeint ist, wird hier im Folgenden gelegentlich von »Marktdaten« die Rede sein. Die Gesamtheit dieser Daten wird als *Marktlage* bezeichnet werden.

²⁰¹ MISES, L. V. (1940), S. 245.

²⁰² Der oben erwähnte Wesensunterschied zwischen stochastischem und unternehmerischem Risiko (beziehungsweise *Risiko im engeren Sinne* und *Ungewissheit*) wurde besonders ausführlich von KNIGHT erklärt, der diesen Unterschied auch als erster bemerkte. KNIGHTS diesbezügliche Ausführungen finden sich in KNIGHT, F. H. (1921), S. 46–47 sowie S. 197–232. Man beachte, dass KNIGHTS Gedanken zur Versicherbarkeit des stochastischen Risikos und zur Unversicherbarkeit des Unternehmerrisikos auch in RIEGER, W. (1928), S. 26–27 berücksichtigt sind. Wie bereits erwähnt wurde, lässt sich vermuten, dass RIEGER die Abhandlung KNIGHTS gelesen hat. MISES für seinen Teil setzte sich erst in der relativ spät erschienenen englischsprachigen Ausgabe seines Hauptwerkes mit dem stochastischem Risiko auseinander. Seine diesbezüglichen Gedanken, die in einigen Punkten über KNIGHT hinaus gehen, finden sich in MISES, L. V. (1949/1963), S. 105–117.

Gemeinhin ist bekannt, dass Angebot und Nachfrage die Determinanten der Preise sind, die am Markt gebildet werden. Jede Änderung eines Marktdatums impliziert zugleich eine Tendenz zur Veränderung im marktwirtschaftlichen Preisgefüge. Es wird sich im weiteren Verlauf dieser Darlegung erweisen, warum und inwiefern diese Tendenz besteht. Zunächst gilt es zu erhellen, warum die Ungewissheit über die Marktdaten – die Möglichkeit also, dass sich Angebot und Nachfrage anders entwickeln als erwartet – als *unternehmerisches Risiko* bezeichnet wird.

Die Kernbotschaft der Theorie des Unternehmers besteht darin, dass die Ungewissheit über die Marktdaten es den Wirten einerseits ermögliche, durch gezielte Anpassung ihres Tauschverhaltens an die sich ändernde Marktlage ihre individuelle Einkommens- und Vermögenssituation zu verbessern, zugleich aber auch andererseits die Gefahr mit sich bringe, dass die Wirte anstelle des erhofften Gewinns einen Verlust gegenüber ihrer bisherigen Situation erleiden, wofern ihre Spekulationen auf bestimmte Entwicklungen von Angebot und Nachfrage fehlgehen. Hierin bestehen sowohl das Wesen der unternehmerischen Tätigkeit wie auch das unternehmerische Risiko. Auf letzteres sei nun im Folgenden eingegangen.

Dazu sei hier eine *reine Marktwirtschaft* unterstellt, in der sich also das Handeln ausschließlich auf dem Wege des Tausches vollzieht. Es ist dies vornehmlich ein indirekter, geldvermittelter Tausch, wobei allerdings auch geldlose, direkte Formen möglich sind. Die Ungewissheit, die jeder Welt menschlichen Handelns notwendig inbegriffen ist, äußert sich in dieser besonderen Welt des Handelns darin, dass es zu unvorhergesehenen Entwicklungen im Gefüge der Preise kommt, zu denen Leistungen am Markt angeboten oder nachgefragt werden, einschließlich Änderungen der Mengen, die sich zu diesen Preisen absetzen lassen. Schien es beispielsweise gestern noch so, als werde man heute fünf Einheiten eines Gutes A gegen zwei Einheiten eines Gutes B eintauschen können, so erkennt man heute, dass das Angebot nach einem der beiden Güter (und somit die Nachfrage nach dem jeweils anderen) sich anders entwickelt hat als gestern erwartet. Wie sich die Preise morgen, in der nächsten Woche oder im kommenden Jahr gestalten werden, darüber kann heute nur spekuliert werden. In einer reinen Marktwirtschaft, wie sie hier beschrieben wird, ist jedes handelnde Individuum von Entwicklungen dieser Art betroffen. Jede Veränderung des Angebotes oder der Nachfrage nach einer Leistung impliziert eine Änderung in der Vermögenssituation jener Wirte, die die Produktionsmittel besitzen, um die entsprechende Leistung anzubieten.

Als ein zielgerichtet sich benehmendes Wesen ist jeder dieser Wirte genötigt, die Änderungen solcher Daten frühzeitig zu erkennen und sein Handeln neu auszurichten, wenn es die veränderte Marktlage gebietet. Er wird aufgrund der Zielgerichtetheit seines handelnden We-

sens immer so produzieren müssen, dass er Leistungen anbieten kann, die sich unter den gerade vorherrschenden Verhältnissen in jene Mengen und Arten von Gegenleistungen eintauschen lassen, die er für seine Ziele gebrauchen kann. Findet der Tausch in Geld statt, so lässt sich dies auch so ausdrücken, dass der Wirt die von ihm besessenen Produktionsmittel in einer Weise zusammenführen muss, die es ihm erlaubt, möglichst hohe Geldbeträge einzunehmen oder möglichst niedrige Beträge für Vorleistungen zu bezahlen, was auf die einfache Formel gebracht werden kann, dass er mit seinem Verhalten ein möglichst hohes Einkommen zu erzielen sucht.

Den hier beschriebenen Aspekt des Handelns im Tausch, der im Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft besonders deutlich zutage tritt, weil es hier keine andere Möglichkeit zur Zielverwirklichung gibt als den Tausch, bezeichnete MISES als die *Unternehmerfunktion*. Sie kann umschrieben werden als »die Ausrichtung des Handelns auf eine Zukunft, die von der Gegenwart verschieden sein kann« und bedeutet konkret: das Ausschauhalten nach Datenänderungen im Markt und das In-die-Wege-Leiten entsprechender Änderungen im Tauschverhalten.²⁰³ Die so definierte Unternehmerfunktion stellt neben der Funktion des Eigentümers von Produktionsmitteln und der Funktion des Verbrauchers eine von drei Funktionen dar, die jeder Handelnde im sinnbildlichen »Getriebe des Marktes« ausübt. Jene Wirte, die diese Funktion besonders deutlich verkörpern, bezeichnete MISES als *die Unternehmer*. Er beschrieb ihr Wirken wie folgt:

»Das Getriebe des Marktes wird nicht durch die Verbraucher und nicht durch die, die über die Produktionsmittel verfügen, in Gang gesetzt und gehalten, sondern durch eine Anzahl von Wirten, die durch die Ausnützung der Preisunterschiede gewinnen wollen, die Unternehmer. Das sind Wirte, die mit mehr Eifer und Geschick als die übrigen Wirte nach Verdienstmöglichkeiten Ausschau halten; sie kaufen, wo und wann sie die Preise für zu niedrig halten, und verkaufen, wo und wann sie die Preise für hoch ansehen. Die Spekulation der Unternehmer ist die Triebkraft der Marktbewegungen, wie sie die Triebkraft der Produktion ist. Die Unternehmer suchen die Eigentümer der Produktionsmittel auf, und ihr Wettbewerb treibt die Preise der Produktionsmittel so hoch hinauf, als es ihre Erwartungen über die spätere Höhe der Preise der Endprodukte zulässig erscheinen lassen; die Unternehmer suchen die Verbraucher auf und drücken im Wettbewerb die Preise der Produkte so tief herab, dass der ganze Vorrat abgesetzt werden kann.«²⁰⁴

²⁰³ In Übereinstimmung mit der oben gegebenen Definition, wonach die Unternehmerfunktion im Ausschauhalten nach Änderungen der Marktlage und dem In-die-Wege-Leiten von Verhaltensänderungen im Tausch besteht, schrieb auch RIEGER: »wenn er sich nur rühmen darf, mit richtigem Blick das erkannt zu haben, was der Markt wünscht und aufnimmt. — Damit hat er seine Unternehmerqualität erwiesen.« RIEGER, *W.* (1928), S. 77. Weiter heißt es: »das eigentliche Handeln des Unternehmers entspringt einer tieferen Quelle, es ist wahrhaft schöpferisch und darum notwendig aus Intuition geboren.« *ebenda*, S. 79.

²⁰⁴ MISES, *L. v.* (1940), S. 285. Ähnlich schilderte auch RIEGER den hier erklärten Sachverhalt. In einem kurzen Absatz über »die Stellung und Betätigung der Unternehmung in der Volkswirtschaft« heißt es bei ihm:

»Von dem Streben nach Erwerb beseelt, bietet sie [die Unternehmung] der Wirtschaft, dem Markte, ihre Waren oder Dienste an, ohne von irgendeiner Instanz beauftragt zu sein, ohne die geringste Gewißheit zu haben, daß oder zu welchem Preis oder auf wie lange Zeit oder in welchen Mengen sie abgenommen werden. Sie kann sich nicht darauf verlassen, daß ihr die gemachten

Es bedarf in Anbetrachtung dieses Zitates einer Erklärung, inwiefern die Unternehmerfunktion ausnahmslos jedem Wirt in der reinen Marktwirtschaft zufällt. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das Ausüben der Unternehmerfunktion und das Tragen des unternehmerischen Risikos dieselbe Sache sind, solange jeder Wirt Eigentümer von Produktionsmitteln ist. Warum dies so ist, wird sich im weiteren Verlauf dieser Darlegung zeigen. Hier wird es zunächst genügen, zu demonstrieren, dass in der reinen Marktwirtschaft kein Wirt sich vom unternehmerischen Risiko befreien kann.

Dass in der reinen Marktwirtschaft jeder Wirt unternehmerisches Risiko trägt, ergibt sich daraus, dass jeder dieser Wirte über irgendwelche Dinge verfügt, die sich als Produktionsmittel für fremden Bedarf eignen (und sei es nur der eigene Körper, der sich notwendig immer eignet, um entweder durch aktive Verrichtung oder passive Unterlassung den Wünschen eines Anderen zu entsprechen). Demzufolge trägt jeder Wirt notwendigerweise die Funktion des Eigentümers von Produktionsmitteln. Unter den Bedingungen des Gedankenbildes der reinen Marktwirtschaft dienen sämtliche Produktionsmittel dem fremden Bedarf. Aus der Erbringung von Leistungen für Andere erhält der Eigentümer sein Einkommen (beispielsweise in Form von Geld), mit dem er seine Ziele über den Weg des Nachfragens fremder Leistungen verwirklichen kann. Der Wert, den ein Produktionsmittel für einen Eigentümer aufweist, ist im Rahmen des hiesigen Gedankenbildes von zwei Marktdaten abhängig: Von der Art der Nachfrage nach Leistungen, die sich mit diesem Produktionsmittel erbringen lassen, und von dem Angebot an komplementären Produktionsmitteln, welche zur Erbringung dieser Leistungen zusätzlich eingekauft werden müssen. An diesen Daten muss der Eigentümer sein Produktionsverhalten ausrichten, will er nicht sein Vermögen schmälern, die eigenen Ziele auf dem Wege des Tausches zu verwirklichen.

Dass die Ungewissheit über die Marktdaten ein Umstand ist, der in der reinen Marktwirtschaft jeden Wirt angeht, ist vor diesem Hintergrund leicht ersichtlich. Kein Wirt kann sich in einer reinen Marktwirtschaft, in der die Daten fortwährend in Bewegung sind, dauerhaft von der Unternehmertätigkeit befreien. Jedes Eigentum ist in diesem Gedankenbild per se Bindung des eigenen Schicksals an die Daten des Marktes. Als ein handelndes Wesen wird der Wirt auf Änderungen dieser Daten achten und reagieren müssen. Er ist somit immer auch Träger der

Aufwendungen ersetzt werden, geschweige denn, daß ihr ein Mehr, ein angemessener Gewinn, ein Lohn für die Arbeit des Unternehmers zugesichert wäre.« *RIEGER, W. (1928), S. 18.*

»Das Risiko des Unternehmers besteht grundsätzlich darin, daß er beträchtliche Investitionen machen muß, deren geldliches Geschick durchaus ungewiß ist.« *ebenda, S. 19.*

Unternehmerfunktion, ungeachtet dessen, was und wie viel er besitzen mag. MISES erläuterte den Sachverhalt wie folgt:

»Wenn wir in der Nationalökonomie von Unternehmern sprechen, meinen wir nicht Menschen, die sich von den anderen Menschen dadurch unterscheiden, dass sie im Marktgetriebe eine besondere Funktion erfüllen, sondern eine Funktion, die jeder Wirt auf sich nehmen muss. Wir isolieren und personifizieren diese Funktion, indem wir vom Unternehmer sprechen. Man kann die Unternehmerfunktion, das heisst die Ausrichtung des Handelns auf eine Zukunft, die von der Gegenwart verschieden sein kann, nicht von den Funktionen des Eigentümers der produzierten und der ursprünglichen sachlichen Produktionsmittel und von den Funktionen des Arbeiters sondern, weil auch diese Funktionen nicht ausserhalb des Zeitablaufs und der Veränderungen, die ihn begleiten, gedacht werden können. [Notwendigerweise sind alle Eigentümer von Produktionsmitteln — die Kapitalisten, die Grundbesitzer und die Arbeiter — immer auch Spekulanten. Überdies ist auch der Verbraucher ein Spekulant, wenn er für seine zukünftig erwarteten Bedürfnisse Vorsorge trifft.]«²⁰⁵

»Die Unternehmerfunktion liegt im Einsatz der Produktionsmittel für die Produktion, somit für die Zukunft, und das Unternehmerrisiko entstammt der Ungewissheit, die über die künftige Marktlage herrscht. Dieses Risiko ist von der Produktion und von der Verfügung über die Produktionsmittel nicht zu trennen. Der Eigentümer d.h. der Wirt, der über sachliche Produktionsmittel verfügt, muss es tragen, weil der Wert aller Produktionsmittel vom Markte bestimmt wird und durch Änderung der Marktlage erhöht oder gesenkt wird. Auch wenn er sein Vermögen in Geldforderungen gegen Unternehmer anlegt, wird er des Risikos nicht ledig; sein Risiko ist nun mit der Gestaltung der Kaufkraft des Geldes und mit der Zahlungsfähigkeit des Schuldners verknüpft. Das Risiko des Grundeigentümers ist mit dem Schicksal des Bodens verbunden; für den isolierten, selbstgenügsam wirtschaftenden Wirt ist es von allem abhängig, was die Ertragsfähigkeit und den Ertrag des Bodens und die Bedeutung der Bodenfrüchte für seine Versorgung beeinflusst; für den in die Marktwirtschaft verflochtenen Bodeneigentümer überdies auch noch von allen Umständen, die die Bedeutung des ihm gehörenden Grundstücks für die Versorgung des Marktes berühren. Kein Eigentum kann den Eigentümer von der Einwirkung der Veränderungen befreien, die die Zukunft bringen kann. Jede Anlage ist Spekulation, das ist Bindung an die Erwartung eines im Voraus nicht erkennbaren künftigen Geschehens.«²⁰⁶

An diesem Punkt der Darstellung sei nun ein kurzer Ausblick auf die weiteren Schritte gegeben. Um den Nutzen der Theorie des Unternehmers für den hier verfolgten Zweck einer kritischen Würdigung von RIEGERS Konzeption der Privatwirtschaftslehre auszuschöpfen, bedürfen drei Inhalte dieser Theorie, die in den bisherigen Schilderungen nur angedeutet wurden, einer genauen Erklärung. Es sind dies **erstens** die Beziehung zwischen unternehmerischem Risiko

²⁰⁵ MISES, L. V. (1940), S. 246. Der in eckigen Klammern eingefügte Zusatz entstammt der englischsprachigen Fassung des Werkes. Die Sätze lauten im Original:

»The capitalists, the landowners, and the laborers are by necessity speculators. So is the consumer in providing for anticipated future needs. There's many a slip 'twixt cup and lip.« MISES, L. V. (1949/1963), S. 253.

Dem besseren Verständnis wegen empfiehlt es sich, diesen Zeilen den Hinweis hinzuzufügen, dass die Funktion des Verbrauchers nicht ohne die Unternehmerfunktion gedacht werden kann, weil sie in einer reinen Marktwirtschaft nicht von der des Eigentümers von Produktionsmitteln gesondert werden kann. Ein Wesen, das über keinerlei Produktionsmittel verfügte, hätte in einer Welt, in der nur getauscht wird, keine Möglichkeit, sein für den Verbrauch benötigtes Einkommen zu erwirtschaften.

²⁰⁶ MISES, L. V. (1940), S. 247.

und Unternehmergewinn; zweitens das Verhältnis der Unternehmerfunktion gegenüber der Funktion des Eigentümers und der des Verbrauchers; und drittens die Auswirkung des Konkurrenzverhältnisses der Unternehmer zueinander auf das marktwirtschaftliche Preisgefüge. Nacheinander gilt es, diese drei Aspekte der Theorie zu beleuchten.

3.2.3 Das Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft und der Begriff des Unternehmergewinns

Der Begriff des unternehmerischen Risikos ist untrennbar mit dem Begriff des Unternehmergewinns verbunden. Vereinfachend wird hier von *Gewinn* die Rede sein, wo Unternehmergewinn gemeint ist. Der Gewinn in diesem Sinne ist definierbar als jenes spezifische Einkommen, das im Rahmen des Ausübens der Unternehmerfunktion erzielt werden kann. Er ist ebenso wie der unternehmerische Verlust Ausdruck des spezifischen Risikos, das der Unternehmer in seiner Rolle als Eigentümer von Produktionsmitteln trägt. Dies gilt es zu zeigen.

Um die Umstände zu begreifen, die den Unternehmergewinn als Einkommen ermöglichen und ihn von anderen Einkommen zu unterscheiden, empfiehlt es sich, die reine Marktwirtschaft in einen Zustand versetzt zu denken, in welchem die Möglichkeit zur Ausübung der Unternehmerfunktion ausgeschaltet ist, sodass nur Einkommen erzielt werden, die *nicht* Unternehmergewinn sind. Dies impliziert einen Zustand, in welchem jeder Wirt Gewissheit über die für ihn relevanten Tauschmöglichkeiten hat. Jeder weiß mit Sicherheit, welche Tauschakte er wo und wann vollziehen muss, um möglichst viele seiner individuellen Ziele nach Maßgabe der ihnen beigemessenen rangmäßigen Bedeutung zu verwirklichen. Hiermit ist ein Gedankenbild aufgerichtet, das MISES das der *gleichmäßigen Wirtschaft* nannte. Er beschrieb es als einen reibungslos koordinierten Ablauf, der sich immer wieder in gleicher Weise wiederholt, sobald das Unbefriedigtsein, das den darin sich abspielenden Tauschakten zugrunde lag, in den Seelen der Wirte wiederkehrt.

Um diesen Zusammenhang anschaulich zu machen, kann der Einfachheit halber für einen Moment angenommen werden, der marktwirtschaftliche Prozess verlaufe einheitlich getaktet wie eine Börse oder ein Wochenmarkt. Es gebe also allgemeinverbindliche Handelsperioden, in denen die Wirte ihre Transaktionen abschließen müssen. Die Länge dieser Tauschzyklen ist unerheblich. Sie mögen wenige Stunden oder mehrere Jahre andauern. Das Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft schreibt diesem Prozess vor, dass über den gesamten Verlauf einer Periode hinweg keiner der Marktteilnehmer feststellen kann, dass er sich durch eine Änderung seines geplanten Tauschverhaltens in seiner zu erwartenden Einkommens- und Vermögenssituation verbessern kann. Er könnte sich allenfalls in seiner Lage verschlechtern,

wenn er den eingespielten Ablauf durchbräche. Da er dies als handelndes Wesen mit logischer Notwendigkeit unterlässt, spielt sich in jedem der gleichmäßigen Marktzyklen dasselbe ab. Eine logische Folge dieser Eigenschaft, wonach keiner der Wirte den Ablauf durchbricht, ist es, dass die Daten des Marktes in jeder Marktperiode dieselben bleiben. Unerwartete Entwicklungen von Angebot oder Nachfrage sind ausgeschlossen. Dies ist die kennzeichnende Eigenschaft der gleichmäßigen Wirtschaft. Sie gilt unabhängig davon, ob es das Bild eines einheitlich getakteten Marktprozesses oder das eines komplexeren, der Realität mehr entsprechenden Ablaufes ist, in welchem mehrere Marktperioden unterschiedlicher Länge simultan durchlaufen werden.

Es ist ersichtlich, dass das, was als die Unternehmerfunktion definiert wurde, in diesem Gedankenbild stillgelegt ist. Ein Ausschauhalten nach Datenänderungen im Markt und das In-die-Wege-Leiten von entsprechenden Änderungen im Produktionsablauf finden nicht statt. Wo die Möglichkeit der Datenänderung gänzlich ausgeschaltet ist, besteht keine Möglichkeit, jenen Aspekt des Handelns, den der Unternehmer verkörpert, zu entfalten: Datenänderungen frühzeitig zu erfassen und auf sie mit entsprechenden Änderungen im geplanten Tauschverhalten zu reagieren. MISES erklärte das Gesagte wie folgt:

»Im Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft ist für den Unternehmer kein Platz, weil wir aus diesem Gedankenbild jede Veränderung der Daten, die die Preisgestaltung beeinflussen könnte, ausgeschaltet haben. Lassen wir diese Annahme der Starrheit der Daten fallen, dann erkennen wird, [sic] dass jedes Handeln durch die Veränderung der Daten und durch die durch [245] sie bewirkten Preisveränderungen berührt wird. [...] Im Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft ist niemand Unternehmer, in jeder anderen Wirtschaft sind alle Wirte notwendigerweise Unternehmer und Spekulanten.«²⁰⁷

Bevor das Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft aufgehoben werde, um den Gewinn im Wirken des Unternehmers zu erklären, sei hier noch etwas über die Preisgestaltung in diesem Gedankenbild ausgesagt. Es lässt sich logisch erschließen, dass die Preise, die sich unter den Bedingungen der gleichmäßigen Wirtschaft ergeben, besondere Eigenschaften aufweisen. Jeder Preis, der in ihr gezahlt wird, ist das, was MISES den *endlichen Preis* nannte: ein Preis, der gerade so hoch ist, dass nach Abschluss aller Transaktionen, die bei der augenblicklichen Marktlage denkbar sind, weder ein Anbieter übrig bliebe, der bereit wäre, seine Leistung günstiger anzubieten, noch ein Nachfrager sich finden ließe, der bereit wäre, einen höheren als diesen Preis zu zahlen, um die Leistung zu erhalten. Es handelt sich dabei um jenen Preis, der sich *endlich* ergäbe, wenn die potentiellen Tauschpartner ihren Kontrakt beliebig oft revidieren und von Neuem aushandeln könnten, ohne dass sich unterdessen die Marktlage verändert hätte. Mit

²⁰⁷ MISES, L. V. (1940), S. 245.

anderen Worten sind in jeder Marktlage »latent schon Kräfte wirksam, die, wenn nicht neue Daten auftreten, solange zu Veränderungen der Preise treiben werden, bis der endliche Preis [...] erreicht sein wird.«²⁰⁸ Es lässt sich ersehen, dass nur wenn alle Preise endliche Preise sind, der Bedingung, wonach niemand durch eine Verhaltensänderung seine Situation verbessern könnte, Rechnung getragen ist. Das Gesagte liest sich bei MISES wie folgt:

»Man gestaltet das Bild einer Wirtschaft, in der alle Güter und Dienste stets die endlichen Preise erzielen; in diesem System werden immer wieder dieselben Produktionsprozesse in der Weise unternommen, dass die Güter höherer Güterordnungen diese Prozesse stetig in sich regelmäßig wiederholender Gleichheit der Art und Menge durchlaufen, bis sie schliesslich als Genussgüter in die Hand der Verbraucher gelangen und verbraucht werden. In diesem System, das in beständiger Bewegung ist, wird der Ruhezustand des Marktes immer wieder in der gleichen Weise gestört und immer wieder neu in der gleichen Art erreicht. Alle Daten, auch die den Ruhezustand störenden Ursachen, sind konstant, und daher bleiben auch die Preise aller Güter und Dienstleistungen unverändert. Es werden immer wieder die gleichen Preise — man spricht da vom statischen Preis oder Gleichgewichtspreis — neu gebildet! ¶ [239] Das Wesen dieser gedanklichen Konstruktion liegt in der Ausschaltung des Zeitmoments. Es ist daher zulässig, die Annahme der Abwesenheit von Veränderung der Daten fallen zu lassen, soweit dies mit der Ausschaltung der Zeitdifferenz verträglich scheint. Veränderung darf es im Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft nur in Bezug auf Nachfrage und Angebot nicht geben. Doch man darf annehmen, dass Veränderungen erfolgen, die diese Daten unberührt lassen, also Veränderungen, die in der Weise vor sich gehen, dass ihre Wirkung auf die Gestaltung von Nachfrage und Angebot und somit auf die Preise kompensiert wird. Wir müssen das Gedankenbild nicht mit unsterblichen, nie alternden und keinen Nachwuchs zeugenden Menschen bevölkern. Wir dürfen annehmen, dass Menschen geboren werden, heranwachsen und sterben, wenn nur die Bevölkerungszahl und die Besetzung der einzelnen Altersklassen unverändert bleibt. Die Nachfrage nach den Gütern, deren Verbrauch an bestimmte Altersklassen gebunden ist, bleibt dann unverändert, auch wenn es nicht dieselben Menschen sind, von denen sie ausgeht.«²⁰⁹

Eine bedeutende Schlussfolgerung, die sich für die endlichen Preise in diesem Gedankenbild, wo alle Preise *endlich* sind, ziehen lässt, ist, dass jeder dieser Preise logischerweise so hoch bemessen sein muss, dass er gerade die Kosten zur Erbringung der zu verkaufenden Leistung decken wird (was übrigens nicht ausschließt, dass es in dem Gedankenbild auch *Gemeinkosten* gibt, die also für die Erbringung mehrerer separat verkäuflicher Leistungen anfallen; in diesem Falle werden Preise gezahlt, die erst in ihrer Gesamtheit die Kosten decken). Der Grund, warum in der gleichmäßigen Wirtschaft sämtliche Preise für Leistungen nur gerade die Kosten zu deren Erbringung decken, ist der, dass es sich definitionsgemäß um eine Welt handelt, in der kein Einkommen einem unternehmerischen Risiko unterliegt. Jeder ist Eigentümer irgendwelcher Produktionsmittel, aus denen er ein immergleiches Einkommen bezieht, das er vollständig für den privaten Konsum und die Reinvestition in die Erhaltung seiner Produktionsmittel ver-

²⁰⁸ MISES, L. V. (1940), S. 237.

²⁰⁹ MISES, L. V. (1940), S. 238–239.

braucht. Wenn sämtliche Wirte ein solches Einkommen aus dem Tausch miteinander erzielen, dann ist es undenkbar, dass ein Wirt am Ende einer Periode mehr oder weniger besitzt als in der Periode davor. Es ist dies einfach eine andere Formulierung des Satzes, dass gemäß dem Gedankenbild kein Wirt durch eine Verhaltensänderung besser gestellt werden kann als er es bislang immer war. Am Ende jeder Marktperiode muss jeder Wirt genau so gestellt sein wie zu Beginn, also weder etwas hinzugewonnen noch verloren haben.

Es gilt nun, den Nutzen dieses Gedankenbildes für die Theorie des Unternehmers auszuschöpfen. »Das Gedankenbild lässt uns«, wie MISES es formulierte, »den Sinn des Eingreifens der Unternehmer begreifen, indem es die Bedingungen, die es auslösen, negativ umschreibt.«²¹⁰ Daraus, dass in diesem Gedankenbild keine Ungewissheit über die Marktlage herrscht, wurde zweierlei für die Theorie des Unternehmergewinns ersichtlich. Es konnte erstens nachvollzogen werden, dass nur durch die Möglichkeit einer Änderung in den Daten des Marktes Gewinne und Verluste erzielt werden, oder anders ausgedrückt: dass es unmöglich ist, von einem Verlust oder Gewinn zu sprechen, wenn die Marktdaten konstant sind. Zweitens wurde – über den Weg des Theorems, wonach niemand in der gleichmäßigen Wirtschaft für seine Leistung mehr Geld erhält als er ausgegeben hat – erkennbar, dass es abseits des Unternehmergewinns noch weitere Einkommensbestandteile gibt. Hieraus ergibt sich ein Problem für die Gewinnmessung, auf das an späterer Stelle noch einmal zurückgekommen wird: Um den Unternehmergewinn zu kennen, müssten von dem Einkommen, das dem Wirt in seiner Rolle als Verbraucher zufließt, jene Beträge fortsubtrahiert werden, die ihm auch unter Gleichgewichtsbedingungen rein aufgrund seiner Ausübung der Funktion des Eigentümers zufließen. Dies aber ist nicht möglich, wenn nicht die endlichen Preise sämtlicher Leistungen, die am Markte gehandelt werden, bekannt sind. In einer reinen Marktwirtschaft, welche ständig durch neue Datenänderungen erschüttert wird, ist diese Möglichkeit ausgeschlossen. Es lässt sich daher nicht eindeutig feststellen, ob und in welcher Höhe ein Gewinn oder ein Verlust erzielt wurde. Dass jedoch immer irgendwo in einem solchen System ein Gewinn erzielt wird, ist unzweifelhaft, wenn man bedenkt, dass die Unternehmerfunktion ein notwendiger Bestandteil des Handelns unter den Bedingungen der reinen Marktwirtschaft ist. MISES legte die beiden hier gezogenen Schlussfolgerungen mit folgenden Worten dar:

»Die Quelle, aus der Gewinn und Verlust des Unternehmers stammen, ist die Ungewissheit über die künftige Gestaltung der Nachfrage und des Angebots. Jede Produktion erfordert Zeit, [269] und wenn die Verhältnisse auf dem Markte sich im Ablaufe dieser Zeit in einer Weise ändern, die nicht alle Unternehmer vorausgesehen haben, dann gibt es Gewinne und Verluste. ¶ Wenn alle Unternehmer die künftige Gestaltung des Marktes richtig vorausgesehen und demgemäss ihre Produktion eingestellt haben, kann es weder Unter-

²¹⁰ MISES, L. V. (1940), S. 286.

nehmergewinn noch Unternehmerverlust geben. Dann haben sie im Augenblicke, in dem sie sich in das Unternehmen einließen, für die Produktionsmittel schon jene Preise bezahlen müssen, die den künftigen Preisen der Produkte entsprechen; die Preise, zu denen sie die Produkte verkaufen, decken gerade die Kosten. Der Unternehmer erzielt nur dann Unternehmergewinn, wenn er die künftige Marktgestaltung richtiger beurteilt hat als die übrigen Unternehmer; dann nämlich erlöst er einen Überschuss über die Produktionskosten, weil er die Produktionsmittel zu Preisen eingekauft hat, die hinter den Preisen zurückgeblieben sind, die der künftigen Marktlage entsprochen hätten. In der gleichmäßigen Wirtschaft, in der unserer Annahme gemäss keine Änderungen der wirtschaftlichen Daten eintreten, ist für Unternehmergewinne und Unternehmerverluste kein Raum. [...] Die Unternehmergewinne und Unternehmerverluste entstehen aus der Verschiedenheit zwischen der erwarteten künftigen und der dann wirklich eintretenden Bewertung der Güter. Man kann sie konfiszieren; man kann sie denen, in deren Vermögen und Einkommen sie auftreten, fortnehmen und an andere übertragen; doch man kann sie aus der Welt, die nicht still steht und nicht mit lauter allwissenden Menschen bevölkert ist, nicht entfernen.«²¹¹

3.2.4 Das Gedankenbild der funktionell gegliederten Marktwirtschaft und der Arbitragecharakter des unternehmerischen Wirtschaftens

Weitere Erkenntnisse zum Wesen des Unternehmergewinns und des unternehmerischen Risikos lassen sich zutage fördern, wenn man das Verhältnis der Unternehmerfunktion zu den beiden übrigen Funktionen »Eigentümer« und »Verbraucher« untersucht. Es wurde bereits erklärt, dass sämtliche dieser drei Funktionen unter den Bedingungen der reinen Marktwirtschaft notwendigerweise jedem Wirt zufallen. Um die Beziehung dieser Funktionen zueinander zu beschreiben, ist es von Nutzen, eine Sprache zu wählen, die diesen gesetzmäßigen Sachverhalt übergeht. Die Begriffe »Unternehmer«, »Eigentümer« und »Verbraucher« werden nun vorübergehend in einer Weise gebraucht werden, als gebe es die damit bezeichneten Rollen in Reinform. Es wird also unterstellt, jeder Marktteilnehmer habe nur jeweils eine der drei Funktionen inne und könne unter diesen Umständen noch als handelndes Wesen bezeichnet werden. Dies bedeutet, ein neues Gedankenbild aufzurichten, das MISES das Gedankenbild der funktionell gegliederten Wirtschaft nannte. Die funktionell gegliederte Wirtschaft ist ein Marktsystem, in welchem die Verbraucher nichts anderes tun als gegen Geld Leistungen in Empfang zu nehmen, wobei die Eigentümer mit nichts anderem beschäftigt sind als damit, gegen Geld ihre Produktionsmittel für die Erbringung dieser Leistungen bereitzustellen. Die Unternehmer sind in diesem Bild jene, die diese Erbringung von Leistungen der Eigentümer an die Verbraucher koordinieren. Als körperlose Wesen, die weder eigene Produktionsmittel noch irgendwelche Bedürfnisse aufweisen, vermitteln sie zwischen den beiden übrigen Funktions-

²¹¹ *MISES, L. V. (1940), S. 268–269.* In ähnlicher Weise wie MISES äußerte sich auch RIEGER: »In dem Augenblick, in dem wir zu einer Wirtschaftsform gelangen, die ein risikofreies Wirtschaften zuläßt, hat die Unternehmung aufgehört zu sein.« *RIEGER, W. (1928), S. 17.*

trägern. Mit Hilfe dieses Gedankenbildes lassen sich drei Aspekte des unternehmerischen Gewinnerzielungsprozesses anschaulich machen.

Der erste Aspekt, den es hier aufzuweisen gilt, betrifft das Ergebnis des Prozesses, den Gewinn. Er wurde eingangs definiert als das spezifische Einkommen, das im Rahmen des Ausübens der Unternehmerfunktion erwirtschaftet werden kann. Die mit dieser Definition gezogenen Begriffsgrenzen können in dem neuen Gedankenbild visualisiert werden. In der funktionell gegliederten Wirtschaft stehen die Unternehmer gesondert neben den Eigentümern. Damit fließen auch ihre funktionsspezifischen Einkommen in physisch voneinander getrennten Bahnen. Der Unternehmer erzielt Gewinne und erleidet Verluste. Dem Eigentümer werden die endlichen Preise gezahlt, die sich aus der jeweiligen Marktlage für seine Besitztümer erzielen lassen. Wollte man über die Theorie des Unternehmers hinaus auch die Kapitaltheorie entwickeln, so könnte man außerdem noch bei den Eigentümern zwischen Arbeitern und Kapitalisten unterscheiden und hätte mit dem Bild das Einkommen der Eigentümer in Urzins und Gleichgewichtslohn aufgeteilt. In jedem Falle werden in diesem Gedankenbild Elemente sowohl der gleichmäßigen Wirtschaft als auch der reinen Marktwirtschaft anschaulich nebeneinander geführt. Der Unternehmergewinn wird damit sichtbar von allen nicht unternehmensbezogenen Einkommen unterschieden. MISES drückte das Gesagte wie folgt aus:

»Wenn die Nationalökonomie vom Unternehmer spricht, dann hat sie den Wirt im Hinblick auf die Veränderungen der Marktlage im Auge. Wenn sie vom Kapitalisten und vom Grundbesitzer spricht, dann hat sie den Wirt im Hinblick auf die Wertveränderungen im Auge, die sich auf dem Markte auch ohne Veränderung der Daten und der Marktlage im bloßen Ablauf der Zeit durch die Verschiedenheit in der Schätzung der Befriedigung in gleichlangen Zeitabschnitten der näheren und der fernerer Zukunft ergeben. Wenn sie vom Arbeiter spricht, dann hat sie den Wirt als Verkäufer von Arbeitsleistung im Auge. Wenn die Nationalökonomie so vorgeht, dann hat sie die Marktwirtschaft funktionell gegliedert; jede Funktion erscheint in einem besonderen Träger verkörpert¹. Der Unternehmer erzielt Unternehmergewinne oder erleidet Unternehmerverluste, der Eigentümer von Produktionsmitteln bezieht Urzins, der Arbeiter empfängt Lohn.«²¹²

Das Gedankenbild der funktionell gegliederten Wirtschaft kann logisch nicht zuende gedacht werden, ohne die Grundannahme zu verwerfen, dass in diesem Bild gehandelt werde. Hierin besteht der zweite Aspekt, den das Gedankenbild aufweist und dessentwegen es für die Theorie des Unternehmers von Nutzen ist. Es lässt sich anhand des Bildes demonstrieren, dass in einer Welt des Handelns die Funktionen des Unternehmers, des Eigentümers und des Verbrauchers eben gerade nicht getrennt voneinander ausgeübt werden. Besonders leicht ist dies am fehlenden Verbrauch der Unternehmer und Eigentümer ersichtlich, denn es drängt sich die

²¹² MISES, L. V. (1940), S. 248. Die im Text enthaltene Fußnote verweist auf das hier bereits erwähnte Werk von CLARK, J. B. (1899), S. 5; sowie auf »Böhm-Bawerk, Gesammelte Schriften, her[ausgegeben]. v[on]. F[ranz]. X. Weiss, Wien 1924, S. 299«.

Frage auf, was diese beiden Gruppen veranlassen soll, ein Einkommen zu begehren, wenn sie keinerlei Wünsche haben, die es mit diesem Einkommen zu erfüllen gilt – wenn also nur der Verbraucher derjenige ist, der dazu gelangt, ein Unbefriedigtsein abzustellen? Auch ist in diesem Gedankenbild nicht zu beantworten, wer das unternehmerische Risiko trägt, wenn einerseits diejenigen, die die Unternehmerfunktion verkörpern, mittellos sind und andererseits jene, die die Mittel besitzen, in diesem Gedankenbild risikolos gestellt sind. MISES beschrieb das Paradoxon wie folgt:

»Versuchen wir den Unternehmer gesondert zu denken. Dieser Unternehmer ist mittellos. Die für die Durchführung der Erzeugungsverfahren benötigten Mittel werden ihm von den Kapitalisten in Geldform, als Geldkapital, leihweise überlassen; wenn er auch dann mit diesem geborgten Geld die sachlichen Produktionsmittel kauft, somit im Sinne der Rechtsordnung ihr Eigentümer wird, bleibt er vermögenslos, weil diesem Besitz der Betrag seiner Schulden gegenübersteht. Hat die Unternehmung Erfolg und wird Unternehmergewinn erzielt, dann fließt dieser Gewinn ihm zu. Führt aber das Unternehmen zu Misserfolg, dann muss der Verlust, den der vermögenslose Unternehmer nicht tragen kann, von denen getragen werden, die ihm die Mittel leihweise zur Verwendung in der Produktion zur Verfügung gestellt haben. Ein solcher Unternehmer wäre ein Angestellter der Kapitalisten, der für sie spekuliert und am Gewinn der Geschäfte mit 100 %, am Verlust aber gar nicht beteiligt ist. Doch auch dann, wenn der Unternehmer einen Teil des Unternehmungskapitals selbst beigestellt und nur einen Teil von den Kapitalisten als Darlehen empfangen hat, liegen die Dinge grundsätzlich nicht anders. Wenn die durch verfehlte Spekulation erlittenen Verluste aus dem Vermögen des Unternehmers nicht mehr gedeckt werden können, müssen sie von den Kapitalisten getragen werden, wie auch immer das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und dem Unternehmer beschaffen sein mag. Sie sind immer auch Unternehmer und tragen immer auch Unternehmerrisiko.«²¹³

Die beiden bisher erklärten Anwendungen des Gedankenbildes dienen der vertieften Wiederholung von bereits Festgestelltem. Die nun folgende dritte Anwendung wird zu einer neuen Erkenntnis führen. Sie blieb bislang unerwähnt, weil sie ohne den Einsatz dieses Gedankenbildes schwerlich vermittelbar gewesen wäre. Das Bild der funktionell gegliederten Wirtschaft kann dazu verwendet werden, den Prozess der Gewinnerzielung als eine Interaktion zwischen Unternehmer, Eigentümer und Verbraucher zu beschreiben. Dabei lässt sich zeigen, dass sämtliche Unternehmungen nach dem Muster einer Arbitrage vollzogen werden. Dies bedarf einer ausführlichen Erklärung.

In der funktionell gegliederten Wirtschaft bestehen Tauschbeziehung grundsätzlich nur zwischen Unternehmern und Eigentümern sowie zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Zwischen den Unternehmern selbst herrscht ein Konkurrenzverhältnis. Diese Konkurrenz, die man sehr treffend mit dem Wort »Wettbewerb« bezeichnet, findet auf zwei Stufen statt, in die sich die funktionell gegliederte Wirtschaft aufteilt. Die untere Stufe ist der *Absatzmarkt*. Hier treten die Unternehmer mit den Verbrauchern in Kontakt, um ihnen Leistungen zum Verkauf

²¹³ MISES, L. V. (1940), S. 246–247.

anzubieten. Die obere Stufe ist der *Beschaffungsmarkt*. Hier treten die Unternehmer mit den Eigentümern in Kontakt, um jene Produktionsmittel zu kaufen, die sie zur Erbringung der Leistungen an die Verbraucher benötigen. Die Unternehmer kaufen bei den Eigentümern ein und verkaufen die fertigen Leistungen an die Verbraucher. Hierin besteht die äußere Form des unternehmerischen Wirkens.

Tauschbeziehungen zwischen Unternehmern untereinander könnten nur insofern bestehen, als man gedanklich die Anzahl der Stufen erhöht, in die das funktionell gegliederte Marktsystem unterteilt ist, was im Rahmen dieser Theorie zwar zulässig, aber nicht erforderlich ist. Bietet etwa ein Unternehmer B einem anderen Unternehmer C eine Leistung zum Verkauf an, so ist die Beziehung, die zwischen diesen beiden Akteuren besteht, dieselbe, als würde es sich entweder nur bei B um einen Unternehmer und bei C um einen Verbraucher handeln oder als würde es sich bei B um einen Eigentümer und bei C um den Unternehmer handeln. Das gleiche gilt analog, wenn der Unternehmer B an einen Unternehmer A herantritt, um die Produktionsmittel nachzufragen, die er zur Erbringung der Leistung an C benötigt. Hier wird je nach Bezugsebene entweder der Unternehmer A zum Eigentümer oder der Unternehmer B zum Verbraucher. Für die weiteren Ausführungen ist es unerheblich, wie viele Stufen das funktionell gegliederte Marktsystem aufweist. Daher wird im Folgenden wieder von der einfachsten denkbaren Form ausgegangen.

Es lässt sich nun erklären, inwiefern der unternehmerische Gewinn ein Arbitragegewinn ist. Ein Arbitrageur ist jemand, der eine Ware zu einem bestimmten Preis einkauft, um sie zu einem höheren Preis weiter zu veräußern. Die Differenz zwischen jenem Preis, den er für die Ware zahlt, und jenem, den er aus dem Verkauf der Ware erlöst, nennt man, sofern diese Differenz positiv ist, den Arbitragegewinn. In der Regel wird dieser Ausdruck im Zusammenhang mit Handelsgeschäften gebraucht, bei denen die Ware also während des Vorganges unverändert belassen wird (was zum Beispiel beim Verkauf von Wertpapieren oder Devisen die Regel ist). Im Falle, dass das unternehmerische Vorhaben die Gründung oder die Beteiligung an einem Industrie- oder Bankbetrieb umfasst, dessen Leistungen sich definitionsgemäß von den bezogenen Vorleistungen unterscheiden, wird man den Gewinnerzielungsprozess schwerlich als Arbitrage bezeichnen wollen. Nun hält jedoch im Gedankenbild der funktionell gegliederten Wirtschaft, wo ja der Unternehmer in seiner Reinform auftritt, kein Vertreter dieser Spezies ein Eigentum an irgendwelchen Betrieben oder sonstigen Produktionsmitteln. Sämtliche Umwandlungs- und Transportvorgänge, die zwischen dem Einkaufen der Vorleistungen und dem Verkaufen der fertigen Leistungen stattfinden, werden von den Eigentümern der Produktionsmittel vollzogen. Für den Unternehmer, der in diesem Gedankenbild in seiner Rein-

form erscheint, sind deshalb jegliche unternehmerischen Wagnisse Arbitrage, seien sie nun dem Handel zugeordnet, der Industrie oder dem Bankgewerbe. Als körperloses Wesen ohne Eigentum vermittelt er zwischen zwei Teilmärkten, auf denen die weiteren Abläufe dann von selbst geschehen. Sein Gewinn ist wie bei jeder Arbitrage die Folge daraus, dass die Preise, die an zwei verschiedenen Teilmärkten für dieselbe Art von Leistung gezahlt werden, nicht miteinander übereinstimmen. MISES' Schüler ISRAEL MEIR KIRZNER beschrieb diesen Aspekt der von MISES vertretenen Theorie sehr prägnant mit folgenden Worten:

»In the production context, of course, what can be bought are resources, and what can be sold are products; but to the entrepreneur the profit opportunity is still an arbitrage possibility.«²¹⁴

»Profit opportunities arise when the prices of products on the product markets are not fully adjusted to the prices of resource services on the factor markets. In other words: “something” is being sold at different prices in two markets, as a result of imperfect communication between the markets. This “something,” it is true, is sold in different physical forms in the two markets: In the factor market it appears as a bundle of inputs, and in the product market it appears as a consumption good. But economically we still have the “same” thing being sold at different prices, because the input bundle contains all that is technologically required (and no more than is required) to yield the product. The entrepreneur notices this price discrepancy before others do.«²¹⁵

MISES für seinen Teil drückte das Gesagte in einer Weise aus, die noch einen weiteren Aspekt zur Sprache bringt, der erst im weiter folgenden Verlauf dieser Darlegung zu behandeln ist: die Auswirkung des Wettbewerbes zwischen den Unternehmern auf die Entwicklung der Marktpreise. Seine Darstellung, die das bisher Erklärte ebenso wie diesen später interessierenden Aspekt beinhaltet, liest sich wie folgt:

»Das Getriebe des Marktes wird nicht durch die Verbraucher und nicht durch die, die über die Produktionsmittel verfügen, in Gang gesetzt und gehalten, sondern durch eine Anzahl von Wirten, die durch die Ausnützung der Preisunterschiede gewinnen wollen, die Unternehmer. Das sind Wirte, die mit mehr Eifer und Geschick als die übrigen Wirte nach Verdienstmöglichkeiten Ausschau halten; sie kaufen, wo und wann sie die Preise für zu niedrig halten, und verkaufen, wo und wann sie die Preise für hoch ansehen. Die Spekulation der Unternehmer ist die Triebkraft der Marktbewegungen, wie sie die Triebkraft der Produktion ist. Die Unternehmer suchen die Eigentümer der Produktionsmittel auf, und ihr Wettbewerb treibt die Preise der Produktionsmittel so hoch hinauf, als es ihre Erwartungen über die spätere Höhe der Preise der Endprodukte zulässig erscheinen lassen; die Unternehmer suchen die Verbraucher auf und drücken im Wettbewerb die Preise der Produkte so tief herab, dass der ganze Vorrat abgesetzt werden kann. ¶ Das geht auf dem Markte ohne Unterlass weiter, es sei denn, dass durch das Wirken der Unternehmer einmal ein Zustand [286] erreicht werden sollte, in dem den unternehmungslustigen Wirten keine Aussicht auf Gewinn mehr winkt, weil alle Preise der komplementären Produktionsmittel genau den Preisen der Genussgüter entsprechen und weitere Veränderungen nicht mehr zu erwarten sind¹. [...] Sie sehen Unstimmigkeit im Verhältnis der Preise der komplementären Produktionsmittel und der von ihnen erwarteten künftigen Preise der Produkte und wollen aus dieser Unstimmigkeit Vorteil ziehen. Durch diese Hand-

²¹⁴ KIRZNER, I. M. (1973\2013), S. 14.

²¹⁵ KIRZNER, I. M. (1973\2013), S. 68.

lungen der Unternehmer werden im Wirtschaftsgefüge jene Bewegungen ausgelöst, die, wenn keine weiteren Datenänderungen auftreten würden, zur gleichmässigen Wirtschaft hinführen müssten.«²¹⁶

3.2.5 Die Koordination des Marktgeschehens durch den Wettbewerb der Unternehmer

Nun, da die Beziehung zwischen der Rolle des Unternehmers und den beiden übrigen Marktrollen beleuchtet wurde, gilt es abschließend, das Verhältnis zu analysieren, das zwischen den Unternehmern untereinander herrscht. Im Zusammenhang mit dem zuletzt verwendeten Gedankenbild der funktionell gegliederten Wirtschaft wurde bereits erwähnt, dass sich die Unternehmer in einem Wettbewerb zueinander befinden. Es gilt, die Folgen dieses Wettbewerbes zu erklären, die in der zuletzt zitierten Ausführung bei MISES angerissen wurden. Dazu sei zunächst erklärt, inwiefern es als logisch notwendig anzusehen ist, dass dieses Konkurrenzverhältnis bestehe.

Die reine Marktwirtschaft ist eine Welt des Handelns, in der sämtliche Ziele rein auf dem Wege des Tausches verwirklicht werden. Als Mittel zum Ziel dient in diesem Rahmen alles, was knapp ist und sich zur Erbringung von Tauschleistungen eignet. Ein Gegenstand, der nicht knapp ist, kann kein Mittel werden, weil über ihn kein Werturteil betreffend seines Einsatzes für Ziele gefällt werden muss. Mithin ist per se alles, was als *Mittel* bezeichnet wird, knapp. Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Mittel in einer reinen Marktwirtschaft dem Tausche zugeführt werden, ergibt sich hieraus unweigerlich eine Konkurrenz um die Inhaber dieser Mittel. Der potentielle Tauschpartner, den man um seine Leistungen ersucht, kann und wird nicht jedem beliebigen Wirte, der an ihn herantritt, alles leisten, was dieser begehrt. Leistet er hier, so fehlt es ihm an Mitteln zur Leistung dort und ihm entgeht, was er an jener anderen Stelle im Gegenzuge bekommen hätte. Die Wirte sind unter diesen Umständen genötigt, ihre Leistungen so zurückzuhalten, dass sie eine Auswahl zwischen den Angeboten treffen können, die ihnen voneinander unterbreitet werden. Wer einem vielumworbenen Tauschpartner die attraktivste Gegenleistung verspricht, der wird im Zweifelsfalle bedient werden. Wer einem potentiellen Tauschpartner nicht genug aufbietet, der muss sich entweder anderen Ortes umsehen oder sein Angebot so erhöhen, dass er stattdessen doch noch zum Zuge gelangt. So bilden sich allmählich Preise heraus, in denen sich die Knappheitsverhältnisse der hier beschriebenen Welt widerspiegeln. Es ist dies der marktwirtschaftliche Wettbewerb, von dem behauptet wurde, dass er zwischen den Unternehmern bestehe.

²¹⁶ MISES, L. V. (1940), S. 285–286. Der Text der eingefügten Fußnote ist folgender: »Von der durch das Zeitmoment bewirkten Differenz zwischen dem Preis der komplementären Produktionsmittel und dem Produktpreis sehen wir zunächst ab.«

Nun lässt sich fragen, ob es nur das Unternehmerische sei, das die Wirte in Konkurrenz zueinander versetzt, oder ob nicht auch aus der Rolle des Eigentümers oder des Verbrauchers eine Konkurrenzsituation entstehe. Ohne Zweifel bewerben sich die Verbraucher in einer Marktwirtschaft mit ihrem Geld um die knappen Verbrauchsgüter, die ihnen zu entsprechenden Preisen angeboten werden. Analoges lässt sich auch für die Eigentümer feststellen, die in der reinen Marktwirtschaft ihre Produktionsmittel verkaufen wollen. Allerdings lässt sich über die gestellte Frage kein Beweis führen, wenn in der Marktwirtschaft Verbrauchertum und Eigentum notwendig immer auch mit dem Unternehmertum in derselben Person verschmolzen sind. Es bleibt unklar, ob nicht das Letztere der entscheidende Faktor für die Konkurrenz ist. Erst im Gedankenbild der funktionell gegliederten Wirtschaft lässt sich über diese Frage aufklären. Hier erweist es sich, dass ausschließlich die Unternehmer miteinander konkurrieren. Die Eigentümer und Verbraucher sind in der Reinform, in der sie in diesem Gedankenbild erscheinen, passive Wesen. Sie tragen keine Ungewissheit über die Marktlage und reagieren nicht auf unerwartete Entwicklungen derselben. Die reinen Eigentümer nehmen einfach nur die endlichen Preise entgegen, die ihnen unterbreitet werden, wobei sie bei mehreren konkurrierenden Anfragen den jeweils höchsten Preis bevorzugen. Die reinen Verbraucher warten einfach ab, welche Leistungen sie von den Unternehmern geboten bekommen und wählen im Zweifelsfalle bei gleichartigen Leistungen diejenige mit dem niedrigsten Preis aus. Ob das, was mit den Produktionsmitteln geschieht, am Ende auch nachgefragt wird, sodass die endlichen Preise überhaupt gezahlt werden können, ist ein Problem, das sich dem reinen Eigentümer nicht stellt, denn dazu müsste er unternehmerisches Risiko tragen. Ebenso wenig stellt sich dem reinen Verbraucher das Problem, wie er das für seinen Konsum zur Verfügung stehende Einkommen erwirtschaften kann, um die übrigen Verbraucher preislich zu überbieten, denn dazu müsste er wiederum unternehmerisches Risiko tragen. Ein Wettbewerb ist nur zwischen den Unternehmern möglich. Der Gewinn, den jeder von ihnen zu erzielen trachtet, spiegelt wider, dass derjenige Unternehmer, der ihn erzielt, einen Eigentümer gefunden hat, der bereit war, ihm zu seiner Preisvorstellung ein Produktionsmittel zu verkaufen, weil andere Unternehmer diesen Eigentümer entweder übersehen haben oder weniger für das Produktionsmittel aufbringen wollten. Der Gewinn widerspiegelt zudem, dass die Verbraucher die Leistung, die der Unternehmer mit diesem Produktionsmittel erbracht hat, gegenüber den Leistungen anderer Unternehmer vorgezogen haben. Jeder Gewinn eines Unternehmers ist in diesem Sinne wettbewerblich erbracht, denn er ist der entgangene Gewinn eines anderen Unternehmers.

Auf die reine Marktwirtschaft in ihrer nicht funktionell gegliederten Form lässt sich das Gesagte wie folgt übertragen: Das unternehmerische Risiko – die Gefahr also, dass aus dem

Unternehmen ein Verlust erwächst, weil sich die Daten des Marktes zu einer Konstellation formieren, die die zu zahlenden Einkaufspreise über das erwartete Niveau steigen lässt und die erzielbaren Absatzpreise unter das erwartete Niveau fallen lässt – besteht für jeden einzelnen Wirt deshalb, weil außer ihm noch andere Wirte im Markte tätig sind, die zu einem Teil an denselben Vorleistungen wie er interessiert sind und zu einem anderen Teil dieselben potentiellen Kunden wie er mit alternativen Leistungen beliefern können. Das unternehmerische Verlustrisiko ist ein wettbewerbliches Risiko. Das bereits bekannte Theorem, wonach jedem Wirt notwendigerweise die Rolle des Unternehmers zufällt, lässt sich daher auch so ausdrücken, dass kein Wirt, der sein Handeln unter den Bedingungen des Gedankenbildes der reinen Marktwirtschaft vollzieht, dem Wettbewerb entrinnen kann. MISES schilderte das Gesagte wie folgt:

»Die Unternehmer suchen die übrigen Unternehmer, mit denen sie im Wettbewerb stehen, als Käufer der Produktionsmittel durch Anbot höherer Preise und als Verkäufer der Erzeugnisse durch Fordern niedriger Preise auszuschalten. Wie hoch hinauf sie beim Ankauf der Produktionsmittel gehen wollen, hängt von ihrer Beurteilung der Preise ab, die sie für die fertigen Erzeugnisse zu erzielen hoffen. Wie tief sie beim Verkauf hinuntergehen müssen, wird durch die Lage des Marktes bestimmt. ¶ Die Ungewissheit, die über die künftige Marktlage herrscht, gibt der Unternehmertätigkeit ihren Spekulationscharakter; aus ihr fließen Unternehmergewinn und Unternehmerverlust!.«²¹⁷

Nun, da das Wesen des zwischen den Unternehmern bestehenden Wettbewerbes erklärt ist, können mit Leichtigkeit die Auswirkungen dieses Wettbewerbes begreifbar gemacht werden. In einem Zitat, das im Zusammenhang mit dem Arbitragecharakter der Gewinnerzielung stand, ist von MISES behauptet worden, dass der Wettbewerb zwischen den Unternehmern eine Tendenz zur Angleichung der Beschaffungspreise an die Absatzpreise herbeiführe. Wörtlich hieß es, er treibe »die Preise der Produktionsmittel so hoch hinauf, als es ihre Erwartungen über die spätere Höhe der Preise der Endprodukte zulässig erscheinen lasse«, wohingegen er gegenüber den Verbrauchern die Preise herabdrücke. Das gehe »auf dem Markte ohne Unterlass so weiter, es sei denn, dass durch das Wirken der Unternehmer einmal ein Zustand erreicht werden sollte, in dem den unternehmungslustigen Wirten keine Aussicht mehr auf Gewinn winkt, weil alle Preise der komplementären Produktionsmittel genau den Preisen der Genussgüter entsprechen und weitere Veränderungen nicht mehr zu erwarten sind«. Dass dies eine logische Folge des Wettbewerbes ist, lässt sich spätestens nach den vorangegangenen Ausführungen zur Knappheit der Mittel unschwer erkennen. Die Eigentümer und Verbraucher müssen aufgrund der Knappheit ihrer Mittel eine Auswahl zwischen den Leistungsanfragen

²¹⁷ MISES, L. V. (1940), S. 265. Die eingefügte Fußnote enthält nur die polemische Bemerkung: »Es charakterisiert die politische Voreingenommenheit vieler Nationalökonomien, dass sie dem Unternehmergewinn mehr Aufmerksamkeit zugewendet haben als dem Unternehmerverlust.«

treffen, die an sie gerichtet werden, was die im Wettbewerb befindlichen Unternehmer, die diese Anfragen stellen, dazu nötigt, ihnen Preise zu unterbreiten, die den für sie selbst verbleibenden Gewinn geringer ausfallen lassen als er es wäre, wenn konkurrierende Angebote ausblieben. Eine andere Formulierung, die MISES für das Gesagte gab, lautet wie folgt:

»Der Unternehmergeinn wird durch den Wettbewerb der Unternehmer zum Verschwinden gebracht. Wenn man nicht der Ansicht ist, dass die Marktlage, die den Unternehmergeinn entstehen liess, einer ungünstigeren weichen werde, ehe die neu einzuleitenden Produktionsprozesse Frucht getragen haben, werden neue Unternehmer sich der Erzeugung der fraglichen Waren zuwenden, bis der Preis auf die Erzeugungskosten fällt. Die Aussicht auf Gewinn setzt den Unternehmer in Bewegung. Wo kein Gewinn zu erhoffen ist, sinkt die Erzeugung, wo Gewinn in Aussicht ist, steigt sie.«²¹⁸

Im Weiteren hieß es, »die Bewegungen, die durch das Handeln der Unternehmer im Wirtschaftsgefüge ausgelöst« werden, müssten, »wenn keine weiteren Datenänderungen auftreten würden, zur gleichmässigen Wirtschaft hinführen«. Auch dies lässt sich aus den vorangegangenen Schilderungen ersehen. Das Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft ist definiert als eine Marktdatenkonstellation, in der sich niemand durch eine Änderung seines Tauschverhaltens besser stellen kann als er es mit der Beibehaltung seiner Pläne zu erwarten hat. Gewinne können nicht erzielt werden, die Möglichkeit einer unvorhergesehenen Entwicklung ist ausgeschaltet. Wenn nun, wie gezeigt wurde, gilt, dass der Wettbewerb die Preisgefälle, die zwischen Produktionsmitteln und Produkten bestehen und die die Grundlage für den Gewinn bilden, nivelliert, so ist der vorangegangene Satz logisch identisch mit der Aussage, dass der Wettbewerb das Preisgefüge in eine Bewegung versetzt, die es dem Zustand annähert, den es im Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft hätte.

Dass der Zustand, den das Bild der gleichmäßigen Wirtschaft beschreibt, ungeachtet des andauernden Wettbewerbes nicht erreicht wird, hängt, wie bereits gesagt wurde, mit den Datenänderungen zusammen, die sich fortwährend ereignen.²¹⁹ Wären Abweichungen zwischen der

²¹⁸ MISES, L. V. (1940), S. 270.

²¹⁹ Oben wurde erklärt, dass der Zustand der gleichmäßigen Wirtschaft niemals erreicht werden kann. Es ist vielleicht von Interesse, zu wissen, welche nachdrückliche Worte MISES' über den eingeschränkten Nutzen dieses Gedankenbildes verloren hat:

»Wir wissen, dass dieser Zustand des Gleichgewichts nie erreicht werden kann und dass die gleichmässige Wirtschaft ein Gedankenbild ist, dem die sich immerfort verändernde Wirklichkeit nie entsprechen kann. Wir bedienen uns dieses Gedankenbildes nur zu dem Zwecke, um den Antrieb und den Sinn der Unternehmertätigkeit zu begreifen. Das Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft ist nicht etwa ein geistiges Werkzeug zur Erklärung der Preisbildung; die Gleichgewichtspreise, die ihm zugeordnet sind, sind von den Marktpreisen, deren Werden wir zu begreifen haben, verschieden. Das Gedankenbild lässt uns den Sinn des Eingreifens der Unternehmer begreifen, indem es die Bedingungen, die es auslösen, negativ umschreibt. ¶ Weder das Handeln der Unternehmer noch das anderer Wirte richtet sich nach Erwägungen, in denen das Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft und die Vorstellung von Gleichgewichtspreisen eine Rolle spielen. Das Gedankenbild gehört ganz der Theorie an und hat mit dem Handeln selbst nichts zu

erwarteten und der tatsächlichen Marktlage nur eine selten sich ereignende Ausnahme in der Welt des Handelns, so wäre es denkbar, dass hin und wieder ein Zustand der Gleichmäßigkeit erreicht würde. Wenn jedoch, während die Unternehmer auf die erste Datenänderung reagieren, bereits die nächste im Gang ist, so ist dies undenkbar. Zur Veranschaulichung dieses Zusammenhanges kann auch der umgekehrte Fall betrachtet werden. Die Marktwirtschaft befinde sich bereits im harmonisch eingeschwungenen Zustand der gleichmäßigen Wirtschaft und werde durch ein einzelnes unvorhergesehenes Ereignis in Bewegung versetzt. Bald wäre der Zustand des Gleichgewichtes wieder erreicht. Wie dies auf dem Wege des Wettbewerbes geschehen kann, schilderte MISES wie folgt:

»Wir können zur Veranschaulichung dieses Ablaufes von dem Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft ausgehen und annehmen, dass die Gleichmässigkeit dieser Wirtschaft durch das Auftreten eines neuen Datums gestört wurde. Es ist dabei ohne Belang, welcher Art diese Datenänderung ist. Sie mag in einer Änderung der Bevölkerungsgrösse, in einem Wachsen oder Abnehmen des Kapitalbestandes, in einer Änderung des Geschmacks, die die Richtung der Nachfrage verschiebt, in der Entdeckung bisher unbekannter Vorkommen ursprünglicher Produktionsfaktoren, in der Erfindung neuer Produktionsverfahren oder in anderen Neuerungen bestehen; der Ablauf, den sie auslöst, ist immer von gleicher Art. Der Anstoss geht von unternehmenden Wirten aus, die unter den neuen Verhältnissen Möglichkeiten gewinnverheissender Unternehmertätigkeit er[296]blicken. Auf dem Markte werden die Produktionsmittel noch zu den Preisen gekauft und verkauft, die dem früheren, nun durch das Auftreten der Datenänderung gestörten Stande der Dinge entsprochen haben. Da bieten sich Gewinnchancen, denn die Preise der Genussgüter werden sich ändern müssen. Die Unternehmer, die den Umschwung am schnellsten erfasst haben, wenden sich der Erzeugung der Artikel zu, die ihrer Meinung nach im Preise steigen werden. Ihre Nachfrage nach den erforderlichen Produktionsmitteln treibt deren Preise in die Höhe. Das hindert die Aufnahme der neuen Produktion solange nicht, als die Unternehmer der Meinung sind, dass sie auch noch bei höheren Produktionskosten Gewinn erwarten dürfen. Die Verschiebung der Preise der Produktionsmittel kommt erst zum Stillstand, bis die durch die Preiserwartungen der Unternehmer gegebenen Grenzen erreicht sind.«²²⁰

tun. Die Unternehmer rechnen immer mit künftigen Preisen, doch nicht mit Gleichgewichtspreisen.« *MISES, L. V. (1940), S. 285–286.*

Weiter heißt es an anderer Stelle:

»Man kann durch das Operieren mit diesem Gedankenbild der gleichmässigen Wirtschaft manches lernen, das man auf andere Weise nicht begreifen könnte, doch man muss es richtig zu handhaben verstehen. Dass es nur ein Gedankenbild ist, dem das Handeln und das Wirtschaften in der Marktwirtschaft nie gleichen kann, dürfen wir nicht aus dem Auge verlieren. Das Handeln im Rahmen des Gedankenbilds stellt einen Grenzfall dar, in dem Handeln in Nichthandeln übergeht und bewusstes Verhalten und automatisches Reagieren verschwimmen. [...] Nutzloses Gedankenspiel ist es, den Gleichgewichtszustand des Systems durch Gleichungen zu beschreiben, und irreführend ist es, aus solchen Beschreibungen, ob sie nun in mathematischer oder anderer Sprache ausgedrückt werden, Folgerungen für das Handeln ziehen zu wollen.« *ebenda, S. 243.*

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Privatwirtschaftslehre als eines möglichen Zweiges der Wirtschaftslehre nach MISES lässt sich erahnen, wie dieser über die gleichgewichtstheoretische Betriebswirtschaftslehre ERICH GUTENBERGS geurteilt hätte. Dazu wird mehr in *Abschnitt 2.3.2* zu sagen sein.

²²⁰ *MISES, L. V. (1940), S. 293–294.*

Im Rahmen des Zweckes, der mit der hier erfolgten Darlegung der von MISES vertretenen Theorie des Unternehmers verfolgt wird, gibt es nichts mehr zu dieser Theorie auszuführen. Ihre Darlegung ist hiermit abgeschlossen.

Eine konzise Zusammenfassung der oben ausführlich dargelegten Theorie lieferte MISES in einer englischsprachigen Veröffentlichung, wo er der Einfachheit halber Gewinn und Verlust so definierte, als könnten diese Größen exakt gemessen werden. Dem Leser, der das Gesagte durch eine Wiederholung in anderer Sprache festigen möchte und über den genannten Makel hinwegzusehen bereit ist, empfiehlt sich die Lektüre des folgenden Textauszuges:

»If all people were to anticipate correctly the future state of the market, the entrepreneurs would neither earn any profits nor suffer any losses. They would have to buy the complementary factors of production at prices which would, already at the instant of the purchase, fully reflect the future prices of the products. No room would be left either for profit nor for loss. What makes profit emerge is the fact that the entrepreneur who judges the future prices of the products more correctly than other people do buys some or all of the factors of production at prices which, seen from the point of view of the future state of the market, are too low. Thus the total cost of production — including interest on the capital invested — lag behind the prices which the entrepreneur receives for the product. This difference is entrepreneurial profit. ¶ On the other hand, the entrepreneur who misjudges the future prices of the products allows for the factors of production prices which, seen from the point of view of the future state of the market, are too high. His total cost of production exceed the prices at which he can sell the product. This difference is entrepreneurial loss. ¶ [144] Thus profit and loss are generated by success or failure in adjusting the course of production activities to the most urgent demand of the consumers. Once this adjustment is achieved, they disappear. The prices of the complementary factors of production reach a height at which total costs of production coincide with the price of the product. Profit and loss are ever-present features only on account of the fact that ceaseless change in the economic data makes again and again new discrepancies, and consequently the need for new adjustments originate.«²²¹

3.3 Die Implikationen der Wesensmerkmale des unternehmerischen Handelns für die wider RIEGERS Konzeption erhobenen Einwendungen

Vor dem Hintergrund der Theorie des Unternehmers werden nun die Einwendungen, die SCHMALENBACH, WALB, SCHÖNPFLUG, SIEBER, KÖHLER, TÖNDURY und MOXTER wider die Privatwirtschaftslehre RIEGERS gerichtet haben, einer abschließenden Würdigung unterzogen. Dazu wird im Folgenden jeder dieser Einwendungen ein bestimmter Aspekt des Unternehmergewinns zugeordnet werden, den es abschnittsweise darzulegen gilt, wobei die Reihenfolge der Abschnitte derjenigen entsprechen wird, in der auch die zugehörigen Kritiken im ersten Kapitel dieses Teiles dargelegt wurden.

²²¹ MISES, L. V. (1952\2008), S. 143–144.

3.3.1 Die Unmöglichkeit einer Kunstlehre des profitablen Wirtschaftens

Der erste Einwand, der hier zu Beginn behandelt wurde, war der von WALB, SIEBER und MOXTER, die Privatwirtschaftslehre könne auch als Kunstlehre betrieben werden und es bestehe kein Grund dazu, ihren Zweck auf reine Erkenntnis zu beschränken. Dem Einwand lag die Prämisse zugrunde, dass RIEGER die Privatwirtschaftslehre deshalb nicht als Kunstlehre anerkennen wollte, weil er Kunstlehren grundsätzlich ablehnend gegenüber gestanden habe. Sie seien für ihn nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Wertfreiheit gewesen. Es wurde bereits erklärt, dass RIEGER eine solch allgemeine Behauptung nicht gemacht hatte. Vielmehr hatte er erklärt, warum er speziell eine Kunstlehre des Gewinnmachens für logisch unmöglich hielt. Es gilt nun, diese Begründung zu beurteilen. Dazu sei sie im originalen Wortlaut wiedergegeben.

»Aber weiter: Ist eine Profitlehre überhaupt denkbar, d. h. also eine Lehre, die die Kunst des Gewinnmachens vermittelt? — Dazu wären wohl mehrere Voraussetzungen nötig. Einmal müßte es ein ‚objektives‘ Gewinnmachen geben; zum zweiten müßte man Lehrer haben, die diese Kunst beherrschen, und drittens muß vorausgesetzt werden, daß man sie auch lehren und lernen kann. ¶ Das erste ist eine logische Unmöglichkeit. Zwar ist es denkbar, daß alle Betriebe in der Ausnützung der Kohle so weit vorgetrieben werden, daß sie ihre Heizkraft mit 80 oder 90 Prozent ausnützen. Hier hindern sich die Betriebe gegenseitig nicht. Anders in der Wirtschaft: sie ist ja nicht nur wie die Technik Kampf gegen die Natur oder gegen die Materie, sie ist auch Kampf des Menschen untereinander, und ein Mehr hier geht immer auf Kosten eines anderen. Wenn es ein objektives Gewinnmachen nach Rezept gäbe, so wäre nicht einzusehen, warum nicht alle Welt sich dessen bemächtigte. Wie soll denn das Ergebnis sein? Haben alle Unternehmungen fabelhafte Gewinne, oder bei wieviel Prozent hört die Kunst auf? — Es gibt so wenig eine garantiert erfolgreiche Unternehmerlehre, wie es ein Lehrbuch der Strategie gibt, das den Sieg verbürgt, oder eine unfehlbare Anweisung für das Schachspiel.«²²²

Vor dem Hintergrund der von MISES vertretenen Auffassung, dass es sich beim Gewinn, den der Unternehmer anstrebt, per se um das Ergebnis eines erfolgreichen Sichbehauptens im Wettbewerb gegen andere handelt, ist dieser Argumentation RIEGERS uneingeschränkt Recht zu geben. Es kann keine Regeln in der Kunst des Gewinnmachens geben, wenn die Quelle dieses Gewinns auf dem Wege des Wettbewerbes gegeneinander erschlossen werden muss. Eine Privatwirtschaftslehre mit dem Anspruch, die Unternehmung als solche zu behandeln, kann unter keinen Umständen als Kunstlehre konzipiert werden.

²²² RIEGER, W. (1928), S. 77. Eine weitere Textstelle, die den hier erklärten Sachverhalt erläutert, findet sich im Zusammenhang mit der Umstellung des Betriebes infolge von Änderungen der Marktlage:

»So wenig geleugnet werden kann, daß schon mancher Kaufmann sich durch eine entschlossene Umstellung gerettet hat, so unverantwortlich wäre es, diese Maßregel zu verallgemeinern und daraus ein Allheilmittel machen zu wollen. Genauso gut könnte man einem Unternehmer raten auszuharren, weil die anderen so töricht sind umzustellen: er wird dadurch seine Konkurrenten los.« RIEGER, W. (1928), S. 20.

3.3.2 Die Privatheit des profitablen Wirtschaftens

Der zweite Einwand war, dass RIEGER mit seiner Konzeption der Privatwirtschaftslehre in willkürlicher Weise den einzelwirtschaftlichen Problembereich verenge, indem er nur die private Unternehmung und nicht auch staatliche oder halbstaatliche Betriebsformen zum legitimen Gegenstand seiner Lehre erklärte. RIEGER hatte dazu argumentiert, dass der Betrieb als solcher noch keine wirtschaftende Einheit darstelle. Ihm zufolge kann eine wirtschaftswissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Betrieb erst dann begonnen werden, wenn spezifiziert ist, wie dieser in Rede stehende Betrieb in die Wirtschaft eingegliedert ist. In dieser Hinsicht sei die Unternehmung aufgrund ihres eigentümlichen Finanzierungsproblems etwas grundsätzlich anderes als der öffentliche Betrieb, worüber die Ökonomie nicht hinwegsehen dürfe. Mit MISES wird man RIEGER dahingehend Recht geben können, dass das Unternehmerische einem anderen Verbund von Handlungen entspringt als das Erbeten von staatlichen Subventionen. Die vergangenen Ausführungen bestätigten, dass die Unternehmung in einer besonderen Wechselbeziehung zum marktwirtschaftlichen System steht, welche der rein subventionierte Betrieb nicht aufweisen kann. Auch ist richtig, dass Betriebe im Sinne der Theorie des Handelns keine wirtschaftenden Einheiten sind, weil sie dem Worte nach *betrieben* werden, was bei ihnen den freien Willen ausschließt, dessen es zum Wirtschaften im Sinne von *Handeln* bedarf. Wie ist nun mit den Argumenten umzugehen, die WALB, SIEBER und SCHÖNPFLUG gegen RIEGERS Position vorgebracht haben?

WALB hat angeführt, dass die Art des Finanzierungsproblems nur eines von mehreren möglichen Kriterien sei, um Betriebe in ökonomischer Hinsicht zu spezifizieren und zusammenfassend zu betrachten. Als ein ebenso gangbares Kriterium glaubte er, die Einstellung der Betriebe zum Kostenproblem anführen zu können. Da alles Wirtschaften letztlich zurückzuführen sei auf den Gegensatz zwischen Knappheit der Güter und Unbegrenztheit des Bedarfs, so ergebe sich überall da, wo dieser Gegensatz empfunden und die Konsequenz daraus gezogen werde, die Notwendigkeit des Wertens und damit, wie WALB schrieb »für produzierende Betriebe in erster Linie die des Kostengesetzes«. Sinngemäß hieß es dann weiter: Würde man Betriebe nach ihrer Einstellung zum Kostengesetz klassifizieren, so ergäbe sich zwischen gewinnerzielender Unternehmung und kostendeckendem Staatsbetrieb nur ein gradueller Unterschied, kein grundsätzlicher.

Mit MISES wird man diese Ausführungen in einigen Punkten bejahen können. Bei dem sogenannten *Kostenproblem* – dem Problem also, *dass* Kosten entstehen – handelt es sich um einen Tatbestand, der grundsätzlich jedem Wirtschaften, also Handeln, innewohnt. WALB hat richtigerweise bemerkt, dass jedes Handeln auf der Knappheit von Dingen beruht, welche als

Mittel für einen bestehenden Bedarf verfügbar sind, sei dieser Bedarf nun begrenzt oder, wie WALB voraussetzte, unbegrenzt. Es ist immer dann, wenn ein Gütervorrat nicht für sämtliche der ins Auge gefassten Ziele zureicht, ein Vorziehen und Zurückstellen von alternativen Verwendungen der in Rede stehenden Güter nötig. Dieses Vorziehen- und Zurückstellenmüssen bildet MISES zufolge eine allgemeine Voraussetzung, um überhaupt von Handeln sprechen zu können.²²³ Jenes Ziel, welches dabei bewusst zurückgestellt wird, um den Weg für das in der Handlung verfolgte Ziel frei zu geben, nannte MISES den *Preis* und die »Bedeutung oder Wertung« dieses Preises die *Kosten* der jeweiligen Handlung.²²⁴ Damit ist gesagt, dass die jeweils verworfene Alternative per se diejenige mit dem niedrigeren Wert gegenüber einer anderen Alternative und somit den wertmäßig niedrigeren Kosten ist. Dies ist die Einstellung des Handelns zum Kostenproblem, welche in jedem Handeln dieselbe ist. Gerade deswegen aber, weil dem Handeln das Kostenproblem und seine Lösung in einem fort inbegriffen sind, ist die Einstellung zum Kostenproblem kein ökonomisch gangbares Kriterium, um Betriebe zu klassifizieren. Es besteht hier nicht bloß, wie WALB meinte, ein gradueller, sondern überhaupt kein Unterschied zwischen den verschiedenen Betriebsformen. Solange ein Betrieb zielgerichtet verwendet wird, ist es zwingend, dass sein Betreiber mit ihm zu minimieren sucht, was ihm mit Hinblick auf seine Ziele als die Kosten erscheint.

Das von RIEGER gewählte Kriterium des Finanzierungsproblems hingegen weist diesen Defekt nicht auf. Soweit ein Betrieb nicht unternehmerisch mit seiner Umwelt interagieren muss, weil er von obrigkeitlicher Seite her oder aus den freiwilligen Zuwendungen eines Stifters alimentiert wird, reagiert er nur insoweit und in einer solchen Form auf Datenänderungen im Marktgeschehen, als der jeweilige Financier es verlangt, dies zu tun. Überhaupt ist ein Betrieb, bei dem die öffentliche oder caritative Finanzierung die einzige ist, Teil eines gänzlich anderen Systems als des Marktes. Er ist nicht die Verkörperung einer spekulativen Tauschidee, sondern des Willens von Trägern der Gewalt oder des aufopfernden Wohlwollens. Insofern ist RIEGER Recht zu geben, dass diese Betriebe, mögen sie auch physisch dasselbe wie manche Unternehmungen verrichten, in ökonomischer Hinsicht nicht dasselbe sind.

Was das Argument von SIEBER anbetrifft, der geschrieben hat, öffentliche Betriebe könnten durchaus als Unternehmungen geführt werden und unterschieden sich dann »in ihren einzelwirtschaftlichen Aufgaben nicht wesentlich von den privaten«, dürfte es genügen, auf ein Missverständnis hinzuweisen, das hier offenbar zugrunde liegt. Durchaus kann, wie SIEBER

²²³ Inwiefern die oben beschriebene Knappheit der Mittel eine notwendige Voraussetzung des Handelns bildet, findet sich näher erklärt in *MISES, L. V. (1940), S. 66*. Man lese dazu auch *ebenda, S. 30*.

²²⁴ Die oben erwähnte Definition findet sich in *MISES, L. V. (1940), S. 75*.

bemerkte, eine Unternehmung in staatlicher Hand sein, ohne dadurch ihr Wesen als Unternehmung einzubüßen. So wie jeder Unternehmer in einer reinen Marktwirtschaft immer zugleich auch Verbraucher und Eigentümer ist, so hört denn auch in einer komplexeren Welt, in der neben dem Tausch auch noch Gewaltakte vollzogen werden, das Unternehmertum nicht dadurch auf, dass der Träger dieser Funktion nebenher auch noch die Funktion eines Herrschers, Eroberers oder Untertanen einnimmt, wie immer man die Welt der Gewalt funktionell zergliedern mag. Solange eine Obrigkeit, die Eigentum an betrieblichen Produktionsmitteln hält, den marktwirtschaftlichen Wettbewerb gegen ihre Betriebe zulässt, unterliegt jener Teil ihres Einkommens, den sie mit diesen Betrieben für sich selbst generiert, dem unternehmerischen Risiko. Im Sinne der von MISES vertretenen Theorie hören Staatsbetriebe erst dann auf, Unternehmungen zu sein, wenn sie auf anderem Wege als dem des freiwilligen Tausches alimentiert werden.

Das bereits zurückgewiesene Argument SCHÖNPFLUGS lautete, RIEGER spreche der Betriebswirtschaftslehre das Recht ab, sich um um produktionswirtschaftliche Fragen zu kümmern und verkenne damit den Kernbereich der Einzelwirtschaftslehre, der diese gegenüber der Volkswirtschaftslehre auszeichne. Es wurde hierauf entgegnet, dass MISES zufolge eine Abgrenzung zwischen der Volkswirtschaftslehre und anderen Bereichen der Wirtschaftslehre überhaupt nicht möglich sei. Vor dem Hintergrund der nun verfügbaren Theorie des Unternehmers lässt sich SCHÖNPFLUGS Kritik noch durch ein weiteres Gegenargument entkräften.

SCHÖNPFLUG hat eine Betriebswirtschaftslehre skizziert, deren zentraler Inhalt die Produktion bildet, und die den Geldfluss in der Unternehmung, wenn überhaupt, dann nur randläufig behandelt. Es mag eine Wirtschaftslehre der Produktion geben. Ob diese Produktionstheorie Einzelwirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre ist, wird man also nach MISES' Meinung nicht trennscharf bestimmen können. Wollte man im Rahmen dieser Lehre die Produktion in Betracht nehmen, wie sie in kaufmännischen Industriebetrieben vor sich geht, so wäre diese Lehre keineswegs unabhängig von einer Betrachtung der geldlichen Sphäre betreibbar und auch wäre die Geldseite kein Randproblem. Die Produktion der Unternehmung ist nicht nur wie RIEGER herausgestellt hat, sondern auch nach der von MISES vertretenen Theorie untrennbar mit den Daten des Marktes verbunden: dem künftig zu erwartenden Angebot an Produktionsmitteln und der künftig zu erwartenden Nachfrage nach Produkten. Wenn diese Daten sich ändern, wandelt sich mit ihnen auch die unternehmerische Produktion. In dem Maße wie sie dies tut, ist sie nach MISES Auffassung mehr oder weniger unternehmerisch.²²⁵ Eine

²²⁵ Dass es für MISES ein Ausmaß des unternehmerischen Wirkens gibt, das von Handlung zu Handlung verschieden ist, stützt sich auf *MISES, L. v. (1940), S. 248–249.*

Produktionslehre, die den Anspruch erhebt, Wirtschaftslehre im Sinne von Praxeologie zu sein, muss in der Hauptsache darauf eingehen, wie die Prozesse, die ihren Gegenstand bilden, sich gegenüber unerwarteten Ereignissen – in diesem Falle: Änderungen der Marktlage – verhalten. Denn in der Reaktion auf Änderungen des zu erwartenden Ergebnisses kommt eben gerade das Zielgerichtete zum Ausdruck, das diese Abläufe überhaupt erst zu Phänomenen des menschlichen Handelns macht. Da die relevanten Daten der unternehmerischen Produktion andere sind als die der öffentlich alimentierten, scheint es nicht möglich zu sein, eine Wirtschaftslehre der Produktion zu betreiben, die die Produktion der privaten Erwerbswirtschaft in einem Zuge mit der des öffentlichen Betriebes erklärt.

Man könnte einwenden, dass zwar nicht die gesamte Produktionstheorie, aber doch zumindest ein Teil derselben unabhängig von der politischen Ordnung und der Finanzierung des Betriebes sei. Dies habe ERICH GUTENBERG, der neben SCHMALENBACH vielleicht der bedeutendste Vertreter der Betriebswirtschaftslehre war, doch demonstriert, indem er nach dem Vorbild der Volkswirtschaftslehre von M.-E. LÉON WALRAS und VILFREDO PARETO eine allgemeine Beschreibung des betrieblichen Gütermengengerüsts leistete. In der Tat ist, wenn man das Gedankenbild der gleichmäßigen Wirtschaft aufrichtet, ein perfekt koordinierter Produktionsprozess erkennbar, der sich in dieser Form gleichermaßen in einer Marktwirtschaft wie auch in einer Planwirtschaft abspielen könnte, sofern es möglich wäre, dass sich in diesen zwei Arten von Systemen über hinreichend lange Zeit hinweg keine Datenänderungen ereigneten. Wollte man aber die Ungewissheit über die Daten aus der Produktionstheorie ausblenden und den Produktionsprozess unabhängig von dessen Einbindung in das marktwirtschaftliche Preisgefüge als einen Optimalvorgang innerhalb des Gedankenbildes der gleichmäßigen Wirtschaft beschreiben, so hätte man nach MISES' Meinung den wesentlichen Teil des Handelns, seine Zielgerichtetheit, nicht erfasst. »Nutzloses Gedankenspiel«, nannte er deshalb die Versuche jener volkswirtschaftlichen Vorläufer GUTENBERGS, die sich darin erschöpften, den Gleichgewichtszustand des Marktes zu beschreiben, und als »irreführend« bezeichnete er es, »aus solchen Beschreibungen, ob sie nun in mathematischer oder anderer Sprache ausgedrückt werden, Folgerungen für das Handeln ziehen zu wollen.«²²⁶

3.3.3 Der ahistorische Charakter des profitablen Wirtschaftens

Vom dritten Einwand verblieb die Frage, inwieweit die rein auf Gewinn abgestellte Unternehmung, die den Gegenstand der Privatwirtschaftslehre bildet, als ein geschichtliches Phänomen

²²⁶ MISES, L. V. (1940), S. 243.

des neunzehnten Jahrhunderts anzusehen ist und ob dieses Phänomen im zwanzigsten Jahrhundert durch etwas anderes verdrängt wurde, das die Theorien der Privatwirtschaftslehre obsolet mache. SCHÖNPFLUG hatte in diesem Sinne bemängelt, dass RIEGERS Lehre den Wesenswandel außer Acht lasse, den der Kapitalismus von seiner Hochepoche bis zur Gegenwart durchgemacht habe. Unter der Annahme, dass der Gegenstand der Privatwirtschaftslehre dieselbe Unternehmung sei, die auch in der von MISES vertretenen nationalökonomischen Theorie ihren Platz habe, kann der Einwand im hier gezogenen Rahmen diskutiert werden.

Der von MISES verwendete Begriff des Unternehmers beruhte auf dem Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft: Das Wesen des Unternehmers und seines Gewinnstrebens wurde erklärt, indem eine Welt imaginiert wurde, in der nichts als Tauschakte stattfinden, sodass jeder Wirt immer auch Unternehmer ist. Es ist unbestritten, dass die Unternehmung, die RIEGER im Rahmen der Privatwirtschaftslehre untersuchte, in einer solchen Welt ihren Platz hat.

Nun gilt es zu zeigen, dass eine historische Kritik an der Verwendung dieses Gedankenbildes den damit erhobenen Anspruch verkennt. Dazu sei in Erinnerung gerufen, dass die Wirtschaftslehre nach MISES keine idiographisch-historische, sondern eine nomothetische (reine) Wissenschaft ist. Keine der von MISES vertretenen Theorien unterliegt dem Anspruch, eine Beschreibung konkreter, tatsächlicher Ereignisse zu sein. Jedes Gedankenbild, dessen sich die Wirtschaftslehre nach MISES bedient, ist ein ahistorisches Idealkonstrukt. Der Nutzen, den diese Bilder für die Theorie erweisen, besteht gerade darin, dass sie von den einmaligen Vorkommnissen, die die Historiker beschäftigen, abstrahieren.

Die reine Marktwirtschaft der nationalökonomischen Theorie hat es bislang ebenso wenig gegeben wie das Gegenstück, die reine Planwirtschaft, jemals für eine nennenswerte Dauer, die über wenige Tage hinausgeht, Bestand hatte, betrieben doch sämtliche der wohlherinnerten kommunistischen Staaten Außenhandel und konnten den Tauschverkehr mit gewissen Produktionsmitteln nie vollständig unterbinden. Immer bestanden in der Geschichte der neolithischen Zivilisation Marktwirtschaften, die in mehr oder weniger starkem Ausmaße gehemmt waren durch Akte des Sichvergehens an fremdem Besitz. Auch haben gelegentliche Akte des Schenkens und des Stiftens, bei denen also Eigentum ohne die Erwartung einer Gegenleistung übertragen wird, das historische Geschehen vom Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft entfremdet.

Es wäre aber auch ein Fehler zu glauben, dass die Nationalökonomie und die Privatwirtschaftslehre sich insofern, als sie dieses Gedankenbild bemühen, mit weltfremden Dingen befassen. Dass das heutige Leben oder das Leben damals im Jahre 1928, als die *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* erschien, dem Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft nicht ent-

spricht, bedeutet nicht, dass Gesetzesaussagen, die man über die logisch idealisierte Unternehmung trifft, nicht auf die realtypischen Unternehmungen dieser Zeit anwendbar seien. Dies wird deutlich, wenn man sich das kompositive Vorgehen vergegenwärtigt, in dessen Rahmen sich die Theorien von RIEGER und MISES herleiten lassen. Indem beispielsweise die Nationalökonomie das relativ einfach geartete Bild des reinen Marktes untersucht, weil es den Blick auf das Wesen des Unternehmers freigibt, leistet sie ihre Vorbereitung dafür, das komplexer geartete Gedankenbild einer gehemmten Marktwirtschaft zu erklären. Dies kann nur deshalb funktionieren, weil die Gesetze, die für ein relativ einfaches Gedankenbild gelten, nicht dadurch an Gültigkeit verlieren, dass man dieses Bild nach und nach um neue Bedingungen erweitert. So lange nur ein Funken von Tausch in einer historisch realen Welt stattfindet, spricht nichts dagegen, dass die Theorie des Unternehmers auf diese Welt anwendbar ist, mag die Wirkung der Unternehmergeetze auch noch so gering ausfallen, weil der Tausch durch gewaltsames Handeln behindert wird. MISES beschrieb diesen Sachverhalt mit folgenden Worten:

»Die Lehren der Katallaktik beziehen sich nicht auf eine Geschichtepepoche, sondern auf alles Handeln, das durch die bei[592]den Bedingungen *Sondereigentum an den Produktionsmitteln* und *Arbeitsteilung* gekennzeichnet ist. Wo immer und zu welcher Zeit immer in einer Gesellschaft, in der Sondereigentum an den Produktionsmitteln besteht, nicht nur für den eigenen Bedarf erzeugt wird und vom Einzelnen nicht nur das verzehrt wird, was er in seinem eigenen Haushalt erzeugt hat, wird so gehandelt, wie es die Katallaktik darstellt. ¶ [...] Wenn neben dem Markte oder ausserhalb des Marktes geraubt und geplündert wird, ist das für den Markt ein Datum. Die Marktparteien müssen dem Umstand, dass Mord und Raub sie bedrohen, im Handeln Rechnung tragen. [Erst] Wenn die Plünderung so sehr überhandnimmt, dass jegliche Produktion den Produzenten nutzlos erscheint, mag es schliesslich dazu kommen, dass auch sie zu arbeiten aufhören und dass die Menschheit in einen Krieg aller gegen alle gestürzt wird.«²²⁷

3.3.4 Die Wirtschaftlichkeit des profitablen Wirtschaftens

Der vierte Einwand, die Privatwirtschaftslehre könne und müsse als Einzelwirtschaftslehre auch Fragen der Wirtschaftlichkeit des Betriebes behandeln, konnte bereits alleine auf der Grundlage von RIEGERS Monographie entkräftet werden. SCHÖNPFLUG hatte behauptet, dass »ökonomische Wirtschaftlichkeit«, wie er es nannte, nicht alleine als das Streben nach höchster Rentabilität begriffen werden könne. Es gebe auch eine solche Wirtschaftlichkeit, die gelegentlich von der Rentabilität abweiche. Sie zähle zu »den Innenproblemen des Betriebes«, auf denen der Schwerpunkt der einzelwirtschaftlichen Forschung liegen müsse. SIEBER, der als zweites diesen Einwand erhob, begründete dann, warum diesen Innenproblemen Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Es sei die Wirtschaftlichkeit des Betriebes eine Determinante des geldlichen Erfolges, nach welchem die Unternehmung ja strebe.

²²⁷ MISES, L. V. (1940), S. 591–592.

Der Einwand der beiden Autoren wurde mit dem methodologischen Argument entkräftet, dass die Wirtschaftlichkeit des Betriebes ein technisches Problem sei, welches die Privatwirtschaftslehre als eindeutig *nicht* technische Lehre nicht behandeln könne. Wäre die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hingegen ein Konzept, das in ökonomischen Kategorien des Denkens gebildet und untersucht werden könnte, so wäre anstelle dessen ein Argument von ökonomischer Seite angezeigt. In der Tat lässt sich eine solche Erwiderung vorbringen, die die Zurückweisung des Einwandes weiter bekräftigt. Es sei nun, da die Theorie des Unternehmers behandelt wurde, die Gelegenheit ergriffen, dies zu demonstrieren.

Um dem Einwand von ökonomischer Seite begegnen zu können, muss er als ökonomischer Einwand gedeutet werden. Dazu ist es erforderlich, anzunehmen, es handele sich bei SCHÖNPFLUGS »ökonomischer Wirtschaftlichkeit« um ein praxeologisches Konzept und bei der »Einzelwirtschaftslehre«, von der er sprach, um eine ebensolche Theorie. Wie sind also diese beiden Begriffe zu verstehen?

Grundsätzlich dürften RIEGER, SCHÖNPFLUG und SIEBER darin übereingestimmt haben, dass es sich bei *Wirtschaftlichkeit* um den Inbegriff einer effizienten Ausnutzung der in einem Moment verfügbaren Mittel handelt. Nichts, das knapp ist, darf verschwendet werden, wenn Wirtschaftlichkeit herrschen soll. SCHÖNPFLUG hatte, wie bereits erwähnt wurde, behauptet, dass es neben der Rentabilität eine Wirtschaftlichkeit gebe, die der Einzelwirtschaftslehre zugehöre und dass die Privatwirtschaftslehre als Einzelwirtschaftslehre die Aufgabe habe, »diese ökonomische Wirtschaftlichkeit zu pflegen«, sich mit ihr auseinanderzusetzen. Erkennt man MISES' Konzeption an, wonach Wirtschaftslehre die Wissenschaft des menschlichen Handelns ist, so ist »Einzelwirtschaftslehre« die Lehre vom Handeln des für sich alleine betrachteten Wirtes. In diesem Falle kann ersehen werden, dass die »Wirtschaftlichkeit«, auf der SCHÖNPFLUG zufolge das besondere Augenmerk der Einzelwirtschaftslehre liege, eine Eigenschaft ist, die per se jedem Handeln zukommt. Würde das für sich alleine betrachtete Handeln irgendwelche Mittel, die es in Ansehung seiner Ziele wertet, verschwenden, so wäre es kein zielgerichtetes Verhalten, kein Handeln. In diesem Sinne schrieb auch RIEGER: »Es hat noch nie jemand gegeben, der nicht subjektiv wirtschaftlich gehandelt hätte — zum mindesten ist der Nachweis durch kein Mittel zu erbringen.«²²⁸ Das sogenannte *ökonomische Prinzip*, das zu dieser Art von Wirtschaftlichkeit gemahnt, nannte er in diesem Sinne »eine völlige Harmlosigkeit«.²²⁹

²²⁸ RIEGER, W. (1928), S. 69.

²²⁹ RIEGER, W. (1928), S. 68.

Erst wenn die Wirtschaftslehre über die Betrachtung des einzelnen Wirtes hinausgeht, kann sie den Begriff einer Wirtschaftlichkeit bilden, die nicht mehr jedem Handeln per se zukommt, sodass zwischen einem mehr oder weniger wirtschaftlichen beziehungsweise wirtschaftlichem und nicht wirtschaftlichem Handeln unterschieden werden kann.²³⁰ Dieser zweite Begriff von Wirtschaftlichkeit sei hier als *intersubjektive Wirtschaftlichkeit* bezeichnet und von dem erstgenannten als dem der *subjektiven Wirtschaftlichkeit* unterschieden. Er gelangt immer genau dann zu Anwendung, wenn die Wahl der Mittel, die jemand zur Verwirklichung seiner Ziele vornimmt, aus der Sicht eines anderen Wirtes beurteilt wird und diesem Beobachter, der die Handlung vor dem Hintergrund seiner eigenen Ziele oder Wertungen derselben beurteilt (beziehungsweise auf der Grundlage der vielleicht selben Ziele, aber anderer Informationen über die Eignung der Mittel), als Verschwendung erscheint. Die Handlung ist dann aus dessen Sicht *nicht wirtschaftlich* oder zumindest *weniger wirtschaftlich als sie es sein könnte*. Nur in diesem subjektübergreifenden Sinne ist Wirtschaftlichkeit eine mitunter nicht gegebene oder nur graduell erfüllte Eigenschaft von Handlungen. Es bedarf der Vorstellung von einer Welt mehrerer Wirte, um diese Wirtschaftlichkeit denken zu können. Eine »Einzelwirtschaftslehre«, die sich mit Fragen dieser Wirtschaftlichkeit auseinandersetzt, ist deshalb entweder keine Wirtschaftslehre im praxeologischen Sinne oder sie ist zwar Wirtschaftslehre, hat aber nicht die isolierte, die *einzelne* Wirtschaft im Blick, ist also – mit einem Wort, das SCHÖNPFLUG an anderer Stelle verwendet hat – *Sozialökonomik*. Damit ist SCHÖNPFLUGS Aussage in ihrer ökonomischen Ausdeutung widerlegt.

An dieser Stelle sei noch einmal betont, dass weder von SCHÖNPFLUG noch von SIEBER anzunehmen ist, dass sie die Privatwirtschaftslehre als Zweig einer nomothetischen Lehre des Handelns begriffen (SIEBER hatte immerhin auch erklärt, dass man sie als Technik ansehen sollte). Der Einwand der beiden Autoren, sie müsse sich als Einzelwirtschaftslehre mit Fragen der Wirtschaftlichkeit auseinandersetzen, ist daher nicht innerhalb der von ihnen getroffenen Annahmen entkräftet. Es ist hier lediglich gezeigt worden, dass er nicht gegen eine praxeologische Ausdeutung der Privatwirtschaftslehre ins Feld geführt werden kann.

Wie ist aber aus praxeologischer Sicht mit RIEGERS Meinung umzugehen, dass die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung im geldlichen Erfolg ihren Ausdruck finde? Da die Privatwirtschaftslehre keine Einzelwirtschaftslehre im praxeologischen Sinne darstellt, ist es grundsätzlich denkbar, dass sie sich mit intersubjektiver Wirtschaftlichkeit befasst. Die entscheidende Frage ist, ob die Rentabilität solch eine intersubjektive Wirtschaftlichkeit darstellt?

²³⁰ Für eine Zusammenfassung verschiedener Auffassungen von Wirtschaftlichkeit im letztgenannten Sinne und deren metrischer Operationalisierung lese man *HOLTHOFF, A. (1988), S. 49–61*.

Zunächst empfiehlt es sich, zu beleuchten, aus wessen Sicht die Unternehmung in der Privatwirtschaftslehre gegebenenfalls als nicht wirtschaftlich gelten würde (oder zumindest nicht als so wirtschaftlich wie sie es könnte). Aus der subjektiven Sicht des Unternehmers ist die Unternehmung per se wirtschaftlich. Eine Verschwendung seiner eigenen Mittel kann er als handelndes Wesen nicht vornehmen. Sollte die Unternehmung fehlgehen und er Teile seines eingesetzten Kapitals verlieren, so wäre das von ihm getätigte Wagnis doch angesichts der Daten, die ihm zur Verfügung standen, – mögen sie sich auch als falsch erwiesen haben – immer zum Zeitpunkt der Handlung wirtschaftlich in dem Sinne gewesen, dass er das, was ihm als Kapitalverschwendung erschien, in seinem Handeln unterlassen hat.

Wenn man daher in einer Unternehmung ein Mehr oder Weniger an Wirtschaftlichkeit beziehungsweise ein Fehlen von Wirtschaftlichkeit feststellen kann, so ist dies alleine dem Umstand geschuldet, dass die Unternehmung keine isolierte einzelne Wirtschaft ist und das Urteil darüber nicht alleine vom Unternehmer ausgeht. Das Unternehmerische ergibt sich erst durch eine Teilnahme am Tauschverkehr. Die Marktpreise, die sich über die Tauschakte bilden, geben eine ungefähre Auskunft darüber, welche Produktionsmittel angesichts der Konsumwünsche vermögender Verbraucher als relativ knapp erscheinen und welche nicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, wenn RIEGER die Wirtschaftlichkeit der Unternehmung mit ihrem geldlichen Erfolg gleichsetzt und schreibt: »Das Geld, die Preise, entscheiden; was rentabel ist, was mehr in Geld einbringt, als es in Geld kostet, muß als wirtschaftlich angesehen werden.«²³¹ Jede Unternehmung, die profitabel ist, hat (der hier unterstellten Theorie des Unternehmers zufolge) erwiesen, dass sie nicht nur auf die Ziele des Unternehmers sondern auch auf fremde Ziele und Einschätzungen über geeignete Mittel zur Verwirklichung dieser Ziele Rücksicht nimmt und in diesem Sinne subjektübergreifend Verschwendung vermeidet: Der Unternehmergewinn ist (der Theorie zufolge) das Ergebnis einer korrekten Spekulation über diese Daten, soweit sie die Marktlage betreffen. Wer Gewinn erzielt, hat zutreffend prognostiziert, was für die vordringlichen Ziele der Verbraucher zu leisten ist und woher es beschafft werden muss. Er hat dadurch Produktionsmittel geschont, die noch für weitere, ebenfalls dringliche Ziele gebraucht werden können. In diesem Sinne ist die profitabelste Unternehmung per se die wirtschaftlichste.

Überdies ist es das Streben nach Gewinn, das die Marktpreise in Bewegung versetzt, sodass sie ihre Funktion als Indikatoren für Knappheit und damit Wirtschaftlichkeit überhaupt erst erfüllen. Was in einem gesamtwirtschaftlichen Sinne, der die isolierte Einzelwirtschaft

²³¹ RIEGER, W. (1928), S. 68.

übergreift, knapp oder reichlich vorhanden ist, und welche Verfahrensweisen in diesem Sinne *nicht wirtschaftlich* wären, kann (der unterstellten Theorie zufolge) nur deshalb ersehen werden, weil es den Wettbewerb der Unternehmer gibt, die durch ihre Kauf- und Verkauf-Entscheidungen dem Wissen, das sie über Einzelheiten des Produktionsprozesses haben, durch ihren Einfluss auf das Gefüge der Marktpreise Ausdruck verleihen.

MISES erläuterte diese Zusammenhänge anhand eines Zahlenbeispiels. Es findet sich in einem englischsprachigen Aufsatz über das Wesen des Gewinns. Es sei darauf hingewiesen, dass der darin verwendete Begriff der Effizienz übereinstimmend mit dem der Wirtschaftlichkeit gebraucht werden kann:

»Profits are never normal. They appear only where there is a maladjustment, a divergence between actual production and production as it should be in order to utilize the available material and mental resources for the best possible satisfaction of the wishes of the public. [...] ¶ The greater the preceding maladjustments, the greater the profit earned by their removal. Maladjustments may sometimes be called excessive. But it is inappropriate to apply the epithet “excessive” to profits. [...] ¶ The absurdity of condemning any profits as excessive can easily be shown. An enterprise with a capital of the amount c produced a definite quantity of p which it sold at prices that brought about a surplus of proceeds over cost of s and consequently a profit of n per cent. If the entrepreneur had been less capable, he would have needed a capital of $2c$ for the production of the same quantity of p . For the sake of argument we may even neglect the fact that this would have necessarily increased costs of production as it would have doubled the interest on the capital employed, and we may assume that s would have remained unchanged. But at any rate s would have been confronted with $2c$ instead of c and thus the profit would have been only $n/2$ per cent of the capital employed. The “excessive” profit would have been reduced to a “fair” level. Why? Because the entrepreneur was less efficient and because his lack of efficiency deprived his fellow-men of all the advantages they could have got if an amount c of capital goods had been left available for the production of other merchandise.«²³²

Es dürfte hiermit erschöpft sein, was im praxeologischen Sinne als Wirtschaftlichkeit behandelt werden kann. Unter der Annahme, dass es sich bei RIEGERS Lehre um ein praxeologisches Teilgebiet handelt, konnte nichts daran ausgesetzt werden, dass RIEGER im Zusammenhang mit der Unternehmung *Wirtschaftlichkeit* mit *Rentabilität* gleichsetzte. Ein Streben nach Wirtschaftlichkeit, das jenseits des Profitstrebens im Rahmen einer Privatwirtschaftslehre untersucht werden müsste, ist aus der praxeologischen Perspektive heraus nicht erkennbar.

3.3.5 Der *unprofitable* Charakter des monopolistischen Wirtschaftens

Der fünfte Einwand beruhte auf der Feststellung, dass das unbedingte Profitstreben der RIEGERSchen Unternehmung letztlich darauf hinauslaufe, alle Leistungsbereiche der Marktwirtschaft zu monopolisieren und mithin das marktwirtschaftliche System, in das die Unterneh-

²³² MISES, L. V. (1952\2008), S. 151–152.

mung eingebettet ist, in ein sozialistisches Gemeinwesen zu überführen. Dieses implizit unterstellte Ziel der von RIEGER definierten Unternehmung sei weder »privat« noch »wirtschaftlich«. Solange man die Unternehmung als rein profitorientiertes Gebilde begreife, sei daher RIEGERS Anspruch, sie mit einer *Privatwirtschaftslehre* »als Glied und Bestandteil der Volkswirtschaft zu beschreiben«, nicht erfüllbar. Vor dem Hintergrund der Theorie des Unternehmers lässt sich genauer beurteilen, ob die Prämisse dieses Einwandes haltbar ist: Handelt es sich beim Monopolbetrieb um eine gewinnorientierte Unternehmung? Ist das Einkommen, das dieser Betrieb als solcher generiert, ein Unternehmergeinn? Falls es möglich sein sollte, Unternehmer und Monopolist als unabhängig voneinander denkbare Rollen zu sondern, ließe sich der Einwand ökonomisch zurückweisen.

Der Begriff des Unternehmers wurde auf der Grundlage des Gedankenbildes der reinen Marktwirtschaft entwickelt. In diesem Gedankenbild ist jeder Wirt Eigentümer von Produktionsmitteln, deren Knappheit einen Wettbewerb um die damit erbringbaren Leistungen impliziert. Um von ökonomischer Seite her den Einwand zu bestätigen, dass das Gewinnstreben der Unternehmung eine Monopolisierung herbeiführen könne, müsste es möglich sein, das Monopol als wettbewerblichen Tatbestand zu denken. Dies sei an dieser Stelle versucht. Es wird nun das Bild eines Monopolisten errichtet, der als Unternehmer im Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft seinen Platz hat. Da im Gedankenbild Wettbewerb herrscht, ist dieser Monopolist eine wettbewerbliche Leistungselite. Seine besondere Stellung als einziger Anbieter innerhalb des von ihm bedienten Marktsegmentes ergibt sich daraus, dass niemand es in diesem Produktionszweig vermag, den Kunden ein überlegenes Konkurrenzangebot zu unterbreiten. Es lässt sich ersehen, dass die so beschriebene Monopolstellung derselben Ungewissheit über die Marktlage unterliegt wie das Schicksal aller übrigen Marktteilnehmer, die nicht »Monopolist« im hier definierten Sinne sind. Immer besteht doch die Möglichkeit, dass sich das künftige Angebot oder die künftige Nachfrage nach Leistungen anders entwickeln als erwartet. Die Wünsche der Kundschaft können sich ändern und die Fähigkeit der potentiellen Wettbewerber, diese Wünsche zu bedienen, können zunehmen. Eine Position der Alleinstellung unterscheidet sich nicht wesentlich von der eines »Polypolisten«.

Es muss zugestanden werden, dass ein Monopol in der beschriebenen Form gedacht werden kann. Allerdings ist unter den genannten Bedingungen nicht zu ersehen, warum das Streben nach einer entsprechenden Stellung jene »Rückkehr zur Unfreiheit« bedeutet, vor der BRENTANO so eindringlich warnte. Mag der *wettbewerbliche Monopolist*, wie man ihn nennen könnte, auch noch so viel Geld erhalten, so erhält er es doch nur, weil er die Kundschaft fortwährend um Gegenleistungen bereichert, die sich im Wettbewerb als überlegen erweisen. Er

stürzt sie daher weder in Armut, sodass sie etwa genötigt wären, ihre Produktionsmittel an ihn abzutreten, noch verhindert er es, dass Andere mit ihm in wettbewerbliche Konkurrenz treten. Unter der Annahme, dass der Unternehmergewinn ein in diesem Sinne verstandener Monopolverdienst werden könne, scheint es nicht möglich, den dargelegten Einwand überhaupt zu erheben.

Es gilt nun, einen Monopolisten auszuweisen, dessen Bestehen den vorgebrachten Einwand rechtfertigen würde. Dieser Monopolist müsste die Eigenschaft haben, aus seiner Position als solcher einen Vorteil zu Lasten der Allgemeinheit zu ziehen. Sein Auftreten müsste ein Anzeichen dafür sein, dass die Marktwirtschaft dem sozialistischen Gemeinwesen ähnlicher geworden wäre. Um sich diesen Monopolisten widerspruchsfrei als Marktakteur denken zu können, muss man, wie es nun scheint, vom Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft abrücken und zum Gedankenbild einer gehemmten Marktwirtschaft übergehen: einer Marktwirtschaft, die durch Gewaltakte in ihrem natürlichen Laufe gehindert wird. In einer solchen Welt des Handelns ist es in der Tat möglich, ein Monopol zu erlangen, welches kein Ausdruck von überlegener Leistung, sondern von Übervorteilung zulasten anderer ist. Es kann ein solches Monopol durch Androhung von Gewalt gegenüber seinen potentiellen Wettbewerbern erwirkt werden. Der durch diese Maßnahmen begünstigte Wirt ist dann in der Lage, auf dem Wege des Tausches ein Geldeinkommen zu erzielen, das oberhalb dessen liegt, was er mit seinen Leistungen unter Wettbewerbsbedingungen erzielen würde. Es ist ersichtlich, dass dieses Einkommen geldlich umso höher ausfällt, je mehr Produktionsbereiche auf dem beschriebenen Wege monopolisiert wurden. Man kann es daher auch als *Monopolpremium* bezeichnen. In der Regel ist vom »Monopolgewinn« die Rede, wenn dieses Einkommen gemeint ist.

Es ist demonstriert, dass ein Monopol denkbar ist, bei dem der individuelle Nutzen des Monopolisten zulasten der Verbraucher, der übrigen Allgemeinheit, geht. Damit ist eine Prämisse des vorgebrachten Einwandes bestätigt. Allerdings lässt sich zeigen, dass das hier vorgestellte Monopol in seiner Rolle als solches keine Unternehmung ist. Dazu sei noch einmal das spezifische Einkommen betrachtet, das aus der Monopolstellung erwächst. Dieses Einkommen beruht auf Maßnahmen, die das unternehmerische Risiko ausschalten. Eine Änderung der Marktlage kann den durch Gewalt geschützten Wirt nur noch insoweit zur Änderung seines Produktions- und Tauschverhaltens bewegen, als es Wirte gibt, die der Gewalt entgehen können, die ihnen bei wettbewerblichen Handlungen angedroht wird. Je umfassender die Gewalt ist, die den Kreis der potentiellen Wettbewerber vom Beliefern einer angesichts sich wandelnder Marktdaten zunehmend unzufrieden werdenden Kundschaft abhält, umso sicherer ist das Einkommen des Monopolisten. Wegen des fehlenden unternehmerischen Risikos ist der

sogenannte *Monopolgewinn* streng vom *Gewinn*, den der Unternehmer erzielt, unterschieden. Vielmehr stellt das Erzielen dieses Einkommens sogar eine Verminderung von Gewinn dar, da es durch Bedingungen entsteht, die den Monopolisten um die Gelegenheit (und seine potentiellen Wettbewerber um die Möglichkeit) der Gewinnerzielung bringen. Daher sind Monopolist und Unternehmer zwei wesensverschiedene Rollen, die ein Wirt in der gehemmten Marktwirtschaft einnehmen kann. Der dargelegte Einwand, die Privatwirtschaftslehre verkenne den Monopolismus der Unternehmung, ist vor diesem Hintergrund falsch.

Nun ließe sich noch einwenden, dass es sehr wohl Unternehmungen gebe, die zugleich Monopolisten seien, beziehungsweise dass Monopolisten in einem gewissen Grade unternehmerisch agieren, wenn die sie vor der Konkurrenz schützenden Mauern der Gewalt nicht vollkommen seien. Konkret beruht dieser Einwand auf dem folgenden Umstand: Durch eine protektionistische Politik, wie sie etwa auch im Falle des von BRENTANO angeführten Beispiels der Einfuhrzölle auf Stahl vorlag, werden einige Wirte zulasten der übrigen monopolistisch bevorteilt, aber der Wettbewerb wird nicht vollständig ausgeschaltet. Solange nur einem Teil der infrage kommenden Konkurrenz der Marktzutritt verwehrt ist oder die Eintrittsbarrieren keine unüberwindlichen Hürden, sondern nur zusätzliche Kosten für Unternehmer darstellen, herrscht eine nur unvollkommene Monopolsituation. Der monopolistisch privilegierte Wirt ist in diesem Falle noch einem teilweisen Wettbewerb ausgesetzt. Es wird ihm dadurch verunmöglicht, seine Monopolprämien in der theoretisch möglichen Maximalhöhe umzusetzen, andererseits erhält er einen Rest der Gelegenheiten, die ihm der freie Wettbewerb böte, sich durch unternehmerisches Handeln in seiner Wirtschaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit auszuweisen. In solchen Fällen sind sowohl die Rolle des Unternehmers wie auch die des Monopolisten nur teilweise verwirklicht. Sie sind dann, ähnlich wie die Rolle des Verbrauchers und des Eigentümers in derselben Person vereint. Keine der beiden Rollen »Unternehmer« und »Monopolist« gelangt jedoch vollends zur Entfaltung. Auch lässt es sich aus dem Jahresabschluss eines entsprechenden Unternehmensbetriebes nicht herausrechnen, welche Anteile seines möglicherweise erzielten Überschusses dem unternehmerischen Geschick und welche dem monopolisierenden Protektionismus geschuldet sind (von Engagements in verschiedenen Marktsegmenten sei hier abgesehen). Sollten überhaupt Überschüsse vorliegen, so werden sie nur als Gewinn erscheinen. Um dabei den Gewinn des Unternehmers von dem des Monopolisten zu sondern, müsste man die Marktpreise kennen, die sich im alternativen Szenario eines ungehinderten Wettbewerbes ergeben hätten.

Wäre RIEGERS Privatwirtschaftslehre eine historische Disziplin, so wäre die besagte Argumentation möglich und vielleicht auch schlagend. Deutet man sie dagegen wie hier als no-

mothetische Wirtschaftslehre im Sinne von MISES' Praxeologie, so bleibt sie unbeschadet dieser Kritik bestehen. Geschichtlich gesehen mag es eine häufig anzutreffende Erscheinung sein, dass einstmals erfolgreiche Unternehmer ihr privatwirtschaftlich erworbenes Vermögen durch Mitwirkung an Gewaltakten konsolidiert oder vergrößert haben. Mag sich die Trennung zwischen Unternehmer und Monopolist dann historisch auch noch so schwierig gestalten, sie kann doch, wie gezeigt wurde, in Gedanken scharf vollzogen werden. Ein Unternehmergeinn beruht in seiner Reinform als solcher niemals auf gewaltsamer Aneignung oder der gewaltsam erwirkten Verhinderung freiwilliger Übereignungen. Als eine Erscheinung der reinen Marktwirtschaft ist die rein gewinnorientierte Unternehmung der RIEGERSchen Privatwirtschaftslehre unter keinen Umständen ein monopolistisches Gebilde und strebt in ihrer Rolle als solche auch keine Monopolstellung an. Soweit man die Privatwirtschaftslehre nicht als Wirtschaftskunde, sondern als Wirtschaftstheorie begreift und somit zwischen Monopolist und Unternehmer eine scharfe begriffliche Trennlinie zu ziehen vermag, ist der dargelegte Einwand unhaltbar.²³³

3.3.6 Die verbleibende Frage nach dem empirischen Gehalt der Privatwirtschaftslehre

Es sei nun auch der sechste und letzte verbleibende Einwand, die Privatwirtschaftslehre beruhe auf einer empirisch haltlosen Unternehmerdefinition, vor dem Hintergrund der Theorie des Unternehmers gewürdigt. In der Tat erwies sich der reine Unternehmer als ein Konzept, das nicht widerspruchsfrei gedacht werden kann. Um ihn in seiner Reinform zu beschreiben, wurde die Marktwirtschaft funktionell gegliedert, was zu einem Gedankenbild führte, das niemals empirische Realität werden kann. Darüber hinaus ist auch das Bild der reinen Marktwirtschaft, in der das unternehmerische Handeln sich im Sinne der Theorie vollzieht, historisch nicht nachweisbar (mag dieses Bild auch zumindest theoretisch als Schilderung einer tatsächlichen Begebenheit denkbar sein). Überdies wurde erklärt, dass der Gewinn und Verlust des Unternehmers nur auf rein gedanklichem Wege exakt bestimmt werden könne. Wollte man ihn in einer konkreten historischen Situation ermitteln, bräuchte man das Wissen um die endlichen Preise, die sich angesichts der bestehenden Marktlage ergeben würden, wenn die Bedingung »ceteris paribus« erfüllt wäre. Nur dann ließen sich aus dem tatsächlich Überschuss, der mit einer Unternehmung erzielt wird, jene Einkommensbestandteile herausrechnen, die bei Abwesenheit des unternehmerischen Risikos erzielt würden und somit nicht Teil des Gewinns sind.

²³³ MISES hat einige ausführliche Erklärungen zum Wesen des Monopolgewinns gemacht, die sich finden in *MISES, L. V. (1940), S. 262–263 und S. 319–336.*

Von welcher Seite her man es auch besieht, jedesmal ist der Begriff des Unternehmers ohne empirischen Gehalt. Damit ist KÖHLER in der Sache Recht zu geben. Ob man seine Feststellung aber als Einwand gegen die Privatwirtschaftslehre geltend machen kann, hängt davon ab, inwieweit man der heute verbreiteten Meinung anhängt, Wissenschaft müsse empirisch fundiert sein. Ist man bereit, MISES' Standpunkt einzunehmen und die Wirtschaftslehre als introspektive Wissenschaft anzuerkennen, so wird man nicht widersprechen müssen, wenn wie hier behauptet wird, dass der Unternehmer nur ein gedankliches Konstrukt sei, wie es auch die Objekte der Mathematik und der Logik sind.

KÖHLERS Einwand ist deshalb Teil einer größeren Frage, die sich auf die Wirtschaftslehre im Ganzen bezieht. In dem hier gezogenen Rahmen ist diese Frage nicht zu klären, da MISES als Dogmenquelle vorausgesetzt wurde. Es bleibt alleine zu erhellen, ob RIEGERS Privatwirtschaftslehre als Teil dieser Wirtschaftslehre angesehen werden kann. Da unter dieser Annahme bisher alle fünf vorausgegangenen Einwendungen entkräftet werden konnten, liegt zumindest die Vermutung sehr nahe, dass es so sei. Ob sie aber zutrifft, muss genauer überprüft werden. Dies gilt es nunmehr zu tun.

4 Über die Methode der Privatwirtschaftslehre als eines Teilgebietes der Wirtschaftslehre

Bereits am Ende des ersten Teiles wurden Textstellen aus RIEGERS Werk zitiert, die die Vermutung nahelegten, dass es sich bei der Privatwirtschaftslehre um eine hier sogenannte *Apodiktik* handele – eine Wissenschaft, die auf introspektivem (rein gedanklichem) Wege den Wahrheitsgehalt von Gesetzesaussagen kritisiere. Das Ergebnis des zweiten Teiles bekräftigte diese Vermutung, weil, mit einer einzigen Ausnahme, sämtliche Einwendungen, die gegen die Privatwirtschaftslehre vorgebracht worden sind, sich als unhaltbar erwiesen, gesetzt, dass die Privatwirtschaftslehre zur selben introspektiv beweisenden Wirtschaftslehre wie die Nationalökonomie gehöre. Der nun beginnende dritte Teil wird sich in der Hauptsache mit jenem noch verbleibenden Einwand befassen, welcher im Rahmen des vorangegangenen Teiles nicht entkräftet wurde. Es gilt, die zweite der eingangs gestellten Forschungsfragen zu beantworten: ob und falls ja, warum die Privatwirtschaftslehre ihrer Methode nach eine Apodiktik und nicht etwa eine Empirik sei. Wieder sind drei Kapitel vorgesehen, um das herausgestellte Problem zu behandeln. Im ersten davon wird zunächst dasjenige wiedergegeben werden, was andere Autoren zur methodologischen Klassifikation von RIEGERS Privatwirtschaftslehre dargelegt haben. Im zweiten Kapitel werden diese Überlegungen dann anhand von Argumenten, die MISES wider analoge Überlegungen zur Methode der Nationalökonomie vorbrachte, zurückgewiesen werden. Abschließend wird im dritten Kapitel überprüft werden, ob die Bedingungen, die MISES für die Anwendbarkeit der von ihm vertretenen Methode aufwies, in den Theorien von RIEGERS Privatwirtschaftslehre erfüllt sind. Soweit sich RIEGERS Theorien mit dieser Methode als kritisierbar erweisen sollten, würde ausgehend von MISES' System nichts dagegen sprechen, die Privatwirtschaftslehre als Wirtschaftslehre anzuerkennen und mit dieser Methode weiterzuführen.

4.1 Bisherige Überlegungen zur Methode der Privatwirtschaftslehre

Abseits jener Aussagen RIEGERS, die auf einen introspektiv beweisenden Charakter der privatwirtschaftlichen Methode hindeuten, sind in der Literatur noch mindestens zwei alternative Überlegungen von anderen Autoren angestellt worden, um die Privatwirtschaftslehre methodologisch zu klassifizieren. Eine erste stammt von ERICH SCHÄFER, ERNST WALB und JOHANNES FETTEL. Ihnen zufolge handelt es sich bei der Privatwirtschaftslehre um eine sogenannte *Geisteswissenschaft*, deren Methode das ganzheitliche Verstehen bilde. Eine zweite Überlegung wurde von RICHARD KÖHLER angestellt, der hierauf eine Kritik an RIEGERS Konzeption begrün-

dete, die bereits aus dem vorangegangenen Teil bekannt ist. Seinen Ausführungen zufolge sei die der Privatwirtschaftslehre angemessene Methode die empirische Falsifikation. Es werden nun zu jeder der beiden Überlegungen die jeweils einschlägigen Textstellen aus den Schriften der besagten Autoren wiedergegeben und kommentiert werden.

4.1.1 Die Privatwirtschaftslehre müsse sich der Methode des ganzheitlichen Verstehens bedienen

Mehrere Autoren, die RIEGERS Konzeption der Privatwirtschaftslehre als die einer Historik verstanden, haben konkrete Vorstellungen darüber geäußert, welcher idiographischen Methoden sich diese Disziplin bedienen solle oder von welchen Methoden sie absehen solle. Der erste von ihnen war ERICH SCHAEFER, der bereits im Vorfeld des Erscheinens von RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* über die darin beschriebene Konzeption informiert war und seine Einschätzung über die für sie geeignete Methode kundtat. SCHAEFER stellte fest, dass das Wirtschaftsleben, um dessen Beschreibung es der Privatwirtschaftslehre gehe, aus einer Mischung von rationalem und irrationalem menschlichen Verhalten bestimmt werde. Er behauptete, dass eine Wissenschaft, die ein in dieser Weise komplexes Gebilde betrachte, keine exakten Ergebnisse erbringen könne (was er ohne jede Wertung zu meinen schien). Als eine Wissenschaft, die also nicht exakt wie die Naturwissenschaft arbeiten könne, sei die Privatwirtschaftslehre eine *Geisteswissenschaft*. Als deren »Methoden« listete er eine Reihe von Heuristiken und metaphysischen Beschreibungsformen auf. Seine Ausführungen lesen sich wie folgt:

»Sie [die Privatwirtschaftslehre nach Rieger] ist also nicht eigentlich eine Spezialwissenschaft wie die Betriebswirtschaftslehre, sondern ist reine Wirtschaftstheorie und bleibt im Rahmen der bisherigen Wirtschaftswissenschaft (Sozialökonomik), allerdings mit dem besonderen Ziel, das Handeln des einzelnen Unternehmers zu erforschen. Die Erforschung der Unternehmung ist ihr nicht Selbstzweck, sondern Teilforschung zur Erkenntnis der modernen Wirtschaft überhaupt. Die Unternehmung als ein Phänomen der modernen verbundenen Wirtschaft, dies ist ihr Forschungsobjekt. ¶ Es ist ohne weiteres klar, daß die Methode einer solchen Forschung nicht isolierender und nicht streng analysierender Art sein kann. Auch bei intensivsten Detailstudien soll der Gesichtspunkt des Verknüpftseins mit der Gesamtwirtschaft einerseits und des Gewinnstrebens andererseits nicht außer Acht gelassen werden. Die Methode der Privatwirtschaftslehre ist also insofern eine synthetische. ¶ Sie ist aber auch stark deduktiver Natur und zwar einmal, indem sie häufig deduktiv von dem Grundprinzip des Gewinnstrebens und zum anderen von den Grunderkenntnissen der Sozialökonomik (über Preisbildung im Markt, Bildung von Produktionskapital, Konjunktur usw.) aus schließt auf Vorgänge in der einzelnen Unternehmung. ¶ Auf diesem Gebiet der rein wirtschaftlichen Beziehungen, auf die der Mensch teils rationaliter, teils irrationaliter einwirkt, muß den Forschungsergebnissen jene Exaktheit mangeln, die wir als einen Vorzug rein betriebswirtschaftlicher Resultate erkannt haben. Hier befinden wir uns nicht auf mechanistisch-naturwissenschaftlichem Gebiet, sondern auf anthropologischem. Die anzuwendende Methode kann also nicht mathematisch-naturwissenschaftlicher Art sein, sie muß auf geisteswissenschaftlicher, anthropologischer

Forschungsweise beruhen: Beobachtung, Vergleich und Kombination, Symptomatologie, Morphologie und Phänomenologie sind ihre Methoden.«²³⁴

SCHAEFERS Darlegung ist nur eingeschränkt verwertbar, um für die von ihm vertretene Position einzutreten, dass es sich bei der Privatwirtschaftslehre um eine Historik handle. Keine der von ihm als »Methoden« angeführten Tätigkeiten und Konzepte stellt eine *Methode* im wissenschaftslogischen Sinne dar, denn es handelt sich nicht um Kritikverfahren. Dass ein Aussagengebäude etwa durch »Beobachtung, Vergleich und Kombination« zustande kommt, beziehungsweise dass diese Tätigkeiten dem Aufstellen eines solchen vorausgegangen sind, belegt weder dessen Richtigkeit noch kann der Hinweis auf das Fehlen einer solchen Vorbereitung die Falschheit des Aussagensystems erweisen. Auch sind in diesem Sinne »Symptomatologie, Morphologie und Phänomenologie« keine Methoden. Es handelt sich hierbei um Suchmuster, die die Darstellungsweise eines historischen Tatbestandes bestimmen können, nicht jedoch den Inhalt einer solchen Darstellung als historisch falsch oder richtig zu kritisieren geeignet sind. Im Übrigen scheint es, dass dasjenige, was SCHAEFER zur Begründung seiner Position anführte, durch RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* obsolet wurde. SCHAEFERS Behauptung, dass es der Privatwirtschaftslehre nicht möglich sei, exakte Ergebnisse aufzuweisen, weil sowohl rationale als auch irrationale Einflüsse in ihren Gegenstand einfließen, steht die Aussage RIEGERS entgegen, dass die Motive, die das Handeln im marktwirtschaftlichen System bestimmen, den Ökonomen nichts angingen.²³⁵ Ohne MISES' Konzeption bemühen zu müssen, lassen sich SCHAEFERS Überlegungen als für eine methodologische Standortbestimmung der Privatwirtschaftslehre ungeeignet zurückweisen. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang lediglich, dass er die Privatwirtschaftslehre als *Geisteswissenschaft* bezeichnete, was später, wie sich zeigen wird, noch einmal mit einer anderen Begründung von FETTEL vertreten wurde.

Der nächste hier zu behandelnde Autor war ERNST WALB. Anders als SCHAEFER hat WALB seinen methodologischen Standpunkt in einer kritisierenden Weise zum Ausdruck gebracht. Die Grundlage seines gegen RIEGERS Methode gerichteten Einwandes bildet die auf HEINRICH

²³⁴ SCHAEFER, E. (1925), S. 448.

²³⁵ Noch einmal sei zitiert, wie RIEGER sich zur Frage nach den Gefühlen und Motiven in der Wirtschaftslehre äußerte:

»Für den Ökonomen liegt in den Marktverhältnissen alles eingeschlossen, was Menschenherzen bewegt, und deshalb sind ihm Angebot und Nachfrage die letzten erreichbaren Instanzen. Was immer an Motiven dabei mitspielt, das alles liegt im Vorfeld der Wirtschaft; diese Dinge gehen den Psychologen an oder den Soziologen, nicht aber den Mann der Wirtschaft. [...] Der Markt kennt nur Angebot und Nachfrage schlechthin, nicht die Motive, die hinter diesen Größen stehen.« RIEGER, W. (1928), S. 55.

Diese Aussage ist im Übrigen auch kongruent mit MISES' Auffassung vom Handeln als dem Gegenstand der Ökonomik. Man lese zum Vergleich MISES, L. (1933), S. 33.

RICKERT zurückgehende Unterteilung der Wissenschaften in *Naturwissenschaften* und *Kulturwissenschaften*.²³⁶ Erstere werden dabei als nomothetisch, letztere als idiographisch begriffen.²³⁷ Da der Gegenstand der Privatwirtschaftslehre nicht als *Natur* angesehen wurde, blieb in diesem Einteilungsschema nur die Möglichkeit, sie zu den Kulturwissenschaften zu zählen und, da diesem Schema gemäß nicht zwischen Gegenstand und Methode differenziert wird, den Schluss zu ziehen, dass die Methode der Privatwirtschaftslehre eine idiographisch-historische sein müsse. Unter dieser Annahme setzte WALB zur Kritik an. Er bewertete die Abstraktionen und gedanklichen Umformungen, die RIEGER in seiner Abhandlung vorgenommen hatte, als einer Kulturwissenschaft nicht angemessen. Als Grund führte er an, dass der Gegenstand der Privatwirtschaftslehre ein komplexes Phänomen sei. Die darauf bezogene Theorie müsse das Objekt in seiner ganzen historischen Komplexität zum Prüfstein ihrer Wahrheit nehmen. Verallgemeinerungen und Abstraktionen seien zwar zulässig, aber sie brächten die Gefahr mit sich, dass die Theorie sich von der Realität entferne, welche sie doch ihrem Wesen als Historik entsprechend beschreiben müsse. WALBS Ausführungen, die diese Gedanken zum Ausdruck bringen, lesen sich wie folgt:

»Dass ich hier [in Einzelfragen der Rechnungslegung] mit der Riegerschen Auffassung nicht einverstanden bin, ist nebensächlich. Mein Einwand richtet sich gegen seine rein konstruktive, von jeder historischen Fundierung absehende Methode. Da diese Art zu arbeiten bei Fachgenossen zur Zeit ziemlich stark ausgeprägt ist, muß einmal ganz [519] unverblümt ausgesprochen werden, daß Untersuchungen gegebener Tatbestände unter Vernachlässigung des geschichtlichen Werdegangs nur halb wissenschaftlich sind. Mit dieser Methode kommt man schließlich dahin, daß jeder, der logisch denken kann, jeden Unsinn zu beweisen sich herausnehmen kann, wie das denn ja auch in den Wirtschaftswissenschaften zur Genüge geschehen ist. Demgegenüber ist festzustellen, daß, was in der Naturwissenschaft das Experiment bedeutet, bei den Kulturwissenschaften (im großen Umfang wenigstens) die geschichtliche Untersuchung darstellt. An beiden hat sich die Richtigkeit konzipierter Ideen in weitem Maße zu erweisen. ¶ Die große Gefahr für alle Konstrukteure liegt in der Überspannung der „monistischen“ Idee. Gewiß ist es ein Ziel der Wissenschaft, die Vielheit der Erscheinungen auf möglichst wenig Grundsätze zurückzuführen, aber damit darf der Wirklichkeit nicht Gewalt angetan werden. Komplexerscheinungen sind durch keinerlei Wissenschaft einheitlich zu erklären. Auf diese Gefahr hat gerade wiederum in Zürich ein so ausgezeichneter Kenner der Theorie wie Diehl hingewiesen, als er bei der Konjunkturdebatte ausführte, daß es der Fehler der Klassiker gewesen sei, zuviel einheitlich erklären zu wollen, und daß auch in der modernen, insbesondere der monetären [sic] Konjunkturtheorie, dieser Fehler wieder auftauche. ¶ Gegen die hier genannte Regel verstößt nun aber Rieger bei der Darstellung des Rechnungswesens aufs stärkste. Daß über die Buchhaltung wissenschaftlich endgültige Aussagen ohne Berücksichtigung ihres Werdeganges nicht mehr zu machen sind, dürfte nach den vorliegenden Forschungen zur Genüge feststehen. Rieger dagegen will die ganzen

²³⁶ RICKERTS oben erwähnte Unterscheidung zwischen Natur- und Kulturwissenschaften findet sich in *RICKERT, H. (1898\1915)*.

²³⁷ Die Ausdrücke »nomothetisch« und »idiographisch« gehen zurück auf *WINDELBAND, W. (1894\1904)*, der sie im Zusammenhang mit der von RICKERT vorgenommenen Einteilung einführte. Auch RICKERT hat, wenn auch ohne diese Wörter zu benutzen, die Naturwissenschaften per se als nomothetisch und die Kulturwissenschaften per se als idiographisch begriffen. Man lese dazu beispielsweise *RICKERT, H. (1898\1915), S. 60*.

Vorgänge der doppelten Buchhaltung rein gedanklich dadurch erklären, daß alles, was ins Soll gebucht würde, Aufwand, und alles, was im Haben stehe, Ertrag bedeute. Diese Regel gilt, wohl gemerkt, für alle Konten, so daß ein Kasseneingang ebenso Aufwand bedeuten soll, wie eine Kreditorenbelastung, während eine Debitorenerkennung sich als Ertrag darstellt. Damit werden der monistischen Idee zuliebe die natürlichen Vorgänge glattweg auf den Kopf gestellt.«²³⁸

Unter der Annahme, dass RIEGER mit seiner *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* tatsächlich den Anspruch gehabt habe, eine Beschreibung der Unternehmung im historischen Sinne zu leisten, ist WALBS Kritik an den Abstraktionen und Umformungen, die RIEGER vorgenommen hatte, schwer von der Hand zu weisen. Warum sollte man es bei einer *bereinigten* Buchführung bewenden lassen, in der die Konten nur noch als solche erscheinen, wenn es doch das Ziel jeder Historik ist, ihren Gegenstand möglichst so zu beschreiben, wie er tatsächlich gewesen ist? Man hat die Wahl: entweder wird man den historischen Charakter der Privatwirtschaftslehre infrage stellen oder man wird an RIEGERS Methode Anstoß nehmen. WALB entschied sich für Letzteres. Er musste dies tun, weil seiner Auffassung nach als nomothetische Disziplinen nur die Naturwissenschaften in Frage kommen (sieht man von der Mathematik und der Logik ab, denen er vielleicht als sogenannte *Formalwissenschaften* ebenfalls einen nomothetischen Charakter zugestanden hätte). Ein Festhalten an dem von ihm unterstellten Einteilungsschema läuft darauf hinaus, dass man letztlich jegliche Wirtschaftswissenschaft, die jenseits von Geschichte und Technologie betrieben wird, als verfehlt ansehen muss. So ist es denn auch folgerichtig, dass WALB die Kritik, die die von ihm genannten Fachvertreter an den rein theoretischen Zweigen der Nationalökonomie vorbrachten, unterstützte und insbesondere die auf MISES zurückgehende monetäre Konjunkturtheorie für eine Verletzung dieses Grundsatzes hielt. Dogmatisch wird man diese Position hier verneinen müssen, da sie nicht bloß eine Kritik an den von RIEGER verwendeten Methoden enthält, sondern auch eine Verneinung von MISES' Konzeption der Wirtschaftslehre impliziert, welche hier als Dogma zur Beurteilung aller übrigen Theorien festgesetzt wurde.

Es sei nun der Standpunkt von RIEGERS Schüler JOHANNES FETTEL wiedergegeben. FETTELS Ausführungen sind von besonderem Interesse, da er sich einerseits auf dasselbe Einteilungsschema wie WALB zu stützen scheint, wonach grundsätzlich nur Naturwissenschaft oder Geschichte für die Privatwirtschaftslehre infrage kommen, andererseits aber im Gegensatz zu WALB äußerst positiv über RIEGERS Methodenwahl urteilt: »Er war es, der der betriebswirtschaftlichen Forschung als erster [210] eine empirisch fundierte, wertfreie Grundlage gege-

²³⁸ WALB, E. (1928), S. 518–519.

ben hat«,²³⁹ wobei die Verwendung des Wortes »empirisch« nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass FETTEL in Opposition zu der von KÖHLER vertretenen Meinung stand, die Privatwirtschaftslehre müsse ihre Sätze empirisch überprüfen. Überdies ist bemerkenswert, dass er wesentliche Teile der von MISES vertretenen Theorie des Unternehmers aufgriff, um seinen Standpunkt zu erläutern. Vorläufig erscheint es als möglich, dass hier eine neue, gangbare Methodenauffassung vorliegt, die ohne Widerspruch zu der von MISES aufgestellten Konzeption vertreten werden kann.

Wie zuvor schon SCHAEFER so klassifizierte auch FETTEL die Privatwirtschaftslehre als eine Geisteswissenschaft. Als die dieser Art von Wissenschaft entsprechende Methode begriff er das *ganzheitliche Verstehen*, »die Methode der ganzheitlichen Schau, des umfassenden Verstehenswollens«. ²⁴⁰ Es sei dahingestellt, ob dies eine *Methode* im wissenschaftslogischen Sinne ist. Was FETTEL zur Begründung dieser Einschätzung anführte, ist in jedem Falle bemerkenswert. Ihm zufolge sind Geisteswissenschaften Wissenschaften, die sich mit den Ergebnissen menschlichen Handelns befassen. Ihre Methode müsse eine verstehende sein, weil sich das Wesen solcher Objekte aus der besonderen Beziehung ergebe, die das handelnde Subjekt zu ihnen habe – einer Beziehung, die sich mit den Methoden der Naturwissenschaften nicht erfassen lasse. Um ein Ergebnis menschlichen Handelns, wie es per se jede Unternehmung sei, zu studieren, müsse man stattdessen den Gedanken nachgehen, die die handelnden Menschen dazu bewegen, dieses Artefakt zu gestalten. Dies bedeutet für FETTEL, einen Gegenstand wie die Unternehmung zu *verstehen*. Den Kern seiner Überlegungen schilderte er wie folgt:

»Rieger will seine Privatwirtschaftslehre als das Ergebnis reiner empirischer Forschung betrachtet wissen. Er hat sie nicht geschrieben, damit die Praxis daraus Nutzen ziehe; er hat sich auch nicht darum gekümmert, wie die Praxis seine Lehre aufnehmen werde. [...] ¶ Riegers Privatwirtschaftslehre ist nur als Geisteswissenschaft zu verstehen. Obwohl er fast immer nur von der Unternehmung spricht, hat er sie nie ohne den Unternehmer gesehen; er hat das Objekt nicht vom Subjekt getrennt und verselbständigt. Erst die unternehmerische Idee erhebt den Betrieb, den produktiven Apparat, zur Unternehmung. Der Betrieb ist das Instrument, dessen sich der Unternehmer bedient, um sein Ziel zu erreichen. So ist der Betrieb das von einem nach einem gewerteten Ziel strebenden Menschen hervorgebrachte Werkzeug (in Anlehnung an Rickert).«²⁴¹

»Geisteswissenschaften sind letztlich Wissenschaften vom Menschen als Subjekt, vom Menschen in seiner Auseinandersetzung mit der Umwelt. Die Wirtschaftswissenschaften haben sich so gesehen mit dem Menschen als dem Wirtschaftssubjekt in seiner ihn umgebenden sozialen und rechtlichen, historisch gewordenen Ordnung zu befassen. Den Ton möchten wir auf das Subjekt gelegt haben. Das soll bedeuten, daß die Geisteswissenschaften sich mit den menschlichen Werken, also mit seiner Geschichte, seiner Religion, seinem Recht, seiner Kunst, seiner Wissenschaft, seiner Wirtschaft als dem Ergebnis seines Strebens beschäftigen. Die den Geisteswissenschaften gemäße Me-

²³⁹ FETTEL, J. (1958), S. 209–210.

²⁴⁰ FETTEL, J. (1958), S. 211.

²⁴¹ FETTEL, J. (1958), S. 210.

thode ist die des ganzheitlichen Verstehens, das keineswegs die Anwendung anderer wissenschaftlicher Methoden für Details ausschließt. Wir reden also einem Monismus⁸) nicht das Wort. Das Werk als Objekt kann nicht losgelöst vom Menschen (als Subjekt) betrachtet werden; es ist nur aus dem Streben des Menschen, dem zweckdienlichen Verhalten des Menschen zu verstehen.«²⁴²

In einer Erklärung über die »Grenzen der „naturwissenschaftlichen“ Methode« äußerte FETTEL außerdem, in Übereinstimmung mit MISES, dass er das Wirtschaften als zielgerichtetes Verhalten an sich begriff. Er schrieb:

»Am weitesten scheint uns die reine Ökonomie zu gehen, die soziale Phänomene auf psychologische zurückführt und diese auf biologische reduziert, um letztere schließlich als — wenn auch — sehr komplizierte physikalische Prozesse zu deuten. [...] Sicherlich gibt es im Wirtschaftsprozess solche Zusammenhänge, und sicherlich spielen insbesondere im Produktionsprozeß (sogar) technische Zwangsläufigkeiten, die sich in quantitativen Abhängigkeiten ausdrücken lassen, eine große Rolle. Sie fordern als Details geradezu zur mathematisch-funktionalen bzw. naturwissenschaftlichen Betrachtung heraus. Aber haben wir es hier nicht mit betrieblich-technischen Zusammenhängen, die wohl das Ökonomische zum Teil sehr stark tangieren, jedoch nicht dessen Inhalt ausmachen, zu tun? Liegt für uns der interessantere Teil nicht dort, wo es das Verhalten des Wirtschaftssubjektes, also wo es seine Auseinandersetzung mit der ihm freundlich oder feindlich gesinnten Umwelt zu beobachten gilt, wo das Wirtschaftssubjekt mit allen Mitteln versucht, Abhängigkeiten zu „gestalten“, um sie in den Dienst seiner Zielsetzungen zu stellen? Macht dieses Ausrichten, dieses Anpassen auf das Ziel hin nicht im letzten überhaupt das Verhalten der Wirtschaftssubjekte, das Wirtschaften aus?«²⁴³

Für sich betrachtet können diese bisher zitierten Ausführungen den Eindruck erwecken, als habe FETTEL mit »Geisteswissenschaft« dasselbe gemeint, was MISES unter »Praxeologie« verstand. Beide erklärten, dass eine rein naturwissenschaftliche Betrachtung des Lebens als eines rein kausal vorherbestimmten Prozesses nicht das zweckgerichtete, vernunftgeleitete Verhalten des Menschen erfassen könne und dass in diesem zweckgerichteten Streben das Wesen des Wirtschaftens liege. Es wäre jedoch ein Fehler, die Positionen der beiden Autoren miteinander gleichzusetzen und das geisteswissenschaftliche Verstehen, das FETTEL für die vornehmliche Methode der Wirtschaftslehre hielt, für jene introspektiv-beweisende Methode zu halten, die MISES zur Erforschung der Gesetze des Handelns vertrat. Tatsächlich stand für FETTEL im Zweifel, ob es überhaupt Gesetze des menschlichen Handelns geben könne. Die Aussagensysteme, die er auf dem Wege des Verstehens zu bearbeiten empfahl, haben nur idiographischen Charakter. Seine hier im Folgenden wiederzugebende Erklärung belegt diesen Schluss:

»Aus diesen einfachen Zusammenhängen [den Zusammenhängen zwischen Unternehmer, Risiko, Kapitaleinsatz und Gewinnstreben] ist das ganze Geschehen in der Unternehmung zu verstehen und zu erklären, soweit es rational zugänglich ist. Es ist im letzten menschliches Geschehen, menschliches Wirken und auf ein gesetztes Ziel gerichtet. Die dazu not-

²⁴² FETTEL, J. (1958), S. 212. Die im Zitat enthaltene Fußnote enthält den Verweis: »Vgl. dazu Löffelholz, [Der Stand der methodologischen Forschung in der Betriebswirtschaftslehre, ZfB 1957, Heft 9 und 10, S. 473 ff. und S. 543 ff.] a. a. O., S. 476 ff.«.

²⁴³ FETTEL, J. (1958), S. 211.

wendigen Mittel sind das Instrumentarium des Wirtschaftssubjektes Unternehmer. Inso-
weit diese Mittel und die mit ihnen vollführten Prozesse naturgesetzlichen oder techni-
schen Abhängigkeiten unterliegen, sind sie in naturwissenschaftlicher bzw. mathema-
tisch-funktionaler Betrachtung erfaßbar. Sie sind in ihrer Bedeutung gar nicht zu unter-
schätzen, schon deswegen nicht, weil sie die materielle Grundlage des unternehmerischen
Wirkens sind; sie machen aber die Unternehmung nicht aus. Darum dürfen wir sie nicht
überschätzen. [215] ¶ Die Entscheidung über das Ergebnis des unternehmerischen Verhal-
tens fällt erst in der Zukunft. Unternehmerisches Verhalten ist spekulativer Art. Jede Maß-
nahme, die der Unternehmer in technischer, investitionspolitischer, finanzieller und ab-
satzpolitischer Hinsicht ergreift, ist auf Gewinn gerichtet, auf erwarte n Gewinn ge-
richtet. „Man muß sich (aber) darüber klar sein, daß es zum Essentiale von Unterneh-
mungen in marktwirtschaftlichen Ordnungen gehört, ihren gegenwärtigen Dispositionen
auf der Grundlage u n s i c h e r e r E r w a r t u n g e n (von uns gesperrt) [sic] zu treffen“¹³⁾
In diesem „Unberechenbaren“ liegt ein starker Anreiz für die Betriebswirtschaftslehre, es
übersehbar machen zu wollen. Solchem Vorhaben begegnen wir auch in anderen Wissen-
schaften, vorwiegend in den Naturwissenschaften. Dort ist es verständlich, beruht es doch
dort im letzten auf der Anwendung der Kenntnis gesetzmäßiger Zusammenhänge. Ob es
diese auch im menschlichen Handeln gibt? Sei dem, wie ihm wolle, Gegenstand der
Theorie kann nichts anderes sein, „als die Art und Weise, wie sich das wirtschaftliche
Leben den sei es nun konstanten oder wechselnden Verhältnissen anpaßt“¹⁴⁾.«²⁴⁴

Es wird sich unter Verweisung auf MISES zeigen lassen, dass das ganzheitliche Verstehen, das
FETTEL für die geeignete Methode der Privatwirtschaftslehre hielt, auch dann nicht als Methode
statthaft ist, wenn man wie er und seine beiden Vorläufer die Privatwirtschaftslehre als Historik
begrift.

4.1.2 Die Privatwirtschaftslehre müsse sich der empirischen Methode bedienen

Es sei nun der zweite Standpunkt zur Methode der Privatwirtschaftslehre wiedergegeben, den
das Schrifttum bereit hält. Bekanntlich hat KÖHLER im Rahmen seiner Kritik an RIEGERS Kon-
zeption die Meinung vertreten, dass die Theorien der Privatwirtschaftslehre einer empirischen
Überprüfung zu unterziehen seien. Noch einmal sei der entscheidende Auszug aus KÖHLERS
Kritik wiedergegeben, in welchem dieser Standpunkt erklärt ist:

»Rieger hat deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er die in der Realität vorfindbaren Ver-
hältnisse erklären will. Abstraktionen von der Vielfalt der unmittelbaren Eindrücke sind
hierfür zweifellos nötig. Im Rahmen des genannten Zieles gilt aber das wissenschaftslo-
gisch begründete Erfordernis, die ausreichende empirische Prüfbarkeit der formulierten
Behauptungen zu gewährleisten. ¶ Die Hauptthese Riegers über das Unternehmerverhalten
ist wegen ihrer definitorischen Verankerung nicht unvoreingenommen prüfbar.
Jegliche zwingende Widerlegung scheidet a priori aus, da immer – wie schon skizziert –
eine Rückzugsposition bleibt. Hier liegt eine entscheidende Schwäche des Aussagensystem-
s«²⁴⁵

²⁴⁴ FETTEL, J. (1958), S. 214–215. Die im Zitat enthaltenen Fußnoten 13 und 14 enthalten die Quellenverweise
»Gutenberg, a. a. O., [Betriebswirtschaftslehre als Wissenschaft, Krefeld 1957,] S. 20« und »Joseph
S c h u m p e t e r, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 4. Aufl., S. 81.«

²⁴⁵ KÖHLER, R. (1966), S. 109.

Den zitierten Zeilen lässt sich entnehmen, dass KÖHLER die von ihm vertretene Position für ein methodologisches Theorem hielt. Er nannte es ein »wissenschaftslogisch begründetes Erfordernis«, dass die Privatwirtschaftslehre empirisch sei. Zwar gab er nicht an, um welche wissenschaftslogische Begründung es sich handele, jedoch hinterließ er einen Anhaltspunkt darüber, wo sie möglicherweise zu finden ist. Im Zitat heißt es, dass im Falle von RIEGERS Theorien »jegliche zwingende Widerlegung« ausscheide. Da an keiner Stelle von »Verifikation« die Rede ist, lässt sich vermuten, dass KÖHLER seinen Standpunkt auf POPPER stützte, der bekanntlich der Erkenntnis zum Durchbruch verhalf, dass die empirische Methode eine rein falsifizierende ist und in der Tat auch eine Meinung vertrat, die in der Frage nach dem methodologischen Standort der Wirtschaftswissenschaften mit der von KÖHLER vertretenen Meinung zusammenstimmt.

In seinem ersten Hauptwerk *Logik der Forschung* hatte POPPER die Position der älteren Empiristen kritisiert, welche die Induktion – den Schlussweg vom Besonderen auf das Allgemeine – für eine empirische Beweismethode hielten. Er hatte nachgewiesen, dass, wenn man diese Position aufgibt und somit nur deduktive Schlüsse als logisch akzeptiert, die empirische Methode nur eine rein falsifizierende sein kann. POPPER ging allerdings noch einen Schritt weiter und stellte in seinen Werken mehrfach das Postulat auf, dass mit Ausnahme von Logik und Mathematik²⁴⁶ sämtliche nur denkbaren nomothetischen Wissenschaften sich des empirischen Verfahrens bedienen müssten, womit er eine neue Form von Empirismus begründete, welche heute im Gegensatz zum älteren, induktionslogischen Empirismus noch immer verbreitet ist. Es muss hervorgehoben werden, dass es sich bei POPPERs Empirismus um ein reines Postulat handelt.²⁴⁷ Eine wissenschaftslogische Theorie, die diesen Standpunkt untermauert,

²⁴⁶ Mehrfach betonte POPPER, dass er Logik und Mathematik für die einzigen beweisenden Wissenschaften hielt. So heißt es etwa in *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*:

»Außerhalb der reinen Logik und der Mathematik läßt sich nichts beweisen. Alle Argumente, die in einer anderen Wissenschaft eine Rolle spielen, sind keineswegs Beweise, sondern bloß Ableitungen.« POPPER, K. R. (1945\2003), S. 386.

Im ersten Band seiner Studiensammlung *Vermutungen und Widerlegungen* schrieb er:

»Unser Problem besteht darin, zwei (oder auch mehrere) miteinander im Wettbewerb stehende Theorien zu überprüfen oder kritisch zu durchdenken. Wir tun das, indem wir einmal die eine und dann wieder die andere zu widerlegen versuchen, bis wir zu einer Entscheidung kommen. In der Mathematik – aber nur hier – sind solche Entscheidungen in der Regel endgültig: Beweisfehler, die nicht sofort bemerkt werden, sind sehr selten.« POPPER, K. R. (1963\1994), S. 287.

Später beschränkte er sich mit diesem Urteil auf die elementare Arithmetik. Er schrieb:

»Ich behaupte, daß der Realismus weder beweisbar noch widerlegbar ist. Wie alles außerhalb der Logik und der elementaren Arithmetik ist er nicht beweisbar;« POPPER, K. R. (1972\1984), S. 52.

²⁴⁷ In seinem *Postskript zur Logik der Forschung* präsentierte POPPER die empiristische Haltung als konstitutiven Bestandteil des von ihm gelösten HUMESchen Induktionssproblems. Er formulierte diesen Empirismus als Sollensurteil, nicht als eine auf ihre mögliche Wahrheit oder Falschheit hin kritisierbare Aussage: »Wir fordern, daß das Annehmen und Ablehnen wissenschaftlicher Theorien von den Ergebnissen von Beobach-

legte POPPER nicht vor. Auch ist bis heute nicht bekannt geworden, dass irgendjemand Anderes einen solchen Beweis erbracht hätte.²⁴⁸

Verortet man KÖHLERS Standpunkt im Gedankenkreis des von POPPER vertretenen Empirismus, so ist seine Aussage, dass eine Privatwirtschaftslehre, die »die in der Realität vorfindbaren Verhältnisse« erklären wolle, sich des empirischen Falsifikationsverfahrens bedienen müsse, logisch gleichen Ranges mit der Behauptung des Gegenteils. Es handelt sich beide Male um ein Postulat, das für sich alleine stehend nur als normativ aufgefasst und daher nicht diskutiert werden kann. Es ist aber auch nicht erforderlich, eine theoretische Diskussion über Aussagen wie diese zu führen, um KÖHLERS Standpunkt zu bewerten. In dem hier gesetzten Rahmen einer dogmatischen Analyse gilt es alleine zu prüfen, ob KÖHLERS Forderung im Widerspruch zu MISES' Konzeption der Wirtschaftslehre steht. Da sich MISES nicht über die Privatwirtschaftslehre geäußert hat, bleibt nur, KÖHLERS Aussage in eine verallgemeinerte Form umzubilden, als hätte er sie über die Wirtschaftslehre im Allgemeinen gemacht. Wenn man dann wie hier die Privatwirtschaftslehre als Teilgebiet der Wirtschaftslehre zu begreifen versucht, lässt sich ein Urteil bilden.

4.2 MISES' Argumente wider analoge Überlegungen zur Methode der Nationalökonomie

Den soeben dargelegten Überlegungen FETTELS und KÖHLERS, wonach die Privatwirtschaftslehre eine verstehende Historik beziehungsweise eine empirische Wissenschaft sei, stehen analoge Überlegungen zur Methode der Volkswirtschaftslehre gegenüber. MISES hat sich mit diesen Alternativen zu dem von ihm vertretenen Standpunkt kritisch auseinandergesetzt. Nacheinander seien MISES' Kommentare zur jeweiligen Meinung wiedergegeben. Es gilt zu beurteilen, ob sich aus ihnen Erwidern auf analoge Methodenauffassungen zur Wirtschaftslehre im Allgemeinen und, falls möglich, auf die zuvor geschilderten Meinungen zur Methode der Privatwirtschaftslehre im Besonderen ableiten lassen. Begonnen wird mit MISES'

tung und Experiment abhängen soll, und somit von singulären Beobachtungssätzen. ¶ Das ist das *Prinzip des Empirismus*« POPPER, K. R. (1983/2002), S. 35. In diesem Sinne handelt es sich, wie oben angeführt wurde, bei dem von POPPER vertretenen Empirismus um ein Postulat.

²⁴⁸ Oben wurde behauptet, dass bis heute kein Beweis für POPPERS Postulat von der Unmöglichkeit einer beweisenden Wissenschaft jenseits von Logik und Mathematik bekannt ist. Wäre dem so, dann hätten sich doch die Gegner von MISES' Konzeption der Wirtschaftslehre als einer introspektiv beweisenden Wissenschaft auf dieses Theorem berufen können, statt eigene, speziell auf MISES zugeschnittene Argumente entwickeln zu müssen. Man lese dazu beispielsweise die Kritik von HANS ALBERT, der von allen Kritikern an MISES die größte persönliche und fachliche Nähe zu POPPER hatte und sicherlich über eine etwaige nachträgliche Fundierung von dessen Postulat informiert gewesen wäre: ALBERT, H. (1999), S. 128–133.

Stellungnahme zu der Meinung, dass die Nationalökonomie eine verstehende Geisteswissenschaft sei.

4.2.1 Wider die Auffassung von der Wirtschaftslehre als einer verstehenden Wissenschaft

FETTEL entlehnte seine Auffassung von der Privatwirtschaftslehre als einer verstehenden Geisteswissenschaft aus einer Position, die im sogenannten *ersten Methodenstreit* um den methodologischen Standort der Nationalökonomie vertreten wurde. Wie bereits im Rahmen der Schilderung des Problems der methodologischen Standortbestimmung der Privatwirtschaftslehre erwähnt wurde, herrschte im Deutschland des frühen zwanzigsten Jahrhunderts die Auffassung vor, die Nationalökonomie könne grundsätzlich nur mit idiographischen Methoden betrieben werden. Im Kreise derer, die diese Meinung vertreten hatten, lag es nahe, sie zu den sogenannten *Geisteswissenschaften* zu zählen.²⁴⁹ MISES hat diese Klassifikation und die mit ihr verbundene Forderung, dass die Methode der Nationalökonomie das Verstehen sei, in seiner Verteidigungsschrift *Grundprobleme der Nationalökonomie* kritisiert. Das geisteswissenschaftliche Verstehen begriff er als ein »einführendes Sicheinleben in eine Totalität«²⁵⁰ – wobei »Totalität« in diesem Zusammenhang eine Gesamtheit von Bedingungen zu bezeichnen scheint, die einem bestimmten Menschen eine bestimmte Handlung, zu der er sich entschied, im Vorfeld seines Entschlusses zweckdienlich erscheinen ließen. Die Hauptgedanken seiner Kritik an der Eignung dieser Art von geistiger Übung im Rahmen der theoretischen Nationalökonomie fasste MISES in einem kurzen Absatz zusammen, der wie folgt lautet:

»Wer das geisteswissenschaftliche Verstehen als die der Nationalökonomie entsprechende Methode erklärt, sollte sich vor allem darüber klar werden, daß das »Verstehen« niemals zur Aufstellung empirischer Gesetze führen kann. Das »Verstehen« ist gerade das Verfahren, das die Geschichtswissenschaft (im weitesten Sinne des Ausdrucks) gegenüber dem Individuellen und Einmaligen, dem [12] schlechthin Geschichtlichen, befolgt; das Verstehen ist das Feststellen eines Irrationalen, das wir nicht in Regeln zu fassen und dadurch zu erklären vermögen¹.«²⁵¹

²⁴⁹ FETTEL verwies zur Unterstützung seiner These von der Privatwirtschaftslehre als Geisteswissenschaft darauf, dass es noch bis um das Jahr 1928, als RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* erschienen war, als selbstverständlich galt, »die Wirtschaftswissenschaften« als Geisteswissenschaften zu klassifizieren. Dies war eine Meinung innerhalb des Historismus, einer Methodenströmung innerhalb der Nationalökonomie. Es kann davon ausgegangen werden, dass FETTEL mit »Wirtschaftswissenschaften« zuvorderst die Nationalökonomie meinte, denn er führte als Gegner der von ihm vertretenen Meinung über die Leistungsfähigkeit »der typisch geisteswissenschaftliche[n] Methode der ganzheitlichen Schau« ausschließlich Vertreter der Nationalökonomie an. Dies findet sich in FETTEL, J. (1958), S. 211.

²⁵⁰ MISES, L. (1933), S. 125.

²⁵¹ MISES, L. (1933), S. 11–12. Die im Zitat enthaltene Fußnote verweist auf *ebenda*, S. 124 und fortfolgende.

Zwei Thesen bilden den Kern dieser Kritik. Die erste These besagt, dass das Verstehen grundsätzlich nur dazu dienen könne, einem historischen Einzelfall auf den Grund zu gehen. Das Ergebnis von Methoden des Verstehens, wie etwa des hermeneutischen Zirkels, könne niemals eine *Theorie* im engen Sinne eines nomothetischen Aussagegebäudes sein. Die These impliziert, dass das Verstehen für eine Wirtschaftslehre, wie sie MISES vertrat, keine gangbare Methode ist. Die zweite These besagt, dass es sich beim Verstehen überhaupt nicht um eine *Methode* im wissenschaftslogischen Sinne handele. Nach MISES' Auffassung bildet es lediglich um eine Form der geistigen Schau, die jenseits des begrifflichen, diskursiven Denkens stattfindet. Im Gegensatz zum sogenannten *Begreifen*, welches ebenfalls dazu dienen könne, den Sinn eines Handelns zu erfassen, könne das Verstehen keine Ergebnisse hervorbringen, die einer objektiven Kritik zugänglich seien. Deshalb habe das Begreifen, wo immer die Möglichkeit zu seinem Gebrauch bestehe, den logischen Vorrang vor dem Verstehen.

Damit sind die Hauptgedanken der von MISES vorgebrachten Kritik zusammengefasst und erklärt. Die gegebenen Erklärungen seien nun anhand einer zweiten Textstelle belegt, in der MISES seine Kritik noch einmal wesentlich ausführlicher darlegte. Sie beginnt mit einer längeren Ausführung über den geschichtlichen Hintergrund der kritisierten Position. Die Schilderung lautet wie folgt:

»Für das Verfahren der Wissenschaften vom menschlichen Verhalten, dessen Wesen in der Erfassung des Sinns des Verhaltens liegt, hat sich in der deutschen Logik und Wissenschaftslehre der Ausdruck »Verstehen« eingebürgert¹⁾. Um diesen Ausdruck so zu nehmen, wie ihn die Mehrzahl jener, die ihn verwendet haben, genommen haben, muß man sich vor allem vor Augen halten, daß die Entwicklung und Ausbildung einer theoretischen, auf die Gewinnung allgemeingültiger Regeln des menschlichen Verhaltens hinarbeitenden Wissenschaft in Deutschland entweder überhaupt nicht beachtet oder aber leidenschaftlich bekämpft worden war. Der Historismus wollte nicht gelten lassen, daß es neben den mit den Mitteln der Geschichte und der Philologie arbeitenden Wissenschaften auch noch eine nach allgemeingültiger theoretischer Erkenntnis strebende Wissenschaft vom menschlichen Verhalten gibt; er wollte nur Geschichte (im weitesten Sinne) gelten lassen und bestritt der Soziologie im allgemeinen und der nationalökonomischen [125] Theorie im besonderen die Existenzberechtigung und Existenzmöglichkeit. Er hat nicht gesehen, daß ohne Rückgriff auf solche als allgemeingültig hingenommene Sätze auch Geschichte nicht betrieben werden kann und daß logisch vor der Geschichte die Theorie des menschlichen Handelns steht. Sein Verdienst liegt in der Zurückweisung der Bestrebungen des Naturalismus, der – nicht weniger irrend als der Historismus, wenn auch in anderer Hinsicht – wieder alle Geschichtswissenschaft ablehnte und an ihre Stelle eine Wissenschaft der Gesetze menschlicher Entwicklung setzen wollte, die nach dem Vorbild der NEWTONschen Mechanik oder nach dem der DARWINSchen Deszendenzlehre zu gestalten wäre. Der Begriff des Verstehens ist vom Historismus nicht nur im Kampfe gegen den Naturalismus zur Umschreibung der Verfahrensart der Wissenschaften vom menschlichen Verhalten ausgebildet worden; er diente zugleich im Kampfe gegen die Gesetzeswissenschaft vom menschlichen Verhalten.«²⁵²

²⁵² MISES, L. (1933), S. 124–125. Die im Zitat enthaltene Fußnote verweist auf das Werk von WACH »Das Verstehen, Grundzüge einer Geschichte der hermeneutischen Theorie im 19. Jahrhundert (3 Bände, Tübingen 1926–1933)« und enthält ferner die Bemerkung, dass eine analoge Darstellung der »Geschichte des »Begrei-

Die eigentliche Kritik, die MISES den Verfechtern des Verstehens in der Nationalökonomie entgegenhielt, erstreckt sich auf drei Absätze, die sich im direkten Anschluss an die gegebene Schilderung finden. Im ersten Absatz wird die erwähnte Unterscheidung zwischen »Begreifen« und »Verstehen« eingeführt. Im zweiten wird sodann erläutert, warum dem Begreifen, wo immer es anwendbar sei, in jeder Beziehung ein Vorrang vor dem Verstehen zukommen müsse. Im dritten Absatz wird abschließend versichert, dass ein Begreifen von Gesetzen des menschlichen Handeln in jedem Fall möglich sei. Der besagte Text hat den folgenden Wortlaut:

»Wenn heute im deutschen wissenschaftlichen Schrifttum vom »Verstehen« die Rede ist, dann wird zwar in der Regel versichert, daß damit das den Sinn erfassende Verfahren der »Geisteswissenschaften« gemeint ist im Gegensatz zu dem Verfahren des Erkennens von außen, das die Naturwissenschaft übt. Da aber, wie schon bemerkt, diesem Schrifttum nahezu durchwegs die Erkenntnis fehlt, daß auch eine theoretische Wissenschaft vom menschlichen Verhalten möglich ist, hat es das Verstehen in der Regel als das spezifische Erfassen des Individuellen und Irrationalen, als das intuitive Erschauen des Historisch-Einmaligen zu bestimmen gesucht und es dem durch rationale Denkmittel erreichbaren Begreifen geradezu entgegengestellt). An und für sich wäre es denkbar gewesen, als Verstehen jedes auf die Erfassung des Sinns gerichtete Verfahren zu bestimmen. Wie die Dinge heute liegen, müssen wir uns dem herrschenden Sprachgebrauch fügen. Wir wollen daher innerhalb des auf Erfassung des Sinns gerichteten Verfahrens, dessen sich die Wissenschaften vom menschlichen Verhalten bedienen, das Begreifen und das Verstehen sondern. Das Begreifen sucht den Sinn durch diskursives Denken zu erfassen, das Verstehen sucht den Sinn in einfühelndem Sicheinleben in eine Totalität. ¶ Das Begreifen hat dort, wo es überhaupt anwendbar ist, in jeder Beziehung Vorrang vor dem Verstehen. Niemals kann das, was das diskursive Denken ergibt, durch intuitive Erfassung eines [126] Sinnzusammenhanges widerlegt oder auch nur berührt werden. Der logische Raum des Verstehens liegt allein dort, wohin das Begreifen und der Begriff nicht dringen können, im Erfassen der Qualität der Werte. Soweit das Begreifen reicht, herrscht die Logik mit ihrer Strenge, kann man beweisen und widerlegen, hat es einen Sinn, mit anderen über »wahr« und »nicht wahr« Zwiesprache zu pflegen, Probleme zu stellen und ihre Lösung zu erörtern. Was so gewonnen wurde, muß man als bewiesen anerkennen, oder aber man muß es entweder als unbewiesen oder als widerlegt erweisen; man kann ihm nicht ausweichen, und man kann es nicht umgehen. Wo das Verstehen einsetzt, beginnt das Reich der Subjektivität. Von dem intuitiv Geahnten und Erschauten, das nicht in der Schmiede des begrifflichen Denkens gehärtet wurde, können wir anderen keine sichere Kenntnis vermitteln. Die Worte, in die wir es fassen, laden dazu ein, uns zu folgen und den von uns erlebten Komplex nachzuerleben, doch ob und wie uns nachgefolgt wird, hängt von der Persönlichkeit und dem Willen der Geladenen ab. Wir können nicht einmal mit Gewißheit feststellen, ob wir so verstanden wurden, wie wir verstanden werden wollten, denn nur die scharfe Prägung des Begriffes sichert Eindeutigkeit, nur dem Begriffe kann man das Wort genau anpassen. Mit dem Verstehen geht es wie mit den anderen Versuchen, die Erfassung der Totalität wiederzugeben, wie mit der Kunst, mit der Metaphysik und mit der Mystik. Was da gegeben wird, sind Worte, die man verschieden aufnehmen kann, aus denen man das heraushört, was man selbst in sie hineinlegt. Soweit der Geschichtsschreiber die politischen und militärischen Taten Cäsars schildert, kann zwischen ihm und seinen Lesern kein Mißverständnis entstehen. Wo er von Cäsars Größe, von seiner Persönlichkeit, von seiner Sendung und von seinem Charisma spricht, können seine Ausdrücke verschieden aufgenommen werden. Um das Verstehen kann es keine Auseinandersetzung geben, weil das Verstehen stets subjektiv bedingt ist. Das Begreifen ist Denken, das Verstehen ist Schauen. ¶ Das »Begreifen« des rationalen Verhaltens setzt sich nicht so weitgesteckte

fen« [sic] in dem Sinne, in dem dieser Ausdruck in den nachstehenden Ausführungen gebraucht« werde, vor allem auf dem Schrifttum des Utilitarismus beruhen müsse.

Ziele, wie sie das »Verstehen« verfolgt. Doch in seinem Rahmen kann es alles leisten, was es zu leisten verspricht. Denn das rationale Verhalten erfassen und begreifen wir durch die unwandelbare logische Struktur unseres Denkens, in der alle Rationalität ihre Wurzel hat. Das Apriori des Denkens ist zugleich das Apriori des rationalen Handelns. Das Begreifen menschlichen Verhaltens ist die *γνώσις τοῦ ὁμοίου τῶ ὁμοίῳ* des Empedokles.«²⁵³

Es ist ohne Weiteres ersichtlich, dass MISES' Argumente wider die Eignung des geisteswissenschaftlichen Verstehens als einer angeblichen Methode der Nationalökonomie sich auch wider den Standpunkt FETTELS richten lassen, der das Verstehen als die Methode der Privatwirtschaftslehre propagierte. Begriffe man wie FETTEL die Konzeption RIEGERS als die einer Historik, so wäre MISES zufolge der Versuch, sich der Unternehmung als einem Gegenstand der Privatwirtschaftslehre auf verstehendem Wege zu nähern, nur dort legitim, wo es keine Möglichkeit zur begrifflichen Erfassung gäbe. Nähme man RIEGERS Konzeption dagegen als die einer nomothetischen Disziplin an und sei es auch nur die einer empirischen Wissenschaft, wie KÖHLER es meinte, so wäre von der »Methode« des Verstehens kein unmittelbarer Nutzen für diese Disziplin zu erhoffen. Unabhängig davon ist in jedem Falle zu verneinen, dass es sich um eine Methode handele. Unter der Annahme, dass der von MISES verwendete Verstehensbegriff identisch mit dem von FETTEL verwendeten sei, kann FETTELS Position als unvereinbar mit der MISES' Konzeption zugrunde liegenden Methodenauffassung verworfen werden.

4.2.2 Wider die Auffassung von der Wirtschaftslehre als einer empirischen Wissenschaft

Ein auf die Nationalökonomie bezogenes Analogon zu KÖHLERS Meinung, dass es sich bei der Privatwirtschaftslehre um eine empirische Wissenschaft handele, war zum Erscheinungszeitpunkt von MISES' Kritik an dieser Position noch nicht in der Weise ausgebildet, dass man, wie KÖHLER, es als gesichertes Wissen voraussetzen konnte, dass die empirische Methode eine rein falsifizierende sei. Es war POPPER, der dieser Erkenntnis zum Durchbruch verhalf, indem er mit seinem 1934 erschienenen Werk *Logik der Forschung* die Unzulänglichkeiten der damals verbreiteten Meinung aufwies, dass es eine induktive Beweismethode geben könne und dass die empirische Methode die induktive sei. Vier Jahre nach dem Erscheinen dieser damals kaum beachteten Abhandlung hat der Ökonom TERENCE WILMOT HUTCHISON in einer zum Klassiker avancierten Monographie den von POPPER erarbeiteten Gedanken zur empirischen Methode auf

²⁵³ MISES, L. (1933), S. 125–126. Die im Zitat enthaltene Fußnote enthält die Quellenangabe: »Vgl. ROTHACKER, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften, [(Handbuch der Philosophie), München und Berlin 1927] a. a. O., S. 119 ff.«

die Volkswirtschaftslehre übertragen.²⁵⁴ Ihm schlossen sich in den 1950er Jahren MILTON FRIEDMAN und FRITZ MACHLUP an, deren diesbezügliche Aufsätze ebenfalls zu großer Bekanntheit gelangten und einen maßgeblichen Einfluß auf die weitere Entwicklung gehabt haben dürften.²⁵⁵ Heute dürfte die von diesen Autoren vertretene Meinung, dass die Nationalökonomie eine empirisch falsifizierende Wissenschaft sei, von der überwiegenden Mehrheit der Vertreter dieses Faches geteilt werden.²⁵⁶

MISES hat diese Position in zwei verschiedenen Publikationen bekämpft: einmal in seiner Verteidigungsschrift *Grundprobleme der Nationalökonomie* (1933) und einmal in seinem Hauptwerk *Nationalökonomie* (1940). Dem Inhalte nach weichen die beiden Versionen in Teilen voneinander ab. Es ist möglich, dass die Argumente, die MISES ins Feld führte, zum Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung noch unausgereift waren, zumal dies in einer Zeit geschah, als die von ihm kritisierte Position gerade erst in den Köpfen einiger weniger Forscher heranzureifen begann. Der durch die dogmatische Ausrichtung der hier gestellten Forschungsfrage gezogene Rahmen lässt es nicht zu, möglicherweise bestehenden Defizite der älteren Fassung zu diskutieren. Jedoch bietet es sich an, diese Version, wo immer sie von der späteren abweicht, als einen vorläufigen Versuch zu deuten, der nicht die endgültige Meinung des Dogmengebers widerspiegelt. Unter dieser Annahme wäre es gangbar, auf ihre Wiedergabe gänzlich zu verzichten und die Aufbereitung des ohnehin komplexen Textmaterials nicht unnötig durch weitere, womöglich obsoletere Argumente zu verkomplizieren. Es wird jedoch auf einen Textauszug aus der älteren Kritik zurückgegriffen werden. Sie enthält eine Beschreibung der empirischen Methode und zugleich eine nützliche alternative Formulierung für den späteren Ausgangspunkt der Kritik.

MISES erklärte, dass die Erfahrung, die zur Bildung einer Gesetzesaussage führe, stets weniger beinhalte als die Gesetzesaussage selbst. Während sich die Gesetzesaussage auf eine unbegrenzte Gesamtheit von Tatbeständen der Vergangenheit und der Zukunft beziehe, offenbare sich in der Erfahrung nur ein kleiner Ausschnitt daraus. Sie könne daher nicht alle Daten

²⁵⁴ Das oben erwähnte Werk, in welchem die Position von POPPER zur empirischen Methode aufgegriffen wurde, um die Volkswirtschaftslehre neu als empirische Wissenschaft zu konzipieren, ist HUTCHISON, T. W. (1938\1960).

²⁵⁵ Die oben erwähnten Aufsätze von FRIEDMAN, M. (1953) und MACHLUP, F. (1955) waren MISES zweifellos bekannt, als er sein Hauptwerk in englischer Fassung weiterführte. Sie enthielten jedoch nichts, das MISES eine Veranlassung zur Abkehr von seinem Standpunkt oder auch nur zur Revision seiner Argumentation für denselben gab. Sein US-amerikanischer Schüler ROTHBARD, M. N. (1957) hatte die besagten Werke stellvertretend für dessen Sicht kritisiert.

²⁵⁶ Spätestens in den 1980er Jahren war die Auffassung, dass es sich bei der Volkswirtschaftslehre um eine Empirik handele, unter den Vertretern dieses Faches etabliert als die überwiegend vorherrschende Meinung – »the standard view« CALDWELL, B. J. (1984), S. 370–373. Nach Einschätzung des Verfassers hat sich an ihrer vornehmlichen Stellung bis heute nichts geändert.

enthalten, derer es brauche, um die Wahrheit oder Falschheit einer Gesetzesaussage, die für alle Erfahrung der Vergangenheit und der Zukunft gelten will, logisch zu erweisen. Zudem sei die Erfahrung stets komplex und müsse erst mit dem Werkzeug der Theorie zergliedert werden, jener Theorie, die überhaupt erst durch die Erfahrung überprüft werden solle. Da es unter diesen Umständen jederzeit möglich ist, dass eine neue Erfahrung hinzutritt, in der die Daten anders als in den bisher gemachten Erfahrungen liegen, ist keine solche Gesetzesaussage jemals endgültig sicher.²⁵⁷ Die nomothetischen Sätze der empirischen Theorie sind Hypothesen und haben sich, mit den Worten von MISES, »immer wieder von neuem in der Erfahrung zu bewähren.« MISES erklärte das Gesagte im eigenen Wortlaut wie folgt:

»Der Weg, der den Naturforscher zur Erkenntnis der Gesetze des Geschehens führt, beginnt mit der Beobachtung. Der entscheidende Schritt wird aber erst durch die Setzung einer Hypothese vollzogen; ein Satz wird aufgestellt mit dem Anspruch allgemeiner Geltung. Dieser Satz stammt nicht einfach aus Beobachtung und Erfahrung, denn diese bieten uns immer nur komplexe Erscheinungen dar, in denen verschiedene Faktoren so eng verbunden auftreten, daß nicht zu erkennen ist, was jedem einzelnen Faktor zuzuschreiben ist. Die Hypothese ist schon geistige Verarbeitung der Erfahrung, und sie ist es vor allem in ihrer entscheidenden Eigenschaft als allgemeiner Satz. Die Erfahrung, die zur Bildung des Satzes geführt hat, ist immer beschränkte Erfahrung, ist vor allem immer Erfahrung eines Vergangenen und Gewesenen, eines dort und damals Geschehenen. Die Allgemeingültigkeit, die für ihn in Anspruch genommen wird, bedeutet aber gerade auch Geltung für alles übrige vergangene und für alles künftige Geschehen. Er beruht auf unvollständiger Induktion. (Aus vollständiger Induktion gehen keine allgemeinen Sätze hervor, vielmehr nur Beschreibungen eines Abgeschlossenen und Vergangenen.) ¶ Die Hypothesen haben sich immer wieder von neuem in der Erfahrung zu bewähren. Man vermag sie in der Regel im Versuch einem besonderen Prüfungsverfahren zu unterziehen. Man schließt die verschiedenen Hypothesen zu einem System zusammen, leitet aus den einzelnen Hypothesen alles das ab, was logisch aus ihnen folgen muß, und stellt immer wieder Versuche an, um das Gedachte zu verifizieren. Man prüft, ob neues Geschehen den Erwartungen entspricht, zu denen die Hypothesen berechtigen.«²⁵⁸

Hiermit ist belegt, dass MISES die empirische Methode in Übereinstimmung mit der später von KÖHLER vertretenen Auffassung als eine falsifizierende begriff. Überdies ist der Ausgangspunkt der Kritik beschrieben, die er an der Eignung dieser Methode für die Nationalökonomie

²⁵⁷ In völliger Übereinstimmung mit dem Problem der Ungewissheit, das den Unternehmer der praxeologischen Theorie des Marktes betrifft, ist der oben geschilderten Begründung zufolge auch der empirische Gesetzesforscher dem Umstand ausgesetzt, dass die stets unvollständige Menge der ihm verfügbaren Daten durch das Auftreten eines neuen erfahrbaren Ereignisses logisch inkompatibel mit den bisher von ihm vertretenen Theorien wird. Dies sei hier nur deshalb angemerkt, weil sonst vielleicht der Eindruck entstehen könnte, es handle sich beim hier gebrauchten Datenbegriff um einen anderen als jenen, der im Zusammenhang mit der Theorie des Unternehmers verwendet wurde.

²⁵⁸ MISES, L. (1933), S. 9. Man kann gegen die Verwendung des Wortes »verifizieren« im Zitat einwenden, dass das empirische Verfahren nicht der Verifikation, sondern nur der *Falsifikation* von Hypothesen dient. Allerdings ist angesichts der Feststellung, dass sich die Hypothesen »immer wieder von neuem in der Erfahrung zu bewähren« haben, ersichtlich, dass nicht »Verifikation«, sondern »Falsifikation« beziehungsweise der Überbegriff »Validierung« gemeint war. In diesem Sinne heißt es auch in der später erschienenen englischsprachigen Fassung von MISES' Hauptwerk *Nationalökonomie*: »The history of the natural sciences is a record of theories and hypotheses discarded because they were disproved by experience.« MISES, L. V. (1949/1963), S. 41.

geübt hat. Dem ersten Absatz des vorangegangenen Zitates kann die Aussage entnommen werden, dass eine Gesetzesaussage niemals ein unmittelbar erfahrungsbezogener Satz sei. Aufgrund ihres nomothetischen Charakters sei sie »bereits geistige Verarbeitung der Erfahrung« – einer Erfahrung, die »immer nur komplexe Erscheinungen« darbiere. Bevor hier zur eigentlichen Kritik an der Tauglichkeit des empirischen Verfahrens übergegangen werde, empfiehlt es sich, näher zu beleuchten, was in diesem Zusammenhang mit *Komplexität* der Erscheinungen gemeint zu sein scheint und wie die empirische Wissenschaft mit dieser Komplexität umgeht.

Eine Gesetzesaussage ist keine Aussage über das Verhältnis zwischen Dingen, die als Einzelnes gegeben waren oder sind, wie sie von der Geschichtswissenschaft aufgestellt und diskutiert wird, sondern eine Aussage über die Totalität aller Daten, die einer genau bestimmten Kategorie angehören. Die allgemeine, rein logische Form einer Gesetzesaussage ist: »Wenn etwas aus der Kategorie A gegeben ist, so ist notwendigerweise auch etwas aus Kategorie B gegeben«, wobei auch das Nichtgegebensein von etwas ein entsprechendes Datum sein kann, das in eine Kategorie »A« oder »B« fallen könnte. Die hierzu analoge Formel eines idiographisch-historischen Satzes lautet: »a ist gegeben und b ist gegeben«, wobei »a« ein beliebiges Datum der Kategorie »A« darstellt und »b« ein beliebiges Datum der Kategorie »B« repräsentiert.

Nun sei zur Behauptung von MISES zurückgekehrt, wonach der Inhalt einer jeden Erfahrung *komplex* sei. Er umschrieb diese Komplexität genauer, indem er erklärte, dass in jeder Erfahrung »verschiedene Faktoren so eng verbunden auftreten, daß nicht zu erkennen« sei, »was jedem einzelnen Faktor zuzuschreiben ist«. In die soeben eingeführte Formelsprache übersetzt, lautet derselbe Satz: »Ein möglicherweise gesetzmäßig verbundenes Datenpaar *a* und *b* kann niemals isoliert, für sich alleine genommen erfahren werden, sondern es kann immer nur im Verbund mit irgendwelchen anderen Daten – wie etwa: a_2, b_2, b_3, c, d, e – auftreten, deren Auftreten unabhängig von dem behaupteten Gesetzeszusammenhang zwischen *a* und *b* ist.« Diese These bildet den Ausgangspunkt von MISES' Kritik.

Um nachvollziehbar zu machen, warum MISES das empirische Verfahren für ungeeignet hielt, die Gesetze des menschlichen Handelns im Allgemeinen und die nationalökonomischen Gesetze im Besonderen zu erforschen, muss erklärt werden, wie die Naturwissenschaft mit der Komplexität ihres Datenmaterials umgeht. Im Zitat war davon die Rede, dass die Naturwissenschaft »Versuche« anstelle, »um das Gedachte zu verifizieren«: Man prüfe in diesen Versuchen, ob neues Geschehen den Erwartungen entspreche, zu denen die Gesetzesaussagen berechtigen. Dies dürfte in die hier verwendete Sprache übersetzt heißen: »Es wird in den Naturwissenschaften versucht, durch gezielte Eingriffe in das Naturgeschehen möglichst viele Stör-

faktoren (a_2, b_2, b_3, c, d, e und so weiter) räumlich-zeitlich voneinander zu isolieren, um eine logisch idealtypische Erfahrung › a und b ‹ herbeizuführen, an der sich die vorläufige Wahrheit der entsprechenden Gesetzeshypothese ›Immer wenn A dann B ‹ belegen ließe, beziehungsweise um eine Erfahrung › a und nicht b ‹ zu generieren. die die endgültige Falschheit dieser Hypothese erweisen würde.« Mag es auch niemals in seiner logischen Idealform umsetzbar sein, sämtliche Störfaktoren zu isolieren, so ist die Erreichung dieses Zieles doch zumindest theoretisch denkbar und kann durch Experimente angenähert werden.

Für die Erforschung der Gesetze des menschlichen Handelns hingegen ist es nach MISES' Auffassung bereits von Grund auf unmöglich, Störfaktoren durch Eingriffe in das Geschehen zu isolieren. Es kann auf der Grundlage einiger nicht eindeutiger Äußerungen gemutmaßt werden, dass er das Problem darin sah, dass sich das Handeln nicht wie die Naturphänomene in Kausalität abspielt, sondern einer Zweckursache, einer sogenannten *causa finalis*, unterliegt: dem Ziel, zu welchem sich der Handelnde aus seinem freien Willen heraus entscheidet.²⁵⁹ Diese Unterscheidung erläuterte er in einem anderen Zusammenhang, der an späterer Stelle zur Sprache kommen wird. In der hier nun folgend wiedergegebenen Kritik an der Leistungsfähigkeit der empirischen Methode wird sie lediglich angedeutet. Der Text lautet wie folgt:

»Verfügten wir nicht über die Schemata, die uns das praxeologische Denken an die Hand gibt, dann würden wir nirgends Handeln, Tauschen u. dgl. m. zu erkennen vermögen. Wir würden Bewegungen wahrnehmen, doch nicht Kauf und Verkauf, Preise, Löhne und Zinssätze u. dgl. Erst durch die Verwendung des praxeologischen Schemas können wir von einem Kaufe erfahren, dann aber unabhängig davon, ob uns mit diesem Kauf Bewegungen von Menschen und von nichtmenschlichen Dingen der Aussenwelt wahrnehmbar werden oder nicht. Nie könnten wir ohne die praxeologische Einsicht etwas über Tauschmittel erfahren; in den Geldstücken sehen wir, wenn wir ohne diese Einsicht an sie herantreten, runde Metallplättchen besonderer Gestalt, sonst nichts. Erfahrung über Geld setzt die Kenntnis der praxeologischen Kategorie Tauschmittel voraus. ¶ Die Erfahrung vom menschlichen Handeln ist eben dadurch von der Erfahrung, die den Ausgangspunkt der Naturwissenschaft bildet, verschieden, dass sie die praxeologische Einsicht voraussetzt. ¶ Die moderne Naturbeobachtung und Naturwissenschaft hat die Zweckursachen aus ihrem Denken verbannt und den Versuch unternommen, alles Naturgeschehen kausal zu erklären; sie musste das tun, weil keine Erfahrung und auch keine andere Erkenntnisquelle uns irgend eine Kunde von einem Handeln vermittelt, als dessen Erfolg der Ablauf der Naturprozesse zu erfassen wäre. Das Verfahren der Naturwissenschaften ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass es an das Handeln nicht heranzukommen vermag. Die wohlgemeinten Ratschläge, man möge doch einmal anfangen, das Handeln der Menschen mit der Methode und der Begriffsbildung der Naturwissenschaften zu studieren, verkennen das Wesen des Handelns und die Stellung, in der sich der denkende Mensch dem Handeln gegenüber befindet. ¶ Die Erfahrung vom menschlichen Handeln ist – wie jede Erfahrung

²⁵⁹ Bereits die Erklärung, die MISES in *Grundprobleme der Nationalökonomie* für die Unmöglichkeit der Anwendung des empirischen Verfahrens in der Nationalökonomie gab, auf deren Wiedergabe hier bewusst verzichtet wurde, enthält eine Verweisung auf den Tatbestand der Willensfreiheit, die auf die Feststellung hinausführt, »dass es uns nicht gegeben ist, zu erfassen, wie die Einwirkung der Außenwelt unseren Geist, unseren Willen und damit unser Handeln beeinflusst.« MISES, L. (1933), S. 11.

– Erfahrung eines Vergangenen, das sich damals und dort ereignet hat; sie ist immer Erfahrung von einem komplexen Tatbestand, in dem verschiedene Elemente zusammenwirken. Sie kann von dieser Verknüpfung mit einem komplexen Tatbestand, der einmal da gewesen ist und nie in derselben Gestaltung wiederkehrt, auch nicht in der Weise herausgelöst werden, in der der Versuch Naturgeschehen zu isolieren vermag. Alle Erfahrung vom menschlichen Handeln ist daher Geschichte; sie kann nie etwas beweisen oder widerlegen in dem Sinn, in dem es ein Experiment in den Naturwissenschaften vermag. Verification oder Falsification einer Aussage durch die Erfahrung ist den Wissenschaften vom menschlichen Handeln nicht gegeben. ¶ Wenn man von Nichtübereinstimmung von Erfahrung und Theorie spricht, gebraucht man eine Wendung, die dem Gedankenkreis der Erfahrung vom menschlichen Handeln fremd ist. Übereinstimmen oder Nichtübereinstimmen [22] von Theorie und Erfahrung lässt sich unmittelbar nur bei der Erfahrung aus isolierenden Versuchen feststellen. Die Erfahrung komplexer Tatbestände, in denen verschiedene Kausalreihen durcheinanderlaufen, kann für die Prüfung der Theorie nicht verwendet werden. Komplexe Tatbestände können Theorien weder bestätigen noch widerlegen; sie werden durch theoretische Gedankengänge gedeutet. Handelt es sich um naturwissenschaftliche Erfahrung komplexer Tatbestände, dann ist die Bewegungsfreiheit der Deutungen durch die Verpflichtung eingeengt, sie in Einklang mit den experimentell verifizierten [besser: validierten] Sätzen zu halten. Wo, wie im Felde des Handelns, solche Bindung fehlt, weil es keine experimentelle Verifikation oder Falsifikation von Sätzen gibt, könnte die Deutung sich frei tummeln. Dann liesse sich jede Tatsache und jede Erfahrung unschwer theoretisch erklären; der Menscheng Geist war nie verlegen, zu jeder Erfahrung eine Erklärung aus allgemeinen Sätzen heraus zu liefern. ¶ Die Beschränkung, die den Deutungs- und Erklärungsversuchen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften durch die Verifizierbarkeit und Falsifizierbarkeit der Aussagen auferlegt wird, ist auf dem Gebiete der Wissenschaften vom menschlichen Handeln ein Werk der apriorischen Sätze. Die praxeologischen Sätze stehen logisch vor der Erfahrung und sind Bedingung und Voraussetzung der Erfahrung; sie können durch die Erfahrung, die nur durch sie möglich wurde, weder bestätigt noch widerlegt werden.«²⁶⁰

MISES' Argument, dass experimentelle Eingriffe in das Geschehen nur die Störfaktoren in der kausalgesetzlichen Natur, nicht aber jene *final*gesetzlichen Faktoren isolieren können, die die Erfahrung menschlichen Handelns komplex werden lassen, betrifft nicht bloß die Methode der Nationalökonomie, sondern auch die jedes anderen Zweiges der Wissenschaft vom menschlichen Handeln. Es gilt zu beurteilen, ob dieses Argument auch gegen den von KÖHLER vertretenen Standpunkt zur Methode der RIEGERSchen Privatwirtschaftslehre geltend gemacht werden könne. Und selbstverständlich wäre dies zu bejahen, wenn erwiesen wäre, dass die Privatwirtschaftslehre eine echte *Wirtschaftslehre* im Sinne von Praxeologie sei. Bekanntlich ist jedoch nicht einmal eindeutig sicher, ob RIEGERS Disziplin überhaupt eine nomothetische Wissenschaft ist. Es kann sich hier also nicht um die Frage handeln, ob KÖHLERS Standpunkt dem von

²⁶⁰ MISES, L. V. (1940), S. 21–22. Die Kernthese der oben zitierten Argumentation findet sich bereits in der älteren Fassung von MISES' Kritik und lautet dort wie folgt:

»Das menschliche Handeln bietet sich der Erfahrung stets nur als komplexe Erscheinung dar, die erst durch die Theorie zergliedert und dadurch schon gedeutet werden muß, ehe sie zu eben dieser Theorie in eine Beziehung gesetzt werden kann, aus der Bestätigung oder Wider[28]spruch herausgelesen werden könnte. Daher der ärgerliche Zustand, daß die Anhänger widerstreitender Lehren sich auf dasselbe Erfahrungsmaterial zur Bestätigung der Richtigkeit ihrer Auffassungen zu berufen pflegen.« MISES, L. (1933), S. 27–28.

MISES' vorgebrachten Argument standhalte oder nicht. Lediglich steht zur Diskussion, ob es möglich sei, die Privatwirtschaftslehre so zu *sehen*, dass man dieses Argument gegen KÖHLER richten könnte – mit anderen Worten: ob es angesichts dessen, was RIEGER in seinem Werk geschrieben hat, denkbar sei, die Privatwirtschaftslehre als Praxeologie aufzufassen. Die Beantwortung dieser Frage bedarf einer neuen, eingehenden Untersuchung, die den Abschluss der bis hierhin geführten Auseinandersetzung bilden wird.

4.3 Die Privatwirtschaftslehre als introspektiv beweisende Wissenschaft

Die erste der beiden bisherigen Überlegungen zur Methode der Privatwirtschaftslehre, es handle sich um das geisteswissenschaftliche Verstehen, wurde auf der Grundlage von MISES' Äußerungen zurückgewiesen. Über die zweite Überlegung, es müsse sich um eine empirisch falsifizierende Methode handeln, konnte dagegen nur ein vorläufiges Urteil gefällt werden. Sollte es nicht möglich sein, RIEGERS Disziplin als Teilgebiet der Praxeologie zu begreifen, so stünden der empirisierenden Position KÖHLERS keine Argumente von MISES' Seite her entgegen. Die Frage, ob dies so sei, entscheidet sich daran, ob die Methode, die MISES als die praxeologische identifizierte, auf jene Fragestellungen anwendbar ist, die RIEGER in seinem Werk bearbeitet hat, beziehungsweise ob Theorien, die RIEGER zur Beantwortung dieser Fragen aufgestellt hat, mithilfe der praxeologischen Methode kritisiert werden können. Es wird hier nun in drei Abschnitten untersucht werden, ob und inwieweit die Voraussetzungen für den Gebrauch dieser Methode in RIEGERS Privatwirtschaftslehre erfüllt seien. Im ersten Abschnitt gilt es, diese Anforderungen darzulegen, wobei in der Hauptsache zu erklären ist, dass praxeologische Theorien als solche ein teleologisches Erklärungsmuster aufweisen. Im zweiten Abschnitt werden RIEGERS Äußerungen über den ökonomischen Charakter der Privatwirtschaftslehre vor dem Hintergrund dieses Kriteriums beleuchtet werden. Im dritten Abschnitt gilt es, konkrete Theorien aus RIEGERS Privatwirtschaftslehre aufzuweisen, die sich so deuten ließen, dass sie die zuvor benannten Voraussetzungen erfüllen. Sollte dies bei wesentlichen Teilen der Privatwirtschaftslehre der Fall sein, so spräche unter der zu Beginn getroffenen Annahme, dass MISES' Konzeption gangbar sei, vorerst nichts mehr dagegen, die Privatwirtschaftslehre als Teilgebiet der Praxeologie zu begreifen und ihre Methode als introspektiv beweisend zu klassifizieren.

4.3.1 Das teleologische Erklärungsmuster als besondere Voraussetzung der praxeologischen Methode

Es sei noch einmal in Erinnerung gerufen, dass nach MISES' Auffassung »die einzige Methode, die der Wirtschaftslehre gegeben ist«, die Methode der Gedankenbilder ist. »Die Formel für

den Aufbau der Gedankenbilder« beschrieb er in diesem Zusammenhang als »das Fortdenken von Bedingungen, die dem Handeln gesetzt sind, um aus den Folgen der Abwesenheit einer Bedingung auf die Wirkung ihres Gegebenseins zu schliessen.«²⁶¹ In seinem Werk finden sich Hinweise auf drei Voraussetzungen, die ein Aussagengebäude erfüllen muss, damit diese Methode auf es anwendbar ist. Es ist nicht gesagt, dass diese Bedingungen die einzigen seien, aber es wird sich ersehen lassen, dass ohne ihr Gegebensein keine Theorie des Handelns im praxeologischen Sinne vorliegen kann. Die ersten beiden Voraussetzungen sind allgemeiner Art und betreffen nicht bloß die Anwendbarkeit der praxeologischen, sondern auch jeder anderen introspektiv beweisenden Methode. Sie umgrenzen den methodologischen Standort der Wirtschaftslehre als den einer reinen Gesetzeswissenschaft. Die dritte Voraussetzung spezifiziert den Inhalt der Wirtschaftslehre als Wissenschaft vom menschlichen Handeln. Es seien zunächst die beiden allgemeinen Voraussetzungen erklärt.

Die erste Voraussetzung ist, dass das in der Kritik stehende Aussagengebäude nicht metaphysisch sei. Zumindest von logischer Seite her muss die Möglichkeit bestehen, die darin getroffenen Aussagen zu beweisen oder zu widerlegen. Auf diese Bedingung weist hin, dass die praxeologische Methode von MISES als ein Verfahren definiert wurde, das »von den Folgen der Abwesenheit einer Bedingung auf die Wirkung ihres Gegebenseins« schließt. Ein solcher Schluss betrifft die Wahrheit oder Falschheit entsprechender Aussagen. Es handelt sich nicht um eine wahrheitsneutrale Kritik wie sie für die Philosophie kennzeichnend ist.

Die zweite Voraussetzung für den Gebrauch dieser Methode ist, dass es sich bei den mit ihr zu beweisenden oder zu widerlegenden Behauptungen um Gesetzaussagen handele. Darauf wies MISES hin, indem er diese Methode als ein Verfahren beschrieb, welches die Bedingungen, die »dem Handeln« gesetzt sind, fortzudenken vorsieht. Es ist aus dem Zusammenhang seines Werkes ersichtlich, dass hier nur das Handeln im Allgemeinen gemeint sein kann und nicht das besondere Handeln eines bestimmten Individuums. Damit sind »die Wirkungen«, die es mit dieser Methode aufzuweisen gilt, solche, die in gesetzmäßiger Allgemeinheit auftreten. Es sind nomothetische Sätze, die der Gebrauch dieser Methode entweder beweist oder widerlegt.

Die dritte Voraussetzung für den Gebrauch der praxeologischen Methode bedarf einer ausführlichen Erklärung. Sie geht über die methodologische Standortbestimmung der Praxeologie hinaus und ist insofern eine besondere Bedingung, als sie auch den Inhalt der Praxeologie bestimmt. In einer vereinfachten Formulierung würde die Voraussetzung lauten,

²⁶¹ MISES, L. V. (1940), S. 228.

dass die zu kritisierenden Gesetzesaussagen solche über menschliches Handeln seien. Die Formulierung ist insofern nicht präzise, als man den Satzbestandteil »über menschliches Handeln« auch dahingehend verstehen könnte, dass das menschliche Handeln in der zu kritisierenden Aussage ausdrücklich erwähnt werden müsste, was jedoch weder ein notwendiges noch ein hinreichendes Kriterium für die Anwendbarkeit der Gedankenbilder ist. Stattdessen ist gemeint, was bereits im vorangegangenen Abschnitt als Grund für die Unbrauchbarkeit des empirischen Verfahrens angeführt wurde: dass die Aussagen keinem kausallogischen, sondern einem finallogischen Erklärungsmuster folgen müssen. Worum es sich bei dieser Bedingung handelt und warum sie nach MISES' Meinung eine Voraussetzung für den Gebrauch der praxeologischen Methode ist, wird nun schrittweise dargelegt werden.

MISES hat darauf hingewiesen, dass der menschlichen Vernunft genau zwei Erkenntnisprinzipien zur Verfügung stehen, mit denen sie das im Zeitablauf stattfindende »Geschehen« begreifen kann: das kausale und das teleologische Erkenntnisprinzip. Er setzte voraus, dass der Leser mit dieser Dichotomie vertraut sei. Da dies aber nicht der Fall sein muss, seien einige Erklärungen ergänzt, bevor auf die methodologische Bedeutung eingegangen werde, die diesen beiden Prinzipien nach MISES' Auffassung zukommt.

Der Begriff des Kausalen und der Begriff des Finalen (beziehungsweise des Teleologischen)²⁶² bezeichnen Grundmuster, nach denen zwei zeitlich aufeinander folgende Daten oder Kategorien zueinander in logische Beziehung gesetzt werden, wobei das eine Datum als Erklärung für das andere Datum herangezogen wird. Im Falle von Kausalität wird das zeitlich später auftretende Datum aus dem zeitlich vorangegangenen Datum als dessen sogenannter *Wirkungsursache* erklärt. Im Falle von Finalität wird das zeitlich frühere Datum aus dem zeitlich später folgenden Datum als der sogenannten *Zweckursache* erklärt. Präziser und kürzer können die beiden Erkenntnisprinzipien mithilfe der methodologischen Fachbegriffe »explanans« und »explanandum« (deutsch: das *Erklärende* und das *Erklärte*) abgegrenzt werden: Das kausale Erkenntnisprinzip vermutet das explanans zeitlich vor dem explanando. Das teleologische Erkenntnisprinzip vermutet das explanandum zeitlich vor dem explananti. Die Begriffe »explanans« und »explanandum« haben in diesem Zusammenhang den Vorteil, nicht nur für einzelne Daten, sondern auch für Kategorien derselben gebräuchlich zu sein. Dies ist von Bedeutung, weil im Rahmen einer Gesetzesaussage nicht Daten als solche, sondern

²⁶² Hin und wieder wird hier im Folgenden auch von »final« die Rede sein, wo man ebenso gut mit MISES den Ausdruck »teleologisch« gebrauchen könnte. Dies hat den Vorzug, dem falschen Eindruck entgegenzuwirken, es handle sich bei »Teleologie« analog zu »Praxeologie« um die Bezeichnung für eine Wissenschaft – einem Eindruck, der sich auch dem geschulten Leser aufdrängen dürfte, wenn die beiden Ausdrücke »teleologisch« und »praxeologisch« einmal im selben Satz auftreten.

Kategorien zueinander in Beziehung gestellt werden – eine Beziehung, die, sofern es sich nicht um Gesetze des statischen Aufbaus, sondern um solche des zeitlichen Geschehens handelt, laut MISES entweder einem kausalen oder einem teleologischen Erklärungsmuster folgen muss.

MISES zufolge sind das kausale und das teleologische Prinzip die einzigen Erkenntnisprinzipien, mit denen die Vernunft dem Geschehen beikommen kann. Was weder mit dem einen noch mit dem anderen Erkenntnisprinzip bewältigt werden könne, vermöge der Mensch »überhaupt nicht geistig zu erfassen, zu begreifen und zu verstehen. Ein Geschehen, das mit keinem dieser beiden Mittel erfasst werden könnte, erschiene dem menschlichen Geist schlechthin unbegreiflich.«²⁶³ Ausgehend von dieser Feststellung lässt sich belegen, dass nach MISES' Auffassung nur jene Gesetzesaussagen, denen das teleologische Erklärungsmuster zugrunde liegt, mit der praxeologischen Methode überprüfbar sind. Dazu sei noch einmal eine Textstelle wiederholt, die in der vergangenen Diskussion um die Leistungsfähigkeit der empirischen Methode zitiert wurde. In ihr wurde darauf hingewiesen, dass den Gesetzen, mit denen sich die Naturwissenschaft befasst, ein kausales Deutungsmuster zugrunde liegt, wohingegen die Gesetze des menschlichen Handelns, mit denen sich nach MISES die Wirtschaftslehre befasst, auf einem teleologisches Deutungsmuster beruhen:

»Die moderne Naturbeobachtung und Naturwissenschaft hat die Zweckursachen aus ihrem Denken verbannt und den Versuch unternommen, alles Naturgeschehen kausal zu erklären; sie musste das tun, weil keine Erfahrung und auch keine andere Erkenntnisquelle uns irgend eine Kunde von einem Handeln vermittelt, als dessen Erfolg der Ablauf der Naturprozesse zu erfassen wäre. Das Verfahren der Naturwissenschaften ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass es an das Handeln nicht heranzukommen vermag. Die wohlgemeinten Ratschläge, man möge doch einmal anfangen, das Handeln der Menschen mit der Methode und der Begriffsbildung der Naturwissenschaften zu studieren, verkennten das Wesen des Handelns und die Stellung, in der sich der denkende Mensch dem Handeln gegenüber befindet.«²⁶⁴

²⁶³ MISES, L. V. (1945), S. 26. Weiter heißt es dort: »Das menschliche Denken mag sich noch so sehr anstrengen, es könnte doch nie dazu gelangen, Veränderungen anders zu erfassen als entweder durch das Prinzip der Kausalität oder durch das der Teleologie!.« MISES berief sich dabei auf ENGLIŠ, K. (1930), S. 15 und die fortfolgenden Seiten.

²⁶⁴ MISES, L. V. (1940), S. 21. Ähnlich heißt es anderer Stelle auch:

»Es ist der Physik nicht angemessen, teleologisch vorzugehen, weil für den Physiker nichts auf ein in den physikalischen Vorgängen wirkendes Handeln eines nach menschlicher Weise handelnden Wesens hindeutet. Es ist dem Praxeologen nicht angemessen, von dem Wirken des menschlichen Handelns abzusehen, weil er dann eben nicht Praxeologie, nicht Ökonomie und nicht Gesellschaftslehre betreiben würde, sondern Mechanik, Chemie oder Biologie. Das Handeln ist der Gegenstand seiner Forschung, und diesen Gegenstand darf er nicht fahren lassen. Man kann die Erscheinungen menschlichen Handelns oft — nicht immer — auch als Gegenstand naturwissenschaftlicher Betrachtung ansehen. Man kann das Gehen und das Sprechen biologisch studieren, man kann das Abfeuern eines Gewehres physikalisch untersuchen u.s.w. Doch dann treibt man eben Biologie oder Physik und nicht Praxeologie.« MISES, L. V. (1940), S. 28.

In Verbindung mit dem bereits bekannten Urteil, dass die empirische Methode, derer sich die Naturwissenschaft zur Erforschung ihrer Kausalgesetze bedient, ungeeignet sei, um die Gesetze des menschlichen Handelns zu erforschen, sowie der These, dass die Gesetze des menschlichen Handelns, welche die Praxeologie mit der Methode der Gedankenbilder erforscht, einem teleologischen Deutungsmuster folgen, lässt sich aus den beiden soeben zitierten Ausführungen der logische Schluss ziehen, dass laut MISES die Methode der Gedankenbilder ausschließlich auf solche Gesetzesaussagen anwendbar ist, die einem teleologischen Erklärungsmuster unterliegen. Damit ist dogmatisch die dritte und letzte bekannte Voraussetzung erwiesen, die ein Satzgebäude aufweisen muss, um mit der Methode der Gedankenbilder überprüfbar zu sein. Sie wird als solche im Übrigen durch die folgenden Zeilen bestätigt:

»Die tägliche Erfahrung, dieselbe, die uns zeigt, dass wir durch kausale Deutung des Geschehens der übrigen Außenwelt gut fahren, lehrt uns, in unseren Mitmenschen handelnde Wesen zu sehen. Für die Deutung des Handelns aber steht uns kein anderes Deutungsschema zur Verfügung als das, das wir durch die Einsicht in das Wesen unseres eigenen Handelns gewonnen haben. Wir haben nur die Wahl zwischen diesem und der kausalmechanistischen Betrachtung, die sich für die Erfassung des Handelns unserer Mitmenschen als unbrauchbar erweist.«²⁶⁵

4.3.2 RIEGERS Bezugnahmen auf das teleologische Erklärungsmuster

Es wurden unter Verweisung auf MISES' Werk drei Bedingungen erarbeitet, die RIEGERS Privatwirtschaftslehre erfüllen muss, um als Teilgebiet der Praxeologie zu gelten: Ihre Lehrsätze dürfen erstens nicht metaphysisch sein. Es müssen Datenkonstellationen denkbar sein, unter denen sie sich als wahr oder falsch erweisen würden. Zweitens müssen sie nomothetisch sein – das heißt: gesetzmäßige Allgemeingültigkeit beanspruchen. Drittens müssen sie einem teleologischen, also nicht kausalen, Erklärungsmuster folgen. Über die ersten beiden Voraussetzungen wurde bereits im Vorfeld geurteilt, als das (hier nun zu lösende) Problem der methodologischen Standortbestimmung von RIEGERS Disziplin erstmals geschildert wurde. Dass es sich bei der Privatwirtschaftslehre um Metaphysik handele, wurde dabei angesichts fehlender Hinweise ausgeschlossen, womit die erste Voraussetzung als erfüllt gilt.²⁶⁶ Die zweite Voraussetzung, ein nomothetischer Charakter der Theorien, konnte hingegen nur unter Vorbehalt bestätigt werden, denn RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* lässt durchaus auch eine his-

²⁶⁵ MISES, L. V. (1945), S. 27.

²⁶⁶ RIEGER hatte, wie bereits erwähnt wurde, erklärt, dass die Privatwirtschaftslehre darauf hinziele, »Erkenntnis zu vermitteln über das, was wir Wirtschaft nennen« RIEGER, W. (1928), S. 73. Einen etwa hiermit verbundenen Anspruch, diese Erkenntnis jenseits der Unterscheidung zwischen wahr und falsch zu vermitteln, wie er den Metaphysikern zueigen ist, hätte RIEGER gegebenenfalls erwähnen müssen.

torisch-idiographische Lesart zu. Da jedoch eine als Historik konzipierte Privatwirtschaftslehre im Rahmen von MISES' Konzeption der Wirtschaftslehre nicht beurteilbar wäre, wurde von der Alternative einer nomothetischen Lesart ausgegangen, die, wie gezeigt wurde, angesichts entsprechender Äußerungen RIEGERS mindestens ebenso naheliegend wie die historische ist. Dieses vorläufige Urteil ist so lange zulässig, bis sich anderweitig, anhand der dritten und letzten hier bekannten Voraussetzung erweisen sollte, dass die Privatwirtschaftslehre kein Teilgebiet der Praxeologie sei. Was die dritte Voraussetzung anbetrifft, lassen sich eine ganze Reihe von Textstellen aus RIEGERS Werk anführen, die den teleologischen Charakter der Privatwirtschaftslehre unzweifelhaft belegen.

Bei der ersten Textstelle handelt es sich um das Fazit am Ende von RIEGERS Kritik an der Betriebswirtschaftslehre (welche bereits an anderer Stelle mitsamt dieses Fazits zitiert worden ist). Darin beschrieb RIEGER seine Vorstellung vom Wesen der Ökonomik als der Wissenschaft, die den Überbau der Privatwirtschaftslehre bildet. Im Unterschied zu anderen Wissenschaften sei für die Ökonomik der *physisch-mechanische* – in RIEGERS Sprache: »technische« – Ablauf des Geschehens nur von nachrangiger Bedeutung gegenüber den Zielen der Menschen, die in diesen Ablauf hineinwirken. RIEGER erläuterte den Unterschied anhand eines Beispiels. Ein Akt des Fahrradfahrens werde im Blickwinkel der Physiologie als eine Abfolge von Muskelbewegungen – als ein, wie an dieser Stelle bemerkt sei, kausal determiniertes Geschehen – begriffen. Die Ökonomik frage in Ansehung desselben Vorganges nach den zugrunde liegenden Absichten, was für RIEGER einen fundamentalen Unterschied ausmache. Bei zwei äußerlich gleichen Abläufen des Radfahrens müsse die Ökonomik eine scharfe Unterscheidung vornehmen, wo es sich das eine Mal um leidvolle Arbeit und das andere Mal um die Ausübung eines Sportes beziehungsweise um Freizeitgenuss handle.²⁶⁷ Der originale Wortlaut seiner Erklärung war folgender:

»Wir haben festgestellt: Da die verschiedenen Betriebe, auch wenn sie technisch das gleiche tun, verschieden in die Wirtschaft eingeordnet sind oder sein können — worüber das Wort Betrieb gar nichts aussagt —, kann es eine einheitliche Betriebswirtschaftslehre nicht geben. Denn auf die zugrunde liegende Idee kommt es für die Einteilung und wissenschaftliche Behandlung an, und das ist für den Ökonomen die wirtschaftliche Zielsetzung, nicht das technische Vollbringen. Auch wenn dieses absolut gleich ist, kann es für ihn grundlegende Unterscheidungen geben. ¶ Die Bedeutung des Einteilungsgrundes liegt auch anderwärts klar zutage: Für den Physiologen ist es ganz gleichgültig, welche Absicht jemand[en] beseelt, der Rad fährt; für ihn handelt es sich nur um eine Körperbewegung und ihre physiologischen Begleitumstände — in seinem Sinne ist es auf jeden Fall Arbeit. — Nicht so für den Ökonomen: Für ihn ist das gleiche Tun einmal Arbeit, das andere

²⁶⁷ RIEGERS oben erwähnte Unterscheidung zwischen Arbeit und Ausübung eines Sportes findet ihre Bestätigung in MISES, L. V. (1940), S. 108–109.

Mal Ausübung eines Sportes. Und je nachdem wird er es einordnen müssen. Daß es in beiden Fällen die gleiche Muskelarbeit ist, entscheidet für ihn nicht.«²⁶⁸

Es mag ungewiss bleiben, ob RIEGER die Ökonomik als eine Gesetzeswissenschaft begriff. Auch wenn man hier die vorläufig verworfene Deutung zuließe, er habe sie stattdessen als eine Historik angesehen, lässt sich seiner Darlegung in jedem Falle unzweifelhaft entnehmen, dass er sie als teleologische Wissenschaft ansah, sei sie nun nomothetisch oder idiographisch geartet.

Dass RIEGERS Konzeption der Privatwirtschaftslehre auf dem teleologischen Erklärungsmuster beruht, belegen im Weiteren auch seine allgemeinen Erklärungen zum Gegenstand seiner Lehre. Bekanntlich schrieb RIEGER, dass sich die Privatwirtschaftslehre mit den privaten Verbrauchswirtschaften und Erwerbswirtschaften beschäftige. Diese beiden Gebilde gelte es jedoch getrennt zu behandeln, da sie »völlig verschieden gestaltet« seien. Dies konkretisierte er durch eine rein teleologische Abgrenzung der beiden Begriffe. Sie bedarf keiner weiteren Kommentierung – der Wortlaut ist folgender:

»Die Verbrauchswirtschaft wird alimentiert; ihre Aufgabe ist die sachgemäße Verwaltung und zweckmäßige Verwendung eines ihr zufließenden Einkommens. Die Erwerbswirtschaften hingegen haben Geldein[15]kommen zu schaffen, das sie eben den Konsumwirtschaften zur Verfügung stellen.«²⁶⁹

Bekannt ist auch, dass für RIEGER innerhalb der Erwerbswirtschaften »den vornehmsten und wichtigsten Typ«²⁷⁰ die Unternehmung darstellte, die er als »eine Veranstaltung zur Erzielung von Geldeinkommen – hier Gewinn genannt – durch Betätigung im Wirtschaftsleben«²⁷¹ definierte. Auch ohne Verweisung auf MISES, der die hier verwendeten Begriffe »Wirtschaftsleben« (beziehungsweise »Marktwirtschaft«), »Geld«, »Einkommen« und »Gewinn« allesamt im Rahmen des teleologischen Denkens verortete, verraten bereits die Worte »zur Erzielung«, dass es sich bei RIEGERS Unternehmung nicht um ein kausal erklärliches Gebilde handeln kann. Seine Definition ist unzweifelhaft teleologisch. RIEGER setzte sie denn auch fort mit den Worten:

»Wenn wir also von einem Zweck der Unternehmung reden, so kann es nur dieser sein, Gewinn zu erzielen. Die Aufgabe oder Tätigkeit, der sie sich im Rahmen der Gesamtwirtschaft unterzieht, ist für sie oder besser für die Unternehmer ausschließlich Mittel zum Zweck.«²⁷²

²⁶⁸ RIEGER, W. (1928), S. 38.

²⁶⁹ RIEGER, W. (1928), S. 14.

²⁷⁰ RIEGER, W. (1928), S. 72.

²⁷¹ RIEGER, W. (1928), S. 44.

²⁷² RIEGER, W. (1928), S. 44. An einer anderen Stelle präziserte RIEGER das Gesagte noch einmal mehr mit folgenden Worten: »Als Zweck aller Unternehmung haben wir die Erzielung von Gewinn bezeichnet; das technische Tun, die Betätigung in der Wirtschaft, der sie sich unterziehen, ist für sie nur Mittel zum Zweck.« RIEGER, W. (1928), S. 83.

Es ist dann auch konsequent, dass RIEGER den rhythmischen Dauerprozess der Unternehmung, der die Grundlage seiner im Mittelpunkt der Abhandlung stehenden Theorien über Geldrechnung und Finanzierungsprobleme bildet, als ein zielgerichtetes Streben und nicht als ein kausal verursachtes Geschehen beschrieb. Zwei Zitate seien angeführt, in denen dies unmissverständlich zum Ausdruck kommt:

»Wie sich aus unserer Darstellung ergab, eilt die Unternehmung in unterschiedlich gestalteten, immer wieder erneuerten Rhythmen ihrem Ziel zu: Sie verlässt die Geldform, um ihr auf mannigfach verschlungenen, von der Eigenart des Betriebs abhängigen Wegen wieder zuzustreben. Aus Geld soll Mehrgeld werden und dieses Mehr an Geld ist ihr Erfolg, um dessentwillen sie ins Leben gerufen wurde.«²⁷³

»Das eingesetzte, aufgewendete Geld wandert in einer Art peristaltischer Fortbewegung durch die Betriebsstationen hindurch mit dem einen unverrückbaren Ziele des Mehrgeldes oder Wiedergeldes. Auf jeder Station muß sich sowohl ein unaufhörliches Geben und Nehmen vollziehen mit dem Zug, mit der Spitze auf das anzustrebende Geld, so gut wie die Wurzel des ganzen Werdeganges im Geld liegt.«²⁷⁴

Man könnte nun weiter so fortfahren, indem man nun auch Textstellen zitierte, in denen sich RIEGER zu konkreten Einzelfragen seiner Lehre äußerte und dabei das teleologische Erklärungsmuster mehr oder weniger offensichtlich zum Ausdruck brachte. Diese Auflistung könnte beliebig lang werden. Sie ist aber auch nicht nötig, denn es sind keine analogen Ausführungen mit einem kausalen Deutungsmuster bekannt. Anhand der hier gegebenen Belege dürfte es keinen Zweifel daran geben, dass RIEGER seine Privatwirtschaftslehre als teleologisch argumentierende Disziplin konzipiert hat. Im Rahmen der zuvor getroffenen Annahmen, dass es sich dabei nicht um eine Historik, sondern um eine Gesetzeswissenschaft handele, und in Verbindung mit der zusätzlichen Hilfsannahme, dass die drei genannten Voraussetzungen, die die Privatwirtschaftslehre damit erfüllt, nicht nur notwendig, sondern auch hinreichend für die Zugehörigkeit einer Wissenschaft zur Praxeologie seien, müsste die Privatwirtschaftslehre nunmehr als Zweig derselben begriffen werden. Es verbleibt damit lediglich noch die Frage, ob auch die Theorien, die RIEGER unter dieser Wissenschaft subsummierte, praxeologisch seien. Sollte sich dies bestätigen lassen, so würde auch unerheblich sein, ob die eingeführte Hilfsannahme zutrifft oder nicht, denn was immer an notwendigen Bedingungen noch abseits der genannten dreien zu nennen sein mag, es wäre ja in der Privatwirtschaftslehre erwiesenermaßen gegeben.

²⁷³ RIEGER, W. (1928), S. 179.

²⁷⁴ RIEGER, W. (1928), S. 193.

4.3.3 Praxeologisch kritisierbare Gesetzaussagen in RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre*

Es wird nun, da die anfängliche Vermutung vom teleologisch-nomothetischen und somit praxeologischen Charakter der Privatwirtschaftslehre einigermaßen erhärtet wurde, ein kritischer Blick auf konkrete Theorien innerhalb dieser so verstandenen Wissenschaft gerichtet werden. Lassen sich RIEGERS Theorien tatsächlich mit der praxeologischen Methode überprüfen, wie es die vorangegangenen Ausführungen nahelegten? Oder gehen Anspruch und Wirklichkeit der Privatwirtschaftslehre in RIEGERS Werk auseinander? Diese letzte und abschließende Frage gilt es hier anhand einer Reihe von Theorien und Lehrsätzen zu erörtern.

Dabei wird es nicht interessieren, ob RIEGERS Theorien einer praxeologischen Überprüfung standhalten. Ganz im Gegenteil wäre im Rahmen der gestellten Frage ein positives Urteil über RIEGERS Monographie wesentlich leichter zu fällen, wenn sich unter den darin gemachten Aussagen und Theorien auch solche finden sollten, die mit der praxeologischen Methode widerlegt werden können. Widerlegungen sind in der Regel leichter zu vollziehen als Beweise und jede erfolgreiche Anwendung der praxeologischen Methode, sei es auch nur zur Widerlegung, spräche letztlich für RIEGERS Konsequenz, seiner praxeologischen Konzeption entsprechende Theorien zugeordnet zu haben.

Es muss hier auch nicht so weit gegangen werden, alles aufzugreifen, was RIEGER in seinem Werk ausgeführt hat. Das würde letztlich darauf hinauslaufen, die *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* noch einmal neu nach OPPOLD zu schreiben (beziehungsweise nach MISES, dessen Meinung hier nachgebildet werden muss). Stattdessen soll lediglich stichprobenartig kontrolliert werden, ob in RIEGERS Werk bedeutsame Theorien existieren, die dem methodologischen Anspruch der darin beschriebenen Wissenschaftskonzeption genügen. Aussagen, die erkennbar idiographisch oder technologisch sind, können in diesem Rahmen von vorne herein ignoriert werden, da sie unter der getroffenen Annahme, dass es sich um die Konzeption einer nomothetischen Wissenschaft handele, keinen dem Wesen dieser Lehre entsprechenden Bestandteil des Werkes bilden (was aber nicht bedeutet, dass sie nicht aus anderen Gründen einen legitimen Platz in diesem Werk beanspruchen können). Überdies darf eine Menge an Aussagen übergangen werden, die zwar, wie es scheint, nomothetisch sind, aber einer präzisierenden Erklärung bedürfen, um unzweifelhaft mit der praxeologischen Methode kritisiert werden zu können. Es wird versucht werden, einen Überblick über möglichst einfache und leicht als solche erkennbare Theorien zu geben, wobei allerdings auch Acht darauf gegeben wird, dass möglichst viele der fünfzehn Kapitel, auf die sich RIEGERS Abhandlung erstreckt, repräsentiert seien.

Auch wird es nicht nötig sein, jeden Beweis und jede Widerlegung im Detail zu vollziehen. Da nicht das Ergebnis des Gebrauches der praxeologischen Methode, sondern nur ihre Anwendbarkeit auf RIEGERS Lehren in Rede steht, werden Andeutungen genügen, soweit sie dem interessierten Forscher den Weg zur selbstständigen Weiterbearbeitung weisen können. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal daran erinnert, dass introspektive Beweise, wie sie die praxeologische Methode erbringt, nichts anderes als tautologische Umformungen von Sätzen sind. Der Detaillierungsgrad solcher Beweise ist durchaus eine Frage der Willkür, ist doch schließlich in einem apriorischen Lehrsatz alles enthalten, was es zu seiner Beweisführung braucht. MISES hat dies mit folgenden Worten erklärt:

»Apriorische Wissenschaft ist reine Begriffswissenschaft; sie kann nichts anderes zutage fördern als Tautologien und analytische Urteile. Alle ihre Sätze werden aus den Begriffen und den Begriffsbestimmungen auf rein logischem Wege abgeleitet; sie geben nichts, was nicht schon in den Voraussetzungen enthalten war.«²⁷⁵

Auch sei noch einmal an das Schema erinnert, dem die praxeologische Methode folgt. MISES fasste es in die bekannte Formel, die hier noch einmal wiederholt sei, um die anschließenden Ausführungen zu den einzelnen Kapiteln von RIEGERS Monographie als praxeologische Beweise und Widerlegungen zu identifizieren.

»Die Formel für den Aufbau der Gedankenbilder ist das Fortdenken von Bedingungen, die dem Handeln gesetzt sind, um aus den Folgen der Abwesenheit einer Bedingung auf die Wirkung ihres Gegebenseins zu schliessen.«²⁷⁶

Kommentar zu den Kapiteln I–V. Für das anstehende Vorhaben sind die ersten fünf Kapitel von RIEGERS Werk – »I. Einleitung«, »II. Der Begriff der Unternehmung«, »III. Privatwirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre«, »IV. Der Zweck der Unternehmung« und »V. Vom Wesen der Privatwirtschaftslehre« – nur von relativ geringem Interesse, denn die Theorien, die sie beinhalten, sind in einem Grenzbereich angesiedelt, der nicht als rein privatwirtschaftlich, sondern ebenso, wie er von RIEGER der Privatwirtschaftslehre zugeordnet wurde, auch als methodologisch, volkswirtschaftlich oder einfach nur als definitorisch klassifiziert werden kann. Stellvertretend für alles, was diese fünf Kapitel umfassen, sei hier nur ein einziges der darin befindlichen Theoreme aufgegriffen und dafür umso genauer untersucht. Damit wird beabsichtigt, eine Einführung in den selbstständigen Gebrauch der praxeologischen Methode zu geben, wozu sich das Theorem der Wahl als in hohem Maße geeignet erweisen wird, denn es ist kurz, leicht verständlich und überdies auch den meisten Laien geläufig. Es handelt sich um den bekannten Satz von der *unsichtbaren Hand*, dessen Grundgedanke bereits

²⁷⁵ MISES, L. V. (1940), S. 19.

²⁷⁶ MISES, L. V. (1940), S. 228.

im achtzehnten Jahrhundert von dem Niederländer BERNARD DE MANDEVILLE mit seiner berühmten Bienenfabel über »*Private Vices, Publick Benefits*« vorgezeichnet und wenig später durch ADAM SMITHS berühmte *Abhandlung über das Wesen und die Ursachen des Wohlstandes der Nationen* zu einem ökonomischen Lehrsatz erhoben wurde. RIEGERS Fassung des Theorems ist überaus einfach und lautet wie folgt:

»Es wird vielfach übersehen, daß das so übel berüchtigte Streben nach Gewinn die Willfähigkeit gegenüber den Wünschen der Allgemeinheit in sich schließt.«²⁷⁷

Es wird sicherlich nicht bezweifelt werden, dass es sich um einen praxeologischen Satz handelt beziehungsweise um eine nichtmetaphysische Gesetzesaussage, die sich des teleologischen Erklärungsmusters bedient. Zur Verfestigung des Gesagten seien diese Anforderungen jedoch abgeprüft.

²⁷⁷ RIEGER, W. (1928), S. 50. Die Vorstellung von einer Ordnung, in der das privat verfolgte Interesse mit dem Wohle der Allgemeinheit nicht nur verträglich, sondern diesem sogar förderlich ist, wurde vermutlich erstmals schriftlich im sechzehnten Jahrhundert von LEONHARD FRONSPERGER in dem Buch *Von dem Lob deß Eigen Nutzen* (1564) artikuliert – man lese darüber beispielsweise KLUMP, R. / PILZ, L. (2021). Erst einhundertfünfzig Jahre später, im frühen achtzehnten Jahrhundert, wurde sie dann von MANDEVILLE mit einem die individuellen Begehren ins Lasterhafte überspitzenden Gedicht namens *The Grumbling Hive* (1705) populär gemacht – [MANDEVILLE, B.] (1705\1714). ADAM SMITH brachte dessen leitenden Gedanken in Äußerungen wie der folgenden zum Ausdruck:

»Every individual is continually exerting himself to find out the most advantageous employ[ment] for whatever capital he can command. It is his own advantage, indeed, and not that of the society, which he has in view. But the study of his own advantage naturally, or rather necessarily, leads him to prefer that employment which is most advantageous to the society.« SMITH, A. (1776\1786), S. 177–178.

Die berühmte Metapher von der *unsichtbaren Hand*, die dem Theorem seinen hier verwendeten Namen gab, findet sich an einer anderen Textstelle des zitierten Werkes (und im Übrigen auch schon in SMITH, A. (1759\1817), S. 249). Man vergleiche diese mit dem oben zitierten Satz von RIEGER. Sie lautet wie folgt:

»But it is only for the sake of profit [181] that any man employs a capital in the support of industry; and he will always, therefore, endeavour to employ it in the support of that industry of which the produce is likely to be of the greatest value, or to exchange for the greatest quantity either of money or of other goods. But the annual revenue of every society is always precisely equal to the exchangeable value of the whole annual produce of its industry, or rather is precisely the same thing with that exchangeable value. As every individual, therefore, endeavours as much as he can both to employ his capital in the support of domestick industry, and so to direct that industry that its produce may be of the greatest value; every individual necessarily labours to render the annual revenue of the society as great as he can. He generally, indeed, neither intends to promote the publick interest, nor knows how much he is promoting it. By preferring the support of domestick to that of foreign industry, he intends only his own security; and by directing that industry in such a manner as its produce may be of the greatest value, he intends only his own gain, and he is in this, as in many other cases, led by an invisible hand to promote an end which was no part of his intention. Nor is it always the worse for the society that it was no part of it. By pursuing his own interest he frequently promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it.« *ebenda*, S. 180–181.

Im abermals selbigen Geiste steht auch eine Äußerung RIEGERS, welche sich gleich auf der ersten Seite der *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* findet. Dort heißt es, vielfach seien »es gerade die unbeabsichtigten Folgen seines Tuns, die den Menschen immer wieder vorwärts treiben.« RIEGER, W. (1928), S. 1.

Da bietet es sich zunächst an, mit Hinblick auf die erste Bedingung – den nichtmetaphysischen Charakter – festzuhalten, dass das Theorem in den fast einhundert Jahren, die seit RIEGERS Werk vergangen sind, einer überaus großen Zahl von Diffamierungen ausgesetzt war, die dahin gingen, es als religiöses Dogma zu klassifizieren. Weil religiöse Dogmen per se metaphysische Sätze sind, würde nun – gesetzt, man nähme diese Polemiken ernst –, das Erfülltsein der genannten Bedingung in Zweifel geraten. Es sei aber daran erinnert, dass ein metaphysischer Satz ein Satz ist, der logisch so beschaffen ist, dass er grundsätzlich weder bewiesen noch widerlegt werden kann. Dass diese Bedingung erfüllt sei, wird sich also von selbst erweisen, sobald man mit Hilfe der praxeologischen oder einer anderen Methode zu einem Urteil über den Wahrheitsgehalt des besagten Satzes gelangt ist. Leicht lässt sich zeigen, dass der Satz auch die zweite Bedingung erfüllt: einen nomothetischen Charakter besitzt. Denn wenn, wie es heißt, »das Streben nach Gewinn« etwas »in sich schließt«, so ist doch sicherlich ein in-sich-Schließen in *logischer* Hinsicht (und nicht in physisch-mechanischer wie bei einem Tresor) gemeint, von dem es also keine Ausnahme geben kann. Was dann noch den teleologischen Charakter dieses Satzes, die dritte und letztgenannte Bedingung, anbetrifft, sei hervorgehoben, dass das »Streben nach Gewinn«, wie überhaupt jedes Streben als solches, natürlich nur ein finalursächlich gedeutetes Geschehen sein kann – wie im Übrigen auch in den »Wünschen« der besagten »Allgemeinheit« eine Zweckursache verkörpert ist, soll sie diese Wünsche nicht bloß passiv und stillschweigend hegen, sondern auch aktiv durch wahrnehmbares Verhalten geltend machen. Die praxeologische Methode dürfte also geeignet sein, um den Satz auf seine Wahrheit hin zu überprüfen.

Es sei nun dazu übergegangen, an diesem Beispiel die beiden Möglichkeiten des Gebrauches der praxeologischen Methode zu erläutern. Zunächst sei angenommen, der Satz werde sich als falsch erweisen. Auch wenn dies nicht so sein sollte, wird sich damit das allgemeine Muster aufweisen lassen, dem eine praxeologische Widerlegung folgt. Dazu hilft es, sich zu vergegenwärtigen, dass jede Widerlegung einer Behauptung immer zugleich der Beweis einer Gegenbehauptung ist. Eine Widerlegung der hier vorliegenden Aussage, wonach das »Streben nach Gewinn die Willfährigkeit gegenüber den Wünschen der Allgemeinheit« mit einschließt, bedeutet, einen Beweis dafür zu erbringen, dass sich eine Welt denken lässt, in der das Gewinnstreben gerade ohne die besagte Willfährigkeit Bestand hätte. Es lässt sich ersehen, dass dieser widerlegende Beweis nichts anderes wäre als die Aufrichtung eines Gedankenbildes. Ob der geforderte Gebrauch dieses Gedankenbildes auch der oben zitierten Formel entspricht, »aus den Folgen der Abwesenheit einer Bedingung auf die Wirkung ihres Gegebenseins zu schliessen«, bleibe vorübergehend noch dahingestellt.

Nun sei angenommen, der Satz werde sich als wahr erweisen. Wie könnte ein Wahrheitsbeweis vollzogen werden? Um überhaupt beweisbar zu sein, muss es sich bei dem Satz um eine Tautologie handeln. In diesem Falle muss »die Willfähigkeit gegenüber den Wünschen der Allgemeinheit« eine logische Implikation des Gewinnstrebens sein. Wenn dies nicht unmittelbar aus dem Satz hervorgeht, so muss der Begriff des *Gewinns* weiter präzisiert werden, bis seine Beziehung zu den Wünschen der Allgemeinheit hervortritt. Daraus wird auch hervorgehen, welche *Allgemeinheit* hier nur gemeint sein kann.

Aus vorangegangenen Darlegungen ist bekannt, dass der *Gewinn* ein Einkommen ist, das auf dem Wege des indirekten (geldvermittelten) Tausches erzielt wird. Zudem ist bekannt, dass es sich um ein Einkommen handelt, das einer Ungewissheit über die Marktlage unterliegt, dem sogenannten *unternehmerischen Risiko*, welches sich aus dem Wettbewerb der Unternehmer gegeneinander ergibt. Bevor auf den Aspekt des Wettbewerbes eingegangen werde, sei zunächst die Implikation des erstgenannten Aspektes beleuchtet, dass Gewinn auf dem Wege des Tausches erzielt wird. Damit ein Tausch zustande kommt, bedarf es zweier Kontraktpartner. Als zielgerichtete Wesen sind diese selbstverständlich der Meinung, dass der Tausch sie ihren Zielen näher bringen werde. Falls ihren Entschlüssen zum Tausche kein Irrtum zugrunde liegt, ist der Tausch für beide Akteure von Vorteil. Hierin besteht die *Willfähigkeit* gegenüber der besagten »Allgemeinheit«, bei der es sich also um die Gesamtheit derer handelt, die sich in Tauschbeziehungen miteinander befinden, die Allgemeinheit der Marktteilnehmer.

Doch damit liegt noch kein endgültiger Beweis vor. Es ließe sich einwenden, dass nicht jeder Tausch, den jemand aus einem Gewinnstreben heraus in die Wege leitet, ein Geschäft zum beiderseitigen Vorteil sei. Gewinne lassen sich unter anderem auch erzielen, indem man jemandem wider besseres Wissen etwas verkauft, das er nicht in der Weise gebrauchen kann, wie er es im Vorfeld der Kaufentscheidung annahm. Wenn er aufgrund seines Irrtumes einen höheren Preis als andere für die Sache bezahlt, so ist diese Handlung gerade weil der Tausch nicht für beide Seiten von Vorteil ist, umso profitabler. Es würde dieser Hinweis genügen, um RIEGERS Satz zu widerlegen, wäre Gewinn nicht ein Einkommen, das im Rahmen des *Wettbewerbes* erzielt wird, mithin unternehmerischem Risiko unterliegt. Es trifft zu, dass der einzelne Unternehmer nicht per se den Wünschen seiner Kunden entsprechen muss, doch wenn er im Rahmen des Wettbewerbes eine Leistung verkauft, die dem Wunsche des Käufers nur zum Anschein entspricht, hinterlässt er eine Marktlücke, die der nächste Unternehmer mit Gewinn schließen kann, indem er schlussendlich die Leistung, die tatsächlich verlangt wird, erbringt. Dies wird auch früher oder später geschehen, sobald der unzufrieden gelassene Kunde wieder zu Geld gelangt ist. Im Weiteren wird der nach Gewinn Strebende auch darauf achten,

dass er nicht unnötigerweise teure Vorleistungen bezieht, weil dies sonst seine Kosten vermehren und den somit zu erwartenden Gewinn schmälern würde. Auf dieser Grundlage dient er zugleich den Kunden anderer Unternehmer, indem er diesen Unternehmern die Möglichkeit belässt, die nicht zwingend von ihm benötigten Vorleistungen, die er nichtsdestoweniger hätte kaufen und einsetzen können, an seiner Statt zu erwerben und in den Dienst der ihrigen Kunden zu stellen.

Es ist also nicht das Gewinnstreben des Einzelnen, das in sich das Bemühen schließt, den Wünschen der Allgemeinheit zu entsprechen, sondern das Gewinnstreben im Allgemeinen, verkörpert in der Gesamtheit aller Unternehmer, das sich, aufgrund des zwischen ihnen bestehenden Wettbewerbes, in dieser Bemühung manifestiert. Eine Welt des Gewinnstrebens, in der die Wünsche der Verbraucher dauerhaft und bewusst unberücksichtigt bleiben, ist aus diesem Grunde nicht denkbar. Umgekehrt ist es aber möglich, sich das unlautere Geschäftsgebaren Einzelner, welches zum Nachteil von deren Kunden ist, aus der Welt fortzudenken, ohne damit das Gewinnstreben aufzuheben. RIEGERS Aussage ist damit als Tautologie erkennbar.

Inwiefern war dieser Beweis ein praxeologischer? Bestand er tatsächlich, wie MISES es ausdrückte, aus dem »Fortdenken von Bedingungen, die dem Handeln gesetzt sind, um aus den Folgen der Abwesenheit einer Bedingung auf die Wirkung ihres Gegebenseins zu schliessen«? Es wurde ja einfach nur auf die Theorie des Unternehmers zurückgegriffen, derzufolge das Gewinnstreben eins mit dem Wettbewerb um die Gunst der Verbraucher ist. Es wird zu zeigen sein, dass, um die entsprechenden Erkenntnisse zutage zu fördern, die Methode der Gedankenbilder benutzt wurde. Zu beachten ist dabei, dass diese Methode in zwei verschiedenen Formen gebraucht werden kann. Diese seien hier anhand des gewählten Beispiels erläutert.

Die erste kann als die *k o m p o s i t i v e* Beweisform charakterisiert werden. Sie besteht in einem schrittweisen Hinzudenken von »Bedingungen, die dem Handeln gesetzt sind«, um von einem möglichst einfachen Gedankenbild, das nur wenige solcher Bedingungen beinhaltet, auf ein komplexeres zu gelangen. Auf diesem Wege lassen sich anhand der hinzutretenden Änderungen die Eigenschaften des komplexen Gedankenbildes beschreiben und auf seine einzelnen Bestandteile zurückführen. So wurde etwa im Rahmen des durchgeführten Beweises darauf hingewiesen, dass jeder Gewinn auf Tausch beruht und dass der Tausch *ceteris paribus* – das heißt: wenn keine Datenänderungen auftreten – den Vorteil aller Beteiligten in sich schließt. Dies lässt sich mit Hilfe des kompositiven Vorgehens studieren, indem man zunächst den einfachen, geldlosen Tausch ins Auge fasst. Durch das Hinzudenken weiterer Bedingungen kann dieses Gedankenbild mühelos in das der *reinen Marktwirtschaft*, eines komplexeren Gebildes,

überführt werden, ohne dass dies am gesetzmäßigen Grundmuster des darin stattfindenden Tausches etwas ändert.²⁷⁸

Die zweite Beweisform sei hier als die *r e s o l u t i v e* bezeichnet. In ihrem Rahmen wird ein relativ komplexes Gedankenbild, entsprechend der von MISES genannten Formel, durch das »Fortdenken von Bedingungen, die dem Handeln gesetzt sind,« in ein einfacheres überführt. An diesem einfacheren Gedankenbild werden dann die »Folgen der Abwesenheit einer Bedingung« studiert, um »auf die Wirkung ihres Gegebenseins« in dem komplexeren Gedankenbild zu schließen. Beispielsweise gelangte der resolutive Modus zum Einsatz, als darauf hingewiesen wurde, dass der Unternehmergeinn auf Ungewissheit beruht. Um aus den Einkommen der Marktteilnehmer jene Bestandteile auszusondern, die keinen Unternehmergeinn darstellen, musste die Ungewissheit aus dem Handeln der Marktteilnehmer fortgedacht werden, womit das relativ komplexe Gedankenbild der *reinen Marktwirtschaft* in das einfachere Gedankenbild der *gleichmäßigen Wirtschaft* überführt wurde. Es hieß dazu bei MISES, dieses Gedankenbild lasse »uns den Sinn des Eingreifens der Unternehmer begreifen, indem es die Bedingungen, die es auslösen, negativ umschreibt.«²⁷⁹ Damit wurde resolutiv erwiesen, dass die Ungewissheit über die Marktlage eine mögliche Einkommensquelle ist und dass die Erzielung dieses Einkommens einen Wettbewerb impliziert.

Ein weiteres Beispiel für einen resolutiven Beweis stellte die Verwendung des Gedankenbildes der *funktionell gegliederten Marktwirtschaft* dar, bei dem die Bedingung der Personalunion von Unternehmer, Verbraucher und Eigentümer fortgedacht ist. Durch die innere Widersprüchlichkeit dieses Gedankenbildes wurde gezeigt, dass jeder Wirt in der reinen Marktwirtschaft die Funktion des Unternehmers, des Verbrauchers und des Eigentümers innehat. Damit wurde erwiesen, dass das dem Unternehmer zugesprochene Gewinnstreben und der damit verbundene Wettbewerb ein essentieller Tatbestand des marktwirtschaftlichen Systems ist.

Im Übrigen folgte auch der eingeschobene Widerlegungsversuch, dass es möglich sei, einen Gewinn zulasten des Tauschpartners zu erzielen, der resolutiven Beweisform. Mag die Widerlegung auch nicht geglückt sein, so handelte es sich doch um den Beweis, dass zumindest das Gewinnstreben des einzelnen Unternehmers *nicht* die Willfährigkeit gegenüber den Wünschen des einzelnen Kunden mit einschließt. Eben jene Willfährigkeit war die Bedingung, die

²⁷⁸ Grundsätzlich ist das kompositive Vorgehen keine Eigentümlichkeit der Praxeologie. Laut dem Wissenschaftshistoriker ERNST CASSIRER wurde das wissenschaftliche Denken der Aufklärung, die mit KEPLER und GALILEI einsetzte, von der Meinung bestimmt, dass man einen Sachverhalt nur begreifen könne, indem man ihn gedanklich in seine elementaren Bestandteile zerlege und wieder zusammensetze. Dazu lese man CASSIRER, E. (1932).

²⁷⁹ MISES, L. V. (1940), S. 286.

in diesem Rahmen fortgedacht werden musste. Dass das Fortdenken dieser Bedingung ohne Wirkung auf das Gewinnstreben war, erbrachte den Beweis.

Zum Abschluss dieser einführenden Erläuterung sei außerdem noch erwähnt, dass sich die praxeologische Methode nicht nur in ihrer resolutiven, sondern auch in ihrer kompositiven Form eignet, um ökonomische Fehltritte zu widerlegen. Indem sie Erscheinungen wie den Gewinn oder den Zins auf kompositivem Wege entwickelt, lässt sie erkennen, was jeweils *nicht* erforderlich ist, um das in Rede stehende Phänomen hervorzubringen. Gesetzesaussagen wie »Jeder Gewinn beruht auf der Übervorteilung des Kunden« oder der populäre Mythos, wonach der Zins als solcher auf der Bedingung beruhe, dass die im Umlauf befindliche Geldmenge fortwährend steige, lassen sich auf diesem Wege leicht als unhaltbar entlarven.

Hiermit ist nun alles behandelt, was es zur Einführung in den selbstständigen Gebrauch der praxeologischen Methode bedarf. Die noch verbleibenden Kapitel von RIEGERS Werk werden nun in einer knapper gehaltenen Form kommentiert werden.

Kommentar zu Kapitel VI. Erst mit dem sechsten Kapitel, welches unter dem Titel »*Die Betätigung der Unternehmung in der Wirtschaft*« die drei Sektoren »Handel«, »Industrie« und »Hilfsgewerbe« beschreibt, beginnt das eigentliche Geschäft der Privatwirtschaftslehre. Für sich genommen stellt diese Unterteilung noch keine praxeologische Theorie dar, da sie keinen Gesetzmäßigkeitsanspruch erhebt, und auch handelt es sich bei dem, was in diesem Rahmen behandelt wird, überwiegenden Teiles um historische Beschreibungen. Dies bedeutet nicht, dass die Einteilung nicht auch im Rahmen einer nomothetisch-praxeologisch verstandenen Privatwirtschaftslehre von Wert sei. Geht man davon aus, dass es sich bei den Gebilden »Handel«, »Industrie« und »Hilfsgewerbe« um Konstellationen von Bedingungen handelt, die dem Unternehmer und der Unternehmung im Sinne eines praxeologischen Gedankenbildes gesetzt sind, so handelt es sich nicht bloß um einen historischen Abriss, sondern zugleich auch um eine die Praxeologie vorbereitende Propädeutik, welche die Bausteine für eventuell später folgende Gedankenbilder an die Hand liefert. Es sei in diesem Zusammenhang auch noch einmal an die heuristische Funktion erinnert, die die geschichtliche Erfahrung für die Praxeologie erfüllt. MISES deutete an, dass die Zahl der Probleme, die die Praxeologie ohne eine solche Vorbereitung zu bearbeiten hätte, unüberschaubar groß wäre. Der entscheidende Teil seiner diesbezüglichen Äußerungen sei hier noch einmal wiederholt:

»Die heuristische Funktion der Erfahrung für die Analytik des Handelns ist nicht zu verkennen. Vielleicht wären wir, wenn es nie vermittelten Tausch gegeben hätte, auch nicht

dazu gelangt, ihn als mögliche Figur des Handelns zu erfassen und in alle Verästelungen hinein zu verfolgen.«²⁸⁰

»Alles, was die Erfahrung leistet, ist die Abgrenzung jener Probleme, die wir mit Interesse ins Auge fassen, von Problemen, die wir, weil für unseren Wissensdrang uninteressant, abseits liegen lassen wollen.«²⁸¹

RIEGER mag demzufolge durchaus die Berechtigung gehabt haben, seinen Theorien einen rein historischen Überblick voranzustellen. Überdies sei aber auch bemerkt, dass das hier betrachtete Kapitel nicht gänzlich frei von Theorie ist. Als Beispiel lässt sich seine volkswirtschaftliche Auseinandersetzung mit dem Handelssektor anführen. RIEGER befasste sich mit der seit ADAM SMITH vieldiskutierten Frage, ob der Handelssektor per se als *unproduktiv* anzusehen sei. Sein verneinendes Urteil begründete er damit, dass man »die Wirtschaft als Ganzes betrachten« müsse, »wenn man zu einem Urteil über Produktivität kommen« wolle.²⁸² Ob diese Gesetzaussage wahr oder falsch sei, lässt sich überprüfen anhand der Frage, ob es widerspruchsfrei gedacht werden könne, dass ein Gebilde isoliert als produktiv beurteilt werde und zugleich eine Unternehmung sei. Die Antwort wird wesentlich davon abhängen, wie man den Ausdruck »Produktivität« deutet. Sicher ist dabei: Die Unternehmung muss sich als solche in ein Geflecht aus Tauschbeziehungen begeben, um ihr Gewinnstreben zu verwirklichen. Dieses Geflecht ist Teil eines größeren Geflechtes ebensolcher Tauschbeziehungen, das man als *den Markt* bezeichnet, und selbstverständlich ist es dieses Gesamtgeflecht, in dessen Rahmen die Preissignale gesendet und empfangen werden, an denen sich entscheidet, was die Unternehmung tun muss, um ihr Ziel zu verwirklichen. Stünde dies im Zweifel, so wäre der Beweis kompositiv zu erbringen. Man müsste den aus MISES' Abhandlung bekannten Weg nachvollziehen, der vom Gedankenbild der einfachen Wirtschaft hin zum Gedankenbild der reinen Marktwirtschaft führt, um zu ersehen, was der Markt in seiner Ganzheit ist und ob es nicht möglich sei, die Produktivität der Unternehmung aus diesem System herauszulösen, ohne die Unternehmung als solche zu negieren.

Kommentar zu Kapitel VII. Das mit »*Die Form der Unternehmung*« überschriebene, siebente Kapitel, welches die einzelnen Rechtsformen beschreibt, die die Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Weimarer Republik für Unternehmungen vorsah, setzt die im sechsten Kapitel begonnene Schwerpunktverlagerung auf historische Beschreibungen fort. Begreift man die einzelnen Rechtsformen dabei nicht rein als historische oder dogmatische Gebilde, sondern

²⁸⁰ MISES, L. (1933), S. 24.

²⁸¹ MISES, L. (1933), S. 14.

²⁸² RIEGER, W. (1928), S. 85.

hält daran fest, dass sie der Praxeologie als einer reinen Wissenschaft dienen, so kann es sich auch hier wieder nur um Konstellationen von Bedingungen handeln, die, wenn sie dem Handeln gesetzt sind, eine Wirkung auf dessen Verlauf haben. So werden sich beispielsweise Kapitalgesellschaften anders in Beziehung auf ihre offenen Reserven (Kapitel XV) verhalten als Personengesellschaften. Als weiteres Beispiel lässt sich anführen, dass innerhalb der Kapitalgesellschaften jene, die sich durch die Emission von Aktien finanzieren, mit spezifischen Problemen der Bilanzgestaltung (»Bilanzpolitik«) konfrontiert sind, die sich den nichtbörslichen Unternehmensformen nicht stellen, weil diese Unternehmungen keine Rücksicht auf die Befindlichkeiten einer unüberschaubaren Masse von Kapitalmarktakteuren und deren Erwartungen übereinander nehmen müssen. Mag das Kapitel dies auch noch nicht herausarbeiten, so bildet es doch die Grundlegung für solche Erörterungen, von denen später zu ersehen ist, inwieweit sie praxeologischen Charakter haben.

Kommentar zu Kapitel VIII. Ebenso wie das Betätigungsfeld und die Rechtsform der Unternehmung so stellen auch ihre Zusammenschlüsse mit anderen Unternehmungen Bedingungen dar, die das gesetzmäßige Verhalten der Unternehmung in die eine oder die andere Richtung lenken. Das achte Kapitel, welches den Titel »*Interessengemeinschaften*« trägt, befasst sich mit den verschiedenen Formen dieser Zusammenschlüsse. Auch hier gilt, was schon für die vorangegangenen beiden Kapitel galt, dass es sich überwiegenden Teiles um eine historisch geartete Darstellung handelt – wenngleich auch in einem allmählich vermindertem Maße, denn das Kapitel wartet dann doch mit einer nennenswerten Menge an theoretischem Material auf.

Beispielsweise sei hier die von RIEGER geäußerte Vermutung genannt, dass es im Bankensektor keine geschlossenen Kartelle geben könne, weil »die Natur des Bankgeschäftes« derartiges »ausgeschlossen erscheinen« lasse.²⁸³ Mag das Kapitel auch nichts Näheres hierzu ausführen, so illustriert es doch zumindest, wie theoretische Fragen der Privatwirtschaftslehre geartet sind. Eine wissenschaftliche Überprüfung der besagten Vermutung müsste nach der von MISES vertretenen Methode dahin gehen, das geschlossene Kartell der Banken als Gedankenbild aufzufassen und nach möglichen Widersprüchlichkeiten im selbigen zu forschen.

Ein weiteres Beispiel bildet RIEGERS Ausführung wider die Vorstellung, dass es ein sicheres Rezept für das Gründen und Betreiben der Interessengemeinschaften geben könne. Selbstverständlich ist dies unvereinbar mit dem Gedankenbild der in Bewegung befindlichen Marktwirtschaft, in welcher alleine es so etwas wie Unternehmungen geben kann, die doch als Mitglieder einer Interessengemeinschaft infrage kommen sollen. Dazu sei auf das allgemeinere

²⁸³ RIEGER, W. (1928), S. 128.

ökonomische Lemma hingewiesen, dass es kein Rezept für das Gewinnmachen geben kann. In eben dieser Weise argumentierte denn auch RIEGER. Er schrieb:

»Und alle Verbandsformen und -bestimmungen sind nichts weiter als tastende Versuche. Sie können schon deshalb meistens nicht mehr sein, weil die Wirtschaft fortwährend im Flusse ist, weil morgen nicht mehr gilt, was heute gilt, was heute recht und gut und zweckmäßig war. Deswegen gibt es auch für einen bestimmten Verband kein Rezept, das man nur einmal anzuwenden braucht, um dauernd wohlgeordnete Verhältnisse zu haben. Alle Verbände sind hinsichtlich ihrer Bestimmungen und Ausgestaltung durchaus zeitlich begrenzt: technische Fortschritte, Geschmackswandlungen, Handelsverträge u. a. ziehen immer wieder Veränderungen nach sich.«²⁸⁴

Das wichtigste Beispiel aber für eine praxeologische Theorie in diesem Kapitel bildet die gleich zu Beginn des Kapitels angedeutete und mehrmals wiederholte Behauptung, dass Kartelle und andere Interessengemeinschaften keine sich selbst stabilisierenden Formationen seien, weil sie sich in einem Spannungsverhältnis zwischen vorläufig gesichertem Einkommen und verminderter Bewegungsfreiheit des einzelnen Unternehmers befinden und dieses Spannungsfeld durch den fortwährenden Wandel der in Bewegung befindlichen Marktwirtschaft jederzeit ins Ungleichgewicht zu geraten drohe:

»Um die Durchführung und Innehaltung der Verbandsbestimmungen zu sichern, wird in vielen Kartellen das Geschäftsgebaren der Mitglieder einer dauernden Kontrolle oder aber gelegentlichen Revisionen unterworfen. Es ist nicht immer so, daß alle Beteiligten sich streng an die Bestimmungen halten. Mitunter ist die Versuchung zu einer Übertretung zu groß, und durch allerlei Manipulationen sucht man sich des lästigen Zwanges zu entledigen. [...] Zwar sind für Übertretungen Konventionalstrafen vorgesehen, aber man getraut sich nicht vorzugehen, weil man fürchtet, das ganze baufällige Gebilde dadurch vollends zum Einsturz zu bringen. [...] Man übersieht mitunter, daß auch ein Verband keine Wunder wirken kann, und wenn die volkswirtschaftlichen Vorbedingungen in einer Branche ungünstig liegen, dann kann durch ihn schwerlich viel geändert werden. Gehen nun die Mitglieder mit einem übertriebenen Optimismus bei, dann werden die hochgespannten Erwartungen nicht erfüllt und es kommt die unvermeidliche Enttäuschung. Oft fällt ein Verband nach solchen Mißerfolgen auseinander; aber bald stellt sich heraus, daß es auf anderem Weg noch schlechter geht. Und so probiert man es noch einmal. Es gibt Verbände, die jahrelang derart experimentiert haben und doch nicht zur Ruhe kamen. Sie gleichen Tiefseetieren: die gewaltige innere Spannung möchte sie auseinanderreißen, aber der noch gewaltigere äußere Druck hält die einzelnen Teile widerwillig genug zusammen. Ein gelindes Nachlassen dieses Druckes, und sie zerspringen.«²⁸⁵

Der Beweis für die These vom inneren Spannungsfeld ist vor dem Hintergrund der Theorie des Unternehmers überaus leicht zu erbringen: Kann es etwas geben, das das Kartell stabil hielte, ohne zugleich den Wettbewerb aufzuheben, der die Grundlage des Unternehmergewinns ist? Wieder ist das resolute Vorgehen gefragt und man wird zu dem Ergebnis gelangen, dass entweder das Kartell mit seinen inneren quasi-betrieblichen Strukturen als dauerhaft stabiles Ge-

²⁸⁴ RIEGER, W. (1928), S. 129.

²⁸⁵ RIEGER, W. (1928), S. 136.

bilde nicht existiere oder dass die Marktwirtschaft im Ganzen nichtig sei. Beides kann logisch widerspruchsfrei nicht im selben Gedankenbild zusammengehalten werden.

Kommentar zu Kapitel IX. Das neunte Kapitel, welches unter dem Titel »*die Standortfrage*« ebendiese Frage zur betrieblichen Gestaltung der Unternehmung behandelt, indem es über die gewinnbezogenen Bestimmungsgründe der betrieblichen Standortwahl einen nach Branchen gegliederten Abriss gibt, beruht auf einem einzigen theoretischen Satz, welcher lautet, dass die Unternehmung als solche ihren Standort so wähle, dass der erwartete Gewinn maximal sei. Dass diese zweifellos praxeologische Aussage tautologisch ist, bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung mehr. Dagegen handelt es sich bei den branchenbezogenen Details von RIEGERS »rein theoretischer Erörterung«²⁸⁶ zu diesem Thema, sofern sie überhaupt theoretischer und nicht historischer Art sind, ausschließlich um Theorien technischer Art – *Theorien* in einem weiten Sinne. Wenn beispielsweise die Rede davon ist, dass die Verfügbarkeit von Wasser und die Qualität der Luft in manchen Industrien über die Wahl des Standortes entscheidet, oder dass in den meisten Industrien wie auch im Handel die Transportwege zu Lieferanten und Kunden entscheidende Bedingungen für die Wahl des Standortes sind, so beruht dies alleine auf technischen Überlegungen, deren ökonomische Bestandteile nicht über den erwähnten Trivialsatz hinausgehen, dass der Standort gewinnmaximal gewählt wird.

Dies gilt im Übrigen auch für die bereits an anderer Stelle erwähnte Erkenntnis, dass bei den Produkten eines Industriebetriebes die relative Bedeutung der Frachten zum Kunden umso geringer sei, »je mehr es sich um Qualitätswaren handelt, je weniger fungibel eine Ware ist« oder sei.²⁸⁷ Sie beruht auf der einfachen Überlegung, dass solche Qualitätswaren in der Regel nicht nach Belieben imitiert werden können, sodass bei großer Entfernung zu manchen Kunden nicht so sehr wie bei Standardware befürchtet werden muss, es werde sich in den näher an diesen Kunden gelegenen Regionen eine neue Konkurrenz alleine aufgrund des Standortvorteiles herausbilden und behaupten können. Ein ökonomisches Gesetz ist dies nicht. Es sind historische Gegebenheiten, die diesen Satz valide erscheinen lassen.

Kommentar zu Kapitel X. Es wurde bereits erwähnt, dass ab dem zehnten Kapitel, welches den Beginn des zweiten Teiles von RIEGERS Abhandlung einleitet und unter dem Titel »*Der Aufbau der Unternehmung*« die Bestimmungsmomente des unternehmerischen Kapitalbedarfs herausarbeitet, der engere Problemkreis der Privatwirtschaftslehre beginnt. Es wird sich lohnen,

²⁸⁶ RIEGER, W. (1928), S. 140.

²⁸⁷ RIEGER, W. (1928), S. 148.

dieses Kapitel gründlicher zu behandeln, da hier wichtige Grundlagen für die Behandlung der anschließend noch verbleibenden Kapitel gelegt werden. In diesem, dem zehnten Kapitel, wird der Kapitalbedarf eines Modellbetriebes errechnet, welcher zunächst als einfacher Handelsbetrieb gedacht wird, um sodann als Industriebetrieb nach und nach, im Sinne eines kompositiven Vorgehens, immer komplexere Strukturen anzunehmen, die seinen Kapitalbedarf in die jeweils eine oder andere Richtung beeinflussen. Das Hauptaugenmerk gilt dabei den betrieblichen Rhythmen, deren Länge jeweils die Zeitspanne bildet, die zwischen einem Einsatz von Geld und einem gleichhohen Einsatz von Wiedergeld, das bedingt durch den vorangegangenen Geldeinsatz eingenommen wird, verstreichen muss.

Zwei praxeologische Gesetzesaussagen lassen sich aus RIEGERS Fallstudie und seinen daran anschließenden Ausführungen extrahieren: erstens, dass der Kapitalbedarf der Unternehmung *ceteris paribus* umso größer sei, je länger die darin ablaufenden betrieblichen Rhythmen ausfallen;²⁸⁸ zweitens, dass die Menge der für die Finanzierung eines Vermögensgegenstandes infrage kommenden Geldquellen *ceteris paribus* umso kleiner sei, je länger der individuelle Erneuerungsrythmus dieses Vermögensgegenstandes innerhalb der Unternehmung ausfalle.²⁸⁹ Man kann diese beiden Aussagen unmittelbar aus der Tatsache ableiten, dass der Rhythmus die Dauer ist, über die die Unternehmung mit Geld versorgt werden muss, um ihre betriebliche Substanz in der angedachten Weise verwenden zu können. Dies hat wiederum zur Voraussetzung, dass es überhaupt eine betriebliche Rhythmik in der Unternehmung gebe. Weist man dies nach, dann ist der Rest selbstevident.

Weil dem Tatbestand der betrieblichen Rhythmik auch noch in den weiteren Kapiteln von RIEGERS Werk eine entscheidende Bedeutung zukommt, lohnt es sich, diesen etwas ausführlicher als andere Theoreme zu behandeln. Es gilt, die Bedingungen aufzuweisen, unter denen ein rhythmisches Muster im betrieblichen Umsatzprozess entsteht. Dieser Nachweis ist auf kompositivem Wege zu erbringen und wurde auf diese Weise auch von RIEGER mittels der erwähnten Fallstudie erbracht.

Per definitionem ist die Unternehmung etwas Zeitliches und unterliegt dem Risiko des Kapitalverlustes. Dazu müssen Geldeinsatz und Geldrückfluss zeitlich auseinander fallen: Es muss ein Intervall aufgespannt sein, innerhalb dessen sich jene Prozesse vollziehen, die, der Ungewissheit über die Marktlage unterliegend, den geldlichen Erfolg oder das Scheitern der Unternehmung bestimmen. Den Beginn eines solchen Intervalls markiert der käufliche Erwerb eines Produktionsmittels, das über eine bestimmte Dauer genutzt werden oder zur einmaligen

²⁸⁸ Das oben erwähnte *erste Theorem* findet sich in RIEGER, W. (1928), S. 157–162.

²⁸⁹ Das oben erwähnte *zweite Theorem* findet sich in RIEGER, W. (1928), S. 176–177.

Nutzung bereit stehen soll, bis es anschließend seine Tauglichkeit verliert und durch ein neues ersetzt werden muss. In dieser dem Begriff der Unternehmung immanenten Bedingung besteht die Grundlage für einen Rhythmus: Sofern die Marktlage beim Kauf des Produktionsmittels korrekt erfasst worden sein sollte und sich auch über die Dauer der planmäßigen Nutzung hinaus nicht ändern sollte, muss der Vorgang des Kaufes und der Erneuerung gemäß der Zielsetzung des Unternehmers wiederholt werden und es werden nach einem gleichmäßigen Muster immer wieder die gleichen Beträge gezahlt und empfangen. Hiermit ist das vereinfachte Gedankenbild einer gleichmäßigen Unternehmung aufgerichtet. Es handelt sich bei ihr insofern um eine Unternehmung, als sie durch ihre Einbindung in den Markt der Möglichkeit von Datenänderungen ausgesetzt ist. Sie befindet sich dabei jedoch auch in einer Art Gleichgewicht insofern, als sich dann keine Datenänderungen ereignen (was zumindest theoretisch für eine Unternehmung denkbar ist), und weist dann mit gesetzmäßiger Notwendigkeit den besagten Rhythmus auf.

Dass das geldliche Bewegungsmuster der Unternehmung nur insofern ein rhythmisches ist, als die betrieblichen Abläufe nicht von Datenänderungen erschüttert werden, tut übrigens der Tatsache keinen Abbruch, dass es diese Rhythmen gibt: Die Kräfte, die diese Rhythmen hervorbringen, sind der Unternehmung teleologisch ebenso immanent wie der Marktwirtschaft im Ganzen auch die Kräfte zur Bildung eines Gleichgewichtes immanent sind. Alles, was diese Kräfte behindern und sie in ihrer Wirkung aufheben kann, muss diesen Gegenständen von außen her hinzutreten, *kompositiv* ergänzt werden. Solange sich die darauf aufbauenden Gesetzesaussagen aber auf die Unternehmung oder den Markt als solche beziehen, können sie nicht durch das Argument widerlegt werden, dass die Rhythmen oder sonstige Strukturen, die sich im Gleichgewicht bilden, in einer hinreichend komplexen Welt nicht in Erscheinung treten.

Kommentar zu Kapitel XI. Das elfte Kapitel, welches den Titel »Die Rechnungslegung« trägt und den Beginn von RIEGERS dreiteiliger Auseinandersetzung mit der Geldrechnung bildet, wartet mit der vermutlich schwierigsten Theorie der gesamten Abhandlung auf. Es handelt sich um RIEGERS Theorie über das Wesen der doppelten Buchführung. RIEGER setzte sich die Aufgabe, den Grund für die Eigenheit dieser »Art der Verbuchung« zu erklären, welche darin besteht, jeden Geschäftsvorfall durch zwei Buchungsvorgänge auf jeweils unterschiedlichen Konten auf einmal zu erfassen. Dazu bildete er aus dem Tatbestand der betrieblichen Rhythmik ein Theorem, wonach auf sämtliche Konten nichts anderes als Aufwendungen und Erträge gebucht werden. Im Lichte dieser Aussage stellte er dar, wie das System der doppelten Buchführung in der Lage sei, den betrieblichen Umsatzprozess von Geld zu Wiedergeld nachzuverfolgen, indem es die einzelnen Durchgangsstadien vom erstmaligen Aufwand der Geldeinlage zum

Ertrag des Wiedergeldes dokumentiere. Um diesen Zusammenhang begreiflich zu machen, bediente er sich eines vereinfachten Bildes der Buchhaltung, bei dem sämtliche Unterscheidungsmerkmale der Konten fortgedacht sind, sodass Soll- und Habenseite auf allen Konten dieselbe Bedeutung haben. Da diese Theorie den unbestrittenen Kern des elften Kapitels bildet, muss interessieren, ob und inwiefern es sich um eine praxeologische Theorie handelt. Sie sei hier zunächst im originalen Wortlaut wiedergegeben, worauf dann ein Deutungs- und Beweisversuch folgen wird, an dessen Anschluss zu beurteilen ist, ob dieser Beweis ein praxeologischer gewesen sein werde. RIEGERS Darlegung lautet wie folgt:

»Gleichgültig, auf welchem Konto ein Habenposten steht — niemals bedeutet er für die Unternehmung etwas anderes als einen Ertrag. Alle Konten verrechnen in derselben Weise Geld-Aufwendungen und Geld-Erträge. Es ist durchaus zuzugeben, daß ein bißchen guter Wille dazugehört, die Dinge so sehen zu wollen; aber die Hauptsache ist, daß es einen Standpunkt gibt, der sie so sehen läßt, und daß diese Deutung absolut einheitlich durchgeführt werden kann. Jede Theorie muß auf die Spitze getrieben werden, sie kann nicht auf halbem Wege kehrt machen. Wichtig ist, daß bei dieser Betrachtungsweise für unsere Erkenntnis etwas gewonnen wird. [...] ¶ Wie sind wir zu dieser Auffassung gekommen? Was berechtigt uns zu ihr? Darauf ist zu antworten: Vor allem ist es die Erwägung, daß nur Geld sicherer Besitz ist; jeder Schritt von der Geldform weg bedeutet ein Risiko, man kennt zwar die Aufwendung, nicht aber den Ertrag. [...] Aufwendungen und Erträge machen das Leben der Unternehmung; aus ihnen formt sich der Erfolg. Alle Werte, ob es sich um Maschinen, Gebäude, Patente usw. handelt, bedeuten durchaus Aufwendungen, Durchgangsstationen zum Erfolg. Und diesen Aufwendungen stehen die Erträge gegenüber, die wir rechnerisch mitunter auf ganz anderen Konten erhalten.«²⁹⁰

»Wir vertreten also die Ansicht, daß in der doppelten Buchführung auf allen Konten ausschließlich Aufwendungen und Erträge stehen als Mittler zum Erfolg, und es bleibt als letztes die Eigenart der Verbuchung zu erklären. Daß jeder Betrag zweimal notiert wird, einmal im Soll und einmal im Haben, wurde bereits gesagt; und wenn wir diese Tatsache mit der obigen Erklärung zusammenhalten, so würde das nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als daß jeder Buchungsposten zugleich eine Aufwendung und einen Ertrag vorstellt. In der Tat, so müssen wir diese sonderbare Verkoppelung erklären, und zur Veranschaulichung wird es zweckmäßig sein, wenn wir wieder einmal auf unseren schon mehrmals benutzten Rhythmus zurückgreifen. ¶ [193] Wie oft genug ausgeführt wurde, handelt es sich um einen Geldumwandlungsprozeß: Das eingesetzte, aufgewendete Geld wandert in einer Art peristaltischer Fortbewegung durch die Betriebsstationen hindurch mit dem einen unverrückbaren Ziele des Mehrgeldes oder Wiedergeldes. Auf jeder Station muß sich somit ein unaufhörliches Geben und Nehmen vollziehen mit dem Zug, mit der Spitze auf das anzustrebende Geld, so gut wie die Wurzel des ganzen Werdeganges im Geld liegt. Die abstrakten Geldbeträge wandern wie in einer geschlossenen Kette von dem allen gemeinsamen Ausgangspunkt Geld zu der allgemeinen Endstation Wiedergeld, und jeder Schritt vorwärts muß notwendig zwei Konten berühren: Eins wird verlassen, ein anderes erreicht. Beides wird gebucht und verbindet sich in der bekannten Formel so, daß die zwei Konten, die in Frage stehen, genannt und durch das Wörtchen „an“ verbunden werden: Waren an Kasse, Debitoren an Waren usw. So kommt es, daß jedem Sollposten ein Habenposten entsprechen muß, so ist es auch erklärt, daß in jedem Augenblicke die Summe der Sollseiten aller Konten gleich der der Habenseiten ist. Damit ist auch gesagt, daß die Summe der Aufwendungen gleich der der Erträge ist. Und zwar gilt das für die Buchführung insgesamt wie auch für die einzelnen Konten.«²⁹¹

²⁹⁰ RIEGER, W. (1928), S. 191.

²⁹¹ RIEGER, W. (1928), S. 192–193.

Zunächst kann festgehalten werden, dass diese Theorie dem kompositiven Vorgehen entspricht. Es wird nicht von der tatsächlichen Buchführung ausgegangen, die es letztlich zu erklären gilt, sondern von einer vereinfachten, bei der es nur Konten als solche gibt. Da in diesem Bild nur Dinge entfernt, aber nichts hinzugefügt wurde, das nicht auch in den komplexeren tatsächlichen Systemen der Doppik Bestand hat, muss dasjenige, was an diesem reduzierten Instrument erkennbar zutage tritt, auch für jene komplexeren Systeme gelten.

Was aber nun wurde anhand dieser Vereinfachung gezeigt? Die Unternehmung besteht als solche in der Bestrebung, von Geld zu Mehrgeld zu gelangen. Alles, was in diesem Rahmen auf betrieblicher Ebene geschieht, wurde durch die Aufbringung von Geld, durch »Aufwendung« ermöglicht und unterliegt in seinen weiteren Folgen der Absicht, wieder im Gelde auszumünden. Mögen die dann tatsächlich eintretenden Erträge auch in jenen vielen Fällen, in denen der Unternehmer Verlust erleidet, hinter den Aufwendungen zurückbleiben, so wird doch, solange dies noch nicht erkennbar ist, die Unternehmung immer in der Annahme geführt, dass es zu einem Gewinn komme. Der jeder Unternehmung zugrunde liegende Finalnexus, der also von Geld zu Wiedergeld führt, lässt sich in eine Kette von Buchungsereignissen zergliedern, wobei links von jedem Kettenglied die Aufwandsvergangenheit und rechts davon die Ertragszukunft liegt. Eine solche Zergliederung leistet die Doppik, indem sie jeden die Konten betreffenden Vorfall durch zwei Buchungen erfasst, von denen die eine die geldliche Vergangenheit und die andere das geldliche Schicksal des Ereignisses dokumentiert. Da jede Zueibuchung irgendwann auch wieder eine Abbuchung nach sich ziehen muss, kann man die Beträge der linken Seite als Aufwand und die der rechten Seite als vorausgesehenen Ertrag ansehen, was allerdings, wie erwähnt, voraussetzt, dass alle Konten gleich behandelt werden und insbesondere die Unterscheidung zwischen Aktiv- und Passivkonten sowie zwischen Bestands- und Erfolgskonten entfällt.

Ob es sich hierbei um eine praxeologische Theorie handelt, hängt davon ab, inwiefern die doppelte Buchführung, wie sie hier in ihrer reduzierten Form geschildert wurde, ein Gedankenbild darstellt. Man könnte einem dies bejahenden Urteil entgegenhalten, dass der beschriebene Sachverhalt nichts anderes als das bereits bekannte Gedankenbild der gleichmäßigen Unternehmung sei, welches hier lediglich in einer neuen Sprache, der Sprache der Konten, ausgedrückt werde. Es steht zumindest fest, dass die Grundlage von RIEGERS Erklärung das praxeologische Theorem der betrieblichen Rhythmik war und dass er dieses Theorem im vorangegangenen, zehnten Kapitel kompositiv bewiesen hatte.

Kommentar zu Kapitel XII. Bekanntlich ist das zwölfte Kapitel mit dem Titel »Die Jahresbilanz« die Fortsetzung der im elften Kapitel begonnenen Auseinandersetzung mit der Geld-

rechnung. Den Kern dieses Kapitels bildet eine Theorie, wonach die Berechnung eines Periodenerfolges nur auf willkürlich gewählten Fiktionen beruhe. Der eigentliche Gewinn oder Verlust der Unternehmung sei ihr Totalerfolg, welcher sich erst am Ende aller geschäftlichen Tätigkeit ermitteln lasse, wenn sämtliche Einnahmen und Ausgaben abgewickelt seien. RIEGER leitete dieses Urteil daraus ab, dass erstens die Zukunft der Unternehmung bis zu ihrem Ende hin ungewiss sei und dass zweitens sie bis zu ihrem Ende »ein unteilbares Ganzes« bilde.²⁹² Letzteres erläuterte er in diesem Kapitel nicht näher, da es vor dem Hintergrund der Fallstudie, die er im vorangegangenen Kapitel durchgeführt hatte, ersichtlich wird. Es sei der kompositive Beweis nachgeholt.

RIEGERS Definition zufolge ist die Unternehmung auf eine längere Dauer ausgelegt. Er hatte sie scharf unterschieden von den flüchtigen Gelegenheitsgeschäften einzelner Unternehmer. Sie beruht auf dem Gedankenbild einer Welt, in der Produktionsmittel unterschiedlicher Dauerhaftigkeit miteinander kombiniert werden müssen, um jene Leistungen anbieten zu können, die sich wettbewerblich bewähren. Die geldlichen Rhythmen, die aus dem Kauf dieser Produktionsmittel und dem Verkauf der damit hergestellten Leistungen resultieren, sind unter der genannten Bedingung in einer Weise miteinander verflochten, die sich nicht auflösen lässt. Weil jeder einzeln erworbene Inventargegenstand nur mit Hilfe anderer Inventargegenstände zu einem Erlös geführt werden kann, gibt es innerhalb des Betriebes keinen Rhythmus, der isoliert von den übrigen Rhythmen abläuft.²⁹³ In diesem Sinne schrieb RIEGER über die Unternehmung, »so lange, wie sie lebt und ‚in Betrieb‘ ist«, könne es keinen Abschluss geben.²⁹⁴ Wieder handelt es sich um eine Tautologie, die kompositiv mit Hilfe von Gedankenbildern erwiesen ist.

Darüber hinaus bietet das Kapitel die seltene Gelegenheit, eine praxeologische Widerlegung an RIEGERS privatwirtschaftlichen Theorien zu vollführen. RIEGER hat es so dargestellt, als sei die Totalrechnung, in der der eigentliche Gewinn oder Verlust der Unternehmung ermittelt werde, »eine höchst einfache Sache«. Es gehe nur darum, den Anfangsbestand der Kasse und die Kapitalentnahmen vom Endbestand und den Kapitaleinlagen zu subtrahieren. Er beschrieb diese Rechnung wie folgt:

»Wie sieht eine ‚Totalrechnung‘ aus und was ist aus ihr zu entnehmen? ¶ Die Antwort bereitet keine Schwierigkeiten; die Totalrechnung erfolgt genau so wie bei einem Gelegen-

²⁹² RIEGER, W. (1928), S. 204.

²⁹³ Im Sinne der oben gegebenen Darstellung erklärte RIEGER:

»Wir können zu einem organischen Abschluss resp. zu einer Zwischenabrechnung nur einen Zeitpunkt wählen, zu dem alle Rhythmen gleichzeitig ausgelaufen sind und zu Geld geführt haben — eine betriebliche Unmöglichkeit!« RIEGER, W. (1928), S. 204.

²⁹⁴ RIEGER, W. (1928), S. 205.

heitsgeschäft: Der vorhandene Kassenbestand — andere Werte sind ja nicht mehr da — wird festgestellt und auf seine Richtigkeit hin mit dem Kassenbuch verglichen. Wenn er in Ordnung befunden wurde, liefert die Unternehmung ihn ab. Was weiter mit ihm geschieht, geht sie nichts mehr an. ¶ Auf Grund des ermittelten Geldbestandes kann weiterhin der Erfolg berechnet werden. Zu diesem Zwecke braucht nur der ursprüngliche Einsatz in Geld mit dem am Schlusse vorhandenen Bestande an Geld verglichen werden, wobei selbstredend etwaige nachträgliche [206] Einlagen der Unternehmer ebenso zu berücksichtigen sind, wie ihre persönlichen Entnahmen. Ein Mehr an Geld bedeutet Gewinn, ein Weniger entsprechend Verlust. ¶ Die Totalrechnung ist also eine höchst einfache Sache, da es sich ja nur um das Zählen des vorgefundenen Geldbestandes handelt und weiterhin um den Vergleich von Anfangs- und Endkapital zwecks Ermittlung des Erfolges der Unternehmung.«²⁹⁵

Man wird vielleicht versucht sein, gegen diese Darstellung mit Verweisen auf technische Details der Buchführung anzugehen. Beispielsweise könnte man anführen, dass, je nachdem, welchen Vermögensgegenstand ein Unternehmer dem Betrieb entnimmt, auch stille Reserven enthalten sein können, die dann nicht mehr, wie es sonst bei stillen Reserven der Fall ist, früher oder später zum Vorschein gelangen. Mit solchen Einwänden hätte man jedoch das Feld der Kunstlehre betreten, auf dem RIEGERS Lehre ausdrücklich keine Gebietsansprüche stellt. Seine Aussage ist kein Vorschlag zur Gestaltung eines Instrumentes, das den Eventualitäten einer bestimmten komplexen Umwelt gerecht werden muss. Aus ökonomischer Sicht ist sein Fehler ein anderer.

RIEGER ging in seiner Darstellung der Totalrechnung stillschweigend davon aus, dass die Unternehmer in ihrem Gewinnstreben gleichgültig darüber seien, wann der von ihnen angestrebte Gewinn verwirklicht werde. Wenn, angenommen, die Unternehmung zwei Jahre Bestand habe und – ohne dass zwischendurch irgendwelche Kapitaleinlagen oder -entnahmen getätigt würden – der Anfangs- und Endbestand des Kassenkontos eine positive Differenz von hundert Geldeinheiten aufwiese, so wäre dies nach RIEGERS ›Totalrechnung‹ ein genauso hoher Gewinn wie wenn *ceteris paribus* derselbe Betrag erst nach einer Dauer von zwanzig Jahren erzielt würde. Allgemein gesprochen erscheint es in RIEGERS Rechnung so, als hätten die Unternehmer keine Zeitpräferenz gegenüber dem Geld, als wäre das *Gesetz der Höherwertung zeitlich näherer Befriedigung* ausgeschaltet, sobald es um Geld gehe.²⁹⁶ Wer jedoch im Rahmen der reinen Marktwirtschaft einen beliebig weit in der Zukunft liegenden Geldbetrag gleichhoch wertschätzt wie einen äquivalenten Geldbetrag, der ihm sofort verfügbar wäre, der ist kein handelnder Mensch. Was immer sich mit Geld kaufen lässt, strebt er nicht an, wenn er die Inbesitznahme bis in die Unendlichkeit aufzuschieben bereit ist. Wäre der Unternehmer in dieser

²⁹⁵ RIEGER, W. (1928), S. 205–206.

²⁹⁶ Es sei hier noch einmal auf MISES' Beweis des besagten Gesetzes der Höherwertung zeitlich näherer Befriedigung hingewiesen. Dieser findet sich in MISES, L. V. (1940), S. 443–449.

Weise beschaffen, so würde der Unternehmung die »leitende Idee« fehlen, auf die RIEGER doch so nachdrücklich hingewiesen hat. RIEGERS Darstellung ist also aus rein ökonomischen Überlegungen heraus widersinnig.

Wie stattdessen der Totalgewinn zu berechnen sei und unter welchen Bedingungen die dafür benötigten Daten erhebbare wären, sei künftiger Forschung überlassen. Es muss hier alleine festgehalten werden, dass man Zahlungen, die zu unterschiedlichen Zeiten empfangen oder geleistet wurden, nicht einfach summarisch miteinander verrechnen kann. Wenn es sich um eine Unternehmung handelt, dann ist heutiges Geld immer mehr wert als morgiges.

Kommentar zu Kapitel XIII. Das dreizehnte Kapitel, welches sich unter dem Titel »Über Geldwertschwankungen« in erster Linie polemisierend gegen das in der Weimarer Republik entstandene Schrifttum zum Problem der Bilanzierung in hochinflationären Geldordnungen richtet, bietet von theoretischer Seite her wenig Neues gegenüber dem, was bereits in den vorangegangenen Kapiteln dargelegt wurde. Sein für die Privatwirtschaftslehre entscheidender Theoriebeitrag besteht in der Erklärung, warum jeder Versuch, die Rechnungsgrößen um inflationsbedingte Verzerrungen zu bereinigen, zum Scheitern verurteilt sei. Es wird behauptet, dies widerspreche dem Wesen der Geldrechnung, weil jede Geldrechnung implizit voraussetze, die Kaufkraft des Geldes, der sogenannte »Geldwert«, bleibe über die gesamte Rechnung hinweg unveränderlich. Anhand dreier Zitate sei der genaue Wortlaut dieser nicht näher begründeten Erklärung dokumentiert:

»[D]ie Geldrechnung bedeutet implizite eine Rechnung mit einem als unveränderlich anzusehenden Geldwert. Anders kann es eine Geldrechnung nicht geben, insbesondere besteht keine Möglichkeit, eine als fehlerhaft empfundene Geldrechnung durch irgendwelche Korrekturen in Ordnung zu halten.«²⁹⁷

»Wenn es eine logische Voraussetzung der Geldrechnung gibt, dann diese: Es muß so gerechnet werden, als ob es einen ‚Geldwert‘ gar nicht gäbe — nicht einmal die Frage darf aufgeworfen werden. Und wenn die Theorie uns sagt, daß der unveränderliche Geldwert ein Irrtum ist — gut, dann ist dieser Irrtum einstweilen noch Voraussetzung für das Leben der Geldrechnung.«²⁹⁸

»Es verdient auch, bemerkt zu werden, daß in Zeiten stärkerer Inflation weder ein echter, unbeeinflusster Preis für Gold sich bilden kann oder darf, noch die wirklichen Kurse für die Edelvaluten genau zu ermitteln sind. Ebenso wenig ist ein Handel mit ihnen erlaubt. — Es hat einen tieferen Sinn, daß dem so ist: Es ist die Zeit der Anarchie im Geldwesen, somit der Rechnungslosigkeit. Wenn da eine genaue Rechnung herauskommen könnte, brauchte man die Inflation ja nicht zu bemühen, ihr Zweck wäre vereitelt! Mit aller Deutlichkeit muß gesagt werden: Inflation und genaue Rechnung schließen sich aus.«²⁹⁹

²⁹⁷ RIEGER, W. (1928), S. 252.

²⁹⁸ RIEGER, W. (1928), S. 253.

²⁹⁹ RIEGER, W. (1928), S. 259.

Dass jede Geldrechnung auf der Annahme beruhe, die Kaufkraft des Geldes sei unveränderlich, ist vermutlich ein technologischer Satz, eine Aussage über die Eignung eines bestimmten Verfahrens. Man kann diesen Satz auch in einer alternativen Form ausdrücken, die diesen Aspekt stärker hervorhebt: *Die Geldrechnung ist umso geeigneter für ihre Zwecke, je stabiler die Kaufkraft der Währung ist, in der gerechnet wird.* Für den Wahrheitsgehalt dieses Satzes sind primär die Eigenschaften von Instrumenten der Geldrechnung maßgeblich, und nicht die Gedankenbilder der Praxeologie. Allerdings kann die damit in Verbindung stehende These, die Geldrechnung werde durch Inflation verunmöglicht, mit Hilfe praxeologischer Theorie untermauert werden. Sie lässt sich namentlich als das privatwirtschaftliche Äquivalent zu MISES' volkswirtschaftlichem Theorem der Unmöglichkeit sozialistischer Wirtschaftsrechnung deuten. MISES erklärte in stillschweigender Nutzung einer Reihe von Theoremen, deren kompositive Beweisführung sich auf sein gesamtes Werk erstreckt, dass eine zentrale Lenkung der Wirtschaft die Entstehung von geldlichen Preisen verunmögliche, weshalb in einem sozialistischen Gemeinwesen keine Rechnung über die systemübergreifende Wirtschaftlichkeit der Produktion möglich sei.³⁰⁰

Um den logischen Zusammenhang zwischen RIEGERS Unmöglichkeitstheorem der inflationsbereinigten Unternehmensrechnung und MISES' Theorem der Unmöglichkeit sozialistischer Wirtschaftsrechnung nachvollziehen zu können, ist es nützlich, die Inflation als eine staatlich verfügte Umverteilungsmaßnahme zu begreifen. Mag auch nicht jede Inflation von zentraler Hand geplant werden, (man denke etwa an die marktendogen veranlasste Förderung von Edelmetall aus dem Naturboden), so ist doch der gesetzmäßige Effekt derselbe: Es findet eine nicht freiwillige Übertragung von Eigentum statt, die die marktwirtschaftliche Preisbildung vorübergehend in mehr oder weniger hohem Ausmaß außer Kraft setzt. Je höher das Ausmaß ist, in welchem neu geschöpftes Geld in Umlauf gebracht wird, umso mehr verlieren die geldlichen Preise und die auf Geld lautenden Zahlenwerte der Geldrechnung, die noch unter dem alten Stand des Geldes gebildet wurden, ihre Aussagekraft als Indikatoren für relative Knappheit, gleich so als hätte man die Marktwirtschaft durch mehr oder weniger umfassende Enteignung in eine vorübergehende Periode der teilweisen Zentralverwaltung versetzt.

Die beschriebene Wirkung der Inflation liegt darin begründet, dass das zusätzlich in Umlauf tretende Geld einen Anstieg der Preise immer zunächst in jenen Sektoren bewirkt, in die es als erstes gelangt, und sich erst nach und nach so etwas wie ein allgemeiner Anstieg des

³⁰⁰ Noch einmal seien hier die einschlägigen Quellen von MISES' Theorie der Unmöglichkeit sozialistischer Wirtschaftsrechnung genannt. Eine frühe Fassung findet sich in *MISES, L. (1922\1932), S. 92, 96.* Im Hauptwerk lese man *MISES, L. V. (1940), S. 188–198 und ebenda, S. 634–645.*

Preisniveaus in entsprechender Höhe herausbilden kann. Würde im Zuge der Geldmengenausweitung das Gefüge der Preise nur absolut anschwellen, ohne dass sich dadurch auch die Relationen zwischen den Marktpreisen veränderten, so wäre es in der Tat denkbar, im Rahmen des kaufmännischen Rechnungswesens die älteren Zahlengrößen, die auf der Grundlage vorinflationärer Preise gebildet wurden, mithilfe eines Multiplikators, der die allgemeine Teuerung wieder spiegelt, zu korrigieren. Da dies jedoch nicht der Fall ist, bleibt dem Unternehmer nur, die Preise mit all ihrer Unvollkommenheit zu nehmen, wie sie sind, oder gänzlich auf die Rechnung mit ihnen zu verzichten.

Wollte der einzelne Unternehmer seine durch die Inflation zerstörte Geldrechnung in Ordnung bringen, indem er die Marktpreise, mit denen er seine Güter multipliziert hat, durch *bessere*, inflationsbereinigte Preise ersetzte, so hieße es nichts anderes als die marktwirtschaftliche Preisbildung im Ganzen zu negieren. Letzten Endes stünde er vor derselben unlösbaren Aufgabe wie die Obrigkeit eines sozialistischen Gemeinwesens, die ohne Preise versuchen muss, möglichst viele produktionsrelevante Daten in der Volkswirtschaft – einschließlich der unzähligen Datenänderungen, die sich laufend ereignen – zu erfassen und in ihren Produktionsplänen zu berücksichtigen.

Es ist hier nicht der Raum, die zur Argumentation herangezogenen Gesetzaussagen zu beweisen. Alleine galt es zu zeigen, dass das zentrale Postulat des Kapitels aus einer praxeologischen Theorie hergeleitet werden kann, die auch im Rahmen der Volkswirtschaftslehre Anwendung findet.

Kommentar zu Kapitel XIV. Das vierzehnte Kapitel, welches den Titel »*Das Liquiditätsproblem*« trägt, wartet mit einer Fülle an theoretischen Inhalten auf, die das unternehmensbetriebliche Erfordernis zur Geldbevorratung zum Gegenstand haben. Es sei hier nur die für das Kapitel grundlegende Theorie analysiert, mit der RIEGER die Bewegungen der Liquidität im Zeitablauf erklärte. Seiner Theorie zufolge könne die Liquidität keine konstante Größe sein, sondern schwinde um einen festen Idealpunkt herum, dessen nicht näher bestimmbarer Höhe sich aus den Eigenheiten des Betriebes ergebe. Das ideale Ausmaß der Liquidität sei dasjenige, welches in einer Phase höchster betrieblicher Anspannung gerade auf Null sinke, sodass nicht mehr Geld bereitgehalten werde als es gerade unbedingt notwendig sei. Bevor an die Überprüfung dieser Theorie mit Hilfe der praxeologischen Methode geschritten werde, sei ihr wesentlicher Teil noch einmal in RIEGERS eigenen Worten wiedergegeben. Zu diesem Zweck eignet sich eine Textstelle aus dem fünfzehnten Kapitel, die die einschlägigen Thesen in einen Zusammenhang miteinander stellt. Sie lautet wie folgt:

»Vorhin wurde dargelegt, daß die Reserven aus Gewinn zu einer Verbesserung der Liquidität führen können, ja *ceteris paribus* führen müssen. Es ist aber auch schon darauf hingewiesen worden, daß man die Fürsorge für die Liquidität nicht ins Uferlose treiben kann. Denn jede Veränderung der liquiden Mittel hat eine Störung des idealen Verhältnisses zur Folge mit dem Ergebnis einer relativen Herabsetzung der Rentabilität: Wir holen nicht alles aus dem eingesetzten Kapital heraus, was wir bei besserer Verteilung, bei stärkerer Anpassung erzielen könnten. Die Anreicherung gewisser Vermögensteile hat die Vernachlässigung anderer im Gefolge: Einzelne Stationen des Produktionsprozesses sind übermäßig stark besetzt, geraten also nicht in Bewegung, wie die anderen, sondern stehen müßig — normalerweise. Die [330] Unternehmung ist dann vielleicht sehr flüssig, aber jede Liquidität findet ihr Maß und ihr Urteil in der Rentabilität, und eine gesunkene Rentabilität ist nicht zu rechtfertigen mit dem Hinweis auf eine gehobene Liquidität. Rentabilität ist der einzige Zweck der Unternehmung: diese kann nicht zwei Herren dienen. Sie darf theoretisch ebensowenig überliquid wie illiquid sein — beides ist gleich falsch. — Freilich wird man sich hüten müssen, einer Unternehmung diesen oder jenen Stand der Liquidität anzuempfehlen. Der richtige Grad kann nur nachträglich am Erfolg ersehen werden. Und wenn es eine Unternehmung so macht, daß sie ihren Kredit bis aufs Äußerste ausnützt, ja noch mehr, darüber hinausgeht, indem sie auf den Langmut ihrer Gläubiger spekuliert — wer möchte sie darob schelten, wenn sie gedeiht? ¶ Auch bei rein theoretischer Betrachtung darf das Idealverhältnis der verschiedenen Vermögensstadien untereinander nicht als starre Größe angesehen werden, die unter allen Umständen aufrecht erhalten bleiben muß. Hier kann man wohl etwas paradox sagen, daß in manchen Fällen die richtige Liquidität zeitweise in einer starken Illiquidität besteht. Nichts wäre törichter, als die Liquidität in einem bestimmten Zahlenverhältnis suchen zu wollen! Das gilt nur für einen idealisierten Betrieb, den es im Leben nicht gibt. Die Unternehmung muss dafür sorgen, daß sie die in Anspruch genommenen Kredite zur rechten Zeit zurückzahlen kann, daß sie den Anschluß an die Geldform im richtigen Augenblick nicht verpaßt. ¶ Die Liquidität wird in ihrem Ausmaß immer gleichsam um einen festen Idealpunkt schwingen.«³⁰¹

RIEGERS Theorie lässt sich in eine Reihe von einfachen Sätzen zerlegen, die sich bei Zuhilfenahme der entsprechenden Gedankenbilder als tautologisch erweisen. Es sei begonnen mit der Aussage, dass die Liquidität niemals ein Wert an sich sei, dass es, mit anderen Worten, für die Unternehmung ein »zu viel« an Liquidität geben könne. Die Wahrheit dieses Satzes ergibt sich aus dem Umstand, dass die höchste Liquidität dann verwirklicht ist, wenn das Betriebsinventar nur noch aus Geld besteht – ein Gedankenbild, das der resolutiven Beweisführung dient, indem es die Bedingung der Illiquidität von Vermögensgegenständen ausblendet. Von dem Nebeneinanderbestehen mehrerer konkurrierender Geldarten, aus dem sich Wechselkurschwankungen ergeben, die dem Geldbesitzer Raum für unternehmerische Tätigkeit eröffnen, wird in diesem Gedankenbild abgesehen, da sich dies mit einer vollkommenen Liquidität des Geldbesitzers ausschließt. Das rein aus Geld bestehende, vollkommen liquide Inventar unterliegt dann keinerlei unternehmerischem Risiko und kann somit auch für sich genommen keine Unternehmung darstellen. In dem Maße, in welchem die Unternehmung Geld bereit hält, ist folglich ihr unternehmerisches Risiko zugunsten des sicher gehaltenen Geldes zurückgedrängt. Es ist also eine Tautologie, wenn RIEGER behauptet, die Unternehmung dürfe nicht überliquid

³⁰¹ RIEGER, W. (1928), S. 329–330.

sein. Will der Unternehmer Gewinn machen, so muss er mit seinem Kapital die Geldform verlassen. Der Beweis wurde resolutiv erbracht.

Wie steht es mit der Wahrheit des Satzes, die Unternehmung dürfe nicht unterliquide sein, sie müsse mit Hinblick auf ihre Rentabilität für ausreichend Liquidität sorgen? Auch dies lässt sich resolutiv mit Hilfe eines Gedankenbildes beweisen. Der Beweis ist identisch mit RIEGERS Erklärung dafür, warum überhaupt ein Liquiditätsproblem bestehe. RIEGER hielt fest: »Wenn der Betrieb ganz regelmäßig lief, wenn der Geldwertungsprozeß in dauernd unverändertem Tempo sich vollzöge, dann gäbe es dieses Problem in der Tat nicht.«³⁰² In dem Gedankenbild, das RIEGER aufrichtete, ist die Möglichkeit ausgeschaltet, dass die Längen der betrieblichen Rhythmen Schwankungen unterliegen. Beispielsweise wird ausgeschlossen, dass ein eingespielter Fertigungsprozess das eine Mal schneller und das andere Mal langsamer verläuft, oder dass ein Kunde, dem ein Zahlungsziel eingeräumt wird, das eine Mal früher und das andere Mal später den vereinbarten Kaufpreis entrichtet. In einer Welt, in der diese Eventualitäten ausgeschaltet sind, ließe der Betrieb sich so organisieren, dass er fortwährend unter Vollauslastung stünde. Liquide Mittel würden dann zu keinem Zeitpunkt bereitgehalten werden, weil sämtliche betrieblichen Rhythmen im Dienste größtmöglicher Rentabilität punktgenau aufeinander abgestimmt wären. Wenn jedoch die Bedingung hinzutritt, dass die Rhythmen nicht mehr einheitlich verlaufen, sondern in ihrer Länge unvorhersehbare Schwankungen aufweisen, so würde sich das starre Gefüge eines solchen Synchron-Betriebes als sehr fragil erweisen. Bei jeder noch so kleinen Verzögerung eines Zahlungseinganges müsste dieser illiquide Betrieb zum totalen Stillstand gebracht werden. Es müssen daher im Dienste der Rentabilität, wo immer Schwankungen zu befürchten sind, liquide Mittel bereit gehalten werden, um in solchen Fällen ein ungestörtes Weiterarbeiten zu ermöglichen. Dass die Bedingung der ungleichmäßigen Rhythmen in jedem Falle für die Unternehmung als solche gilt, ergibt sich aus dem Umstand des von ihr getragenen Unternehmerrisikos (der Möglichkeit von Änderungen der Marktlage). Jene Datenänderungen, von denen das geldliche Schicksal der Unternehmung abhängt, betreffen auch die Gleichmäßigkeit der betrieblichen Rhythmen. Eben weil die Unternehmung ein Vorstoß ins Ungewisse ist, kann sie per definitionem ihr eigenes Ungleichgewicht nicht verhindern. Deshalb ist sie fortwährend mit der Frage konfrontiert, ob und wie viel an liquiden Mitteln sie bereit halten soll. Dass sie »unterliquide« sein kann, aber nicht sein darf, ist damit bewiesen.

³⁰² RIEGER, W. (1928), S. 260.

Nun gilt es, zu prüfen, ob RIEGERS Aussage zutrifft, die Liquidität schwinde um einen »festen Idealpunkt«. Die Existenz eines solchen Punktes, sei er nun fest oder nicht, ist eine logische Folge der beiden zuvor bewiesenen Sätze. Wenn die Unternehmung nicht »überliquide« und auch nicht »unterliquide« sein darf, dann gibt es einen Sollwert, den sie anstreben wird. Dass dieser Sollwert nicht dauerhaft eingehalten werden kann, sondern sich die Liquidität – und zwar auch die eines gewinnmaximalen Sollbetriebes – um diesen Punkt herum auf und ab bewegen wird, lässt sich anhand der beiden gerade zuvor verwendeten Gedankenbilder erweisen. Das erste Gedankenbild, das Bild des vollkommen liquiden Inventars, wurde benutzt, um zu zeigen, dass die Liquidität der Unternehmung nicht um ihrer selbst willen gebraucht wird. In der Unternehmung liegt Geld nur bereit, um von Zeit zu Zeit ausgegeben zu werden. Jede sonstige Bevorratung wäre eine Annäherung an dieses Gedankenbild, das ja bekanntlich keine Unternehmung beschreibt. Die Liquidität wird aus diesem Grunde hin und wieder fallen müssen. Falls dem nicht so sein sollte, bedeutet es, dass ihr Idealpunkt auf Null liegt und sie diesen Punkt verfehlt hat. Das zweite Gedankenbild, das Bild der permanent vollausgelasteten Unternehmung, wurde benutzt, um den Blick auf die Ungleichmäßigkeit der betrieblichen Rhythmen zu schärfen. Wegen eben dieser Ungleichmäßigkeit kann die Unternehmung es nicht verhindern, dass der Idealpunkt ihrer Liquidität phasenweise auch hin und wieder überschritten wird. Es sind Rhythmuskonstellationen denkbar, in denen der bereits auf dem Idealpunkt befindliche Bestand der Kasse um weiteres Geld vermehrt wird, welches dann nach einer Weile erst wieder seine angedachte Verwendung finden kann und die Kasse verlässt, um den nächsten planmäßigen Rhythmusgang zu entriren. Der Zweck, für den die Liquiditätsreserve angelegt wurde, ein ungestörtes Arbeiten in Phasen der Vollauslastung des Betriebes zu ermöglichen, bleibt von diesen Vorgängen unberührt. Dies ließe sich weiter anhand einer Fallstudie verdeutlichen. Da hier jedoch keine vollständige Beweisführung angestrebt wird, sondern nur Lösungsskizzen erbracht werden müssen, kann darauf verzichtet werden, eine solche Erläuterung zu geben.

Es sei hier noch abschließend bemerkt, was RIEGER gemeint haben musste, als er schrieb, es wäre töricht, die Liquidität in einem bestimmten Zahlenverhältnis zu suchen – das gelte »nur für einen idealisierten Betrieb«, den es im Leben nicht gebe. Dabei wird erhellen, ob RIEGERS »fester Idealpunkt« ein solcher im zeitlichen Sinne oder im begrifflichen Sinne ist. Wegen der jederzeit bestehenden Möglichkeit von Datenänderungen stellt das Bereithalten liquider Mittel wie auch die Entscheidung dagegen ein unternehmerisches Wagnis dar. Es wird auf die mehr oder weniger große Ungleichmäßigkeit der betrieblichen Rhythmen und die darin sich bildenden Formationen von überlagerten Rhythmen spekuliert. Das Problem weist eine

stochastische Komponente auf, bei deren alleiniger Betrachtung in der Tat »ein Zahlenverhältnis« für die optimale Liquidität nach Maßgabe willkürlich festzulegender Konfidenzwerte errechnet werden kann. Diese stochastische Problemkomponente setzt voraus, dass über die Rhythmusschwankungen Wahrscheinlichkeitsdaten vorliegen. Zu dieser durchaus nicht immer gegebenen Bedingung tritt in der Unternehmung noch eine notwendige, rein unternehmerisch-spekulative Komponente des Problems, die darin besteht, dass diese und andere Daten sich im Verlaufe des Geschehens als falsch erweisen können, Datenänderungen möglich sind. Nur der unternehmerischen Problemkomponente wegen hatte RIEGER Berechtigung, es *töricht* zu nennen, die ideale Liquidität in einem konkreten Zahlenwert zu suchen. Allerdings ist der Idealwert der Liquidität fest. Er besteht über alle Datenänderungen hinweg, die sich im Verlaufe der Unternehmung ereignen, als derjenige Wert, der bei Kenntnis der tatsächlichen Daten errechnet werden könnte.

Um hier dem möglichen Missverständnis entgegenzuwirken, RIEGER habe mit seiner Äußerung gegen die Bestrebungen der Finanzmathematik polemisiert, sei diese Erklärung noch einmal mit anderen Worten gegeben. Es gibt ein *technisches* und ein *ökonomisches* Liquiditätsproblem der Unternehmung. Das technische Liquiditätsproblem kennt nur feste Daten und fordert zum Errechnen eines konkreten Zahlenwertes auf. Das ökonomische Problem kann hingegen nur durch erfolgreiches Handeln und nicht im Vorfeld der Handlung durch irgendwelche rechnerischen Überlegungen gelöst werden. Dieses Problem herauszuarbeiten und zu beschreiben, war die Aufgabe der Privatwirtschaftslehre als eines Zweiges der Theorie des menschlichen Handelns.

Kommentar zu Kapitel XV. Schlussendlich sei noch in knapper Form auf den Theoriegehalt des fünfzehnten Kapitels eingegangen, welches unter dem Titel »*Die Reserven der Unternehmung*« eine Anwendung der Lehren aus den vorangegangenen Kapiteln auf Fragen zum Wesen der Unternehmensreserven als eines buchhalterischen Abstraktums darstellt. Mag dieses Kapitel auch sehr umfangreich sein, sein wesentlicher Inhalt lässt sich auf zwei einfache Thesen verdichten. Die erste lautet: Reserven sind *ungeeignet*, die Unternehmung zum Aushalten von Verlusten tauglich zu machen. Die zweite These lautet: Reserven sind *geeignet*, den ausschüttungsfähigen Jahresüberschüssen eine über die Jahre hinweg gleichmäßigere Höhe zu geben. Beide Male handelt es sich um technische Aussagen, da sie sich nicht direkt auf Gesetze, sondern auf die Eignung eines Verfahrens im Rahmen angenommener Gesetze beziehen. So können sie denn auch nicht alleine mit der praxeologischen Methode überprüft werden. Im besonderen Falle dieser beiden Thesen sind in erster Linie RIEGERS Erklärungen zur buchhalterischen Behandlung der Reserven maßgeblich. Praxeologische Gesetze werden dabei nur am

Rande gestreift und was diese Gesetze anbetrifft, bietet das Kapitel keine Neuerungen gegenüber den vorangegangenen.

Es ist durchaus nicht sicher, ob RIEGERS Auseinandersetzung mit den Reserven überhaupt einen legitimen Platz im Rahmen einer praxeologisch verstandenen Privatwirtschaftslehre beanspruchen kann. Mit etwas Wohlwollen wird man vielleicht bereit sein, sie als einen erläuternden Exkurs anzuerkennen, was dann auch RIEGERS Intention entsprechen dürfte, der sich in diesem Sinne wie folgt äußerte:

»Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß der Einblick in das Wesen der Reserven großen Schwierigkeiten begegnet. Es ist aber sehr wertvoll, wenn wir hier zu klaren Anschauungen kommen, da sich uns dann das Verständnis der Dynamik im Leben der Unternehmung von dieser Seite her erschließt.«³⁰³

Da hier auf eine Darstellung technischer Details verzichtet wird, muss dahingestellt bleiben, ob RIEGERS Auseinandersetzung diesen didaktischen Zweck erfüllt oder nicht. Wenigstens sei aber bemerkt, dass die Unternehmung aufgrund praxeologischer Gesetzmäßigkeit Veranlassung hat, sich eines Verfahrens wie der Reservenbildung zu bedienen. Weil es eine Tautologie ist, dass, begreift man die Unternehmung als unteilbares Ganzes, ihr einzig wahrer Gewinn der Totalgewinn ist, der sich erst am Ende aller geschäftlichen Tätigkeit ergibt, stellt jede Teilgewinnberechnung und Teilgewinnausschüttung ein spekulatives und unternehmerisch riskantes Unterfangen dar. Indem die Unternehmung durch Bildung von Reserven die ausschüttungsfähigen Teilgewinne nivelliert, bewahrt sie sich die Möglichkeit, gegen eine allzu günstige Entwicklung zu spekulieren, die sich in der Teilgewinnberechnung abzeichnen kann, und sich die liquiden Mittel zu erhalten, die sie in einem pessimistisch antizipierten Szenario brauchen wird, um einer von den Gläubigern erzwungenen Abwicklung zu entgehen und ihre gebundenen Kapitalgüter noch bis zu einem geordneten Ende weiter nutzen zu können.

Der erneute Rundgang durch RIEGERS Abhandlung ist hiermit beendet. Da eine Fülle von Theorien, deren Behandlung weite Teile des Werkes umspannt, sich als praxeologisch überprüfbar erwiesen hat, steht nun, zumindest von dogmatischer Seite her, außer Frage, dass RIEGER dem Anspruch seiner Konzeption gerecht wurde, eine rein wissenschaftliche Wirtschaftslehre betrieben zu haben.

³⁰³ RIEGER, W. (1928), S. 298.

5 Ausblick

Die vorausgegangenen Untersuchungen haben ergeben, dass wenn man RIEGERS Privatwirtschaftslehre als Zweig der Wirtschaftslehre nach MISES begreift, sämtliche Einwendungen, die bislang gegen sie erhoben wurden, obsolet werden. Dass man RIEGER keine Gewalt antun muss, um ihn so zu lesen, dass es genügt, sich an den originalen Wortlaut seines Werkes zu halten, um im Lichte von MISES' Konzeption eine introspektiv beweisende Wissenschaft in der Privatwirtschaftslehre zu erkennen, dürfte anhand der Zitate, die diese Untersuchungen begleitet haben, hinreichend belegt worden sein. Überdies wurde gezeigt, dass nur die Wahl zwischen dieser und der historischen Lesart besteht. Da nichts auf einen kausalgesetzlichen Charakter der privatwirtschaftlichen Lehrsätze hindeutet, scheidet die Kategorie der empirischen Wissenschaften von vorneherein aus. Dass sich die praxeologische Methode als gangbar erwiesen hat, um RIEGERS Lehren zu überprüfen, leistet zu diesem Urteil sein Übriges.

Mag RIEGERS *Einführung in die Privatwirtschaftslehre* auch heute weitgehend vergessen sein, es besteht nun, wie es scheint, kein Grund mehr, die darin verwirklichte Wissenschaftskonzeption für überholt zu halten. Aus den Reihen der Betriebswirtschaftler hieß es vor einiger Zeit noch, sie sei »nach übereinstimmender Meinung realitätsfremd« und werde »uningeschränkt abgelehnt«. ³⁰⁴ Nun aber erscheint vielmehr jenes, was RIEGER gegen die Betriebswirtschaftslehre vorbrachte – sie sei keine Wirtschaftslehre, da dem Betrieb als solchem die leitende Idee, die Absicht, fehle – als ein schlagendes Argument. Das setzt freilich voraus, dass man die Praxeologie als gangbare Konzeption der Wirtschaftslehre zu akzeptieren bereit ist, und es sei zugegeben, dass diese Bereitschaft heute nicht einmal in der Volkswirtschaftslehre auf breiter Ebene besteht. Umso weniger ist damit zu rechnen, dass die erbrachten Ergebnisse Akzeptanz finden werden, als die vorangegangene Untersuchung eine rein dogmatische war und keine kritische Auseinandersetzung mit MISES' Konzeption beinhaltete. Selbstverständlich besteht in dieser Sache ein Nachholbedarf, widerspräche es doch kritischem Rationalismus, die Privatwirtschaftslehre als Praxeologie zu vertreten, ohne die kritischen Einwendungen entkräftet zu haben, die gegen die Praxeologie publiziert wurden. Weiteren Vorbehalten, die man abseits dieser offenkundigen Limitation haben könnte, sei hier nun im Vorfeld begegnet.

Zunächst wird man vielleicht einwenden wollen, die methodologischen Kategorien, die dieser Untersuchung zugrunde gelegt wurden, seien willkürlich gewählt worden. Es sei in keiner Weise sicher, dass der Kanon aus »Metaphysiken«, »Apodiktiken«, »Empiriken«, »His-

³⁰⁴ HAHN, O. (1997), S. 9.

toriken«, »Techniken« und »Dogmatiken« erschöpfend sei. In der Tat wurde dies nicht bewiesen. Und es soll hier nicht ausgeschlossen werden, dass eines Tages eine siebte oder achte Kategorie gefunden werde, in der sich die Privatwirtschaftslehre verorten ließe. Aber aus dem bloßen Fehlen eines Beweises dafür, dass die hier zugrunde gelegten Begriffe erschöpflich seien, ist kein Vorwurf ableitbar, wenn man sich nicht in den Bahnen des älteren Rationalismus bewegt, der nichts gelten lässt, was nicht begründet wurde.

Vielleicht werden auch einige monieren, dass die historisierende Lesart der Privatwirtschaftslehre nicht endgültig ausgeschlossen wurde. Es könne nach den hier vorangegangenen Untersuchungen nicht als erwiesen gelten, dass RIEGERS Privatwirtschaftslehre eine reine Wissenschaft geschweisedenn Praxeologie sei. Diese Aussage trifft zu. Was hier demonstriert wurde, war lediglich, dass es *möglich* ist, die Privatwirtschaftslehre als nomothetische Disziplin zu begreifen, und dass hierfür mit den Argumenten, die MISES anführte, bislang nur die Kategorie der Apodiktiken, der introspektiv beweisenden Wissenschaften, infrage kommt. Ohne Zweifel ist auch zuzugeben, dass RIEGERS Lehrbuch in einem erheblichem Maße historische Schilderungen enthält, wie auch im Übrigen das Hauptwerk von MISES mit einer Fülle an solchen aufwartet. Der den besagten Einwand Vertretende möge jedoch bedenken, dass auf dieser Grundlage alleine noch nicht bestritten werden kann, dass es sich um Gesetzeswissenschaft handele. Geschichtliche Darstellungen haben nicht bloß in historischen Arbeiten ihren Platz, sondern erfüllen auch im Rahmen von rein theoretischen Abhandlungen einen zumindest didaktischen Zweck, der nicht unterschätzt werden sollte. Ein reiner Theoretiker, der nicht wenigstens andeutet, wie das abstrakte Gesetzeswissen, mit dem er sich in seiner Rolle als solcher befasst, auf die komplexe Wirklichkeit der Geschichte anwendbar ist, riskiert bei zunehmender Schwere des Stoffes die Aufmerksamkeit seiner Leserschaft.

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem methodologischen Standort der Privatwirtschaftslehre sei auch erwähnt, dass die vorliegende Auseinandersetzung kein Beitrag zur Ideengeschichte sein will. Würde RIEGER heute noch leben und wider Erwarten einen nomothetischen Standort seiner Lehre dementieren, so würde es den angestrebten (und vielleicht auch erzielten) Nutzen des hier vorliegenden Beitrages nicht schmälern. Es würde dies einfach nur bedeuten, dass aufgrund eines Missverständnisses der RIEGERSchen Lehre eine alternative Konzeption der Privatwirtschaftslehre entstanden sei, die sich, wie man doch zugeben müsste, als sehr kritikfest erwiesen habe.

Noch ein letzter Einwand ist voraussehbar. Eine erhebliche Zahl der heute an Universitäten lehrenden Ökonomen, welche sich zum kritischen Rationalismus bekennen, hängt der von POPPER vertretenen Meinung an, ökonomische Theorien könnten und müssten auf empirischem

Wege kritisiert werden. Wenn hier nun behauptet wurde, teleologische Gesetzesaussagen, wie sie in der Wirtschaftslehre anzutreffen sind, seien einer empirischen Widerlegung grundsätzlich nicht zugänglich, so wird dies aller Voraussicht nach in seiner hier präsentierten Form keine Akzeptanz finden. Man wird Anstoß daran nehmen, dass dieser Zusammenhang nur auf dogmatisch-exegetischem Wege hergeleitet wurde. Dieser Einwand weist in der Tat auf eine bestehende Limitation hin, die man nicht ignoriert lassen darf. Im Rahmen der hiesigen Dogmatik konnte es nur der Anspruch sein, gezeigt zu haben, dass aus den von MISES' gemachten Aussagen ein Kriterium folgt, an dem sich die Eignung von MISES' introspektiver Methode von der Eignung der empirischen scheidet. MISES' diesbezügliche Argumentation ist aber durchaus lückenhaft und es muss künftige Forschung beschäftigen, ob und falls ja, warum für teleologische Gesetzesaussagen das empirische Verfahren nicht infrage komme. Dazu muss dann der dogmatische Rahmen verlassen werden, der das hiesige Projekt umzäunte.

Sollten sich also MISES' Argumente wider das empirische Verfahren erhärten lassen und sollte sich seine Konzeption der Wirtschaftslehre im Lichte der bisher an ihr geübten Kritik als resistent erweisen, so stünde einer Fortführung der Privatwirtschaftslehre als einer praxeologischen Disziplin nichts mehr von logischer Seite her im Wege.

Literaturverzeichnis

- ALBERT, H. (1968\1980)*: Traktat über kritische Vernunft, 4. Aufl., Tübingen 1980.
- ALBERT, H. (1999)*: Between Social Science, Religion and Politics – Essays in Critical Rationalism, Amsterdam et al. 1999.
- BIDLINGMAIER, J. (1964\1973)*: Unternehmerziele und Unternehmerstrategien, Wiesbaden 1973.
- BRENTANO, L. (1912)*: Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre. In: Bank-Archiv, 12 (1912), S. 1–6.
- CALDWELL, B. J. (1984)*: Praxeology and its Critics: An Appraisal. In: History of Political Economy, 16 (1984), H. 3, S. 364–379.
- CASSIRER, E. (1932)*: Die Philosophie der Aufklärung, 2. Aufl., Tübingen 1932.
- CLARK, J. B. (1889)*: The Distribution of Wealth, New York 1899.
- COURNOT, A. (1838)*: Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses, Paris 1838.
- EISLER, R. (1927)*: Wörterbuch der philosophischen Begriffe, 4. Aufl., Berlin 1927.
- ENGLIŠ, K. (1930)*: Begründung der Teleologie als Form des empirischen Erkennens, Brünn 1930.
- ESPINAS, A. (1897)*: Les origines de la technologie, Paris 1897.
- FETTEL, J. (1958)*: Betriebswirtschaftslehre als Geisteswissenschaft – Zu Wilhelm Riegers 80. Geburtstag. In: ZfB (Zeitschrift für Betriebswirtschaft), 28 (1958), H. 4, S. 209–215.
- FEYERABEND, P. (1975\2013)*: Wider den Methodenzwang, 13. Aufl., Frankfurt am Main 2013.
- FLEISCHMANN, G. (1966)*: Nationalökonomie und sozialwissenschaftliche Integration, Tübingen 1966.
- FRIEDMAN, M. (1953)*: The Methodology of Positive Economics. In: FRIEDMAN, M. (Hrsg.): Essays in Positive Economics, Chicago et al. 1953, S. 3–43.
- GUTENBERG, E. (1951\1979)*: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Bd. 1 (Die Produktion), 23. Aufl., Berlin et al. 1979.
- HAHN, O. (1997)*: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 3. Aufl., München et al. 1997.
- HAUSCHILDT, J. (1964)*: Die Absatzpolitik der Energieversorgungsunternehmen im Spannungsfeld von Gewinnstreben und öffentlichen Leistungsansprüchen, Tübingen 1964.
- HAYEK, F. A. v. (1937|2007)*: Wirtschaftstheorie und Wissen. In: Friedrich A. von Hayek – Gesammelte Schriften in deutscher Sprache, Abteilung A (Aufsätze), Bd. 1 (Wirtschaftstheorie und Wissen – Aufsätze zur Erkenntnis- und Wissenschaftslehre), Tübingen 2007, S. 137–158.
- HEMPEL, C. G. (1952\1964)*: Typological Methods in the Social Sciences. In: ALBERT, H. (Hrsg.): Theorie und Realität, Tübingen 1964, S. 191–208.
- HOLTHOFF, A. (1988)*: Rationalität und Wirtschaftlichkeit als Imperative für die Betriebsführung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Berlin 1988.
- HOSELITZ, B. F. (1951\1960)*: The Early History of Entrepreneurial Theory. In: Spengler, J. J. et al. (Hrsg.): Essays in Economic Thought: Aristotle to Marshall, Chicago 1960, S. 234–257.

- HUNDT, S. (1977):* Zur Theoriegeschichte der Betriebswirtschaftslehre, Köln 1977.
- HUTCHISON, T. W. (1938\1960):* The Significance and Basic Postulates of Economic Theory, 2. Aufl., New York 1960.
- ISAAC, A. (1928):* Privatwirtschaftslehre. In: ZfB (Zeitschrift für Betriebswirtschaft), 5 (1928), S. 297–302.
- KIRZNER, I. M. (1973\2013):* Competition and Entrepreneurship, 2. Aufl., Indianapolis 2013.
- KLUMP, R. / PILZ, L. (2021):* The Formation of a “Spirit of Capitalism” in upper Germany: Leonhard Fronsperger’s “On the Praise of Self-Interest”. In: Journal of the History of Economic Thought, 43 (2021), H. 3, S. 401–419.
- KNIGHT, F. H. (1921):* Risk, Uncertainty and Profit, Boston et al. 1921.
- KÖHLER, R. (1966):* Theoretische Systeme der Betriebswirtschaftslehre im Lichte der neueren Wissenschaftslogik, 1966 Stuttgart.
- KOOLMAN, G. (1971):* Say’s Conception of the Role of the Entrepreneur. In: *Economica*, 38 (1971), H. 151, S. 269–286.
- KUHN, T. S. (1962\1976):* Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen, 2. Aufl., Frankfurt am Main 1976.
- MACHLUP, F. (1955):* The Problem of Verification in Economics. In: *Southern Economic Journal*, 22 (1955), H. 1, S. 1–21.
- [*MANDEVILLE, B.*]³⁰⁵ (1705\1714): *The Fable of the Bees: or, Private Vices Publick Benefits*, London 1714.
- MISES, L. (1911\1924):* Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, 2. Aufl., Berlin 1924.
- MISES, L. (1922\1932):* Die Gemeinwirtschaft – Untersuchungen über den Sozialismus, 2. Aufl., Jena 1932.
- MISES, L. (1933):* Grundprobleme der Nationalökonomie – Untersuchungen über Verfahren, Aufgaben und Inhalt der Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, Jena 1933.
- MISES, L. v. (1940):* Nationalökonomie – Theorie des Handelns und Wirtschaftens, Genf 1940.
- MISES, L. v. (1949\1963):* Human Action – A Treatise on Economics, 3. Aufl., Chicago 1963.
- MISES, L. v. (1952\2008):* Planning for Freedom: Let the Market System Work – A Collection of Essays and Addresses, 3. Aufl., Indianapolis 2008.
- MOXTER, A. (1957):* Methodologische Grundfragen der Betriebswirtschaftslehre, Köln et al. 1957.
- MÜLLER-MERBACH, H. (1969\1973):* Operations Research – Methoden und Modelle der Optimalplanung, 3. Aufl., München 1973.
- NICKLISCH, H. (1912):* Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (und der Industrie), Leipzig 1912.
- PHILIPP, F. (1966):* Wissenschaftstheoretische Kennzeichen der Besonderen Betriebswirtschaftslehren – Ein Beitrag zur Analyse des realwissenschaftlichen Aufbaus der Betriebswirtschaftslehre, Wiesbaden 1966.
- POPPER, K. R. (1934\1994):* Logik der Forschung, 10. Aufl., Tübingen 1994.
- POPPER, K. R. (1945\1979):* Das Elend des Historizismus, 5. Aufl., Tübingen 1979.

³⁰⁵ MANDEVILLES Schrift ist in der oben genannten Edition anonym erschienen.

- POPPER, K. R. (1945\2003): Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd. II (Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen), 8. Aufl., Tübingen 2003.
- POPPER, K. R. (1963\1994): Vermutungen und Widerlegungen – Das Wachstum der wissenschaftlichen Erkenntnis, Bd. I (Vermutungen), Tübingen 1994.
- POPPER, K. R. (1972\1984): Objektive Erkenntnis – Ein evolutionärer Entwurf, Gütersloh 1984.
- POPPER, K. R. (1983\2002): Realismus und das Ziel der Wissenschaft – aus dem Postskript zur Logik der Forschung, Tübingen 2002.
- REINER, H. (1954): Die Entstehung und ursprüngliche Bedeutung des Namens Metaphysik. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, 8 (1954), S. 210–237.
- REINER, H. (1955): Die Entstehung der Lehre vom bibliothekarischen Ursprung des Namens Metaphysik. In: Zeitschrift für philosophische Forschung, 9 (1955), S. 77–99.
- RICKERT, H. (1898\1915): Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, 3. Aufl., Tübingen 1915.
- RIEGER, W. (1928): Einführung in die Privatwirtschaftslehre, Nürnberg 1928.
- RIEGER, W. (1938): Über Geldwertschwankungen, Stuttgart 1938.
- RIEGER, W. (1955): [Besprechung von:] Fritz Schönplflug: Das Methodenproblem in der Einzelwirtschaftslehre. In: BFuP (Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis), 7 (1955), S. 268–285.
- ROTHBARD, M. N. (1956): In Defense of “Extreme Apriorism”. In: Southern Economic Journal, 23 (1957), H. 3, S. 314–320.
- ROTHBARD, M. N. (1995\2006): An Austrian Perspective on the History of Economic Thought, Bd. II (Classical Economics), Auburn, Alabama 1995.
- SACHSSE, H. (1989a): Technik. In: SEIFFERT, H. et al. (Hrsg.): Handlexikon zur Wissenschaftstheorie, München 1989, S. 358–361.
- SACHSSE, H. (1989b): Technologie. In: SEIFFERT, H. et al. (Hrsg.): Handlexikon zur Wissenschaftstheorie, München 1989, S. 361–365.
- SCHAEFER, E. (1925): Betriebswirtschaftslehre und Privatwirtschaftslehre. In: ZfB (Zeitschrift für Betriebswirtschaft), 2 (1925), S. 443–451.
- SCHMALENBACH, E. (1912): Die Privatwirtschaftslehre als Kunstlehre. In: ZfhF (Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung), 6 (1911–1912), S. 304–316.
- SCHMALENBACH, E. (1919): Selbstkostenrechnung. In: ZfhF (Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung), 13 (1919), S. 257–299, 321–356.
- SCHMALENBACH, E. (1939): Dynamische Bilanz, 7. Aufl., Leipzig 1939.
- SCHMALENBACH, E. (1919\1956): Kostenrechnung und Preispolitik, 7. Aufl., Köln et al. 1956.
- SCHMIDT, F. (1921): Die organische Bilanz im Rahmen der Wirtschaft, Leipzig 1921.
- SCHÖNPFLUG, F. (1933\1954): Betriebswirtschaftslehre – Methoden und Hauptströmungen, 2. Aufl., Stuttgart 1954.
- SCHOPENHAUER, A. (1813\1988): Über die vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde – Eine philosophische Abhandlung. In: Arthur Schopenhauers Werke in fünf Bänden, Bd. III (Kleinere Schriften), Zürich 1988, S. 7–168.
- SCHUMPETER, J. (1912): Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, Leipzig 1912.
- SIEBER, E. H. (1931): Objekt und Betrachtungsweise der Betriebswirtschaftslehre, Leipzig 1931.

- SMITH, A. (1759\1817)*: The Theory of Moral Sentiments. Or, An Essay towards an Analysis of the Principles, by which Men Naturally Judge Concerning the Conduct and Character, first of their Neighbours, and afterwards of Themselves. To which is added, A Dissertation on the Origin of Languages, Bd. 1, Boston 1817.
- SMITH, A. (1776\1786)*: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 4. Aufl., London 1786.
- TÖNDURY, H. (1933)*: Wesen und Aufgaben der modernen Betriebswirtschaftslehre, Bern 1933.
- WALB, E. (1928)*: [Besprechung von:] Rieger, Dr. Wilhelm Prof. a. d. Handels-Hochschule Nürnberg, „Einführung in die Privatwirtschaftslehre“, Nürnberg, Hochschulbuchhandlung Krische & Co. 1928, 331 S. geb. RM 13.–. In: ZfhF (Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung), 22 (1928), S. 511–521.
- WEBER, M. (1904\1973)*: Die ›Objektivität‹ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: WINKELMANN, M. (Hrsg.): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre von Max Weber, 4. Aufl., Tübingen 1973, S. 146–214.
- WEYERMANN, M. / SCHÖNITZ, H. (1912)*: Grundlegung und Systematik einer wissenschaftlichen Privatwirtschaftslehre und ihre Pflege an Universitäten und Fach-Hochschulen, Karlsruhe 1912.
- WHATELY, R. (1831)*: Introductory Lectures on Political Economy, London 1831.
- WIESER, F. V. (1884)*: Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirthschaftlichen Werthes, Wien 1884.
- WINDELBAND, W. (1894\1904)*: Geschichte und Naturwissenschaft – Rede zum Antritt des Rektorats der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg gehalten am 1. Mai 1904, 3. Aufl., Strassburg 1904.

Akademischer Werdegang

Der Verfasser absolvierte über den Zeitraum von 2007 bis 2014 den Diplomstudiengang »Betriebswirtschaftslehre mit technischer Qualifikation in Elektrotechnik« an der Technischen Universität Kaiserslautern mit der Gesamtnote »sehr gut«. Im Jahr 2022 schloss er am dortigen Lehrstuhl für Unternehmensrechnung und Controlling seine Promotion mit der Gesamtnote »gut« ab.